



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Synode vom 2. November 2020 – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1 Ständige Kommissionen (Art. 11 – 15 AV-Reglement)
 - 3.1.1 Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
4. Wort der Präsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
5. Informationen des Rates
6. Handlungsfelder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS – Beschluss
7. Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»), 2. Lesung – Beschluss
8. Finanzreglement – Beschluss
9. Neue Vorstösse
 - 9.1 Interpellation betreffend die Tätigkeit des Rates und der Geschäftsstelle der EKS hinsichtlich der letztjährigen Resolution «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln»
 - 9.2 Interpellation betreffend den Umgang der EKS mit den vom Bund verordneten Massnahmen rund um die Covid-19-Erkrankung
10. Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht, Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016: Antwort des Rates – Kenntnisnahme und Abschreibung
11. Kirche mit Corona – Impulse aus der Corona-Krise für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz – Kenntnisnahme
12. Rechnung 2019 – Genehmigung
13. Decharge 2019 – Beschluss
14. Rechenschaftsbericht 2020 – Genehmigung
15. Rechnung 2020 – Genehmigung
16. Decharge 2020 – Beschluss
17. Ökumenisches Institut Bossey: Zielsumme 2022 – Beschluss

18. Missionsorganisationen
 - 18.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
 - 18.2 DM-échange et mission: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
 - 18.3 Mission 21: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
 - 18.4 Sockelbeitrag 2022 – Beschluss
19. Wahlen in Stiftungsräte
 - 19.1 Fusion der Stiftungen Brot für alle und HEKS: Wieder- bzw. Zuwahlen in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung
 - 19.2 fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Wahl eines Mitglieds des Stiftungsrates für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
20. Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS
 - 20.1 Jahresbericht 2020 – Kenntnisnahme
 - 20.2 Rechnung 2020 – Kenntnisnahme
 - 20.3 Fusion der Stiftungen HEKS und BFA: Fusionsbericht III – Kenntnisnahme und Beschluss
 - 20.4 Zielsummen 2022 – Beschluss
21. Stiftung Brot für alle BFA
 - 21.1 Jahresbericht 2020 – Kenntnisnahme
 - 21.2 Rechnung 2020 – Kenntnisnahme
22. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement SEK)
23. Synoden 2021 und 2022: Orte und Daten – Beschluss



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

2

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Protokoll der Synode vom 2. November 2020

Antrag

Die Synode genehmigt das Protokoll der Synode vom 2. November 2020.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3.1.1

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Philippe Kneubühler als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022.

Siders, 21. Mai 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Art. 13 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Geschäftsprüfungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Johannes Roth	ZG
Mitglieder	Annelies Hegnauer	ZH
	Guy Liagre, Pfarrer	VD
	Peter Andreas Schneider	FR

Aufgrund der Amtsdauerbeschränkung von maximal acht Jahren ist Iwan Schulthess 2020 aus der Geschäftsprüfungskommission ausgeschieden. Die Nominationskommission schlägt zur Wahl als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Mitglied	Philippe Kneubühler, Pfarrer	BEJUSO
----------	------------------------------	--------

An der Herbstsynode wird wiederum ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission sowie das Präsidium zu wählen sein, weil die Amtsdauer von acht Jahren von Johannes Roth, Präsident der GPK, Ende 2021 abläuft.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Handlungsfelder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS

Antrag

Die Synode beschliesst gemäss Verfassung § 21 lit. d die Errichtung der drei Handlungsfelder «Kommunikation», «Bildung und Berufe» und «Bewahrung der Schöpfung».

Bern, 14. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

I. Einleitung: Zum Verständnis der Handlungsfelder

Bereits im Zuge der Vorarbeiten zur Verfassungsrevision haben die Mitgliedkirchen die Notwendigkeit zur Einführung von Handlungsfeldern betont, in denen der EKS die Aufgabe zukommen soll, das gemeinschaftliche Zusammenwirken in der Kirchengemeinschaft der evangelisch-reformierten Kirchen zu fördern und zu stärken – wie es § 5 der neuen Verfassung «Gemeinsam Kirche sein» formuliert.

Diese Haltung war denn auch in den Beratungen zur neuen Verfassung unbestritten, so dass die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS wie folgt von der Einführung von Handlungsfeldern spricht:

- Der **Synode** kommt die Kompetenz zu, die Handlungsfelder festzulegen (§ 21 lit. d).
- Der **Rat** seinerseits verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern (§ 28 lit. e).
- Für jedes von der Synode bestimmte Handlungsfeld setzt der Rat einen **strategischen Ausschuss** ein und wählt dessen Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet (§ 32).

Mit diesen Bestimmungen legt die Verfassung in organisationaler Hinsicht die Kompetenzen und Zuständigkeiten zur Einführung der Handlungsfelder fest. Es bedarf nun zur konkreten Implementierung noch der genauen inhaltlichen Bestimmung der Handlungsfelder. In der Folge legt der Rat der Synode sein Grundverständnis der Handlungsfelder vor und führt darin aus,

1. wie er die Handlungsfelder gemäss vorliegendem Antrag definiert,
2. wie er die Handlungsfelder in die weiteren Führungsinstrumente der EKS einordnet,
3. welche Veränderungen im Grundverständnis sich seit der an der Sommersynode 2020 vorgelegten (aber nicht behandelten) Vorlage ergeben haben sowie
4. wie der weitere Prozess aussieht.

Unter Kap. II begründet der Rat, weshalb er der Synode die Einsetzung der drei Handlungsfelder «Kommunikation», «Bildung und Berufe» sowie «Bewahrung der Schöpfung» beantragt.

1. Das Verständnis der Handlungsfelder

a. Der Rat legt der Synode ein Verständnis der Handlungsfelder vor, das auf folgender Definition basiert:

Handlungsfelder werden dort eingerichtet, wo besondere Herausforderungen für das gemeinsame Wirken der EKS und der Mitgliedkirchen bestehen und wo gleichzeitig eine Notwendigkeit und eine Dringlichkeit vorliegen, dass die EKS und die Mitgliedkirchen im genannten Bereich verstärkt gemeinsam Aufgaben bewältigen.

Durch das gemeinsame Handeln bringen die Kirchen den Willen zur Zusammenarbeit zum Ausdruck und stärken damit die Gemeinschaft der in der EKS versammelten Kirchen (vgl. § 5 Abs. 1 der neuen Verfassung: «Die EKS und die Mitgliedkirchen unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen»).

Diese gemeinsame Aufgabenbewältigung bezieht sich auf einen *klar eingrenzbaren Themenbereich*, d. h. die Arbeiten können – sofern die Zielsetzung erreicht ist – zu einem bestimmten Zeitpunkt auch *abgeschlossen* werden. Sie sind somit nicht von vornherein auf Dauer angelegt.

Dieses Verständnis schafft Raum, um in zeitlichen Abständen je neue Handlungsfelder zu bestimmen, namentlich dann, wenn sich aus dem kirchlichen Alltag in neuen oder anderen Bereichen der Bedarf ergibt, um verstärkt zusammenzuarbeiten.

b. Kriterien

Wann wird ein kirchliches Thema so gewichtig, dass es geeignet ist, zum Handlungsfeld zu werden? Die obige Definition argumentiert damit, dass die Notwendigkeit und Dringlichkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gegeben sein muss.

Diese Notwendigkeit und Dringlichkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung soll nicht beliebig festgelegt werden, sondern muss sich mit spezifischen Kriterien begründen lassen. Ein Handlungsfeld soll insbesondere dann eingerichtet werden, wenn dadurch

- der kirchliche Auftrag geschärft, profiliert und positioniert werden kann (*inhaltliche / programmatische Perspektive*),
- die Arbeiten dazu beitragen, die Kommunikation des Evangeliums in der Öffentlichkeit angesichts neuer gesellschaftlicher Bedingungen zu verbessern (*kommunikative Perspektive*),
- kirchliche Strukturen im jeweiligen Bereich kirchlichen Handelns gebündelt werden sollen (*strukturelle Perspektive*) und
- dass die Arbeiten darin geeignet sind, um sowohl die EKS als auch die Mitgliedkirchen in ihrem Wirken zu stärken (*organisationale Perspektive*).

c. Ziele

Der Rat EKS verbindet mit der Errichtung von Handlungsfeldern die Ziele,

- zur Konvergenz im Handeln der Mitgliedkirchen beizutragen,
- die Mitgliedkirchen in ihrer Arbeit zu unterstützen und
- Synergien in der Arbeit der Mitgliedkirchen zu schaffen.

2. Einordnung der Handlungsfelder als Führungsinstrument in der EKS

a. Handlungsfelder als Führungsinstrument der Synode

Der Synode kommt wie erwähnt die Kompetenz zu, die Handlungsfelder festzulegen. Damit verfügt die Synode neu über ein weiteres, zentrales Führungsinstrument, mit dem sie im zukünftigen Wirken der EKS neue Schwerpunkte setzen kann, namentlich dort, wo ihres Erachtens «besondere Herausforderungen für das gemeinsame Wirken der Kirchen bestehen» (siehe obige Definition).

Festzuhalten ist dabei jedoch, dass die bisherigen Führungsinstrumente, die über eigene Strukturen verfügen, damit nicht abgeschafft, sondern lediglich ergänzt werden. D. h. auch zukünftig hat die Synode gemäss Verfassung bspw. die Kompetenz,

- *Kommissionen* einzusetzen (Verfassung § 21 lit. i/j) und sie mit einer spezifischen Aufgabe zur Unterstützung des Synodenbetriebs zu betrauen (vgl. Geschäftsprüfungs-/Nominationskommission, nichtständige Untersuchungskommission) und
- *Konferenzen* einzusetzen (§ 21 lit. h) als Orte der Zusammenarbeit zwischen EKS, Mitgliedkirchen und kirchlichen Werken in einem Querschnittsbereich (vgl. Frauenkonferenz, Protestantische Solidarität, Diakonie Schweiz).

Die Möglichkeiten der Synode zur Steuerung der Tätigkeiten der EKS werden mit den Handlungsfeldern also um ein neues, wirkungsvolles Instrument erweitert.

Handlungsfelder	Kommissionen	Konferenzen
Verfassung § 21 lit. d	Verfassung § 21 lit. i/j	Verfassung § 21 lit. h
Setzen von Schwerpunkten und Akzenten in Bereichen, in denen besondere Herausforderungen für das gemeinsame Wirken zwischen EKS und Mitgliedkirchen bestehen, im vom Rat festgelegten Zeitrahmen (4.a.i.)	Übernahme von befristeten (bei nichtständigen Kommissionen) oder unbefristeten (bei ständigen Kommissionen) Aufgaben zur Unterstützung des Synodebetriebs	Orte der langfristigen Zusammenarbeit zwischen EKS, Mitgliedkirchen und kirchlichen Werken in einem Querschnittsbereich

Abb. 1: Schematische Darstellung der genannten Führungsinstrumente der Synode

b. Die Verantwortlichkeiten des *Rates* innerhalb der Handlungsfelder

Dem Rat EKS kommt als «leitendem und vollziehendem Organ der EKS» (Verfassung § 26 Abs. 1) die Aufgabe zu, die anfallenden Geschäfte zu führen, die Aufträge der Synode auszuführen und die EKS nach aussen zu vertreten (vgl. § 28). Mit den Legislaturzielen zeigt er auf, wie er sein Wirken in mittelfristigem Horizont plant.

Wie die meisten kirchlichen Exekutiven auf kantonaler Ebene (Kirchen- bzw. Synodalräte der Mitgliedkirchen) gliedert auch der Rat EKS seine Arbeit in – der Anzahl Ratsmitglieder entsprechend – sieben Ressorts, die zusammen die Gesamtheit des kirchlichen Wirkens auf nationaler Ebene abdecken. Die Mitglieder des Rates nehmen im Rahmen ihrer strategischen Führungstätigkeit im jeweiligen Ressort je entsprechende Verantwortlichkeiten wahr (z. B. Einsitznahme in externe Delegationen).

Der Rat hat sich parallel zur Ausarbeitung der Handlungsfelder mit der Strukturierung dieser Ressorts beschäftigt. Er gedenkt, die Ressorts wie folgt aufzuteilen: Präsidiales (Rita Famos); Diakonie und Seelsorge (Esther Gaillard, Vizepräsidentin); Werke und Missionen (Daniel Reuter, Vizepräsident); Beziehungen und Ökumene (Claudia Haslebach); Gottesdienst und Kirchenentwicklung (Ulrich Knoepfel); Kultur und Bildung (Ruth Pfister); Werte und Orientierungen (Pierre-Philippe Blaser). Ressourcenfragen werden ratsintern von einem Ausschuss Personal und Finanzen vorberaten und vom Gesamtrat verantwortet.

Im Rahmen der von der Synode festgelegten Handlungsfelder kommen dem Rat verschiedene Aufgaben zu: Erstens obliegt ihm die Verantwortung für die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern (§ 28 lit. e); dafür setzt er zweitens strategische Ausschüsse ein, die den Rat im jeweiligen Handlungsfeld beraten (§ 32). Zur Sicherstellung der engen Absprache zwischen Rat und strategischem Ausschuss übernimmt ein Ratsmitglied jeweils die Leitung der strategischen Ausschüsse.

Der Rat ist vorbereitet auf das Miteinander aus der laufenden Arbeit, die in den sieben Ressorts anfällt, und aus den von der Synode mit den Handlungsfeldern gesetzten Schwerpunkten, die ihm zur Verantwortung übertragen werden. Die Ratsmitglieder übernehmen dabei die strategische Leitung in den jeweiligen Ressorts; mit den Ressorts ist nicht die Einführung eines Departementssystems verbunden (in dem Sinn, dass ein Ratsmitglied einem Bereich personell und fachlich vorstehen würde).

c. Zusammenwirken mit den *strategischen Ausschüssen*

Die strategischen Ausschüsse bestehen aus Fachexpertinnen und -experten, Kirchenleitungsmitgliedern und Synodalen und werden gemäss Verfassung vom Rat eingesetzt und von einem Ratsmitglied präsiert. Die strategischen Ausschüsse haben die Aufgabe, aufgrund des Ratsmandats die in den Ausführungen im Anhang beschriebenen Fragestellungen aufzunehmen und Vorschläge zu entwickeln, wie den jeweiligen Herausforderungen begegnet bzw. wie die genannten Ziele erreicht werden können. Die strategischen Ausschüsse

werden die Ergebnisse aus den Beratungen in den Rat einbringen und dort über das zuständige Ratsmitglied Antrag stellen können. Anschliessend wird es Aufgabe des Rates sein, die von ihm gutgeheissenen Vorschläge in geeigneter Art und Weise zur Umsetzung zu bringen.

3. Anpassungen seit der Vorlage anlässlich der Sommersynode 2020

An der Sommersitzung 2020 legte der Rat der Synode erstmals einen Antrag zur Einführung von Handlungsfeldern vor, dessen Beratung angesichts der Umstände verschoben werden musste. Die damalige Vorlage fusste auf einem anderen Grundverständnis der Handlungsfelder: Nach damaligem Grundverständnis ging es darum, dass die Handlungsfelder die Gesamtheit des kirchlichen Wirkens auf nationaler Ebene in eine Anzahl von thematisch aufeinander abgestimmten Bereichen unterteilen. Demnach können alle Aspekte kirchlichen Wirkens prinzipiell einem der Felder zugeordnet werden. Der Rat beantragte der Synode, diese Gesamtheit des kirchlichen Wirkens auf nationaler Ebene in sechs Felder zu unterteilen, namentlich in (in alphabetischer Reihenfolge) «Diakonie und Seelsorge», «Gottesdienst und Kirchenentwicklung», «Kommunikation und Beziehungen», «Kultur und Bildung», «Ressourcen und Finanzen» sowie «Werte und Orientierung».

In den seither erfolgten Diskussionen – erstens innerhalb des Rates und zweitens innerhalb der Konferenz der Kirchenpräsidenten – haben sich sowohl Stärken als auch Schwächen der damaligen Vorlage gezeigt:

- Die Beteiligten haben festgehalten, dass die unbestrittenen Stärken der damaligen Vorlage darin bestehen, dass die Vorlage in einem umfassenden Ansatz die Breite des kirchlichen Handelns auf nationaler Ebene darstellt und in diesem Sinn eine gewisse Vollständigkeit und Abgeschlossenheit bildet. Die Einteilung wurde als «stimmige Übersicht» erachtet, wobei festzuhalten ist, dass die Unterteilung in sechs Felder stets gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringt.
- In den geführten Diskussionen haben die Mitgliedkirchen jedoch zum Ausdruck gebracht, dass ihrerseits – nicht zuletzt bedingt durch die finanziellen Herausforderungen, die sich durch die Pandemie verstärkt haben – erhebliche Dringlichkeit besteht, damit die EKS rasch in den gemeinsamen Handlungsfeldern aktiv werden kann. Hierin liegen klare Schwächen der damaligen Vorlage, was wie folgt auszuführen ist: Die aus den sechs Feldern bestehende Übersicht über das kirchliche Wirken stellte erst einmal eine Auslegeordnung dar und bot noch keine inhaltlichen Schwerpunkte. So kam gemäss dieser Konzeption den Strategischen Ausschüssen die Aufgabe zu, die relevanten Aspekte im jeweiligen Handlungsfeld zu erkennen und daraus dem Rat entsprechende Priorisierungen vorzuschlagen. Die geführten Diskussionen haben aufgezeigt, dass ein so durchgeführtes Verfahren von einiger Komplexität ist, grosse Ressourcen sowohl bei der EKS als auch bei den Mitgliedkirchen bindet und zur Folge hat, dass es eine Weile dauert, bis erste Umsetzungsmassnahmen an die Hand genommen werden können. Zudem würde der Entscheid über die Priorisierung von der Synode weg hin zu den strategischen Ausschüssen verlegt werden. Der Rat ist jedoch der Meinung, dass die Auftragserteilung zur Bearbeitung von strategisch relevanten Themen auch gemäss der Verfassung zwingend bei der Synode bleiben muss.

Aufgrund der geführten Diskussionen beschloss der Rat, der Synode ein erneuertes Verständnis der Handlungsfelder vorzulegen (vgl. siehe oben), das seiner Auffassung nach geeignet ist, um dem Anliegen der Mitgliedkirchen nach rascher Aktionsfähigkeit und Mitbestimmung der für die Weiterentwicklung der EKS relevanten Themen zu entsprechen.

4. Ausblick / weiterer Verlauf

a. Weitere Schritte

Nach dem Festlegen eines Handlungsfeldes durch die Synode wird der Rat folgende Arbeiten in Angriff nehmen:

- i. der Rat erlässt für die Ausschüsse ein Mandat, das den Auftrag derer Tätigkeit beschreibt und den avisierten Zeitrahmen festlegt,
- ii. der Rat besetzt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen die Ausschüsse personell,

so dass die Ausschüsse möglichst bald nach dem Synodebeschluss ihre Arbeit aufnehmen können.

b. Ausblick: Zukünftige Festlegung neuer Handlungsfelder

Mit der Einsetzung der beantragten Handlungsfelder beginnt eine erste wichtige Phase, in denen bestehende grosse «Baustellen» innerhalb des Schweizerischen Protestantismus mit vereinten Kräften angegangen werden sollen. Im Sinne eines etappierten Vorgehens soll es zukünftig möglich sein, weitere gewichtige Aspekte des kirchlichen Wirkens als Handlungsfelder der EKS festzulegen. Der Rat kann sich vorstellen, die Festlegung der weiteren Aspekte kirchlichen Handelns, die der gemeinsamen Bearbeitung bedürfen, im Rahmen einer Synode zu eruieren.

c. Bedeutung des personellen Engagements der Kirchen

Der Rat ist sich bewusst, dass die Mitwirkung der Mitgliedkirchen in den strategischen Ausschüssen womöglich ein zusätzliches personelles Engagement der Kirchen nach sich ziehen wird. Er ist jedoch der Ansicht, dass die anvisierten Ziele in der Arbeit der Handlungsfelder nur über eine direkte und aktive Mitwirkung seitens der Mitgliedkirchen erreicht werden können.

II. Beantragte Handlungsfelder

Der Synode obliegt die Aufgabe, die zukünftigen Handlungsfelder der EKS auszuwählen und zu bestimmen. Der Rat unterbreitet ihr – aufbauend auf dem oben dargestellten Grundverständnis – an vorliegender Stelle die entsprechenden Anträge dazu. Für die Antragstellung hat der Rat die folgenden Aspekte in seine Überlegungen einbezogen:

- Der Rat steht mit den Kirchenleitungen in einem regen Austausch; durch diesen Austausch erhält er einen umfangreichen Einblick in das vielfältige Wirken der Mitgliedkirchen, gerade auch in ihrer Unterschiedlichkeit. Die nachfolgend präsentierten Anträge des Rates basieren auf diesem **umfangreichen Austausch** mit den Mitgliedkirchen und seiner Einschätzung zur genannten Notwendigkeit und Dringlichkeit des gemeinsamen Handelns im jeweiligen Feld. Dabei sind auch Erfahrungen und Lerneffekte aus der Zeit der Corona-Pandemie berücksichtigt worden.
- Im Bewusstsein darum, dass die Bearbeitung der Handlungsfelder einige Ressourcen sowohl seitens der EKS als auch der Mitgliedkirchen beanspruchen wird, macht der Rat beliebt, dass sich die Synode in ihrem Beschluss **auf wenige Handlungsfelder konzentriert**. Der Rat schlägt vor, die drei beantragten Themen (zu den Beschreibungen siehe unten) zu verabschieden und an einer zukünftigen Synode allfällige weitere Handlungsfelder ins Auge zu fassen. Ein gestaffeltes Vorgehen erlaubt es, die grössten Herausforderungen gemeinsam anzugehen, ohne dass die beidseitigen Ressourcen überbeansprucht werden.
- Alle genannten Handlungsfelder stehen unter einem sogenannten «**Subsidiaritätsvorbehalt**» (vgl. Verfassung § 5 Abs. 4: «Die EKS und die Mitgliedkirchen beachten das Subsidiaritätsprinzip.»). D. h. in den Vorschlägen geht es nicht darum, das Kräfteverhältnis zwischen EKS und Mitgliedkirchen in irgendeiner Weise zu beeinflussen, vielmehr stehen die Vorschläge im Dienst, das gemeinsame Zusammenwirken zu fördern und somit zur nachhaltigen Stärkung beider kirchlicher Ebenen beizutragen.
- Wenn einzelne Aspekte kirchlichen Handelns im Ratsvorschlag nicht aufgenommen sind, so heisst das nicht, dass diese nicht wichtig sind oder dass darin nicht auch Handlungsbedarf besteht. Der Rat ist der Auffassung, dass verschiedene **Fragestellungen mit niedriger Komplexität** auch zukünftig ohne die Errichtung eines Handlungsfelds angegangen werden können (bspw. Reorganisation im Bereich der liturgischen Gremien).

Die entsprechenden Handlungsfelder sind im Anhang ausführlicher beschrieben. Alle Beschreibungen sind in derselben Struktur aufgebaut: Im einführenden Teil wird der Sachverhalt kurz dargestellt und die Notwendigkeit und Dringlichkeit des gemeinsamen Handelns darin begründet. Im zweiten Teil sind sodann die Ziele genannt, die mit der Errichtung des jeweiligen Handlungsfelds einhergehen. Zum Schluss der jeweiligen Ausführungen begründet der Rat, aufgrund welcher Kriterien (vgl. oben Kap. 1.b.) er die «Notwendigkeit und Dringlichkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung» als gegeben ansieht.

Zu beachten ist dabei: Die nachfolgend formulierten Beschreibungen der Handlungsfelder enthalten keinesfalls bereits «Lösungen» für die bestehenden Herausforderungen im jeweiligen Handlungsfeld. Auch sind sie nicht als Projektbeschreibung für die Tätigkeit der Strategischen Ausschüsse zu verstehen. Vielmehr zielen die im Anhang formulierten Beschreibungen darauf ab aufzuzeigen, worin besondere Herausforderungen für das Handeln der Kirchen bestehen und weshalb im jeweiligen Bereich eine Notwendigkeit und Dringlichkeit für gemeinsames Handeln vorliegt. Es wird anschliessend Aufgabe der Strategischen Ausschüsse sein, konkrete Vorschläge zur Umsetzung zu Handen des Rates zu entwickeln.

Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden nachfolgend beschrieben.

Handlungsfeld: Kommunikation

Kurze Darstellung des Sachverhalts und Begründung der Notwendigkeit des Themas

Die Vermittlung des kirchlichen Auftrags, der kirchlichen Werte und des kirchlichen Wirkens finden über Kommunikation statt. Dies gilt für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. In dieser Hinsicht sind die evangelisch-reformierten Kirchen in grundlegender Weise als Kommunikationsgemeinschaften zu verstehen. Die Kommunikation gelingt, wenn die Inhalte und Botschaften über geeignete Kommunikationsgefässe vermittelt werden und wenn sie verständlich, fundiert, zielgruppenorientiert und ansprechend sind. Die Relevanz ergibt sich über die Inhalte, die Resonanz über die Kanäle und die Vernetzung.

In unserer vielstimmigen Gesellschaft ringen zahlreiche Akteure gegenseitig um Aufmerksamkeit und öffentliche Beachtung. In dieser Situation ist es für die Kommunikation von EKS und Mitgliedkirchen entscheidend, dass in Fragen von gemeinsamem Interesse möglichst mit einer Stimme gesprochen wird – wobei in Kompetenzbereichen, die den Mitgliedkirchen obliegen, diese auch in der Kommunikation die Führung haben. Die nationale Ebene kann in diesen Fällen zur Diffusion und Koordination beitragen.

Heute stehen der EKS und den Mitgliedkirchen auf den verschiedenen föderalen Ebenen beachtliche und reichweitenstarke Strukturen über verschiedene Kanäle (Print, TV, Radio, online) zur Verfügung, die die sowohl die Institutionenkommunikation wie die Mitarbeitenden und Mitgliederkommunikation umfassen. Dabei bestehen die grossen Herausforderungen, die bestehenden Kanäle besser zu koordinieren und sie so auszurichten, dass sie die Menschen in ihren heutigen Kommunikations- und Informationsgewohnheiten gezielter erreichen. Ein entsprechender kirchenpolitischer Auftrag besteht grundsätzlich seit einigen Jahren (vgl. Empfehlungen zur AV-Kommission Finanzanalyse zur Erstellung eines gemeinsamen Kommunikationskonzepts).

Durch die Corona-Pandemie hat die kirchliche Kommunikation zudem einen Digitalisierungsschub erlebt. Die rasanten Entwicklungen müssen begleitet werden, so dass die EKS, die Mitgliedkirchen und die Kirchgemeinden die damit verbundenen Chancen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Reichweite ihrer Kommunikation nutzen können.

Mögliche Ziele

- Die Arbeiten im Handlungsfeld schaffen die Voraussetzungen, damit die Vermittlung des kirchlichen Auftrags, der evangelischen Werte und des kirchlichen Wirkens nach einem gemeinsamen gesamtkirchlichen Verständnis von Kommunikation erfolgt.
- Die Arbeiten im Handlungsfeld zeigen auf, wie die öffentliche Sichtbarkeit der EKS gestärkt werden kann.
- Die Arbeiten im Handlungsfeld führen dazu, dass die Kommunikationszuständigkeiten zwischen den Mitgliedkirchen und der EKS nachhaltig geklärt werden.
- Im Handlungsfeld wird ein gemeinsames Verständnis darüber geschaffen, wie Synergien in der Kommunikationsarbeit von EKS und Mitgliedkirchen genutzt und eine Verständigung und allenfalls Anpassung sowohl der gemeinsamen Strukturen als auch der gemeinsamen visuellen Erscheinung (vgl. entsprechendes Postulat der Eglise évangélique réformée du canton de Vaud aus dem Jahr 2013) ausgelöst werden kann.
- Im Handlungsfeld werden Grundlagen dazu erarbeitet, wie die Chancen der digitalen Transformation genutzt und digitale Kommunikationsformen zielgruppenorientiert eingesetzt werden können.

Die Dringlichkeit und Notwendigkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung ist im vorliegenden Handlungsfeld nach Ansicht des Rates vor allem in Bezug auf die kommunikative als auch auf die strukturelle Perspektive gegeben (vgl. oben Kap. 1.b. «Kriterien»).

Handlungsfeld: Bildung und Berufe

Kurze Darstellung des Sachverhalts und Begründung der Notwendigkeit des Themas

Die Weitergabe des Glaubens ist eine der zentralen Aufgaben der Evangelisch-reformierten Kirche (siehe Verfassung § 2 Abs. 2). Hierfür zielt die Kirche darauf, biblische Texte und reformierte Tradition sinnstiftend mit der Lebenswirklichkeit der Menschen zu verbinden. Reformierte Weitergabe des Glaubens bzw. reformierte Bildung – im Sinne einer *non-formalen* Bildung (siehe dazu unten) – bringt die befreiende Botschaft des Evangeliums mit dem Ideal des freien, mündigen Individuums ins Gespräch. Die Bildung war bereits den Reformatoren ein wichtiges Anliegen: Jeder und jede sollte die Bibel als einzige autorisierte Orientierungsquelle selber lesen können. Dies förderte die Alphabetisierung und wurde zu einem wichtigen Impetus für die Förderung von Schulen und der obligatorischen Schulbildung. Die Reformation war eine Bildungsbewegung. Kirchliche Bildung – im Sinne einer *formalen* Bildung (siehe dazu unten) – strebt sodann danach, kirchliche Mitarbeitende zu fähigen und kompetenten, begeisterten und begeisternden Fachpersonen aus- und weiterzubilden.

Diesem Bildungsanliegen sind die evangelisch-reformierten Kirchen bis heute treu geblieben. Sie investieren viel in Katechetik und Erwachsenenbildung, legen Wert auf qualitativ hochstehende Berufsausbildungen für die verschiedenen kirchlichen Dienste. Dementsprechend ist die reformierte Bildungslandschaft ausgesprochen vielfältig, ja zuweilen komplex, was eine temporär eingesetzte Arbeitsgruppe in einer ausführlichen Übersicht dargelegt hat. Auf der lokalen Ebene bieten die Kirchgemeinden Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Bildungsanlässe für Erwachsene an. Auf der kantonalen Ebene organisieren die Kirchen Kursangebote für Erwachsene und Jugendliche. Verschiedene regionale Zusammenschlüsse ermöglichen Ausbildungen für die kirchlichen Ämter und Dienste. *Non-formale* Bildung bedeutet eine persönliche Bildung in organisierten Strukturen und ist grundsätzlich freiwillig. Sie hat Angebotscharakter und dient im weitesten Sinn der Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Erwachsenenbildung), aber auch der Ermächtigung zur Übernahme von diversen kirchlichen Aufgaben als Freiwillige oder Ehrenamtliche. *Formale* Bildungsangebote führen in der Regel zu einem Abschluss, der zur Übernahme einer kirchlichen Aufgabe bzw. eines kirchlichen Amtes befähigt (z. B. Katechetik-Ausbildung, Diakonieausbildung, Kurse für Freiwilligenarbeit, Laienausbildungen, Ausbildung zum Pfarramt).

Im vorliegenden Handlungsfeld besteht die Herausforderung, dass die Kirchen – in einer von Traditionsabbruch und religiöser Vielfalt geprägten Gesellschaft und unter Bedingungen rückläufiger finanzieller Ressourcen – auch in Zukunft den reformatorischen Bildungsauftrag kompetent wahrnehmen und ihre Mitglieder in Glaubensfragen sprachfähig halten können. Zudem gilt es, angesichts der prognostizierten Personalknappheit nach kirchlich definierten Standards gut ausgebildete Mitarbeitende in ausreichender Zahl für verschiedene kirchliche Aufgaben und Ämter zur Verfügung haben.

Mögliche Ziele

- Die Arbeiten im Handlungsfeld überprüfen die bestehenden Bildungsstrukturen und die Angebotsvielfalt im Bildungsbereich. Ziel dieser Überprüfung ist es, diejenigen Bildungsstrukturen, die bislang nicht klar verortet, sondern frei organisiert waren, zu ordnen und zusammenzuführen, um mit leichteren Strukturen mehr Wirkung zu erreichen.
- Die Vernetzung der Bildungsanbieter führt zur vermehrten gegenseitigen Anerkennung von Bildungsabschlüssen und zu Synergien in der Nutzung der Bildungsangebote. Dabei wird es als sinnvoll erachtet, schon bestehende oder neue Bildungsangebote auf einer nationalen Bildungsplattform allen Mitgliedkirchen zur Verfügung zu stellen.
- In der Zusammenarbeit werden neue zeitgemässe Bildungsangebote für eine säkularer werdende Gesellschaft entwickelt, unter Berücksichtigung der durch den Digitalisierungsschub neu eingerichteten Formate.

- Die Arbeiten im Handlungsfeld führen zu einer gesamtschweizerischen Nachwuchsförderung, die Werbung für kirchliche Berufe und für die Kirche als Arbeitgeberin anbietet. Diese Dienstleistung an die Mitgliedkirchen soll garantieren, dass die kirchlichen Aufgaben auch in Zukunft professionell wahrgenommen werden können.

Die Dringlichkeit und Notwendigkeit zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung ist im vorliegenden Handlungsfeld nach Ansicht des Rates vor allem in Bezug auf die organisationale als auch auf die strukturelle Perspektive gegeben (vgl. oben Kap. 1.b. «Kriterien»).

Handlungsfeld: Bewahrung der Schöpfung

Kurze Darstellung des Sachverhalts und Begründung der Notwendigkeit des Themas

Kaum ein Phänomen der Gegenwart rückt die Verletzlichkeit des Menschen und der Welt derart dringlich in den Blick wie der Klimawandel. Die Bewältigung des Klimawandels und die damit verbundene Forderung nach nachhaltiger Entwicklung stellt die grosse Aufgabe unserer Zeit dar und wird Politik und Gesellschaft die nächsten Jahrzehnte herausfordern. Auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz ist auf allen Ebenen der Kirchengemeinschaft mit den Auswirkungen des Klimawandels und mit der Forderung nach nachhaltiger Entwicklung konfrontiert. Die evangelisch-reformierten Kirchen beteiligten sich auf allen Ebenen an den Prozessen des Wandels Richtung mehr Nachhaltigkeit (vgl. Verfassung § 2 Abs. 5) und leisten im Rahmen dieses Handlungsfelds bereits jetzt wertvolle Beiträge – für die Kirche, für die Gesellschaft sowie für die Schöpfung insgesamt.

Mit dem Begriff «Schöpfung» bezeichnen Christinnen und Christen einen Blick auf die Welt aus der Perspektive des Glaubens. Dem Begriff wohnen eine Ehrfurcht und eine Unverfügbarkeit inne, der in vielen zeitgenössischen Begrifflichkeiten keinen Platz mehr hat. Vermehrt von Schöpfung zu sprechen, ermöglicht es, in eine andere Beziehung zu eben dieser Schöpfung zu treten. Bei Schöpfung ist jede und jeder Einzelne eingeschlossen, als Teil eines Ganzen, während der moderne Naturbegriff eine Trennung zwischen Mensch und Natur vollzieht. Eine derartige Begriffsbestimmung ist tief im Selbstverständnis der evangelisch-reformierten Kirchen verwurzelt und fordert heraus, unabhängig von politischen Einstellungen, den eigenen Lebensstil zu hinterfragen.

Die EKS, die Mitgliedkirchen und die Kirchgemeinden verfügen über das Potenzial, hierin tätig zu werden: So haben sie beispielsweise mit knapp zwei Millionen Mitgliedern nach wie vor eine grosse Reichweite in der Bevölkerung und als orientierungsstiftende Kraft einen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung. Auch im Bereich der materiellen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung können die EKS, die Mitgliedkirchen und die Kirchgemeinden mit ihrem Konsumverhalten, mit ihren Geldanlagen, bei der Bewirtschaftung ihrer Gebäude und in ihrem Mobilitätsverhalten einen konkreten Beitrag leisten. Im Rahmen des Handlungsfelds kann die EKS Grundlagen zur Unterstützung der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden erarbeiten. Ein spezifischer Beitrag kann zudem in der Vermittlung von Werten und der Wiederentdeckung einer Weltsicht bestehen, die mit einem nachhaltigeren Lebensstil einhergeht.

Mögliche Ziele

- Die Arbeiten im Handlungsfeld zeigen Perspektiven und Möglichkeiten, wie die Bewahrung der Schöpfung als grundlegendes Handlungsprinzip im Wirken der evangelisch-reformierten Kirchen aufgenommen werden kann und zwar in transversaler Hinsicht, die verschiedene Bereiche des kirchlichen Handelns betrifft (Leitung, Liturgie, Ethik, u. a.). Den Handlungsrahmen hierfür bilden die ebenenspezifischen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche gemäss dem Subsidiaritätsprinzip (vgl. Verfassung § 5 Abs. 4). Fragen des nachhaltigen Konsums oder der Bewirtschaftung kirchlicher Gebäude können so gemeinsam angegangen und kohärente Lösungswege aufgezeigt werden. Es werden dadurch Ressourcen gebündelt und die Verbreitung von guten Beispielen wird gestärkt.
- Die Arbeiten im Handlungsfeld zeigen auf, wie die Verkündigung des Evangeliums einhergehen kann mit der Lösung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe, wobei die EKS und die Mitgliedkirchen in gesellschaftlicher Hinsicht verstärkt als Teil der Lösung wahrgenommen werden.

Aufgrund dieser Ausführungen erachtet der Rat das vorliegende Handlungsfeld mit seinem klaren thematischen Fokus als geeignet, um insbesondere die inhaltliche / programmatische Perspektive zu stärken (vgl. Kap. 1.b. «Kriterien»).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»), 2. Lesung

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement der Synode.
2. Die Synode beschliesst, dass das Reglement mit der Schlussabstimmung in Kraft tritt.

Bern, 15. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode

	Bemerkungen der Kommission (Stand 13./14.9.2020)
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 ¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht. ² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt. ³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen, aber mindestens eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates. ⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten der Synode festgesetzt.	Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.
Art. 2 ¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich. ² Die Mitgliedkirchen melden der Geschäftsstelle ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.	

Art. 3 Das Synodepräsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.	
Art. 4 ¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. ² Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal. ³ An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit. ⁴ Über die Protokollierung der Beratung während geschlossener Versammlung muss gesondert abgestimmt werden. ⁵ Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten. ⁶ Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung. ⁷ Ton- und Filmaufnahmen müssen durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten bewilligt werden.	Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.
Art. 5 ¹ Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.	

² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen. ³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott und dieser Synode, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, das Ihnen übertragene Amt zum Wohle unserer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und ihrer Mitgliedkirchen treu und gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».	
Art. 6 ¹ Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch. ² Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich. ³ Die Kommission für die Gesprächssynoden bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium vor und bringt ihn vor die Synode. ⁴ Der Synodebeschluss regelt: a) das Thema, b) Ziel und Zweck, c) Datum und Zeit, d) den Grad der Öffentlichkeit, e) den Kreis der Teilnehmenden, f) den Kostenrahmen.	

⁵ Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses die Kommission für die Gesprächssynoden zuständig. ⁶ Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen. ⁷ Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.	
Art. 7 Arbeitssprachen der Synode sind Deutsch und Französisch. § 12 Abs. 2 Verfassung EKS bleibt vorbehalten	
II. Synodepräsidium	
Art. 8 ¹ Das Synodepräsidium setzt sich zusammen aus der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen oder Synodevizepräsidenten. ² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Synodevizepräsidentinnen und Synodevizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. ³ Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodepräsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁴ Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.	Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die Amtsdauer sehr kurz war. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten. Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neu Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).
Art. 9 ¹ Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere	Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein (z.B. Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten).

a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.	Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.
III. Geschäftsstelle	
Art. 10 ¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen im Einvernehmen mit dem Rat. ² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.	Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen). Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.
IV. Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	
Art. 11 ¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.
V. Kommissionen	
A. Ständige Kommissionen	
Art. 12 Die Synode wählt aus ihrer Mitte a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Nominationskommission; c) die Kommission für die Gesprächssynoden d) allfällige weitere ständige Kommissionen.	

a) Geschäftsprüfungskommission	
Art. 13 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. ² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhänden der Synode Stellung. ³ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards einhält. ⁵ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden. Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21. Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.
Art. 14 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. ² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.	
b) Nominationskommission	
Art. 15 ¹ Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. ² Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).
Art. 16 ¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. ² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren. ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.

c) Kommission für die Gesprächssynode	
Art. 17 ¹ Die Kommission für die Gesprächssynode erarbeitet die Grundlagen und bereitet die Synode vor. ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.	Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung der Gesprächssynode kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine Durchführung einer Gesprächssynode absehbar ist. Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Durchführung konkret stellt, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.
B. Nichtständige Kommissionen	
Art. 18 ¹ Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung (Verfassung Art. 21 lit. c) und Untersuchungskommissionen. ² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Mitglieder und das Kommissionspräsidium werden von der Synode gewählt. ³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich, versehen mit einem Zeit- und Finanzrahmen, durch die Synode bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Synode kann eine frühere Berichterstattung verlangen. ⁴ Als Mitglieder von nichtständigen Kommissionen können in Fällen, die ihren Fachbereich betreffen, auch Delegierte der Konferenzen gewählt werden.	Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht (vgl. § 36 Verfassung).
C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen	
Art. 19 Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.	entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.

Art. 20 ¹ Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. ² In Ausnahmefällen, und wenn von keinem Kommissionsmitglied eine Diskussion verlangt wird, kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen. ³ Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.
Art. 21 Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.	
Art. 22 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.	Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.
Art. 23 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.	Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.
Art. 24 ¹ Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung. ² Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden. Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat. Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.

³ Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen. ⁴ Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägte ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören. Mitglieder des Synodepräsidiums dürfen nicht Mitglied einer Kommission der EKS-Synode sein. ⁵ Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen. ⁶ Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.	
Art. 25	
Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.	
VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte	
Art. 26 ¹ Die Synodalen und Mitgliedkirchen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen. ² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden. ³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Synodepräsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Synodepräsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.	Zu Abs. 1: Den Synodalen und den Mitgliedkirchen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz. Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.

VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung	
Art. 27 Die Synode wird durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.	Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.
Art. 28 ¹ Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest. ² Das Synodepräsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Synodepräsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll. ³ Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere: a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung; b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung. ⁴ Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden. ⁵ Das Synodepräsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums. Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9). Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung). Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden. Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung). Zu Abs. 2: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.
Art. 29 ¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.

Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis. ² Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.	
VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen	
Art. 30 ¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist. ² Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.
Art. 31 Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 29 Abs. 2.	Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.
Art. 32 ¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung. ² Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.	Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen. Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).
Art. 33 ¹ Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.

² Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS. ³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig. ⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.	
IX. Redeordnung	
Art. 34 ¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort, a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission; b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates; c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission. ² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten. ³ Für synodale Vorstösse gelten die Art. 47 ff.	Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.
Art. 35 ¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen	Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.

zu, die sich bereits geäußert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand. ² Auf Antrag eines Synodalen oder durch das Synodepräsidium kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit festgelegt werden. ³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist. ⁴ Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden. ⁵ Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizesynodepräsidentin oder dem Vizesynodepräsidenten zu überlassen.	
Art. 36 ¹ Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten. ² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten. ³ Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.	Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahnen, wenn ihre Rede zu weit-schweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt. Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.

X. Abstimmungsverfahren und Anträge	
Art. 37 ¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzer zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage. ² Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten. ³ Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. ⁴ Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.	Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.
Art. 38 Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.	Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.

Art. 39 ¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung. ² Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort. ³ Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates. ⁴ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen. ⁵ Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.	Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert. Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.
Art. 40 ¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizesynodepräsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort. ² Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage. ³ Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.	Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.

⁴ Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten doppelt. ⁵ Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.	
Art. 41 ¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen. ² Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.	Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.
Art. 42 Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.	Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.
Art. 43 Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.	
Art. 44 ¹ Bei offenen Abstimmungen stellt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident das Ergebnis fest. ² Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Synodepräsidentin bzw. des Synodepräsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.	Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.

³ Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zusammen mit dem Synodepräsidium das Ergebnis fest.	
Art. 45 ¹ Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt. ² Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident die Vorgesetzten als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim. ³ Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst. ⁴ Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen. ⁵ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden. ⁶ Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.	Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.

renzabgeordneten und Assoziierten. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen. ³ Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen. ⁴ Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 29.	
Art. 49 ¹ Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine oder ein Synodale diese Aufgabe übernehmen. ² Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird. ³ Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.	Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.
Art. 50 ¹ Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden. ² Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.	Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.

³ Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion. ⁴ Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder kleine Anfrage mehr eingereicht werden.	
B. Postulat	
Art. 51 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.
Art. 52 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten. ² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.	Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.
Art. 53 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 49.	Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.

Art. 54 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.	
Art. 55 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.	Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.
C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat	
Art. 56 Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.	Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.
Art. 57 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.	Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.
D. Interpellation	
Art. 58 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. ² Eine solche Anfrage kann der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigelegt werden.	Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.	
Art. 59 ¹ Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. ² Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird. ³ Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung. ⁴ Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.	Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.
E. Kleine Anfrage	
Art. 60 ¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten jederzeit schriftlich kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht. ² Der Rat teilt die kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit. ³ Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.

F. Fragestunde	
Art. 61 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.	Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.
Art. 62 ¹ Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelegierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode. ² Der Synodepräsident oder die Synodepräsidentin kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen. ³ Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen. ⁴ Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. ⁵ Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.
G. Persönliche Erklärung	
Art. 63 ¹ Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden. ² Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.

H. Resolution	
Art. 64 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.	Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.
Art. 65 ¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht. ² Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 29 behandelt.	Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.
Art. 66 ¹ Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt. ² Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden. ³ Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.	Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.
XII. Protokoll und Veröffentlichung	
Art. 67 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse so-	Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.

wie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert. ² Das Protokoll wird vom Synodepräsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.	
Art. 68 ¹ Das Synodepräsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommunikation. ² Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Synodepräsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten. ³ Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet. ⁴ Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.	Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.
Art. 69 Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 68 Abs. 3.	
XIII. Schlussbestimmung	
Art. 70 Dieses Reglement tritt mit der Schlussabstimmung vom ... in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005. Bern, 24. September 2020 (Korrektur der römischen Kapitelnummerierung am 15.04.2021)	



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Synodereglement – pendente Anträge (Stand: Herbstsynode 2020)

Règlement du Synode – propositions en attente (état : synode d'automne 2020)



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zürich
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 1 Abs. 3 / Art. 1, al. 3 lett. b

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei einem Fünftel der Mitgliedkirchen, aber oder von mindestens eines Viertels ei- nem Fünftel der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates.	³ Il se réunit en synode extraordinaire : a) sur décision du Synode lui-même ; b) si au moins trois un cinquième des Églises membres ou un quart des déléguées et délégués au Synode l'exigent ; c) sur décision de la présidence du Synode ; d) sur décision du Conseil.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Duc (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 4 Abs. 2 / Art. 4 al. 2

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.	Le Synode peut décider à la majorité des deux tiers de siéger à huis clos. Avant que le Synode ne délibère du huis clos, le public, les médias et les autres personnes sans droit de vote quittent l'assemblée. Sont concernés en particulier les déléguées et délégués des Conférences et des Églises et communautés associées (associés).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Delegierte der Konferenzen / Délégués des Conférences
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 4 Abs. 2 und 3 / Art. 4, al. 2 et 3

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
2 Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Gäste , Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.	² Le Synode peut décider à la majorité des deux tiers de siéger à huis clos. Avant que le Synode ne délibère du huis clos, le public, les personnes invitées , les médias et les autres personnes sans droit de vote quittent l'assemblée. Sont concernés en particulier et les déléguées et délégués des Conférences et des Églises et communautés associées (associés).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

3 An geschlossenen Beratungen nehmen die Synodalen, die Delegierten der Konferenzen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.	³ Seuls le Synode, les déléguées et délégués des Conférences et le Conseil participent aux débats à huis clos, sauf si le Synode décide à la majorité des deux tiers de ses membres de récuser le Conseil.
---	--



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Nordwestschweiz / nord-Ouest de la Suisse
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 6 Abs.1 / Art. 6 al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch. Die Synode kann auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynode Gesprächssynoden durchführen über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern.	Sur proposition de la commission pour les synodes de réflexion, le Synode en organise un pour les questions nécessitant une discussion en profondeur. Sur proposition de la commission pour les synodes de réflexion, le Synode peut en organiser un pour les questions nécessitant une discussion en profondeur.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zürich
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 13 Abs. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. Das Büro der Synode kann aber von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission oder der vorberatenden Kommission die Geschäftsprüfungskommission anweisen, einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu erstatten, der über die finanziellen Aspekte hinausgeht.	¹ La Commission d'examen de la gestion a pour compétence d'examiner préalablement les documents du Synode. Si une commission préparatoire est instituée pour une affaire, les obligations de la Commission d'examen de la gestion se limitent à l'examen des aspects financiers de l'objet traité. Le bureau du Synode peut toutefois, de son propre chef ou sur demande de la Commission d'examen de la gestion ou de la commission préparatoire, ordonner l'établissement, à l'intention de la commission préparatoire, d'un co-rapport qui ne traite pas uniquement les aspects financiers.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Rat
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 13 Abs. 4 und 5

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<i>Streichen Abs. 4 und 5:</i>	<i>Biffer al. 4 et 5 :</i>
⁴Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards einhält.	⁴La Commission d'examen de la gestion vérifie si les comptes annuels respectent les normes en vigueur.
⁵Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.	⁵La Commission d'examen de la gestion propose chaque année au Synode d'élire l'organe de révision.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 17 Abs. 1 / Art. 17, al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Kommission für die Gesprächssynode erarbeitet die Grundlagen und bereitet die Synode vor ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächssynoden.	La Commission pour les synodes de réflexion prépare le synode de réflexion et en élabore les documents a la compétence de préparer et de mener les synodes de réflexion.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	BEJUSO
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 18 Abs. 1 / Art. 18, al. 1

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung (Verfassung Art. § 21 lit. c) und um Vorkommnisse von grosser Tragweite zu klären (Untersuchungskommissionen).	Le Synode peut mettre en place des commissions temporaires — dont des commissions d'enquête — pour procéder à l'examen préalable d'affaires ou pour réaliser ou traiter de tâches spécifiques, en particulier pour préparer des suggestions concernant la vie ecclésiale et l'accomplissement de la mission de l'Église (constitution, § 21 let. c) et pour clarifier des événements d'une grande portée (commissions d'enquête).



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Amstutz (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 21

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.	Le travail au sein des commissions est soumis au devoir de confidentialité. Le résultat est communiqué sur la base du principe de collégialité.
¹ Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich.	¹ Les débats dans les commissions sont confidentiels.
² Alle an Sitzungen einer Untersuchungskommission teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht, bis diese der Synode berichtet.	² Toute personne participant aux séances d'une commission d'enquête est soumise au secret de fonction jusqu'à ce que la commission fasse son rapport au Synode. Après quoi, le principe de la



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Nach der Berichterstattung gilt die Bestimmung über die Vertraulichkeit der Beratung.

³ Die Berichterstattung einer Untersuchungskommission erfolgt auf der Basis des Kollegialitätsprinzips.

confidentialité des débats est valable.

³ Les résultats d'une commission d'enquête sont rapportés sur la base du principe de collégialité.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Rat – Conseil
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 23

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Die Entschädigung und die Spesenver- gütung werden wird im Finanzreglement bestimmt.	Les indemnités et les remboursements des frais sont fixés fixées dans le règle- ment des finances.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Duc (ZH)
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Art. 50 Abs. 5 (neu) / Art. 50, al. 5 (nouveau)

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
5 (neu) Ist eine Motion gemäss Art. 47 Abs. 2 an das Synodepräsidium gerichtet, wird sie innert eines Jahres beantwortet.	5 (nouveau) Il sera répondu dans un délai d'une année à toute motion selon l'art. 47, al. 1 adressée à la présidence du Synode.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – zu platzierende Ergänzung / Amendement à intégrer

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<i>Ein zusätzlicher Artikel zum massgebenden Mehr ist beim Kapitel zu den Abstimmungen nach Art. 40 des Reglements der Synode wie folgt einzufügen:</i> Art. XX: Massgebendes Mehr 1 Es entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen, sofern dieses Reglement nichts anderes vorschreibt.	<i>Un article supplémentaire relatif à la majorité faisant autorité doit être intégré au Règlement du Synode, chapitre « Procédure de vote et propositions » après l'art. 40, qui dit :</i> Art. XX : Majorité faisant autorité 1 La majorité des votes valables est déterminante, pour autant que le présent Règlement ne prévoie pas d'autres dispositions.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

2 Bei Ermittlung des Mehrs werden die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.	2 Les abstentions, les bulletins vides et non valables ne sont pas pris en compte pour fixer la majorité.
3 Enthält sich die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist die Abstimmung zu wiederholen.	3 La votation doit être répétée si la majorité des personnes présentes s'est abstenue de voter.
4 Enthält sich auch bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden der Stimme, ist der Antrag abgelehnt.	4 La proposition est rejetée si, lors de la seconde votation, la majorité des personnes présentes s'abstient à nouveau de voter.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – Umstrukturierung / Réarticulation du Règlement

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
Das Büro der Synode sei mit der Umstrukturierung der Systematik des Reglements der Synode gemäss Übersicht und entsprechender Artikelnummerierung zu beauftragen.	Le Bureau du Synode reçoit mandat de réarticuler la systématique du Règlement selon la vision d'ensemble et de numéroter les articles en conséquence.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Übersicht Neustrukturierung Reglement der Synode

neu		alt
I.	Konstituierung	
A.	Synode	
	1 Verfassungsgrundlage	1
	2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	
B	Synodepräsidium	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	8
	Zuständigkeit	9
II.	Allgemeine Bestimmungen	
A	Geschäftsstelle	
	Zuständigkeit	10
B	Stimmzählerinnen und Stimmzähler	
	Wahl und Zuständigkeit	11
III.	Kommissionen	
A	Ständige Kommissionen	12
	Aufzählung	12
	1. Geschäftsprüfungskommission	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	14
	Zuständigkeit	13
	2. Nominationskommission	
	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer	16
	Zuständigkeit	15
	3. Kommission für die Gesprächssynode	
	Zuständigkeit	17
B	Nichtständige Kommissionen	
	Einsetzung und Auftrag	18
C	Gemeinsame Bestimmungen	
	Konstituierung	19
	Unvereinbarkeiten	24 4-6



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

	Beschlussfassung	20
	Schweigepflicht	21
	Beizug von Fachleuten	22
	Entschädigung	23
	Sekretariat und Protokollführung	24 1-3
	Minderheitsantrag	25
IV.	Allgemeine Verfahrensregeln	
A	Vorbereitung der Synodesitzungen	
	Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte	26
	Einberufung	27
	Traktandenliste (alt Art. 3 kann als Abs. 2 aufgenom- men werden)	3, 28
	Dringliche Geschäfte	29
	Besinnung	5
	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	4
	Bild- und Tonaufnahmen	4 Abs. 7
	Sprache	7
	Protokoll	
1.	Protokollführung	67
2.	Redaktion und Unterzeichnung	68
	Archivierung	69
B	Allgemeine Sitzungsregeln	
	Eröffnung	30
	Änderung der Traktandenliste	31
	Stimm- und Wahlrecht	32
	Ausstand	33
	Ordnungsantrag	39
	Zusatz- und Abänderungsanträge	38
	Worterteilung	34
	Wortmeldungen, Redezeit und Diskussion	35



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

	Rededisziplin	36
	Diskussionsschluss? AV Art. 36	
C	Beratung	
	Eintreten	37
	Rückkommen	46
D	Abstimmungen	
	Verfahren und Form	40
	Geheime Abstimmung	40 Abs. 5
	Massgebendes Mehr	
	Stimmgleichheit	
	Verfahren bei mehreren Anträgen	41
	Schlussabstimmung (neuer Abs. 2 mit Art. 43 zusammengeführt)	42
	Ergebnisfeststellung der Abstimmung	44
E	Wahlen	
	Geheime Wahl und Verfahren	45
	Massgebendes Mehr	45 Abs. 5-6
V.	Synodale Vorstösse	
A	Motion	
	Inhalt	47
	Berechtigung und Verfahren	48
	Behandlung	49
	Bearbeitung und Erledigung im Rat	50
B	Postulat	
	Inhalt	51
	Berechtigung und Verfahren	52
	Behandlung	53
	Bearbeitung und Erledigung im Rat	54



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

C	Gemeinsamen Bestimmungen für Motion und Postulat	
	Umwandlung	55
	Textänderungen	56
	Liste der hängigen Motionen und Postulate	57
D	Interpellation	
	Inhalt, Berechtigung und Verfahren	58
	Behandlung	59
E	Kleine Anfrage	
	Inhalt, Berechtigung und Verfahren	60
F	Fragestunde	
	Inhalt	61
	Berechtigung und Verfahren	62
G	Persönliche Erklärung	
	Berechtigung und Verfahren	63
H	Resolution	
	Inhalt	64
	Berechtigung und Verfahren	65
	Behandlung	66
VI.	Gesprächssynode	
	Einberufung und Verfahren	6
VII.	Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten	70



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

Antragsformular / Formulaire de proposition

Antragsteller/in / proposant/e	Zentralschweiz und Tessin / Suisse centrale et Tessin
Traktandum / point de l'ordre du jour	7 – zu platzieren / À placer

Antrag / Proposition	Übersetzung / Traduction
<i>Ein zusätzlicher Artikel zum Diskussionschluss ist wie folgt einzufügen:</i> Art. XX: Schluss der Diskussion 1 Die Mehrheit der anwesenden Synodalen kann in jedem Zeitpunkt den Schluss der Diskussion beschliessen. 2 In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie	<i>Un article supplémentaire relatif à la clôture du débat doit être ajouté :</i> Art. XX : Clôture du débat 1 La majorité des membres du Synode présents peut en tout temps décider de clore le débat. 2 Dans ce cas, la parole ne sera plus donnée qu'aux membres du Synode qui l'avaient déjà demandée et qui ne s'étaient pas encore prononcé sur



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 (Anträge übernommen von der Herbstsynode 2020)
Synode du 13 au 15 juin 2021 (propositions reprises du synode d'automne 2020)

**auf Verlangen den Bericht erstatten-
den Mitgliedern der Kommissionen
und des Rats.**

**3 Für persönliche Erklärungen gilt Art.
XX.**

**l'objet du débat, ainsi que, sur de-
mande, aux rapporteurs des commis-
sions et au Conseil.**

**3 L'art. XX vaut pour les déclarations
personnelles.**



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

8

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Finanzreglement

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Finanzreglement.
2. Die Synode beschliesst das bisher selbständige Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements zu überführen.
3. Die Synode setzt das Finanzreglement zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Aufbau des Finanzreglements	3
2.1	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung	4
2.1.1	Begriffsdefinitionen	4
2.1.2	Projekte und <Dienste und Angebote>.....	5
2.1.3	Voranschlag.....	5
2.1.4	Abweichungen vom Voranschlag und Budgetabweichungen	6
2.2	Teil B: Entschädigungen und Besoldung	6
2.2.1	Vorbemerkung zum Lohnsystem.....	6
2.2.2	Entschädigung Präsidentin oder Präsident.....	7
2.2.3	Entschädigung Ratsmitglieder	7
2.2.4	Abgangsentschädigung	8
2.2.5	Anhang: Reglement Beitragsschlüssel	8
3.	Vernehmlassung.....	9
3.1	Zusammenfassung.....	9
3.2	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung	9
3.2.1	Bezeichnung: Voranschlag vs. Budget	9
3.2.2	Finanzkompetenzen der Synode und des Rates.....	9
3.2.3	Abweichungen vom Voranschlag	12
3.2.4	Budgetüberschreitungen	12
3.3	Teil B: Entschädigungen und Besoldung	13
3.3.1	Synodepräsidium, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen	13
3.3.2	Rat	13
3.3.3	Präsidium	14
3.4	Ergänzende Änderungsvorschläge der Kirchen	15
3.4.1	Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung	15
3.4.2	Teil B: Entschädigungen und Besoldung	15

1. Einleitung

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat im Herbst 2018 beauftragt, das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zu erarbeiten. Sie hatte vorgegeben, dass das Finanzreglement Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge, zu den Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelungen, zur Besoldung und zum Umgang mit Spenden und Legaten enthalten solle.

Neben den konkreten Vorgaben haben die Abgeordneten in verschiedenen Voten und insbesondere mit der Annahme der Motion der CER deutlich gemacht, dass die Synode, auch aufgrund der neuen Verfassung (Kirche auf drei Ebenen), mit dem Voranschlag über mehr entscheiden müsse, als über das Jahresergebnis und die Mitgliederbeiträge. Darüber hinaus müsse die Synode die Entschädigungen des Rats und des Präsidiums festsetzen.

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat darüber hinaus beauftragt, in seine Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission, die das Synodereglement erarbeitet hat, in den Belangen beizuziehen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.

Der Austausch mit der AV-Kommission fand am 11. Juni 2019 statt.

Darüber hinaus hat der Rat das Reglement mehrfach mit der Finanzkommission des Rates und an zwei Terminen mit fünf Präsidenten der Mitgliedkirchen aus verschiedenen Deutschschweizer Regionen und einem Vertreter der Westschweizer Kirchen diskutiert. Namentlich waren dies Rolf Berweger (ZG), Michel Müller (ZH), Martin Schmidt (SG), Christoph Weber-Berg (AG), Andreas Zeller (BEJUSO), Laurent Zumstein (VD).

Der Rat hat der Synode das Reglement bereits im Herbst vorgelegt. Ein Austausch über das Reglement fand nicht statt; die Synode hat den Rat aber beauftragt, den Mitgliedkirchen das Finanzreglement in einer dreimonatigen Vernehmlassung zur Stellungnahme vorzulegen, bevor es an der Sommersynode 2021 behandelt wird.

Der Rat hat 23 Fragen zum Finanzreglement formuliert und diese am 20. November 2020 zur Vernehmlassung an die Mitgliedkirchen versandt. Die Kirchen, die die Vernehmlassung beantwortet haben, haben den Vorschlägen des Rates grossmehrheitlich zugestimmt. Daher ist das nun vorliegende Reglement im Vergleich zur Vorlage im November 2020 nur in wenigen Punkten geändert. Die von den Mitgliedkirchen vorgeschlagenen alternativen Formulierungen stellt der Rat der Synode zur Diskussion (vgl. Kapitel 3. Auswertung der Vernehmlassung).

2. Aufbau des Finanzreglements

Das Finanzreglement besteht aus zwei Teilen. Teil A regelt die Kompetenzen der Organe der EKS und macht Vorgaben zur Rechnungslegung und Budgetierung. Teil B regelt die Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde von der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2016 beschlossen und gilt unverändert. Es wird dem Finanzreglement als Anhang angefügt.

2.1 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

2.1.1 Begriffsdefinitionen

Projekte und «Dienste und Angebote»

In der Diskussion mit den Präsidenten hat sich herausgestellt, dass in den Mitgliedkirchen eine andere Definition des Begriffs «Projekt» vorherrscht, als ihn die EKS gemäss GAAP FER 21 verwendet.

Die EKS bezeichnet bisher alle Tätigkeiten als Projekte, die kein Strukturaufwand (Synode, Rat, Präsidium, Zentrale Dienste) sind. Projekte können also einmalige und grosse Projekte sein, wie die Projekte zum Reformationsjubiläum oder ein Anlass zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes. Sie können aber auch fortlaufend sein, wie das Engagement für die GEKE oder die Unterstützung der Arbeit der Seelsorge in den Bundeszentren.

Für alle so definierten Projekte plant die EKS die geschätzte Arbeitszeit (Personalaufwand) und die Sachaufwendungen.

In den Mitgliedkirchen wird mit einem Projekt in der Regel ein einmaliges Ereignis bezeichnet, das einen klaren Anfang und ein klares Ende hat und für das Zusatzaufwendungen entstehen. Zusatzaufwendungen sind dabei Sachaufwendungen aber auch Aufwendungen für zusätzliches Personal bzw. höhere Stellenprozente. Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die bereits angestellt sind und die vorher andere Aufgaben hatten, sind dagegen nicht berücksichtigt.

In dem nun vorliegenden Finanzreglement wird dieses Missverständnis ausgeräumt, indem der Projektaufwand in «Projekte» nach dem Verständnis der Mitgliedkirchen und in «Dienste und Angebote» unterteilt wird.

In der Betriebsrechnung wird Projektaufwand zukünftig in Projekte und «Dienste und Angebote» unterteilt dargestellt.

Die Mitarbeitenden der EKS werden ihre Arbeitszeiten, wie bisher, für die einzelnen Projekte und «Dienste und Angebote» erfassen. Die Synode bekommt so detaillierte Informationen, für welche Aufgaben die EKS die Beiträge der Mitgliedkirchen verwendet.

Voranschlag und Budget

In Anlehnung an §21 lit. n) der Verfassung bezeichnet das Finanzreglement das Gesamtpaket der Vorhaben für das Folgejahr mit ihren finanziellen Auswirkungen – die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge und darüber hinaus die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen, Projekten, «Diensten und Angeboten» und der Struktur – als Voranschlag.

Die geplanten und genehmigten Aufwendungen für einzelne Projekte und «Dienste und Angebote» werden als Budget bezeichnet.

Die in öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen bekannte Bezeichnung «Kredit» wurde nicht verwendet. Die EKS hat die Rechtsform eines Vereins, für die die Bezeichnung «Kredite» nicht gebräuchlich ist.

2.1.2 Projekte und «Dienste und Angebote»

Das Reglement legt fest, dass grosse Projekte und teure «Dienste und Angebote», separat und vor der Entscheidung über den Voranschlag, von der Synode genehmigt werden. Für diese Projekte und «Dienste und Angebote» legt der Rat der Synode jeweils ausserhalb der Jahresrechnung eine detaillierte Abrechnung vor.

Die konsultierten Präsidenten haben es als angemessen angesehen, dass der Rat über Projekte mit einem Zusatzaufwand bis 100 TCHF pro Projekt und über neue «Dienste und Angebote» mit einem Zusatzaufwand bis 50 TCHF pro Jahr entscheidet. Alle übrigen Projekte bzw. «Dienste und Angebote» müsse die Synode genehmigen. Der Rat hat diesen Vorschlag in Art. 9 und 10 aufgenommen.

Für Projekte, die über mehrere Geschäftsjahre gehen, berichtet der Rat jährlich und nach Abschluss des Projektes.

Bereits genehmigte «Dienste und Angebote» legt der Rat der Synode einmal pro Legislatur zur Wiedergenehmigung vor. Die Synode hat so die Möglichkeit, mittelfristig Prioritäten zu setzen, ohne dass die «Dienste und Angebote» mit jedem Voranschlag in Frage gestellt werden. So kann eine kontinuierliche Arbeit an den langfristigen Aufträgen gewährleistet werden.

Die Beendigung oder nennenswerte Reduzierungen bei einmal genehmigten «Diensten und Angeboten» sind ebenfalls von der Synode zu genehmigen.

2.1.3 Voranschlag

Gemäss Art. 8 enthält der Voranschlag die Betriebsrechnung (VA 2021, S. 4), die Rechnung über die Veränderung des Kapitals (VA 2021, S. 19-20) und die Mitgliederbeiträge (VA 2021, S. 23). Über diese Teile beschliesst die Synode, d. h. sie bestimmt über jede Zeile der Betriebsrechnung und damit über die Gesamtsumme der Personal- und Sachaufwendungen für Projekte, für «Dienste und Angebote» und für die Struktur.

Mit der Rechnung über die Veränderung des Kapitals entscheidet die Synode darüber hinaus über die Verwendungen und Zuweisungen zu den einzelnen Fonds.

Das Finanzreglement legt auch fest, dass der Voranschlag eine detailliert Übersicht über die Projekte, die «Dienste und Angebote» und die Struktur sowie die Erläuterungen dazu enthalten muss. Diese nimmt die Synode aber nur zur Kenntnis, d. h. sie entscheidet nicht über einzelne Projekte, die unter der Schwelle von 100 TCHF, bzw. über die «Dienste und Angebote», die unter der Schwelle von 50 TCHF liegen.

Dies ermöglicht es dem Rat, auf veränderte Rahmenbedingungen flexibel und rasch zu reagieren. Gerade im Jahr 2020 hat die Corona-Krise gezeigt, dass der Rat einen Handlungsspielraum braucht, um auf neue Anforderungen zwischen zwei Synoden zu reagieren.

Aber auch in anderen Jahren kann es sinnvoll sein, nicht budgetierte Projekte zu realisieren, beispielsweise aufgrund politischer Entwicklungen, wie dies im Jahr 2020 für die Konzernverantwortungsinitiative der Fall war. Insbesondere bei der eingesetzten Arbeitszeit für ein Projekt, sind Abweichungen vom Budget häufig, da diese schwer zu budgetieren ist.

Dies betrifft nicht die Projekte bzw. «Dienst und Angebot», die die Synode gesondert genehmigt hat. Hier gilt der ausdrückliche Entscheid der Synode.

2.1.4 Abweichungen vom Voranschlag und Budgetabweichungen

Abweichungen vom Voranschlag sind in der Jahresrechnung detailliert zu erläutern. Dies betrifft alle Positionen der Betriebsrechnung. Die Jahresrechnung enthält also Erläuterungen zu allen Projekten und «Diensten und Angeboten» – d. h. auch zu denen, die die Synode nur zur Kenntnis genommen hat – sowie zum Strukturaufwand.

«Dienste und Angebote» sind im ersten Jahr nach der Genehmigung abzurechnen und zu erläutern, bei Bedarf auch in den Folgejahren. Danach erfolgen die Erläuterungen im Rahmen der Jahresrechnung.

Ein Projekt wird nach Beendigung abgerechnet, Abweichungen vom Budget sind zu erläutern. Sofern das Projekt über mehrere Jahre geht, berichtet der Rat jährlich über den Fortschritt und mögliche Abweichungen. Eine erkannte voraussichtliche Budgetüberschreitung muss von der Synode genehmigt werden.

Das Finanzreglement sieht vor, dass die Synode Budgetüberschreitungen auch dann genehmigen muss, wenn die Aufwendungen bereits angefallen sind. Dies ist eine in vielen Kirchen bekannte Vorgehensweise. Andere Kirchen argumentieren, dass es nicht sinnvoll ist, über Aufwendungen zu entscheiden, die bereits entstanden und nicht mehr rückgängig zu machen sind.

2.2 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

In den vorgängig geführten Gesprächen über die Entschädigungen und die Besoldung sorgte vor allem die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Ratsmitglieder für Diskussionen.

Unstrittig war die Erhöhung der Sitzungsgelder für Kommissionen und Arbeitsgruppen von 120 CHF auf 200 CHF für ganze Tage und von 80 CHF auf 100 CHF für halbe Tage sowie eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Auch die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stand nicht zur Disposition.

2.2.1 Vorbemerkung zum Lohnsystem

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Entschädigung des Rates und der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten basieren auf Lohnbändern, die die Firma CEPEC auf Basis der Durchschnittslöhne in der Administration am Standort Bern ermittelt. Dazu werden die Mitarbeitenden in sogenannte Funktionsstufen gruppiert, für die jeweils ein Lohnband gilt. Für weitere Informationen: <https://www.cepec.com/de/consulting/>.

Die Durchschnittslöhne werden in Abhängigkeit vom Alter durch eine Mittellinie abgebildet; eine Abweichung von der Mittellinie im Rahmen von jeweils 10% nach oben und nach unten führt zu den Lohnbändern. Die Funktionsstufen und die aktuellen Lohnbänder der Geschäftsstelle sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht:

<https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK.pdf> und https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK_Lohnbaender.pdf.

Die Lohnbänder werden im Dezember aktualisiert.

Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gibt es am Standort Bern gute Vergleichsmöglichkeiten. Die Einteilung in die Funktionsstufe und das daraus resultierende Lohnband weist daher eine hohe Zuverlässigkeit auf.

Für die Ratsmitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten gibt es dagegen keine gute Vergleichsbasis. Als das geltende Lohnsystem im Jahr 2003 eingeführt wurde, wurde daher entschieden, die Ratsmitglieder in das Lohnband der Geschäftsleitung und das Präsidium in eine um zwei Funktionsstufen über der Geschäftsleitung liegende Funktionsstufe einzuordnen.

2.2.2 Entschädigung Präsidentin oder Präsident

Aus verschiedenen Voten in der Abordnetenversammlung und in der Diskussion mit den Präsidenten wurde deutlich, dass die Entschädigung des zurückgetretenen Ratspräsidenten als zu hoch angesehen wurde. Die Entschädigung solle sich mehr an den Entschädigungen der Präsidien der Mitgliedkirchen orientieren. Gleichzeitig solle die Entschädigung aber auch konkurrenzfähig im Vergleich zu beispielsweise einer Anstellung in der Zürcher Kirche oder zu den Löhnen im Kanton Bern sein. Vorstellbar schien eine Entschädigung etwas unter 200 TCHF. Der Rat schlägt der Synode mit diesem Reglement eine Neueinstufung des Präsidiums in die Funktionsstufe der übrigen Ratsmitglieder und der Geschäftsleitung vor. Neu wird auch die Einstufung in das Lohnband definiert (Mittellinie, Alter 55 Jahre). Die Präsidentin oder der Präsident enthält aber zusätzlich eine Funktionszulage in Höhe von 20'000 CHF, für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben.

Die Verfassung lässt offen, mit welchem Beschäftigungsgrad das Präsidium beauftragt wird. Der Rat beantragt der Synode, die Stellenprozente auf mindestens 80% festzulegen. Sollten die Stellenprozente unter 100% liegen, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewählten Pensum und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

Eine pauschale Entschädigung der Repräsentationsspesen (bisher 10'000 CHF) ist nicht mehr vorgesehen.

2.2.3 Entschädigung Ratsmitglieder

Die aktuelle Verordnung sieht für die Ratsmitglieder eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP sowie eine Tagespauschale für alle übrigen Tätigkeiten vor. Für die Grundentschädigung ist ein Stellenpensum von 25% vorgesehen, davon werden 10-12 Stellenprozente ehrenamtlich geleistet.

Das vorliegende Reglement sieht vor, die Tagespauschalen weitestgehend abzuschaffen. Im Gegenzug wird die Grundentschädigung von 25 Stellenprozenten vollständig ausgezahlt. Sie entschädigt wie bisher die Aufwendungen für die Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP und darüber hinaus die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und externen Gremien sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle.

Das Reglement sieht weitere 25 Stellenprozente vor, die der Rat am Anfang eines jeden Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder verteilen kann. Gedacht ist an zusätzliche Aufgaben der Vizepräsidien oder die Leitung der strategischen Ausschüsse.

Der Rat hat seine Arbeitszeit aufgrund seiner aktuellen Arbeitsbelastung und dem geschätzten Aufwand auf 30% geschätzt, schlägt aber vor, die Stellenprozente zurzeit unverändert bei 25 % zu lassen. Er wird die Zeiten periodisch überprüfen.

Die Einstufung in das Lohnsystem ist unverändert.

Mit dieser Regelung würde die Entschädigung in Summe etwa um 15 TCHF über der des Jahres 2019 liegen.

2.2.4 Abgangsentschädigung

Die gültige Verordnung über die Entschädigung des Rates sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 200 Prozent der maximalen AHV-Rente zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig in den Ruhestand geht.

In den Mitgliedkirchen gibt es sehr unterschiedliche Regelungen, die zum Teil nicht nur für das Präsidium, sondern auch für die Ratsmitglieder gelten. Die Synode der EKS wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Ratsmitglieder i. d. R. im Juni, die Amtsperiode endet zum Jahresende. Das entspricht faktisch einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

In dem vorliegenden Reglement ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Jahresentschädigung vorgesehen. Sie wird für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgezahlt, wenn er oder sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt wird oder zurücktritt.

Für Ratsmitglieder ist weiterhin keine Abgangsentschädigung vorgesehen.

Die Synode kann auf Antrag des Rates eine gesonderte Regelung beschliessen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss, nicht wiedergewählt wird oder zur Überbrückung anderer möglicher Härtefälle.

2.2.5 Anhang: Reglement Beitragsschlüssel

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde im Jahr 2016 von der Abgeordnetenversammlung beschlossen und wird unverändert in den Anhang des Finanzreglements überführt.

3. Vernehmlassung

3.1 Zusammenfassung

Die Synode hat den Rat im November 2020 beauftragt, den Mitgliedkirchen das Finanzreglement zur Vernehmlassung vorzulegen. Der Rat hat dazu einen Fragenkatalog mit 23 Fragen zu den einzelnen Artikeln des Reglements erarbeitet und diesen am 20. November 2020 an die Mitgliedkirchen versandt. Er hat den Kirchen darüber hinaus die Möglichkeit zu einem virtuellen Austausch angeboten. Dieser fand am 18. Dezember 2020 (deutsch) und am 7. Januar 2021 (französisch) statt.

Es sind 15 Antworten eingegangen. Dabei hat eine Kirche auf die Teilnahme verzichtet.

Der Rat hat mit den 23 Fragen zu den verschiedenen Bestimmungen des Finanzreglements jeweils gefragt, ob eine Mitgliedkirche einer Regelung zustimmt und um einen Alternativvorschlag gebeten, wenn sie einer Regelung nicht zustimmt.

Die Kirchen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, haben die Fragen grossmehrheitlich zustimmend beantwortet. Einzig zur Abgangsentschädigung (Art. 24) wurden mehrheitlich Alternativvorschläge bevorzugt.

In Teil A: «Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung» hatten die Kirchen insbesondere zu der Frage, welche Projekte bzw. «Dienste und Angebote» die Synode genehmigen muss, alternative Vorschläge. Bis auf eine Kirche waren aber alle Kirchen der Meinung, dass die Synode nicht über jedes Projekt, sondern nur über die grossen Projekte und teuren «Dienste und Angebote» entscheiden soll und einmal genehmigte Projekte bzw. «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags nicht mehr in Frage gestellt werden sollen.

In Teil B: «Entschädigungen und Besoldung» haben die Kirchen insbesondere zur Entschädigung des Präsidiums und zur Abgangsentschädigung alternative Vorschläge gemacht.

3.2 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Im Folgenden sind die wesentlichen Diskussionspunkte der Vernehmlassung zusammengefasst:

3.2.1 Bezeichnung: Voranschlag vs. Budget

Frage 1 betrifft nur die deutsche Version. Der Rat hat den Mitgliedkirchen die Frage gestellt, ob wie bisher und in Anlehnung an §21 lit. n) der Verfassung der Begriff «Voranschlag» oder besser der Begriff «Budget» verwendet werden soll, der im allgemeinen Sprachgebrauch geläufiger ist.

Acht Kirchen sind dafür, weiterhin den Begriff «Voranschlag» zu verwenden, vier Kirchen ziehen die Bezeichnung «Budget» vor.

Der Rat beantragt der Synode, bei der Bezeichnung «Voranschlag» zu bleiben.

3.2.2 Finanzkompetenzen der Synode und des Rates

Die Fragen 2-8 betreffen die Art. 8 bis 10 des Reglements.

Voranschlag

Art. 8 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode mit dem Voranschlag über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge entscheidet. Alle Kirchen haben dies befürwortet, drei Kirchen waren aber der Meinung, dass die Betriebsrechnung mehr Details enthalten solle, wie einzelne Projekte oder Details zum Strukturaufwand.

Die Betriebsrechnung hat eine von GAAP FER 21 vorgegebene Form, die auf einer Seite einen Überblick über das Geschäftsjahr geben soll. Diese Übersichtlichkeit sollte nicht aufgegeben werden, indem zusätzliche Details aufgenommen werden. Der Voranschlag enthält bereits jetzt in den Erläuterungen zur Betriebsrechnung Details zu den Projekten, zu «Diensten und Angeboten» und zum Strukturaufwand, die von den drei Mitgliedkirchen gewünscht werden.

Aus den weiteren Kommentaren lässt sich entnehmen, dass es in der Antwort weniger um die Form der Betriebsrechnung geht, als um die Frage, ob die Synode über weitere Details entscheiden soll.

Projekte und «Dienste und Angebote»

Art. 9 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode Projekte mit einem Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF beschliesst.

Dem haben neun Kirchen uneingeschränkt zugestimmt, zwei Kirchen wünschen, dass die Synode ab einem Gesamtaufwand von 100 TCHF entscheidet, drei Kirchen haben einen Alternativvorschlag gemacht (75 TCHF, 50 TCHF, alle Projekte).

Art. 10 des Finanzreglements sieht vor, dass die Synode über «Dienste und Angebote» ab einem Wert von 50 TCHF entscheidet.

Dem stimmen elf Kirchen zu, eine Kirche wünscht, dass die Synode über den Gesamtaufwand entscheidet, eine Kirche hat keine Antwort gegeben, eine Kirche wünscht auch hier, dass die Synode über sämtliche «Dienste und Angebote» entscheiden solle.

Die EKS budgetiert bisher den Gesamtaufwand ihrer Projekte bzw. «Dienste und Angebote» und die Mitarbeitenden erfassen ihre Arbeitszeit entsprechend. Eine Präsentation des Gesamtaufwandes entspräche der Arbeitsweise der EKS daher besser. Viele Mitgliedkirchen rechnen dagegen nur mit dem Zusatzaufwand. Um die Projekte und «Dienste und Angebote» der EKS besser mit denen der Mitgliedkirchen vergleichbar zu machen, hat der Rat im Finanzreglement den Begriff «Zusatzaufwand» eingeführt.

Der Voranschlag 2021 enthält ein neues Einzelprojekt, dessen Gesamtaufwand voraussichtlich 100 TCHF übersteigen wird (Ökologische Grundlagen), und ein Projekt, das 50 TCHF übersteigt (Buchprojekt im Bereich Lebensanfang / Lebensende). Darüber hinaus werden fünf Projekte aus den Vorjahren fortgeführt, deren Gesamtvolumen 100 TCHF übersteigt. Das Gesamtvolumen eines fortgeführten Projektes übersteigt 50 TCHF.

Die EKS bearbeitet im Jahr 2021 fünf «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Gesamtaufwand über 50 TCHF. Darin enthalten sind die Projekte der Diakonie Schweiz und der Protestantischen Solidarität Schweiz, die die Abgeordnetenversammlung beschlossen hatte. Darüber hinaus übersteigen die Beiträge an die internationalen Organisationen jährlich 50 TCHF.

Eine Kirche schlägt vor, über Projekte und «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags zu entscheiden. Der Rat ist der Meinung, dass dies nicht die richtige Vorgehens-

weise ist. Insbesondere Projekte, die mehrere Geschäftsjahre betreffen, sollten nicht mit jedem Voranschlag wieder in Frage gestellt werden, denn dies würde die effiziente Arbeit der Geschäftsstelle beeinträchtigen. «Dienste und Angebote» haben einen langfristigen Charakter. Auch hier erscheint es wenig sinnvoll, wenn die Synode zusätzlich jährlich mit dem Voranschlag entscheidet, ob und mit welchem Budget die «Dienste und Angebote» fortgeführt werden.

Das Reglement sieht aber vor, dass die Synode die Fortführung der «Dienste und Angebote» einmal pro Legislatur überprüft.

Strukturaufwand

Eine Kirche wünscht, dass die Synode auch über alle Details des Strukturaufwands im Rahmen des Voranschlags entscheidet.

Das Finanzreglement sieht vor, dass die Synode über viele aufwandsintensive Positionen des Strukturaufwands vor dem Beschluss über den Voranschlag entscheidet.

Die Synode bestimmt Dauer und Ort der Synoden und nimmt damit Einfluss auf den Aufwand. Darüber hinaus definiert sie Anforderungen an den Rat und die Geschäftsstelle, wie den Rechenschaftsbericht, und beeinflusst damit den Personalaufwand der Geschäftsstelle.

Das Finanzreglement sieht weiter vor, dass die Synode die Entschädigung für die Präsidentin und die Ratsmitglieder festlegt. Damit bestimmt die Synode gut 60% der Aufwendungen für Rat und Präsidium.

Für alle weiteren Aufwendungen der Struktur bestimmt die Synode gemäss diesem Reglement jeweils das Gesamtbudget für den Personal- und Sachaufwand. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Personalaufwendungen für die Zentralen Dienste und die Administrativen Assistenzen für Synode und Rat sowie die Infrastruktur.

Die genaue Aufteilung dieser Ressourcen sollte eine operative Entscheidung des Rates als leitendes und vollziehendes Organ (§26 Abs. 1 der Verfassung) bleiben.

Fonds

Die Synode soll gemäss dem vorliegenden Reglement mit dem Voranschlag über die Veränderung des Kapitals entscheiden. Damit entscheidet sie insbesondere über die Fondszuweisungen und -entnahmen (siehe oben).

Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben, d. h.:

- **Die Synode beschliesst Projekte ab einem Zusatzaufwand von 100 TCHF.**
- **Die Synode beschliesst «Dienste und Angebote» ab einem Zusatzaufwand von 50 TCHF.**
- **Die Synode beschliesst mit dem Voranschlag über die einzelnen Positionen der Betriebsrechnung und gibt dem Rat damit für alle nicht gesondert zu genehmigenden Projekte, «Dienste und Angebote» und den Strukturaufwand jeweils ein Gesamtbudget.**
- **Der Rat erläutert die weiteren Vorhaben im Voranschlag detailliert.**
- **Die Synode beschliesst die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und bestimmt damit über die Fondszuweisungen und Fondsentnahmen.**
- **Die Synode beschliesst die Mitgliederbeiträge.**

3.2.3 Abweichungen vom Voranschlag

Frage 9 betrifft Art. 11 Abs. 1 des Reglements.

Art. 11 Abs. 1 bestimmt, dass Abweichungen in der Betriebsrechnung, die 10% übersteigen, zu erläutern sind. Dem stimmten sieben Kirchen uneingeschränkt zu, vier Kirchen folgen dem GPK-Vorschlag und schlagen vor, «übersteigen» durch «abweichen» zu ersetzen, eine Kirche möchte ergänzen, dass Budgetüberschreitungen durch eine genaue Kostenkontrolle zu vermeiden sind, eine Kirche gibt keine Antwort.

Zwei Kirchen schlagen vor um «...10% 'mindestens aber um 10 TCHF'...» zu ergänzen. Dies wurde in Analogie zu Art. 7 Abs. 4 übernommen.

Da das Finanzreglement vorsieht, dass die Synode über alle Positionen der Betriebsrechnung beschliesst, sind auch alle Abweichungen der einzelnen Positionen zu erläutern, auch die der Strukturaufwendungen. Der Text des Reglements wurde angepasst, um Unklarheiten zu vermeiden.

Der Titel des Art. 11 wurde angepasst, um die Intention klarer auszudrücken.

Der Rat beantragt der Synode, die Formulierung anzupassen, d. h. Abweichungen, die 10% und 10 TCHF überschreiten, sind zu erläutern.

3.2.4 Budgetüberschreitungen

Die Fragen 10-11 betreffen Art. 11 Abs. 2 und 3 des Reglements.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Vorgehen bei Budgetüberschreitungen der von der Synode genehmigten Projekte bzw. «Dienste und Angebote». Das Finanzreglement sieht vor, dass Budgetüberschreitungen über 20% und über 50 TCHF (Projekte) bzw. 20 TCHF («Dienste und Angebote») pro Jahr von der Synode – auch nachträglich – genehmigt werden müssen.

Dem stimmen zehn Kirchen, drei Kirchen lehnen dies ab, weil sie es nicht sinnvoll finden, über etwas zu entscheiden, was im Nachhinein nicht mehr zu ändern ist. Die Abweichungen seien aber detailliert zu erläutern.

Eine Kirche schlägt vor, den Begriff «Budget» durch «Kredit» zu ersetzen und eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass ursprünglich nicht zu genehmigende Projekte bzw. «Dienste und Angebote» nachträglich genehmigt werden müssen, wenn sich nach Abschluss des Projektes herausstellt, dass der Aufwand 100 TCHF übersteigt, bzw. wenn ein «Dienst oder Angebot» in einem Jahr 50 TCHF übersteigt.

Eine nachträgliche Genehmigung höherer Aufwendungen kennen vor allem öffentlich-rechtliche Kirchen. Sie dient dem demokratischen Prozess. In einem Verein erscheint eine nachträgliche Genehmigung nicht unbedingt sinnvoll.

Eine Kirche merkt darüber hinaus an, dass Budgetüberschreitungen in dieser Höhe zu vermeiden sind. Ein gutes Controlling gehört aber zu den operativen Aufgaben des Rates und muss daher an dieser Stelle nicht gesondert erwähnt werden, denn der Rat ist gemäss Art. 3 für die Einhaltung des Voranschlags verantwortlich.

Der Rat beantragt der Synode, im Reglement festzulegen, dass der Rat der Synode

- **nach Abschluss des Projektes eine detaillierte Abrechnung vorlegt und Abweichungen vom Budget erläutert;**
- **eine Erhöhung des Budgets vor der Eingehung neuer Verpflichtungen beantragt, wenn dies organisatorisch möglich ist.**

Er stellt der Synode zu Diskussion, ob eine nachträgliche Genehmigung notwendig ist.

3.3 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

3.3.1 Synodepräsidium, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die Fragen 12 und 13 betreffen Art. 16 des Reglements.

Alle Kirchen stimmen einer Entschädigung in Höhe von 200 CHF für einen ganzen und 100 CHF für einen halben Tag zu.

Die Fragen 14 und 15 betreffen eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Zwölf Kirchen stimmen zu, dass die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident zusätzlich zu den Tagespauschalen mit 4'000 CHF pro Jahr und das Vizepräsidium mit je 2'000 CHF entschädigt werden. Eine Kirche schlägt vor, 2'000 CHF bzw. 1'000 CHF pro Synode zu zahlen, eine Kirche möchte das Synodepräsidium in das Lohnsystem der EKS integrieren.

Die vorgeschlagene Entschädigung würde etwa 3 bzw. 1.5 Stellenprozenten entsprechen, wenn das Präsidium in die gleiche Funktionsstufe eingeordnet würde wie die Ratsmitglieder. Der Rat erachtet daher eine Einstufung in das Lohnsystem der EKS als nicht sinnvoll.

Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und die Synodepräsidentin bzw. den Synodepräsidenten mit 4'000 CHF jährlich und das Vizepräsidium mit je 2'000 CHF jährlich zu entschädigen.

3.3.2 Rat

Die Fragen 16 bis 18 betreffen Art. 19 des Reglements.

Alle Kirchen unterstützen eine einheitliche Ratsentschädigung für 25 Stellenprozent gemäss Funktionsstufe 4N und weiteren 25 variablen Stellenprozenten, die der Rat auf die Ratsmitglieder aufteilen kann. Drei Kirchen wollen dem Vorschlag der GPK folgen und «Grundentschädigung» durch «Entschädigung» ersetzen. Zwei Kirchen folgen dem weiteren Vorschlag der GPK, der vorsieht zu ergänzen, dass die zusätzlichen Stellenprozente einvernehmlich und nachvollziehbar auf die Ratsmitglieder verteilt werden müssen.

Eine Kirche schlägt vor, für das Vizepräsidium jeweils 35 Stellenprozent vorzusehen und die 25 zusätzlichen Stellenprozente für die Ratsmitglieder entsprechend zu kürzen.

Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und

- **den Ratsmitgliedern eine Grundentschädigung für 25 Stellenprozent zu gewähren und**
- **weitere 25 Stellenprozent für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder vorzusehen.**

3.3.3 Präsidium

Die Fragen 19 bis 21 betreffen Art. 22 des Reglements.

Neun Kirchen unterstützen den Vorschlag, das Präsidium gleich wie die übrigen Ratsmitglieder in die Funktionsstufe 4N einzustufen. Vier Kirchen möchten dem Vorschlag der GPK folgen und Präsidentin oder Präsident eine Funktionsstufe höher einstufen als die übrigen Ratsmitglieder, eine Kirche möchte entweder dem Vorschlag der GPK folgen oder einen prozentualen Zuschlag auf die Ratsentschädigung.

Sechs Kirchen unterstützen eine Funktionszulage von 20'000 CHF, drei Kirchen finden die Funktionszulage prinzipiell richtig 20'000 CHF aber zu hoch. Die fünf Kirchen, die Präsidentin oder Präsident in eine höhere Funktionsstufe eingruppieren möchten, wünschen keine Funktionszulage.

Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben und die Präsidentin oder den Präsidenten in Funktionsstufe 4N einzustufen und eine zusätzliche Funktionszulage von 20'000 CHF zu gewähren.

Die Fragen 22-23 betreffen Art. 24 des Reglements.

Art. 24 des Reglements sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Entschädigung während einem Jahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht wiedergewählt wird, für die Wiederwahl nicht zur Verfügung steht oder zurücktritt und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Grundsätzlich unterstützen alle Kirchen eine Abgangsentschädigung für das Präsidium. Fünf Kirchen stimmen dem Vorschlag des Rates zu. Eine Kirche stimmt zu, schlägt aber vor, die Altersbeschränkung zu streichen. Drei Kirchen stimmen einer Abgangsentschädigung nur bei Nichtwiederwahl oder im Krankheitsfall zu, eine Kirche nur bei Nichtwiederwahl, schlägt dann aber vor, die Altersbeschränkung fallen zulassen. Eine Kirche schlägt eine Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl gestaffelt nach Amtsjahren vor (25% nach der ersten Legislatur, 50% nach der zweiten Legislatur). Eine Kirche schlägt vor, auch nach der dritten Amtsperiode eine Abgangsentschädigung zu zahlen.

Der Rat möchte mit der vorgeschlagenen Formulierung insbesondere den Fall berücksichtigen, in dem sich eine Präsidentin oder ein Präsident nach dem 60. Lebensjahr nicht mehr zur Wahl stellt, wenn er oder sie in der Amtsperiode das ordentliche Pensionierungsalter erreichen wird. Einen vorzeitigen Rücktritt erwartet er insbesondere im Krankheitsfall.

Der Rat beantragt der Synode bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben.

3.4 Ergänzende Änderungsvorschläge der Kirchen

Über die gestellten Fragen hinaus, hatten die Mitgliedkirchen die Möglichkeit, zu beiden Teilen des Reglements Änderungsvorschläge zu machen.

3.4.1 Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Zwei Vorschläge betreffen die Amtszeit der Revisionsstelle (Art. 2 Abs. 2 lit. i). Eine Kirche beantragt, diese auf ein Jahr zu begrenzen, eine andere Kirche beantragt eine Wahl für eine Legislatur.

Art. 2 Abs. 2 lit. i) des Reglements orientiert sich an den Vorschriften für prüfungspflichtige Organisationen gemäss Art. 730a Abs. 1 OR und Art. 69b Abs. 3 ZGB. Danach wird die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rat beantragt der Synode bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben, die vorsieht, die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre zu wählen.

Eine Kirche schlägt vor, in Art. 2 Abs. 2 zu ergänzen, dass die Synode die Mitgliederbeiträge bestimmt.

Das Reglement bestimmt bereits jetzt, dass die Synode die Mitgliederbeträge festlegt. Gemäss Art. 2 Abs. 2c) beschliesst die Synode den Voranschlag. Dieser enthält gemäss Art. 8 Abs. 2 neben der Betriebsrechnung und der Rechnung über die Veränderung des Kapitals zwingend auch die Mitgliederbeiträge.

Der Rat beantragt der Synode, Art. 2 Abs. 2 nicht zu ergänzen, denn Wiederholungen sollen im Reglement vermieden werden.

Eine Kirche beantragt, Art. 3 Abs. 2j) so zu ändern, dass die Anlagestrategie des Rates sich nach BVV II <richtet> und nicht <orientiert>.

Der Rat beantragt der Synode, bei der Formulierung des vorliegenden Reglements zu bleiben.

In Art. 3 Abs. 2 b) und l) sowie Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 wurden vorgeschlagene sprachliche Anpassungen in das Reglement übernommen. Damit sollte die Intention des Rates deutlicher werden.

3.4.2 Teil B: Entschädigungen und Besoldung

Drei Kirchen beantragen Art. 20 zu streichen und damit für den Rat keine Tagespauschale vorzusehen.

Eine Kirche beantragt, Artikel 17 (weitere Bestimmungen zu den Sitzungsgeldern) zu streichen; eine Kirche schlägt eine neue Formulierung für Abs. 1 vor, die übernommen wurde und beantragt, Abs. 2 zu streichen.

Zwei Kirchen beantragen, Art. 23 Abs. 4 zu streichen, der vorsieht, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, wenn er / sie nicht in Bern wohnt.

Der Rat beantragt der Synode, die Art. 17 und 23 beizubehalten.

Eine Kirche beantragt, das Lohnsystem der Geschäftsstelle als Anhang in das Reglement aufzunehmen.

Damit würde die Synode faktisch über die Löhne der Geschäftsstelle bestimmen, die Synode müsste jede Aktualisierung der Lohnbänder genehmigen. Die konkrete Gestaltung der Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gehört jedoch zu den operativen Entscheidungen des Rates als leitendes und vollziehendes Organ.

Zwei Kirchen haben vorgeschlagen, einen Stellenplan einzuführen. Davon beantragt eine Kirche, dass die Synode darüber entscheidet, die andere, dass der Rat ihn der Synode zur Kenntnis vorlegt.

Die EKS arbeitet in Projekten, die Mitarbeitenden arbeiten flexibel in verschiedenen zusammengesetzten Teams bereichsübergreifend. Der Rat sieht es nicht als sinnvoll an, diese Struktur mit einem Stellenplan abzubilden.

Der Rat beantragt der Synode, diese Änderungsvorschläge nicht aufzunehmen.

Weitere sprachliche Formulierungsvorschläge, die die Intention des Reglements verdeutlichen, wurden aufgenommen oder als Alternativvorschlag in den Anmerkungen des Reglements kenntlich gemacht.

Die wörtlichen Antworten auf die Vernehmlassung sind mit den übrigen Unterlagen auf der Website der EKS aufgeschaltet.

Finanzreglement

Text

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst gestützt auf § 21a) der Verfassung vom 18. Dezember 2018 das folgende Finanzreglement.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement legt die Finanzkompetenzen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest und regelt die Grundsätze der Budgetierung und Rechnungslegung.

II. Organe

Art. 2

Die Synode

¹ Gemäss §21 der Verfassung erlässt die Synode das Finanzreglement, setzt die Geschäftsprüfungskommission ein, bezeichnet die Revisionsstelle, genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.

² In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass die Synode

- a) freie Fonds errichtet (Art. 6),
- b) die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung genehmigt (Art. 7),
- c) den Voranschlag beschliesst (Art. 8),
- d) neue Projekte des Voranschlags beschliesst (Art. 9),
- e) neue «Dienste und Angebote» beschliesst (Art. 10),
- f) über den Umgang mit Budgetüberschreitungen und Zusatzaufwendungen beschliesst (Art. 11),
- g) den Finanzplan zur Kenntnis nimmt (Art. 12),
- h) über die Vergabe von Darlehen an Dritte entscheidet,
- i) die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählt,
- j) die Geschäftsprüfungskommission aus ihren Reihen wählt.

³ Die Geschäftsprüfungskommission prüft gemäss § 23 der Verfassung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie kann darüber hinaus Zwischenkontrollen veranlassen.

Erläuterung

In Absprache mit der nicht-ständigen AV-Kommission Synodereglement ist das Finanzreglement schlank gehalten. Wiederholungen zu Gesetzestexten oder anderen Reglementen wurden vermieden.

Änderungen im Vergleich zur Vorlage im November in blau

Anträge der Vernehmlassung in Rot

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass die Synode die Mitgliederbeiträge bestimmt.

Diese sind gemäss Art. 8 Abs. 2 Bestandteil des Voranschlags (Antrag Rat: Keine Änderung).

Vernehmlassung: Vier Kirchen schlagen vor, «Voranschlag» durch «Budget» zu ersetzen.

Worüber die Synode genau entscheidet, wenn sie den Voranschlag genehmigt, wird in Art. 8 Abs. 2 festgelegt.

Der Begriff «Projekte» wurde auf den in den Mitgliedkirchen üblichen Begriff eingeschränkt. Demnach hat ein Projekt einen festen Anfang und ein festes Ende.

«Dienste und Angebote» sind in der Definition von GAAP FER 21 ebenfalls Projekte. Zur Abgrenzung von «Projekten» wird hier der Begriff «Dienste und Angebote» eingeführt. «Dienste und Angebote» sind Aufgaben (Dienstleistungen), die über mehrere Jahre fortgeführt werden, z.B. Aussenbeziehungen.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, die Revisionsstelle jährlich zu wählen, eine Kirche schlägt vor, die Revisionsstelle für eine Legislatur zu wählen.

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 730a Abs. 1 OR und Art. 69b Abs. 3 ZGB. Danach wird die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 13 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 5). Dieser sieht eine von der GPK beantragte jährliche Wahl vor.

Finanzreglement

Text

Art. 3

Der Rat

¹ Gemäss §28 der Verfassung bestimmt der Rat die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit, erarbeitet jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

² In Auslegung dieser Bestimmungen legt dieses Reglement fest, dass der Rat

- a) für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich ist,
- b) zweckgebundene Fonds errichtet (Art. 6),
- c) die Jahresrechnung erstellt (Art. 7),
- d) den Voranschlag erarbeitet (Art. 8),
- e) Anträge für neue Projekte erarbeitet (Art. 9),
- f) Anträge für neue «Dienste und Angebote» erarbeitet (Art. 10),
- g) die Einhaltung des Voranschlags verantwortet,
- h) den Finanzplan erarbeitet (Art. 12),
- i) das interne Kontrollsystem beschliesst und verantwortet, zu dem zwingend das Vier-Augen Prinzip und die Funktionentrennung gehören,
- j) die Anlageverordnung erlässt und über die Anlagestrategie entscheidet, die sich an den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV II) orientiert und ethische Standards enthält,
- k) über die Besoldung der Mitarbeitenden entscheidet (Art. 28),
- l) eine *ihn beratende* Finanzkommission des Rates bestellt.

Art. 4

Die Revisionsstelle:

- a) prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards,
- b) berichtet Rat und Synode.

III. Rechnungslegung und Voranschlag

Art. 5

Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungsführung erfolgt nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21.

Art. 6

Fonds

¹ Der Rat errichtet Fonds für zweckgebundene Zuwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden können. Er erlässt dazu eine Verordnung im Sinne der Zweckbestimmung.

² Die Synode kann freie Fonds errichten. Sie erlässt dafür ein Reglement, das mindestens den Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung regelt.

Erläuterung

Der Rat regelt die internen Kontrollen und Abläufe zur Einhaltung des Voranschlags.

Umsetzung: Verordnung über die Organisation des Rates und der Geschäftsstelle (in der aktuellen Verordnung ist die Unterschriftenregelung in Anhang 2)

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, 'orientiert sich an' durch 'richtet sich nach' zur ersetzen

Umsetzung: Anlageverordnung

Die Einrichtung einer Finanzkommission der Synode zusätzlich zur GPK wurde als nicht sinnvoll angesehen, weil dies zu einem Kompetenzstreit führen würde und keinen Zusatznutzen bringt.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 13 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 4). Dieser sieht vor, dass die GPK die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards prüft.

Die Rechnungslegung nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21 bedingt die Einhaltung fester Regeln. In diesem Reglement wird daher auf die Nennung der grundsätzlichen Prinzipien wie «True & Fair view», Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheitstreue oder Bruttodarstellung verzichtet.

Der Begriff zweckgebundene Fonds ist in GAAP FER 21 definiert. Ein zweckgebundener Fonds entsteht danach durch die Zweckbestimmung des Zuwendenden. Dabei kann es sich z.B. um Legate, Schenkungen oder Sammelaktionen handeln. Zweckgebundene Fonds gehören zum Fremdkapital.

Die Synode kann Fonds errichten und den Umgang damit selbst festlegen. Freie Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Die Synode ist aber frei, den Zweck zu ändern, denn Rechte Dritter sind nicht betroffen. Freie Fonds gehören zum Organisationskapital. Die Synode kann im Reglement festlegen, wer über den Fonds verfügt und damit festlegen, ob die Synode oder der Rat über Fondszuweisungen und -entnahmen entscheidet.

Finanzreglement

Text

Art. 7

Jahresrechnung

¹ Der Rat legt der Synode die Jahresrechnung jeweils in der Regel in der Sommersynode zur Genehmigung vor.

² Die Präsentation der Jahresrechnung umfasst ein Kalenderjahr und enthält die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und den Anhang.

³ In der Betriebsrechnung werden Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme ausgewiesen.

⁴ Die Jahresrechnung enthält Erläuterungen zu den Aufwendungen, die um mehr als 10% mindestens aber um 10 TCHF vom Voranschlag abweichen.

⁵ Der Rat legt der Synode eine detaillierte Übersicht der Projekte, der «Dienste und Angebote» und des Strukturaufwands zur Kenntnis vor und erläutert die Abweichungen zum Voranschlag.

Art. 8

Voranschlag

¹ Der Rat legt der Synode den Voranschlag des Folgejahres jeweils in der Herbstsynode zum Beschluss vor.

² Die Synode beschliesst über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge.

³ Die Betriebsrechnung enthält das Budget für Projekte und «Dienste und Angebote» separat mit je der Gesamtsumme.

⁴ Die Vorhaben des Rates und die geplanten Aufwendungen für Projekte, «Dienste und Angebote» und die Struktur sind im Voranschlag zu erläutern und der Synode zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 9

Neue Projekte

¹ Projekte sind einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende.

² Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für Projekte vor, die einen Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF generieren.

³ Der Projektantrag enthält mindestens einen detaillierten Projektbeschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr. Die Synode entscheidet über die Gesamtsumme.

⁴ Als Zusatzaufwendungen gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.

⁵ Der Rat legt der Synode in jedem Geschäftsjahr eine detaillierte Abrechnung und ggf. Anpassungen für die Folgejahre vor. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Gesamtabrechnung.

Erläuterung

Der Anhang enthält gemäss GAAP FER 21 die Rechnungslegungsgrundsätze, die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung und der Rechnung über die Veränderung des Kapitals. Insbesondere sind der administrative Aufwand und der Gesamtbetrag aller Vergütungen, die an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Rat) ausgerichtet wurden, aufzuführen.

Diese Unterteilung ist in GAAP FER 21 so nicht vorgesehen, daher wird sie hier gesondert erwähnt.

Diese Zusammenstellung ist die detaillierte Auflistung des Projektaufwands und zeigt die Tätigkeit der EKS. Die ausgewiesenen Beträge teilen sich auf in Sach- und Personalkosten. Die einzelnen Posten können im Vergleich zum Budget variieren, da gewisse Tätigkeiten nicht vorhersehbar sind. Die Gesamtsumme wird jeweils mit der Jahresrechnung genehmigt.

Im Voranschlag 2021 sind dies die Seiten 4, 19-20 und 23.

Vernehmlassung: Drei Kirchen schlagen vor, dass die Synode im Rahmen des Voranschlags über mehr Details bestimmt.

Die Projekte nach Art. 9 und «Dienste und Angebote» nach Art. 10 werden vor dem Voranschlag beschlossen, entweder in einem separaten Traktandum der gleichen Synode oder zu einem früheren Zeitpunkt.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt ein Ergänzung vor: '..., die in der Regel nicht länger als vier Jahre dauern.'

Vernehmlassung: Zwei Kirchen schlagen vor, «Zusatzaufwand» durch «Aufwand» zu ersetzen. Drei Kirchen schlagen einen niedrigeren Grenzwert (75 TCHF, 50 TCHF, alle Projekte) vor.

Finanzreglement

Text

Art. 10

«Dienste und Angebote»

¹ «Dienste und Angebote» sind fortlaufende Aufgaben der EKS, die nach GAAP FER 21 ebenfalls als Projektaufwand gezeigt werden.

² Der Rat legt der Synode die «Dienste und Angebote» mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF, einmal pro Legislatur zur Genehmigung vor.

³ Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für neue «Dienste und Angebote» vor, die einen jährlichen Zusatzaufwand von mehr als 50 TCHF generieren.

⁴ Der Antrag enthält mindestens einen detaillierten Beschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr.

⁵ Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.

⁶ Der Rat legt der Synode am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Genehmigung eine detaillierte Abrechnung und ggf. erwartete Abweichungen in den Folgejahren vor. Die Synode entscheidet, ob der Rat im Folgejahr noch einmal eine gesonderte Rechnung vorlegen muss oder ob die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung stattfindet.

⁷ Die Beendigung der von der Synode genehmigten «Dienste und Angebote» oder eine wesentliche Leistungskürzung ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11

Abweichungen vom Voranschlag und Budgetüberschreitungen bei Projekten und «Diensten und Angeboten»

¹ Abweichungen in den einzelnen Positionen der Betriebsrechnung, die 10% und 10 TCHF übersteigen, sind in der Jahresrechnung zu begründen. Die Genehmigung erfolgt mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

² Budgetüberschreitungen für von der Synode separat genehmigte Projekte von mehr als 20% und um mehr als 50 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

³ Budgetüberschreitungen für von der Synode genehmigte «Dienste und Angebote» von mehr als 20% und um mehr als 20 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Mehrkosten die keinen Aufschub erlauben oder nicht beeinflussbaren Ausgaben sind vorbehalten.

⁵ Budgetüberschreitungen, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen, gelten nicht als Überschreitung, sie sind aber in der Jahresrechnung bzw. in der Projektabrechnung und der Abrechnung der neuen «Dienste und Angebote» auszuweisen.

Erläuterung

Diese Regelung ermöglicht es der Synode Prioritäten zu setzen, dies vor allem auch bei reduzierten finanziellen Mitteln.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Art. zu streichen, da die Überprüfung der «Dienste und Angebote» in den Führungsbereich der Rates gehört, eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass die Vorlage im dritten Jahr der Legislatur erfolgen soll.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, «Zusatzaufwand» durch «Aufwand» zu ersetzen. Eine Kirche schlägt vor, dass die Synode über alle «Dienste und Angebote» im Rahmen des Voranschlags entscheidet.

Vernehmlassung: Vier Kirchen schlagen vor, «Überschreitungen» durch «Abweichungen» zu ersetzen. Eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass Budgetüberschreitungen durch ein genaues Controlling zu vermeiden sind.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass die Abweichungen des Strukturaufwands nachträglich zu genehmigen sind.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass Projekte mit einem ursprünglich niedrigeren Aufwand als 100 TCHF im Nachhinein genehmigt werden müssen, wenn der Aufwand 100 TCHF übersteigt. Drei Kirchen erachten es als nicht sinnvoll, Budgetüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, da die Synode an den Aufwendungen im Nachhinein nichts mehr ändern kann.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass «Dienste und Angebote» mit einem ursprünglich niedrigeren Aufwand als 50 TCHF im Nachhinein genehmigt werden müssen, wenn der Aufwand 50 TCHF pro Jahr übersteigt. Drei Kirchen erachten es als nicht sinnvoll, Budgetüberschreitungen nachträglich zu genehmigen, da die Synode an den Aufwendungen im Nachhinein nichts mehr ändern kann.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen

Finanzreglement

Text

Art. 12

Finanzplan

¹ Der Rat legt der Synode jeweils in der Herbstsynode den Finanzplan der auf den Voranschlag folgenden vier Jahre zur Kenntnis vor.

² Der Finanzplan enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

³ Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen. [Die Vorhaben des Rates und die damit verbundenen Aufwendungen sind detailliert zu erläutern.](#)

Art. 13

Mitgliederbeiträge

¹ Nach Genehmigung des Voranschlags durch die Synode sind den Mitgliedkirchen die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.

² Die durch die Mitgliedkirchen zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten (§38 der Verf.).

³ Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Kirchenmitglieder einer Mitgliedkirche und berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die genaue Berechnung ist im Anhang geregelt.

⁴ Der Verteilschlüssel gilt auch für ausserordentliche Beiträge gemäss §39 der Verfassung.

IV. Sonstiges

Art. 14

Liegenschaften

Liegenschaften dürfen nur mit Zustimmung der Synode erworben oder veräussert werden.

Art. 15

Kollekten

¹ Die Synode kann Kollekten für besondere Zwecke empfehlen. Die Mitgliedkirchen führen diese unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durch und liefern die Kollektenerträge anschliessend ab

² Der Rat führt die Kollekte dem bestimmten Zweck zu oder legt sie in einen zweckbestimmten Fonds ein.

Erläuterung

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass die EKS im Finanzplan zum Ausdruck bringt, was sie zu tun gedenkt.

Bei einer unsicheren finanziellen Entwicklung kann der Rat der Synode auch Szenarien vorstellen. Die Synode kann immer beschliessen, dass der Rat mehr Informationen liefern muss.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass bereits im Sommer kommuniziert wird, wenn eine Änderung des Beitragsschlüssels ansteht.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde bereits im Jahr 2016 genehmigt.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, dass im Reglement festgelegt wird, wie die Mitgliederzahlen bestimmt werden, eine Kirche beantragt, im Reglement Beitragsschlüssel zu ergänzen, dass das Reglement integrierter Bestandteil des Finanzreglements ist.

Wie die Mitgliederzahl ermittelt wird, ist im Reglement Beitragsschlüssel festgelegt; der Rat beantragt der Synode, dass das Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements überführt wird, damit ist es Bestandteil des Reglements.

Finanzreglement

Text

Teil B: Entschädigungen und Besoldung

I. Synodepräsidium, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie beratende Gremien

Art. 16

Tagessatz

¹ Für Sitzungen des Synodepräsidiums, der strategischen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiterer Gremien werden 200 CHF für einen ganzen Tag und 100 CHF für einen halben Tag vergütet. Vorsitzende und Protokollführende haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.

² Als Sitzung gelten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gremiums einberufene oder bewilligte Zusammenkünfte.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 4'000 CHF, die Vizepräsidenten in Höhe von je 2'000 CHF pro Geschäftsjahr.

⁴ Telefon- und Videokonferenzen unter 2 Stunden werden mit 50 CHF vergütet.

Art. 17

Weitere Bestimmungen

¹ Entschädigungen für Personen, die ihre Aufgabe unter Zustimmung ihres Arbeitgebers wahrnehmen und für die entsprechende Zeit entlohnt werden, werden dem Arbeitgeber direkt vergütet

² Auf Entschädigungen nach diesem Reglement kann zu Gunsten der EKS verzichtet werden.

Art. 18

KKP

Für die Konferenz der Kirchenpräsidenten werden keine Sitzungsgelder vergütet.

II. Rat

Art. 19

Grundentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode, die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Gremien sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle einschliesslich Vor- und Nacharbeit.

² Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelnie, Alter 55 Jahre).

³ Die Brutto-Jahresentschädigung wird analog der Mitarbeitendenbesoldung der Teuerung angepasst.

⁴ Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

⁵ Die festen Verpflichtungen der Ratsmitglieder entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.

⁶ Weitere 25 Stellenprozente stehen für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder zur Verfügung. Der Rat entscheidet, wie diese auf die Ratsmitglieder zu verteilen sind.

Erläuterung

Das Sitzungsgeld wurde von heute CHF 120 bzw. CHF 80 für halbe Tage erhöht. Gestrichen wurde die Regelung nach der ein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann. Ein «halber Tag» wird in den gemeinsamen Bestimmungen definiert (Art. 29).

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor '...oder bewilligte' zu streichen.

Das Präsidium soll für ihre höhere Vorbereitungszeit und ihre grössere Verantwortung zusätzlich eine Pauschale bekommen.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt eine Entschädigung von 2'000 CHF bzw. 1'000 CHF pro Synode vor; eine Kirche schlägt vor, das Synodepräsidium in das Lohnsystem der Geschäftsstelle zu integrieren.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen.

Vernehmlassung: Zwei Kirchenschlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

wie bisher

Vernehmlassung: Drei Kirchen schlagen vor, «Grundentschädigung» durch «Entschädigung» zu ersetzen.

Die Entschädigung der Ratsmitglieder soll wie bisher in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert werden, wie bisher sind die Ratsmitglieder in der gleichen Funktionsstufe wie die Geschäftsleitung.

Aktuell bekommt der Rat eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP. Für alle übrigen Aktivitäten bekommen die Ratsmitglieder eine Tagespauschale. In Zukunft sollen die Ratsmitglieder eine einheitliche Entschädigung bekommen, die alle Aufgaben abdeckt. Die Stellenprozente wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen geschätzt. Eine Überprüfung nach zwei bis vier Jahren erscheint dem Rat sinnvoll.

Vernehmlassung: Eine Kirche kann sich auch eine Entschädigung von 35% für das Vizepräsidium vorstellen; die 25% wären entsprechend zu reduzieren; eine Kirche schlägt vor zu ergänzen, dass zur Aufteilung auf die Ratsmitglieder nachvollziehbare Kriterien angewandt werden; eine Kirche unterstützt den Antrag der GPK, der eine einvernehmliche und nachvollziehbare Verteilung vorsieht.

Finanzreglement

Text

⁷ Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Beschäftigungsgrad unter 100% vereinbart, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen den effektiven Stellenprozenten und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.

⁸ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

Art. 20

Tagespauschalen

Tagespauschalen werden nur in Ausnahmefällen für die im Auftrag des Rates wahrgenommenen weiteren dauerhaften Delegationen gezahlt.

Art. 21

Sozialversicherungen

¹ Die Ratsmitglieder sind in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.

² Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.

³ Soweit die Grundentschädigung und die Tagespauschalen nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

III. Präsidentin, Präsident

Art. 22

Entschädigung

¹ Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittellinie 55 Jahre).

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage in Höhe von CHF 20'000 pro Geschäftsjahr.

³ Die Präsidentin oder der Präsident versehen mindestens ein Arbeitspensum von 80%.

Erläuterung

Vernehmlassung: Ein Kirche schlägt folgende Formulierung vor: Entscheidet sich das Präsidium für ein Pensum zwischen 80 und weniger als 100 %, so beantragt das Präsidium dem Rat, welche Aufgaben und Stellenprozente auf die anderen Ratsmitglieder aufzuteilen sind. Der Rat entscheidet über die Zuteilung gemäss der Anforderung und Arbeitsbelastung. Er wendet dazu nachvollziehbare Bemessungskriterien an; eine Kirche beantragt, den Absatz zu streichen.

Der Rat hat auch in Erwägung gezogen, diese Aufgabe dem Rat zu übertragen. Damit könnte ein schnelleres Handeln sichergestellt und vermieden werden, dass finanzielle Härtefälle vor der Synode ausgebreitet werden müssen.

Vernehmlassung: Drei Kirchen schlagen vor, diesen Artikel zu streichen; eine Kirche beantragt die Formulierung: Tagespauschalen werden grundsätzlich keine ausgerichtet.

Die Tagespauschalen sollen in Zukunft vollständig entfallen. Falls - für zusätzliche Aufgaben - doch Tagespauschalen gezahlt werden, dann zu den gleichen Ansätzen wie bei Kommissionen, Ausschüssen etc.

Wie bisher und gemäss gesetzlichen Vorgaben.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt einen zusätzlichen Absatz vor: Die Entschädigung und die [Tagespauschalen] sind sozialabgabepflichtig und werden mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen. Dies ist gesetzlich vorgegeben und muss daher nicht wiederholt werden.

Die Präsidentin / der Präsident wird wie der Rat in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert. Er oder sie ist in der gleichen Funktionsstufe wie die übrigen Ratsmitglieder und ist damit zwei Funktionsstufen niedriger eingestuft als bisher. Die Entschädigung des zurückgetretenen Präsidenten lag um 4.8% über der Mittellinie der Funktionsstufe 4S.

Vernehmlassung: Fünf Kirchen schlagen vor, Präsidentin oder Präsident in die nächsthöhere Lohnstufe (4N4S) einzuordnen; davon schlägt eine Kirche alternativ 4N+10% vor.

Vernehmlassung: Die fünf Kirchen, die eine andere Funktionsstufe vorschlagen, schlagen auch vor, diesen Absatz zu streichen; zwei Kirchen schlagen vor, die Funktionszulage zu reduzieren (12 TCHF, 10 TCHF); eine Kirche stimmt zu, kann sich aber auch eine Funktionszulage gestaffelt nach Amtsdauer vorstellen.

Die Verfassung regelt die Stellenprozente nicht.

Finanzreglement

Text

Art. 23

Sozialversicherungen und Nebenleistungen

- ¹ Die Entschädigung ist sozialabgabepflichtig und wird mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.
- ³ Der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.
- ⁴ Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.

Art. 24

Abgangs- und Übergangsentschädigung

- ¹ Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt, steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung oder tritt vorzeitig zurück, hat sie oder er während einem Jahr Anspruch auf 50% der Entschädigung des letzten Amtsjahres.
- ² Übersteigt bei einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von 50'000 CHF, wird die Entschädigung um die Hälfte des Verdienstes gekürzt. Die oder der Anspruchsberechtigte erbringt einen Verdienstnachweis.
- ³ Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.

IV. Geschäftsstelle

Art. 25

Anstellung

- ¹ Der Rat stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.
- ² Er kann diese Aufgabe mit einer gesonderten Verordnung an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 26

Lohnsystematik

- ¹ Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die für unterschiedliche Funktionen definiert sind. Sie orientieren sich an ortsüblichen Löhnen des Standorts Bern.
- ² Über die Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden und den konkreten Lohn entscheidet der Rat. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren.

Erläuterung

Wie bisher und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, diesen Absatz zu streichen, eine Kirche stellt die Entschädigung in Frage.

Bisher: Die Doppelte maximale AHV-Rente vom 60. bis 63. Lebensjahr; Abzüge bei Renten, die nicht durch Rentenreduktion kompensiert werden sowie einen Teil eines alternativen Einkommens.

Vernehmlassung: Verschiedene Alternativvorschläge in verschiedenen Kombinationen
3x Zustimmung
1x Zustimmung aber ohne Altersbeschränkung
1x bei Nichtwiederwahl ohne Altersbeschränkung
5x bei Nichtwiederwahl und Krankheit
1x bei Nichtwiederwahl, nach Amtszeiten gestaffelt, ohne Altersbeschränkung
1x bei Nichtwiederwahl
1x auch nach Ende der dritten Amtszeit
1x nein ohne Alternativvorschlag

Das aktuelle Lohnsystem der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die die Fa. CEPEC auf Basis der üblichen Entlohnung in administrativen Organisationen am Standort Bern ermittelt und regelmässig anpasst. Die aktuellen Lohnbänder sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht, für die individuelle Entlohnung der Mitarbeitenden sind Abweichungen von 10% von der Mittellinie (Durchschnittslohn am Standort Bern) nach oben und unten möglich.

Finanzreglement

Text

Art. 27

Funktionszulagen und Prämien

¹ Nach 10, 15, 20, 25 usw. Anstellungsjahren wird jeweils eine einmalige Treueprämie von 2'000 CHF gezahlt. Teilzeitmitarbeitenden wird die Treueprämie pro rata ausbezahlt.

² Über Funktionszulagen und Prämien für besondere Leistungen entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 28

Weitere Bestimmungen

Alle weiteren die Mitarbeitenden betreffenden Regelungen bestimmt der Rat in einer gesonderten Verordnung.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29

Sitzungen

¹ Sitzungen mit Dauer über vier Stunden gelten als ganzer Tag. Für kürzere Sitzungen wird ein halber Tag vergütet.

² Für Reisezeiten von 50 Minuten und mehr können bis zu 60% der Reisezeit als Sitzungszeit angerechnet werden.

³ Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.

Art. 30

Spesen

Auslagen- und Aufwendungsersatz erfolgt nach Massgabe der Spesenordnung der EKS.

Art. 31

Einkünfte

Einkünfte, die durch eine Tätigkeit im Rahmen des Mandats oder der Anstellung bei der EKS erzielt werden, sind der Arbeitgeberin abzuführen.

Art. 32

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Finanzreglement vom 15. Juni 1971, die "Verordnung über die Entschädigung des Rates" vom 19. August 2010 und die "Verordnung über Sitzungsgelder und Honorare" vom 4. April 2007 und tritt am 1. [Juli](#) 2021 in Kraft.

Bern, [14. Juni 2021](#)

Die [Präsidentin](#) der Synode

Die Geschäftsleiterin

Erläuterung

Vernehmlassung: Eine Kirche schlägt vor, wahlweise 2'000 CHF oder Freizeit festzusetzen.

Umsetzung: Personalverordnung.

Diese Regelung gilt bereits jetzt für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 23 des Synodereglements stellen (Streichung Spesenvergütung). Die Spesenordnung sollte wie bisher in der Hoheit des Rates liegen, sie orientiert sich an den Vorgaben der Steuerverwaltung.



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Interpellation betreffend die Tätigkeit des Rates und der Geschäftsstelle der EKS hinsichtlich der letztjährigen Resolution «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln»

Anträge

Der Interpellant und die weiteren Unterzeichnenden bitten den Rat der EKS um die Beantwortung folgender Fragen zur Tätigkeit der EKS im Themenbereich Migration:

1. Welche Schritte hat der Rat seit der Verabschiedung der Resolution unternommen, um an den zuständigen Stellen den Forderungen Gehör zu verschaffen, die die Resolution erhebt?
2. Wurden insbesondere «diplomatische Verhandlungen»,¹ wie sie Ratsmitglied Daniel Reuter anlässlich der Verabschiedung der Resolution in Aussicht stellte, geführt?
3. Was konkret unternimmt der Rat und die Geschäftsstelle der EKS *aktuell*, um den uneingelösten Forderungen der Resolution – und auch den Appellen aus der interreligiösen Erklärung «Gegenüber ist immer ein Mensch» – Gewicht zu verleihen?
4. Bringt sich der Rat und/oder die Geschäftsstelle der EKS *aktuell* in kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Plattformen und Initiativen ein, die gegenüber dem Bundesrat ähnliche Forderungen erheben wie die Resolution?
 - 4.1. Wenn ja: Um welche Plattformen oder Initiativen handelt es sich und worin besteht das Engagement der EKS?
 - 4.2. Wenn nein: Aus welchen Gründen haben Rat und Geschäftsstelle bisher davon abgesehen?
5. Plant der Rat, seine bzw. die Aktivitäten der Geschäftsstelle im Sinne der obigen Fragen in näherer Zukunft beizubehalten oder allenfalls auch auszubauen?

¹ Vgl. Protokoll der Synode vom 13.–14. September 2020 in Bern, S. 130.

Begründung

An der ausserordentlichen Synode vom 14. September 2020 in Bern hat die Synode eine Resolution «Zur Lage auf Moria und auf den griechischen Inseln» verabschiedet. Hintergrund war der Brand, der am 9. September das Lager auf Moria zerstörte und gut 12 000 Menschen obdachlos machte. Trotz deutlicher Forderungen auch von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren und trotz wiederholter Unterstützungsangeboten von mehreren Städten weigern sich Bundesrätin Karin Keller-Sutter und das Staatssekretariat für Migration (SEM) bis offenbar heute, eine substanzielle Zahl von Menschen aus Moria aufzunehmen. Und dies, obwohl die Zustände vor Ort gemäss diversen Medienberichten seit dem Brand völlig menschenunwürdig sind. Somit ist das Anliegen der Resolution leider nach wie vor aktuell und drängend.

Neben verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren melden sich auch aus kirchlichen Kreisen immer wieder Personen zu Wort. Ebenso gibt es mehrere Veranstaltungen und Initiativen, die in unterschiedlichen Formen daran erinnern, dass das Elend vieler tausender Menschen in Flüchtlingscamps an verschiedenen Orten Europas andauert. Im Gegensatz dazu war seit der letztjährigen Resolution von Seiten der EKS zu dieser Thematik – jedenfalls öffentlich – wenig bis nichts zu vernehmen. Die vorliegende Interpellation hat zum Ziel, der Synode Klarheit über die diesbezügliche Tätigkeit des Rates und der Geschäftsstelle der EKS zu verschaffen.

Weitere Unterzeichnende:

Manuel J. Amstutz
Jean-Luc Blondel
Georges Bolay
David Brechet
Willy Bühler
Aude Collaud
Andreas Fuog
Katharina Heyden
Marie-Claude Ischer
Marie Jancik
Christoph Knoch
Guy Liagre
Lydia Schranz
Karin Spiess
Elvira Weber
Lea Zeiske
Laurent Zumstein



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Interpellation betreffend den Umgang der EKS mit den vom Bund verordneten Massnahmen rund um die Covid-19-Erkrankung

Anträge

Die Interpellanten stellen dem Rat folgende Fragen:

1. Das Versammlungsverbot hatte im Frühling 2020 auch die Kirchen betroffen. Inwiefern hatte die EKS gegenüber dem Bundesrat die Wichtigkeit der Gottesdienste in Bezug auf die freie Religionsausübung verteidigt und inwiefern wurde in Bezug auf die Krise die Bedeutung von Gottesdienst und Gebet für die Menschen dieses Landes und für das Land hervorgehoben?
2. Der Zugang der Seelsorgenden zu Heimen und Spitälern wurde zeitweise nicht nur eingeschränkt sondern verunmöglicht. Sterbenden wurde der geistliche Beistand nicht gewährt und Kranke konnten von Seelsorgern nicht besucht werden. Inwiefern hatte die EKS gegenüber dem Bundesrat diese unhaltbaren Zustände zu Gehör gebracht und versucht, den Zugang der Seelsorger zu den Kranken wieder zu ermöglichen?
3. Im Dezember 2020 beschloss der Bundesrat ein Gesangsverbot aufgrund von Aerosolbelastungen. Hat die EKS eine Studie in Auftrag gegeben, die diese vom Bundesrat erhobene These wissenschaftlich überprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Studie? Wenn nein, warum wurde diese einschneidende und wissenschaftlich offensichtlich nicht genau verifizierte Einschränkung hingenommen?
4. Wurde ein theologisches Gutachten erstellt, welches die Bedeutung des Gesangs für den christlichen Gottesdienst herausgearbeitet hat? Hat man in dieser Frage offensiv die Öffentlichkeit informiert oder hat man sich mit diesem für viele Gemeinden nicht nachvollziehbaren Verbot abgefunden?
5. Wurde ein juristisches Gutachten erstellt, in dem untersucht worden ist, ob die ausgesprochenen Verbote (Versammlungsverbot, das Gottesdienste mit physischer Präsenz verunmöglichte; Singverbot) rechtlich haltbar sind, wie es etwa GastroSuisse in Bezug auf die Schliessungen und Einschränkungen im Gastgewerbe in Auftrag gab (vgl. das Rechtsgutachten von Häner/Bundi vom 12. April 2021)?

Begründung

An seiner Sitzung vom 7. Mai 2021 hat der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis beschlossen, durch seine beiden Delegierten, die Pfarrer Gilles Cavin und Daniel Rüegg, die folgende Interpellation an die EKS-Synode vom 13. bis 15. Juni 2021 bezüglich des Managements der Covid-19-Pandemie-Situation einzureichen.

Die vergangenen fünfzehn Monate waren für Regierende und Bürger eine Herausforderung. Auch die Kirchen fanden sich von heute auf morgen in einer Situation wieder, mit der sie nicht gerechnet haben. Neben der Ungewissheit der Krankheit, die vor allem in den ersten Wochen wohl jede und jeden beschäftigte, trat gegenüber der Kirche ein Staat auf, der von der Verfassung garantierte Rechte ausser Kraft setzte und gottesdienstliches Leben und die Seelsorge in einer nicht für möglich gehaltenen Art und Weise einschränkte oder gar verbot.

Die Frage um die Gefährlichkeit des Coronavirus und um den Umgang mit der Krankheit ist nicht Teil dieser Interpellation. Vielmehr interessiert uns als Interpellanten, inwiefern die EKS gegenüber dem Bundesrat die Interessen der Kirchen, die zur EKS gehören, vertreten hatte. In der subjektiven Wahrnehmung erschien das Wirken der EKS eher vom Bundesrat her hin zu den Kirchen zu funktionieren und weniger von den Kirchen her hin zum Bundesrat. Die EKS wurde als verlängerter Arm des Bundesrates erlebt und weniger als Organisation, die dem Bundesrat gegenüber die Position der Kirchen mit ihrer Botschaft des Evangeliums und der Bezeugung des Glaubens an Jesus Christus entgegenhielt.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen, dieses Thema auf der Tagesordnung der EKS-Frühjahrssynode 2021 zu ergänzen und für Ihre Antworten bei diesem Anlass. Zwischenzeitlich senden wir Ihnen unsere freundlichen Grüsse.



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht, Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016: Antwort des Rates

Anträge

1. Die Synode nimmt die Antwort des Rates zur Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016 zur Kenntnis.
2. Die Synode schreibt die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» ab.

Bern, 14. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	2
1.1	Einreichung der Motion.....	2
1.2	Arbeitsgruppe	2
1.3	Parlamentarische Initiative «Ehe für alle»	2
1.4	Arbeit des ITE und Ja zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare	3
2.	Vorschläge des Rates	3
3.	Erste Schritte	4

1. Hintergrund

1.1 Einreichung der Motion

An der Abgeordnetenversammlung (AV) des Evangelischen Kirchenbundes vom 19.–21. Juni 2016 in Warth reichte die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelischer Sicht» ein.

Mit Annahme der Motion beauftrage die Abgeordnetenversammlung den Rat:

1. Eine bezüglich Geschlecht, Alter, Berufe usw. ausgewogene Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit dem Themenkomplex «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» beschäftigt;
2. Der Abgeordnetenversammlung in geeigneter Weise Bericht über die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zu erstatten;
3. Vorgehensvorschläge zu unterbreiten, die sich aufgrund des Berichts ergeben.

Um dem Rat und der zu bildenden Arbeitsgruppe mehr Zeit zur Beantwortung der Motion zu geben, wurde die Bearbeitungszeit auf drei Jahre verlängert.

1.2 Arbeitsgruppe

Im Januar 2018 setzte der Rat SEK die in der Motion geforderte Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie, sich mit den Themen «Familie, Ehe, Partnerschaft, Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» zu beschäftigen. Im Januar 2019 legte die Arbeitsgruppe dem Rat SEK ihren Schlussbericht zur Kenntnisnahme vor. Er stand der Abgeordnetenversammlung vom 16.–19. Juni in Winterthur zur Verfügung.

1.3 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle»

Seit der Überweisung der Motion an den Rat haben verschiedene parallele Entwicklungen stattgefunden, welche die Dringlichkeit einer Stellungnahme zum Themenkomplex der Motion akzentuieren.

Im Sommer 2013 wurde im Nationalrat die parlamentarische Initiative 13.468 «Ehe für alle» eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnete das Ver-

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts am 18. März 2019. Die gesetzte Frist lief am 21. Juni 2019 ab. Der SEK beteiligte sich am Vernehmlassungsverfahren und beantragte eine Verlängerung der Frist, damit die Diskussionen der AV vom Sommer 2019 in seine Antwort einfließen konnten. Aufgrund der Schlussfolgerungen aus dem Bericht der Arbeitsgruppe und wegen der Entwicklungen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative stellte der Rat SEK die Frage nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ins Zentrum seiner Arbeit am Themenkomplex und unterbreitete der Abgeordnetenversammlung vom 16.–19. Juni 2019 seine Position. Die Versammlung äusserte sich wie folgt:

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Bericht des Rates zur Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht», der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016 zur Kenntnis;
2. Die Abgeordnetenversammlung macht sich die folgende Position des Rates zu eigen: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr».
3. Die Abgeordnetenversammlung schreibt die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» nicht ab.

1.4 Arbeit des ITE und Ja zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Auf Wunsch des Rats begann das Institut für Theologie und Ethik ITE 2018 eine Reflexion zum Thema «Ehe und Partnerschaft». Das ITE verfasste ein Dokument mit dem Titel: «Ehe und Partnerschaft – Ein Kirchlein in der Kirche». Die Theologen Frank Mathwig und Luca Baschera verfassten ebenfalls eine Studie zu diesem Thema. Die beiden Dokumente wurden der Abgeordnetenversammlung vom 4.–5. November 2019 als Anhang zu den Vorschlägen des Rats zur «Ehe für alle» vorgelegt. In diesem Zusammenhang sprach sich die Versammlung für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene aus.

2. Vorschläge des Rates

Im Gespräch mit den Motionären und Motionärinnen hat sich gezeigt, dass der Rat die Aufträge 1 und 2 der Motion erfüllt hat, indem er eine Arbeitsgruppe einsetzte – deren Zusammensetzung zwar kritisiert wurde – und deren Schlussbericht präsentierte. Um nun auch auf den letzten Punkt einzugehen, das heisst, der Abgeordnetenversammlung Vorgehensvorschläge zu unterbreiten, die sich aufgrund des Berichtes ergeben, unterbreitet der Rat der Synode die folgenden Vorschläge:

- a. Die Thematik «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» wird explizit in den Legislaturzielen verankert, die der Synode präsentiert werden.
- b. Bis die nächsten Legislaturziele vorliegen, bestimmt die politische Agenda (Abstimmungen, Initiativen, Vernehmlassungen) die Themen und Fragen, die in erster Linie von der Geschäftsstelle, auf der Grundlage eines Mandats aber auch von externen Expertinnen oder Experten behandelt werden.
- c. Alle Themen und Fragen werden durch eine Experten- und Expertinnengruppe bearbeitet, die garantiert, dass die Meinungsverschiedenheit und die Vielfalt der reformierten Schweiz berücksichtigt werden. Die Themen und Fragen werden in drei verschiedene Produkte umgesetzt, die sich an drei unterschiedliche Zielgruppen richten:

- Eine akademische Stellungnahme, Studie oder Publikation für den Rat EKS, die Experten und Expertinnen in den Mitgliedkirchen und die Synodal- und Kirchenräte und -rätinnen der Mitgliedkirchen
- Eine kurze Publikation im Stil von «10 Fragen – 10 Antworten» für die Kirchgemeinderäte und die Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen
- Ein Kurzbeitrag in einem Online-Tool (verlinkt mit der Internetseite der EKS), das alle Fragen zum Thema «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» in Form von Kurzartikeln mit den wichtigsten Informationen sowie einer evangelisch-reformierten Stellungnahme zusammenfasst. Diese kreative und originelle Zusammenstellung richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, die sich für diese Thematik aus evangelisch-reformierter Sicht interessiert.

Der Rat möchte darauf hinweisen, dass der Themenbereich sehr breit und umfassend ist und nicht alle Aspekte aus Ressourcengründen gleichzeitig angegangen werden können.

3. Erste Schritte

Seit der AV im Juni 2019 haben sich der SEK und die EKS bereits mehrmals mit den in der Motion behandelten Fragen befasst:

- Die AV vom November 2019 hat zur Frage «Ehe für alle» Position bezogen. Im Verlauf des Entscheidungsprozesses verfassten Frank Mathwig und Luca Baschera eine Studie mit dem Titel «Zankapfel Ehe. Ehe und Trauung *für alle* aus evangelisch-reformierter Sicht».
- Das ITE hat einen Text geschrieben mit dem Titel «Ehe und Partnerschaft – Ein Kirchlein in der Kirche».
- Der Rat EKS hat sich für die Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung entschieden.
- Die Frauenkonferenz vom 26. Oktober 2020 befasste sich mit der Frage des Rechts auf ein Kind.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

11

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Kirche mit Corona – Impulse aus der Corona-Krise für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Antrag

Die Synode nimmt den Bericht «Kirche mit Corona – Impulse aus der Corona-Krise für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz» zur Kenntnis.

Bern, 16. März 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Rechnung 2019

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2019.
2. Die Synode beschliesst, den Ertragsüberschuss von 543 516 CHF wie folgt zu verwenden:
 - 200 000 CHF werden an die Mitgliedkirchen gemäss Beitragsschlüssel 2019 zurückgezahlt,
 - 343 516 CHF (nicht realisierter Kursgewinn zum Bilanzstichtag) werden dem Organisationskapital zugeschrieben.

Bern, 14. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat	
Die Präsidentin	Die Geschäftsleiterin
Rita Famos	Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Erträge	4
1.2	Betriebsaufwand	4
1.3	Finanzergebnis und übriges Ergebnis	5
1.4	Fondsergebnis	5
2.	Bilanz	7
3.	Betriebsrechnung	8
4.	Geldflussrechnung	9
5.	Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	10
6.	Anhang zur Jahresrechnung	11
7.	Direkter Projektaufwand	16
7.1	Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)	16
7.2	Erläuterungen zum direkten Projektaufwand	17
7.3	Projektaufwand nach Themenbereichen.....	21
7.4	Projektaufwand nach Zweckbindung	22
8.	Strukturaufwand	23
9.	Bericht der Revisionsstelle	25

1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2019 berichtet über das letzte ordentliche Geschäftsjahr des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Jahresergebnis in Höhe von 544 TCHF. Dieser Ertragsüberschuss ist auf niedrigere Projekt- und Strukturaufwendungen und darüber hinaus auf nicht realisierte Kursgewinne in Höhe von 350 TCHF zum Bilanzstichtag zurückzuführen. Der Rat schlägt der Synode vor, den Mitgliedkirchen den Teil des Ertragsüberschusses, der diese Kursgewinne übersteigt (200 TCHF), zurückzuzahlen.

Der betriebsbedingte Ertragsüberschuss erklärt sich vor allem durch die ausserordentliche Situation des Übergangs vom Kirchenbund zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Die Abgeordnetenversammlung hatte das Traktandum der Legislaturziele im Sommer 2019 gestrichen. Der Rat hat diese Entscheidung so interpretiert, dass die strategische Klärung der Handlungsfelder zunächst Priorität haben sollte. Deshalb hat er alle neuen Projekte der Legislaturziele 2019–2022 sistiert. Lediglich die bereits aufgelegten Massnahmen und der Courant normal wurden fortgesetzt. Dadurch wurden insbesondere die Budgets für Sachaufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Der Verein PSS hat dem Kirchenbund sein Vermögen in Höhe von 680 TCHF überwiesen, davon 180 TCHF in Wertpapieren. Dieser Übertrag muss nach GAAP FER 21 als Ertrag gebucht werden und verbessert das Betriebsergebnis um 680 TCHF. Auf das Jahresergebnis hat dies keinen Einfluss, da der gesamte Betrag gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz eingelegt wurde.

Am 18. Dezember 2018 haben die Abgeordneten der neuen Verfassung und ihrer Inkraftsetzung zum 1. Januar 2020 zugestimmt. Diese Zustimmung war ein wichtiger Schritt zur zukünftigen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Im Jahr 2019 wurde der Übergang zur EKS strategisch und operativ vorbereitet. So hat die Geschäftsstelle die nicht-ständige AV-Kommission bei der Erarbeitung des Synodenreglements unterstützt, vor allem durch Personalressourcen, und einen ersten Entwurf des Finanzreglements erarbeitet. Darüber hinaus wurden Vorarbeiten für die Handlungsfelder geleistet, über die die Synode im Juni 2020 beschliessen wird. Weitere grosse Projekte für den Start der EKS waren die Entwicklung des gemeinsamen Erscheinungsbildes «Kreuz im Licht» und die neue Internetseite, die am 1. Advent aufgeschaltet wurde.

Zusätzliche nicht in dieser Höhe budgetierte Personalaufwendungen entstanden für die Bearbeitung der Motionen «Familie, Ehe, Partnerschaft und Sexualität» und «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» sowie für die Erstellung der AV-Vorlagen «Ehe für alle».

Die Projekte der Diakonie Schweiz wurden wie in den Vorjahren weitergeführt.

Wie in den Vorjahren wurde die Rechnung nach GAAP FER 21 erstellt.

Die Betriebsrechnung unterscheidet Projekt- und Strukturaufwendungen. Die Aufwendungen des Rates, der Abgeordnetenversammlung und der Zentralen Dienste sind in der Regel Strukturaufwendungen; es erfolgt keine Umlage auf die Projekte. Die Arbeitszeiten und Sachaufwendungen der übrigen Bereiche sind Projektaufwendungen. Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes erfassen ihre Arbeitszeiten und ordnen sie damit konkreten Projekten zu. Jedes Projekt des Kirchenbundes ist einem Legislaturziel entsprechend den im Vorschlag verwendeten Legislaturzielen der Jahre 2014 bis 2018 zugeordnet.

1.1 Erträge

Die Erträge lagen mit 9 Mio. CHF deutlich über dem Voranschlag. Darin enthalten ist der Übertrag des Vereins PSS in Höhe von 680 TCHF. Nachdem die Abgeordnetenversammlung im Juni 2017 beschlossen hatte, dass der Kirchenbund die Aktivitäten des Vereins PSS weiterführen soll, hat der Verein dem Kirchenbund im Jahr 2019 sein gesamtes Vermögen in Höhe von 680 TCHF geschenkt, mit der Auflage, es in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz einzulegen. Ursprünglich war dieser Übertrag bereits für 2018 geplant und daher im Voranschlag 2019 nicht budgetiert.

Ohne diese Schenkung würden die Erträge leicht über, abzüglich der durchlaufenden Beiträge leicht unter dem Voranschlag liegen.

Die wichtigste Einnahmequelle des Kirchenbundes sind die ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Darüber hinaus haben die Mitgliedkirchen ausserordentliche Beiträge zur Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF) geleistet. Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO hat die Internetplattform *diakonie.ch* mit 80 TCHF und die *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz DDK) hat die Arbeitsgruppen der Diakonie Schweiz mit 75 TCHF mit finanziert. Letzterer Beitrag war um 10 TCHF niedriger als budgetiert. Weitere Beiträge kamen für kleinere Projekte oder waren Teilnahmebeiträge zu Abgeordnetenversammlung, KKP und den Konferenzen.

Die Kollekten für Fonds lagen mit 475 TCHF um 80 TCHF unter dem Budget.

1.2 Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand lag um knapp 500 TCHF unter dem Budget.

Projektaufwand

Der Projektaufwand lag um 260 TCHF unter dem Budget. Bereinigt um die durchlaufenden Beiträge erhöht sich die Abweichung auf 360 TCHF. Davon sind 110 TCHF auf Abweichungen beim Personal- und 250 TCHF auf Abweichungen beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Sachaufwendungen waren niedriger als budgetiert, weil der Rat verschiedene bereits geplante Projekte zurückgestellt hat. Weiter werden die Feierlichkeiten zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes kleiner ausfallen als ursprünglich geplant; dies hat auch die Aufwendungen im Jahr 2019 reduziert. Darüber hinaus konnten bei verschiedenen Projekten kleinere Einsparungen erzielt werden.

Die Personalaufwendungen waren niedriger als budgetiert, da es auch im Jahr 2019 einige Vakanzen gab. Der Rat wird einen Teil dieser Stellen erst besetzen, wenn die Synode über die Handlungsfelder beschlossen hat und klar ist, welches Profil er sucht. Detaillierte Auskünfte geben die Erläuterungen zum Projektaufwand ab Seite 16.

Aufgrund der Arbeiten zur Vorbereitung der EKS sind im Jahr 2019 Überzeiten angefallen, die zum Jahresende abgegrenzt wurden.

Strukturaufwand

Der Anteil des Strukturaufwands am gesamten Betriebsaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr von 33.6% auf 30% gesunken. Die im Vergleich zu Non-Profit-Organisationen hohen Strukturaufwendungen sind vor allem auf den demokratischen Aufbau (Rat und AV) zurückzuführen. Vergleichbare Organisationen erzielen einen ähnlichen Wert.

In Summe lag der Strukturaufwand um knapp 230 TCHF unter Budget, insbesondere lagen die Sachaufwendungen unter dem budgetierten Wert.

Die Ersatzinvestition für den im Jahr 2013 angeschafften Server wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

1.3 Finanzergebnis und übriges Ergebnis

Nach dem schlechten Ergebnis des Vorjahres, hat sich der Markt im Jahr 2019 wieder erfreulich entwickelt. Das Finanzergebnis trug mit 500 TCHF zum Erfolg des Geschäftsjahres bei. Im Einzelnen wurden mit Obligationen- und Aktienfonds Gewinne in Höhe von knapp 60 TCHF realisiert und Zinsen und Dividenden von knapp 90 TCHF erzielt. Darüber hinaus wurden nicht realisierte Kursgewinne per 31.12.2019 von gut 350 TCHF verbucht.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Dazu gehörten auch Aktienbestände, Immobilienfonds und Edelmetall im Wert von knapp 180 TCHF. Da der Übertrag erst Ende November stattfand, wurden diese Bestände bis zum Jahresende weitergeführt und erst im Jahr 2020 in die Anlagestrategie der EKS integriert.

Der Kirchenbund verantwortet die Administration der AGCK und des Rats der Religionen (SCR). Die Aufwendungen und Erträge dieser Organisationen werden als betriebsfremdes Ergebnis dargestellt. Die Aufwendungen für die AGCK werden exakt erstattet. Die Aufwendungen für den Rat der Religionen wurden aus dem Fonds SCR entnommen.

Ausserordentliche Erträge entstanden durch die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen. Insbesondere war dies eine Rückstellung für Urheberrechtsgebühren für noch nicht ausgehandelte Verträge. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden 15 TCHF der Rückstellung nicht benötigt.

1.4 Fondsergebnis

Der Fonds für Frauenarbeit unterstützt Projekte zur Förderung der Frauenarbeit und stellt gemäss Mandat die Tätigkeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) durch jährliche Beiträge sicher. Die Kollekte lag mit 90 TCHF auf ähnlich niedrigem Niveau wie im Vorjahr und deutlich unter Budget. Um die Arbeit der EFS für das Jahr 2019 sicherzustellen, wurden erneut mehr Mittel aus dem Fonds entnommen als eingegangen sind. Der Fondsbestand wurde damit auf gut 50 TCHF reduziert. Mit der EFS wurde bereits Anfang 2019 vereinbart, dass ein Teil des Beitrags als Vorauszahlung zu verstehen ist und der Beitrag im Jahr 2020 um 50 TCHF reduziert wird.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. 680 TCHF wurden gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz gebucht. Der Fonds wird durch die Reformationskollekte, die Konfirmandengabe und die sogenannte Liebesgabe geäufnet. Gemäss Beschluss des Vereins PSS wurde die Reformationskollekte an die Kirchgemeinde Crans-Montana und die Reformationsstiftung ausgezahlt. Die Konfirmandengabe wurde erst Anfang 2020 ausgezahlt.

Aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wurden im Jahr 2019 drei kleinere Projekte finanziert.

Die Personalvorsorgekommission hat im Jahr 2018 beschlossen, die Arbeitgeberbeitragsreserve vollständig in das Vermögen der Versicherten einzuzahlen. Dies sollte die erneute Reduzierung des Umwandlungssatzes durch die Stiftung Abendrot etwas abfedern. Der Rat

hatte dieser Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve zugestimmt, weil die Versicherten bereit waren, über einen Zeitraum von vier Jahren einen etwas höheren Anteil an den Pensionskassenbeiträgen zu zahlen. Arbeitnehmende und Arbeitgeber beteiligen sich damit je zur Hälfte an diesem Ausgleich.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.

Die Schwankungsreserve für Wertschriften wurde um 160 TCHF erhöht. Sie beträgt so wieder 25% des Wertschriftenbestands.

Wie in jedem Jahr wurden 30 TCHF in den Fonds Internationale Veranstaltungen eingestellt.

Die budgetierten Entnahmen aus dem Zwinglifonds für den Internetauftritt und das Erscheinungsbild wurden nicht getätigt.

2. Bilanz

		31.12.2019		Veränderung	31.12.2018	
		Aktiven	Passiven		Aktiven	Passiven
		KCHF	KCHF	KCHF	KCHF	KCHF
	Umlaufvermögen	7'524		1'372	6'152	
	Flüssige Mittel	2'302		753	1'549	
4.1	Wertschriften	5'157		632	4'525	
4.2	Forderungen	35		-13	48	
	Wertberichtigung auf Forderungen	-		-	-	
	Guthaben Verrechnungssteuern	30		-	30	
	Aktive Rechnungsabgrenzungen	-		-	-	
4.3	Anlagevermögen	3'098		-353	3'451	
	Liegenschaft	4'079		-	4'079	
	Wertberichtigung auf Liegenschaft	-1'005		-102	-903	
	Sachanlagen ohne Liegenschaft	11		-3	14	
4.4	Darlehen	13		-12	25	
4.5	Arbeitgeberbeitragsreserve (Abendrot)	-		-236	236	
	Kurzfristige Verbindlichkeiten		602	63		665
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		112	65		177
4.6	Kurzfristige Rückstellungen		-	-		-
4.7	Passive Rechnungsabgrenzungen		490	-2		488
	Fondskapital (zweckgebundene Fonds)		1'411	-682		729
	Fonds Diaspora Schweiz		39	-		39
	Fonds Frauenarbeit		53	18		71
	Fonds Menschenrechte		64	8		72
	Fonds Protestantische Solidarität Schweiz		708	-708		
	Fonds Schweizer Kirchen im Ausland		369	4		373
	Fonds Schweizer Kirchentage		163	-		163
	Fonds Seelsorge an Empfangsstellen		-	-		-
	Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)		15	-4		11
	Organisationskapital		8'609	-400		8'209
4.8	Bewertungsreserven		4'277	174		4'451
	Neubewertungsreserven		2'986	335		3'321
	Schwankungsreserven Wertschriften		1'291	-161		1'130
	Freie Fonds		2'548	-30		2'518
	Fonds Altersvorsorge		88	-		88
	Fonds Huldrych Zwingli		902	-		902
	Fonds Internationale Veranstaltungen		274	-30		244
	Fonds John Jeffries		1'258	-		1'258
	Fonds Publikationen/Dokumentationen		5	-		5
	Fonds Solidarfonds		21	-		21
	Freies Kapital		1'240	-57		1'183
	Jahresergebnis		544	-487		57
		10'622	10'622	+/-1'019	9'603	9'603

3. Betriebsrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	KCHF	%	KCHF	%	KCHF	%
6.1 Erträge						
Mitgliederbeiträge	6'063	67.4	6'063	73.5	6'063	75.9
Weitere Beiträge (zu Projekten)	631	7.0	644	7.8	636	8.0
Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	680	7.6	0	0.0	0	0.0
Zielsummen zur Weiterleitung	1'051	11.7	955	11.6	1'082	13.5
Kollekten für Fonds	475	5.3	555	6.7	122	1.5
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'900		8'217		7'903	
Erträge aus erbrachten Leistungen	54	0.6	30	0.4	79	1.0
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	48	0.5	0	0.0	10	0.1
Betriebsertrag	9'002		8'247		7'992	
Betriebsaufwand						
Direkter Projektaufwand						
Personalaufwand	-2'119	25.9	-2'234	25.7	-2'045	25.4
Reise- und Repräsentationsaufwand	-43	0.5	-51	0.6	-57	0.7
Sachaufwand	-2'096	25.6	-2'336	26.9	-1'810	22.5
Abschreibungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-1'051	12.8	-955	11.0	-1'082	13.4
Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	5.1	-420	4.8	-350	4.3
Total direkter Projektaufwand	-5'729	70.0	-5'996	69.1	-5'344	66.4
6.2 Strukturaufwand						
Personalaufwand	-1'851	22.6	-1'875	21.6	-1'888	23.5
Reise- und Repräsentationsaufwand	-98	1.2	-135	1.6	-96	1.2
Sachaufwand	-307	3.8	-428	4.9	-498	6.2
Unterhaltskosten	-83	1.0	-100	1.2	-99	1.2
Abschreibungen	-113	1.4	-142	1.6	-123	1.5
Total Strukturaufwand	-2'452	30.0	-2'680	30.9	-2'704	33.6
Total Betriebsaufwand	-8'181		-8'676		-8'048	
Betriebsergebnis	821		-429		-56	
6.3 Finanzergebnis						
Finanzertrag	501		70		-172	
Finanzaufwand	-26		-20		-23	
Total Finanzergebnis	475		50		-195	
6.4 Übriges Ergebnis						
Organisationsfremder Ertrag	137		140		139	
Organisationsfremder Aufwand	-144		-130		-146	
Ausserordentlicher Ertrag	27		0		27	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
Total Übriges Ergebnis	20		10		20	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	1'316		-369		-231	
Veränderung des Fondskapitals						
Zweckgebundene Fonds:						
Zuweisung	-1'637		-1'040		-535	
Verwendung	956		1'066		665	
Freie Fonds und gebundenes Kapital:						
Zuweisung	-190		-30		-216	
Verwendung	99		370		374	
Total Veränderung des Fondskapitals	-772		366		288	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	544		-3		57	
Zuweisungen						
Von der Synode zu beschliessende Verwendung	-544		3		-57	
Jahresergebnis	0		0		0	

4. Geldflussrechnung

	2019	2018
A Geldfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis (vor Zuweisungen an Organisationskapital)	544	57
Veränderung des Fondskapitals	538	-288
Abschreibungen	110	123
Abnahme/Zunahme Rückstellungen	0	0
Abnahme/Zunahme Wertschriften	-632	159
Abnahme/Zunahme Forderungen	249	17
Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	0	5
Abnahme/Zunahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Kreditoren)	-65	-57
Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	<u>2</u>	<u>33</u>
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	746	49
B Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investitionen in Sachanlagen	-5	-4
Devestitionen von Sachanlagen	0	0
Investitionen in Finanzanlagen	0	0
Devestitionen von Finanzanlagen	12	12
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	7	8
C Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/Abnahme langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0	0
	0	0
Veränderung der flüssigen Mittel	753	57
D Nachweis Veränderung der flüssigen Mittel		
Bestand Flüssige Mittel per 1.1.	1'549	1'492
Bestand Flüssige Mittel per 31.12.	2'302	1'549
Veränderung	753	57

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	71		91		-109	53
Fonds Menschenrechte	72		26		-34	64
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	0		1038		-330	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	373				-4	369
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		62		-58	15
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	729		1'637	0	-955	1'411
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve *)	0					0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-99	2'986
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131		160			1'291
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902					902
Fonds Internationale Veranstaltungen	244		30			274
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'183			57		1'240
Jahresergebnis	57		544	-57		544
Organisationskapital	7'974	0	734	0	-99	8'609

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2018	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2018
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	131		82		-142	71
Fonds Menschenrechte	79		29		-36	72
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	366		10		-3	373
Fonds Schweizer Kirchentage	163		0			163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	75		350		-425	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		64		-59	11
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	859		535		-665	729
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve	235		1			236
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'185				-100	3'085
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340		65		-274	1'131
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	782		120		0	902
Fonds Internationale Veranstaltungen	214		30		0	244
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'256		1	-74		1'183
Jahresergebnis	-74		57	74		57
Organisationskapital	8'310	0	274	0	-374	8'210

*) Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.

6. Anhang zur Jahresrechnung

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2 Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung des SEK erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015 (Swiss GAAP FER 21 und Kern-FER) sowie den Bestimmungen gemäss Verfassung und Finanzreglement des SEK und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view).

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts gemäss Art. 957 ff. OR wurden im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendet.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wertschriften	Marktwert per Bilanzstichtag	
Fremdwährungen	Devisenkurs per Abschlussstichtag	
Forderungen / Darlehen	Nominalwert	
Liegenschaft	Neubewertung 2010 zum Versicherungswert Abschreibungsdauer von Neubewertung ausgehend: 40 Jahre linear Massnahmen am Gebäude werden gemäss Steuertabelle aktiviert.	
EDV und technische Geräte	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	3 Jahre, linear
Betriebseinrichtung	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	5 Jahre, linear

4 Erläuterungen zu Bilanz

4.1 Wertschriften

	31.12.2019	31.12.2018
Obligationen Schweiz	2'592	2'443
Obligationen Ausland	507	574
Obligationen Fremdwährung		
Aktien Schweiz	1'219	866
Aktien Ausland	802	642
Immobilienfonds	18	
Edelmetall	19	
Transitorische Aktiva		
Summe Wertschriften	5'157	4'525

4.2 Forderungen	31.12.2019	31.12.2018
Darlehen Brüssel	13	0
AGCK-CH	0	20
Ausgleichskasse des Kantons Bern	0	13
Sonstige Debitoren	22	15
Summe	35	48

4.3 Sachanlagenpiegel	Liegen- schaft	EDV	Betriebs- einrichtung
Anschaffungswerte Stand 1.1.2019	4'079	220	46
Zugänge		0	7
Abgänge		-2	0
Anschaffungswerte 31.12.2019	4'079	218	53
Kumulierte Abschreibung Stand 1.1.2019	-903	-214	-38
Abschreibungen	-102	-5	-6
Abgänge		3	0
Kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	-1'005	-216	-44
Nettobestand Sachanlagen 31.12.2019	3'074	2	9

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet.

4.4 Darlehen	31.12.2019	31.12.2018
Church and Society Commission of the Conference of European Churches	13	25

4.5 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

4.6 Rückstellungen	31.12.2019	31.12.2018
keine		

4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2019	31.12.2018
Ferien und Überzeit	147	104
Erhaltene Projektbeiträge für das Folgejahr		33
ProLitteris	181	120
Publikation CHKiA	50	50
Nicht eingegangene Rechnungen	112	181
Summe	490	488

4.8 Reserven

Wertschriften

Die Wertschwankungsreserve soll 25% der Wertschriften betragen. Um diesen Wert zu erreichen, wurden 160 TCHF zugewiesen.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Im Rahmen der Erstbewertung 2010 wurde eine Neubewertungsreserve gebildet. Die Abschreibungen auf das Gebäude werden gegen diese Reserve gebucht.

Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

5 Entschädigung an die leitenden Organe

Gesamte Personalaufwendungen für sieben Ratsmitglieder: 639 TCHF p.a.

Sitzungsgelder Ganzer Tag: 750 CHF, halber Tag: 500 CHF
Zuschlag für Präsidieren Kommissionen/Arbeitsgruppen: 50%

Spesen In-/Ausland Gemäss Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz

Auf die Offenlegung der Vergütungen der Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) wurde verzichtet, da die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestand.

6 Erläuterungen zur Betriebsrechnung

6.1 Erträge	31.12.2019	31.12.2018
Mitgliederbeiträge	6'063	6'063
Mitgliederbeiträge	6'063	6'063
Reformationsjubiläum - Beiträge der Mitgliedkirchen		10
diaconie.ch	80	80
Diakonie Schweiz – Arbeitsgruppen	75	
GEKE		10
EVZ Seelsorge - weitergeleitete Zielsummen	420	350
Bedrohte Christen und interreligiöser Dialog		60
Glaube und Flüchtlingsschutz - UNHCR		30
Sonstiges	56	96
Beiträge zu Projekten	631	636
Missionsbeiträge - weitergeleitete Beiträge	896	895
Bossey - weitergeleitete Zielsummen	56	55
KEK	10	10
ÖRK	36	44
WGRK	53	52
Projekt der Hilfswerke (Ref.-Jubiläum P11)		5
Palliative Care		21
Zielsummen/Beiträge zur Weiterleitung	1'051	1'082
CHKiA weitergeleitete Beiträge		10
Fonds für Frauenarbeit - weitergeleitete Beiträge	91	83
Fonds für Menschenrechte - weitergeleitete Beiträge	26	29
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	358	
Kollekten für Fonds	475	122
6.2 Strukturkosten und administrativer Aufwand	31.12.2019	31.12.2018
Abgeordnetenversammlung	267	255
Rat	1'009	1'063
Zentrale Dienste	776	850
Infrastruktur	187	278
Liegenschaft	185	201
Bibliothek	11	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	18
Summe	2'452	2'704

6.3 Finanzergebnis

31.12.2019 31.12.2018

Realisierter Kursgewinn/-verlust	58	18
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen CHF	21	-20
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen Ausland	5	-23
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien CHF	195	-159
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien Ausland	135	-72
Zinsen und Dividenden	49	44
Thesaurierte Dividenden	38	40
Summe Finanzerträge	501	-172

6.4 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand

31.12.2019 31.12.2018

Auflösung der Wertberichtigung auf Forderungen		27
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	27	0
Summe	27	27

7 Erläuterung zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel der Organisation infolge Ein- und Auszahlungen aus Betriebstätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten dar.

Der Geldfluss wurde nach der indirekten Methode ermittelt.

8 Erläuterung zur Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Die Fondsverteilung basiert auf den jeweiligen Fondsreglementen.

Der Verein PSS hat sein Vermögen gemäss Schenkungsurkunde dem Fonds Protestantische Solidarität Schweiz des Kirchenbundes zugewiesen. Das Vermögen in Höhe von 680 TCHF wurde im Laufe des Jahres 2019 übertragen und in den Fonds gebucht. Darüber hinaus wurden dem Fonds Kollekteneinnahmen in Höhe von 358 TCHF zugewiesen. Gemäss Beschluss der Kommission wurden 330 TCHF für Projektbeiträge verwendet.

Der Kirchenbund führt die Bücher des Schweizer Rates der Religionen (SCR). Das Kapital des SCR wird in der Bilanz seit 2015 wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.

Im Januar 2016 hat die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) das Vermögen in Höhe von 43 TCHF an den Kirchenbund übertragen.

9 Personalvorsorge

Der Vorsorgeplan mit Beitragsprimat für die Angestellten ist durch einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse Stiftung Abendrot geregelt. Der Deckungsgrad betrug am 31.12.2019 112.5%.

Der Aufwand für die Personalvorsorge betrug 376 TCHF und ist im Personalaufwand enthalten. Gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestanden am 31.12.2019 keine Verbindlichkeiten.

10 Mitarbeitende

Am 31. Dezember 2019 waren einschliesslich dem vollamtlich beschäftigten Ratspräsidenten 33 Mitarbeitenden (2018: 33) mit 22.3 (2018: 23.2) Vollzeitstellen beschäftigt.

7. Direkter Projektaufwand

7.1 Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Evangelisch verwurzelt	60	55	115	225	186
500 Jahre Reformation	0	0	0	0	76
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	26	20	46	110	21
Religionsfrieden	34	35	69	115	89
Evangelisch verbunden	939	959	1'898	1'940	1'296
Unterstützung Amtsträgerinnen	26	7	33	45	14
Verfassungsrevision	112	4	116	66	30
Kirche für die Schweiz	791	295	1'086	1'030	876
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	296	296	420	3
Urheberrechte	10	357	367	379	373
Evangelisch ansprechend	564	308	872	629	673
Förderung Kunst der Verkündigung	24	17	41	48	10
Liturgische Arbeit	155	7	162	127	46
Botschaften zu Feiertagen	12	22	34	18	18
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	373	262	635	436	599
Evangelisch ökumenisch	270	668	938	854	871
Ökumene Schweiz	54	57	111	100	86
GEKE	35	69	104	117	165
Weltweite Ökumene	181	486	667	577	565
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	56	56	60	55
Evangelisch präsent	152	133	285	437	437
Interessenvertretung und Einflussnahme	82	19	101	130	122
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	50	9	59	166	170
Gerechtes Wirtschaften	20	0	20	21	7
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	105	105	120	138
Evangelisch wachsam	133	1'452	1'585	1'691	1'838
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	16	78	94	90	102
Stimme der Schwachen	4	2	6	15	19
Migrations- und Asylpolitik	113	25	138	236	438
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	1'347	1'347	1'350	1'279
Allgemeiner Projektaufwand/Nicht zugewiesene Mittel	2	34	36	220	43
Gesamter Projektaufwand	2'120	3'609	5'729	5'996	5'344

7.2 Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits in der Einleitung erläutert, wurden einige geplante aber noch nicht begonnene Projekte zurückgestellt, nachdem die Abgeordnetenversammlung im Sommer 2019 die Legislaturziele zurückgewiesen hat. Der Projektaufwand lag daher um 260 TCHF, bereinigt um die durchlaufenden Beiträge um 360 TCHF, unter dem Budget.

Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes haben gut 80% ihrer Arbeitszeit auf konkrete Projekte gebucht. Die übrige Zeit konnte nicht genau zugeordnet werden, sie wurden linear auf alle Projekte verteilt.

Evangelisch verwurzelt

Unter dem Titel «Christlicher Glaube in evangelischer Prägung» sind vier Projekte zusammengefasst. Für das Projekt «Mit Barth durch das Kirchenjahr» sind im Jahr 2019 noch 17 TCHF angefallen, die Aufwendungen lagen damit leicht unter dem Budget. Darüber hinaus hat sich der Rat zum Ziel gesetzt, «Lebensnahe Positionen zu Glaubensfragen» zu formulieren. Dafür sind im Jahr 2019 25 TCHF angefallen, vor allem für Personalaufwendungen. Ein weiteres budgetiertes Projekt, mit dem der Rat ein theologisches Fundament zur Verfassung erarbeiten möchte, wurde genauso zurückgestellt wie ein Konzept zur Weiterentwicklung des ITE. Die Gesamtaufwendungen liegen daher deutlich unter dem Budget.

Der Religionsfrieden wurde durch den Personaleinsatz im interreligiösen Dialog und Beiträge an den Rat der Religionen (SCR) und an IRAS-COTIS gestärkt. Ein Projekt, das den Dialog mit führenden Vertretern des Islams in Europa vertiefen sollte, konnte noch nicht wie geplant durchgeführt werden. Aus diesem Grund liegen die Aufwendungen um 45 TCHF unter dem Budget. Bei den übrigen Projekten gibt es kleinere Abweichungen.

Evangelisch verbunden

Unter dem Begriff «Unterstützung der Amtsträgerinnen» sind die Projekte zur Armeeseelsorge sowie zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zusammengefasst. Zu letzterem hat der Rat, unterstützt von der Fachstelle Limita, ein Schutzkonzept erarbeitet. Dies hat höhere Personalressourcen benötigt als budgetiert. Die Aufwendungen lagen bei gut 25 TCHF und damit um 10 TCHF über dem Budget.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Herbst 2018 eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» eingesetzt. Die Geschäftsstelle hat diese Kommission juristisch beraten und administrativ unterstützt. Insgesamt sind dafür im Jahr 2019 Sitzungsgelder, Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von gut 100 TCHF angefallen. Darüber hinaus hat die Synode den Rat beauftragt, ein Finanzreglement zu erarbeiten. Dafür sind im Jahr 2019 knapp 10 TCHF Personalaufwendungen entstanden. Das Budget ist damit um gut 45 TCHF überschritten.

Unter dem Begriff «Kirche für die Schweiz» sind folgende die Projekte zusammengefasst:

in TCHF	JR 2019	VA 2019	Abweichung
Gesamte Diakonie Schweiz	315	265	50
Internetauftritt EKS	310	325	-15
Konferenz PSS	160	50	110
Werke und Missionsorganisationen inkl. Motion SG	65	10	55
100 Jahre Kirchenbund	50	195	-145
Frauenkonferenz	55	60	-5
KKP	40	15	25
elf kleinere Projekte			

Die Aufwendungen in Höhe von 315 TCHF für die Diakonie Schweiz setzen sich zusammen aus 35 TCHF für Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen und Gremien, 220 TCHF für die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF.

Die Aufwendungen für die Internetplattform *diakonie.ch* in Höhe von gut 100 TCHF hat die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO mit 80 TCHF mitfinanziert. Einschliesslich den Personalaufwendungen der Geschäftsstelle sind für die Plenarversammlung und die Ausschüsse Aufwendungen in Höhe von gut 80 TCHF entstanden, für die Überprüfungskommission von knapp 25 TCHF und für die Arbeitsgruppen von knapp 110 TCHF angefallen. Letztere wurden von der *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der DDK) mit 75 TCHF mitfinanziert.

Die Fachtagung Diakonie Schweiz in Biel war ursprünglich für das Jahr 2018 budgetiert, wurde aber ins Jahr 2019 verschoben, da sie nicht in Konkurrenz zur Tagung Palliativ Care stehen sollte, die im Jahr 2018 stattfand. Die Aufwendungen liegen daher etwas über dem Voranschlag 2019.

Zum Start der EKS am 1. Advent 2019 wurde die veraltete Internetseite des Kirchenbundes durch den neuen Internetauftritt der EKS abgelöst. Dafür sind gut 180 TCHF Personalaufwendungen und knapp 130 TCHF Sachaufwendungen angefallen. Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus gut 30 TCHF für die Entwicklung und Absprachen mit der externen Agentur, 50 TCHF für die visuelle Gestaltung und 100 TCHF für den Inhalt sowie die technische Aufbereitung der Inhalte. Anders als im Voranschlag vorgesehen, konnten einige Aufgaben, für die Honorare budgetiert waren, intern erledigt werden. Die Personalaufwendungen waren daher leicht höher als budgetiert, die Aufwendungen für Honorare dagegen niedriger. Insgesamt konnten die Aufwendungen für den Internetauftritt der EKS so um 15 TCHF reduziert werden.

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung hat der Rat Anfang 2019 die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS eingerichtet. Der Voranschlag hatte sich an den Erfahrungen der übrigen Konferenzen orientiert. Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle für die Einrichtung und den professionellen Aufbau der Konferenz, insbesondere für die Überarbeitung des Fachportals, waren mit ca. 120 TCHF deutlich über den erwarteten Aufwendungen von 35 TCHF.

Die Kollekten für die Protestantische Solidarität Schweiz lagen unter dem Budget, daher wurde auch weniger an die Projekte weitergeleitet. Die Konfirmandengabe wird erst im Jahr 2020 ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung lagen noch nicht genügend Informationen des Vereins PSS vor.

Die Aufwendungen für die komplexe Bearbeitung der Motion «Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke» waren so nicht budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen um knapp 45 TCHF über dem Budget, dazu sind Sachaufwendungen für die Anhörung der Mitgliedkirchen in Winterthur, externe Beratung und Übersetzungen angefallen.

Der Voranschlag sah zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes eine Festschrift vor, für die Personal- und Sachaufwand geplant war. Der Rat hat nach der Verabschiedung des Voranschlags entschieden, diese nicht zu realisieren, so dass die Aufwendungen im Jahr 2019 um 145 TCHF unter dem Budget lagen.

Im Jahr 2019 fand nur eine Frauenkonferenz statt. Zum 20. Jubiläum wurde diese aber mit dem Frauenmahl in einem besonderen Rahmen begangen.

Die Retraite der KKP war nicht budgetiert, da erst nach der Auswertung der ersten Retraite beschlossen wurde, im November 2019 eine weitere Retraite durchzuführen.

Die Beitragserhöhung der VG Musikedition für Kopien in den Kirchgemeinden wird erst im Jahr 2020 wirksam, die Urheberrechtsbeiträge waren daher etwas niedriger als budgetiert.

Evangelisch ansprechend

Der Predigtpreis wurde aufgrund einer zu geringen Beteiligung abgesagt. Die Personalaufwendungen für die «Förderung Kunst der Verkündigung» lagen daher um 5 TCHF unter dem Budget. Sachaufwendungen sind wie budgetiert für einen Beitrag zum ökumenischen Filmpreis Locarno (10 TCHF) und zum Filmfestival «Visions du Réel, Nyon» (3 TCHF) angefallen.

Die «Liturgische Arbeit» bestand aus der Arbeit der Liturgiekommission (30 TCHF) und verschiedenen Tagungen, Gottesdienstvorbereitungen und weiterer liturgischer Arbeit. Hier wurde mehr Arbeitszeit eingesetzt als ursprünglich budgetiert, insbesondere auch im administrativen Bereich.

Die «Botschaften zu Feiertagen» wurden mit einer Oster- und Weihnachtskarte realisiert. Die Weihnachtsbotschaft war mit der Kommunikation zur EKS verbunden und so aufwendiger als budgetiert.

Unter «Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbunds» werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit, die mediale Unterstützung, Beratung oder Lektorate (270 TCHF). Sachaufwendungen sind entstanden durch den Imagefilm der EKS (30 TCHF), Dienstleistungen einer Mitgliedkirche für die Kommunikation (35 TCHF) und weitere diverse Aufwendungen für die Internetseite, Medienbeobachtung etc. (75 TCHF). Darüber hinaus enthält diese Position Personalaufwendungen in Höhe von 105 TCHF und Sachaufwendungen in Höhe von 125 TCHF für die Entwicklung des neuen Erscheinungsbildes «Kreuz im Licht». Der Personalaufwand lag um 60 TCHF, der Sachaufwand um 50 TCHF über dem Budget. Diese Budgetüberschreitung ist vor allem durch die Präsentationen in zehn interessierten Mitgliedkirchen mit Variationen des Logos entstanden.

Evangelisch ökumenisch

Die Ökumene in der Schweiz wurde vor allem durch Aktivitäten für die AGCK (55 TCHF), durch die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche (40 TCHF) und mit Delegationentreffen mit Freikirchen (5 TCHF) gefördert. Der Kirchenbund hat gemeinsam mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK eine Publikation zu den evangelisch-reformierten und den katholischen Heiligen veröffentlicht. Dadurch lagen die Personalaufwendungen etwas über dem Budget.

Das Engagement des Kirchenbundes für die GEKE war etwas niedriger als budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen mit 35 TCHF um 20 TCHF unter dem Budget, die Sachaufwendungen waren etwas höher. Der Beitrag an die GEKE betrug unverändert 60 TCHF.

Für die Zusammenarbeit mit der KEK, dem ÖRK und der WGRK sind Personalaufwendungen in Höhe von ca. 45 TCHF entstanden. Darüber hinaus hat der Kirchenbund die Tagung des «National Christian Council in Japan» NCCJ in Aarau mit Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF und den Empfang ExCom des WGRK in Höhe von 35 TCHF unterstützt. Die internationalen Organisationen wurden mit ordentlichen Beiträgen, Gaben der Mitgliedkirchen und Beiträgen zu Projekten unterstützt: KEK (95 TCHF), ÖRK (186 TCHF), WGRK (108).

Die Abweichungen vom Voranschlag sind auf die durchlaufenden Gaben der Mitgliedkirchen (50 TCHF), höhere Aufwendungen für die Tagung des NCCJ (25 TCHF), die durch einen Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD finanziert wurden, und nicht budgetierte Aufwendungen für bilaterale Kontakte zu einzelnen Kirchen in Deutschland, Schottland oder den USA zurückzuführen.

Die weitergeleiteten Mittel und Beiträge waren für das ökumenische Institut in Bossey.

Evangelisch präsent

Unter dem Begriff «Interessenvertretung und Einflussnahme» sind Stellungnahmen und Kontakte zu den Bundesbehörden zusammengefasst (20 TCHF) und darüber hinaus Lehraufträge und weitere akademische Projekte (80 TCHF).

Grösstes Projekt der Untergruppe «Evangelische Positionen zu Lebensfragen» war das Projekt «Leben in Gemeinschaft» (25 TCHF). Das Projekt hat durch die aktuellen Fragestellungen zur Ehe für alle eine zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht erwartete Bedeutung bekommen und lag mit gut 10 TCHF über dem Budget. Das ITE-Projekt «Ehe und Partnerschaft» lag mit einem Aufwand von 15 TCHF dagegen weit unter dem Budget (-60 TCHF). Die Arbeitsgruppe ITE hat weniger häufig getagt als geplant. Darüber hinaus sind für die AG Palliative Care Vernetzung und interne Personalaufwendungen knapp 10 TCHF angefallen.

Das Thema Lebensanfang / Lebensende war im Jahr 2019 weniger aktuell als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen. Daher ist für Projekte in diesem Bereich weniger Arbeitszeit angefallen (-25 TCHF). Eine Reserve für «Evangelische Positionen (sonstige)» wurde nicht ausgeschöpft, auch weil eine vakante Stelle im Bereich Theologie erst Mitte 2019 wieder besetzt werden konnten (-35 TCHF).

Unter dem Begriff «Gerechtes Wirtschaften» sind die Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit (15 TCHF) und Positionierungen zu ökonomischen Themen verbucht (5 TCHF). Dabei hat der Kirchenbund unter anderem zur Konzernverantwortungsinitiative Stellung bezogen.

Die weitergeleiteten Mittel wurden aus dem Fonds für Frauenarbeit finanziert. Die Aufwendungen wurden an die niedrigeren Kollekten angepasst.

Evangelisch wachsam

Der Kirchenbund beteiligt sich am Verein «Polit-Forum Bern» mit einem Beitrag von 75 TCHF und einer inhaltlichen Unterstützung der Veranstaltungen (20 TCHF).

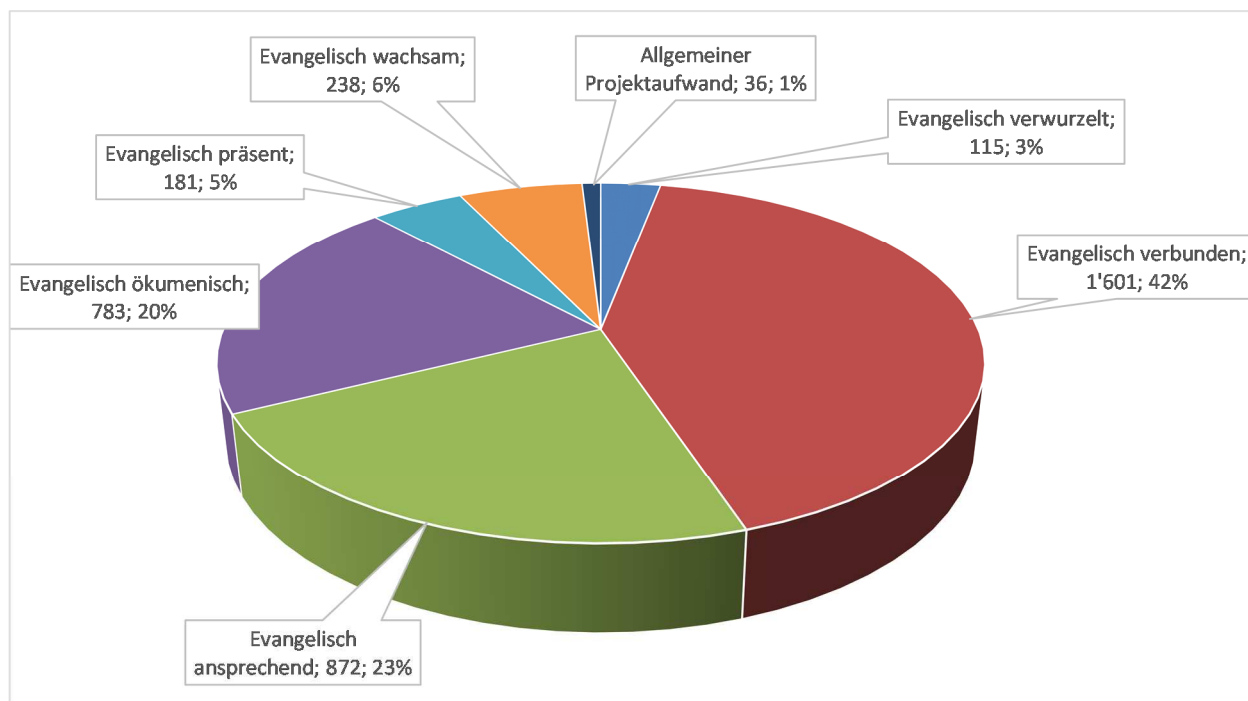
Zur Massnahme «Stimme der Schwachen» gehörten unter anderem der Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag.

Im Bereich der «Migrations- und Flüchtlingspolitik» waren 95 TCHF für ein gemeinsames Projekt mit Fondia budgetiert. Dies wurde bereits im Jahr 2018 abgesagt, weil die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung standen. Personal- und Sachaufwendungen sind für die Seelsorge in den Bundeszentren (60 TCHF) und für die Beziehungspflege zu den Partnern der Migration (35 TCHF) angefallen.

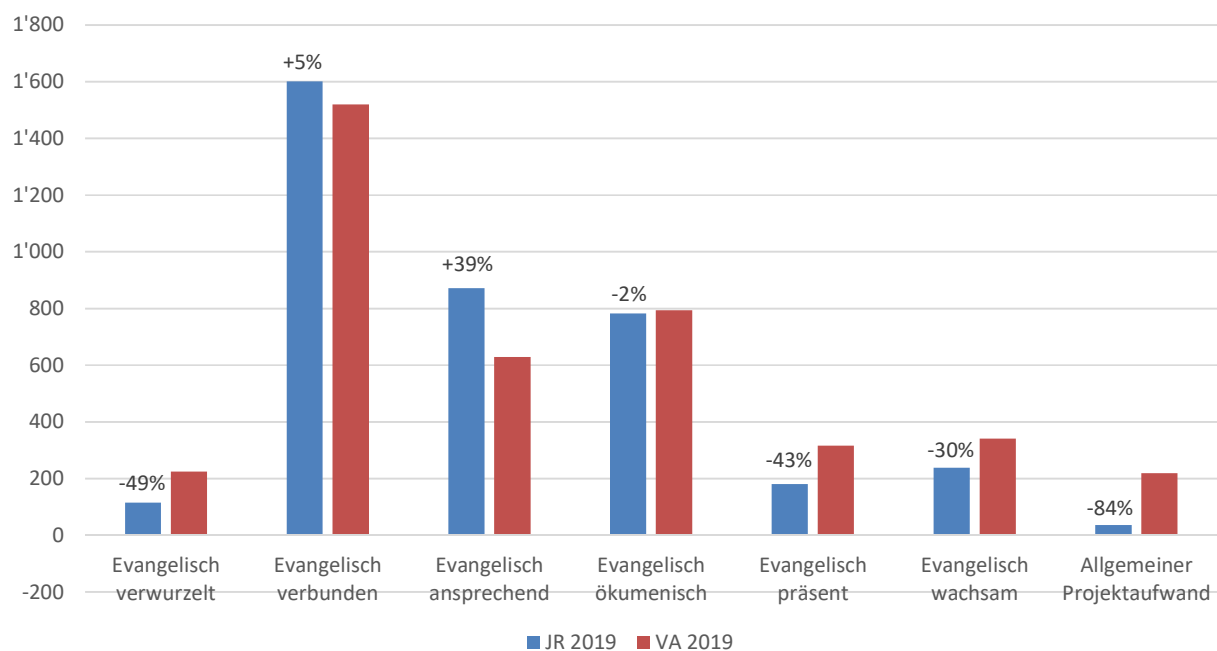
Die weitergeleiteten Mittel waren die Missionsbeiträge, die Beiträge an die Bundeszentren und den Fonds für Menschenrechte.

7.3 Projektaufwand nach Themenbereichen

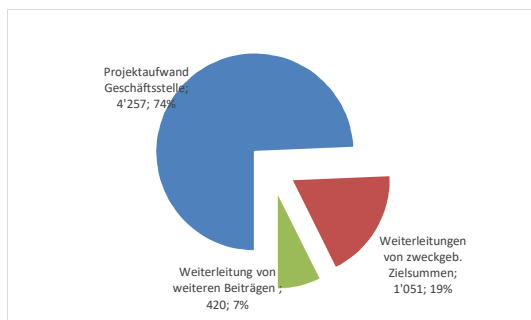
Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in %



In % zum Budget



7.4 Projektaufwand nach Zweckbindung



Der Rat konnte im Geschäftsjahr über knapp drei Viertel des Projektbudgets verfügen. Ein Viertel des Budgets waren durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie an die Bundeszentren für Asylsuchende.

Auch im weiteren Projektaufwand von 4'260 TCHF waren weitere Teile zweckgebunden.

Die Grafik unten gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'729 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

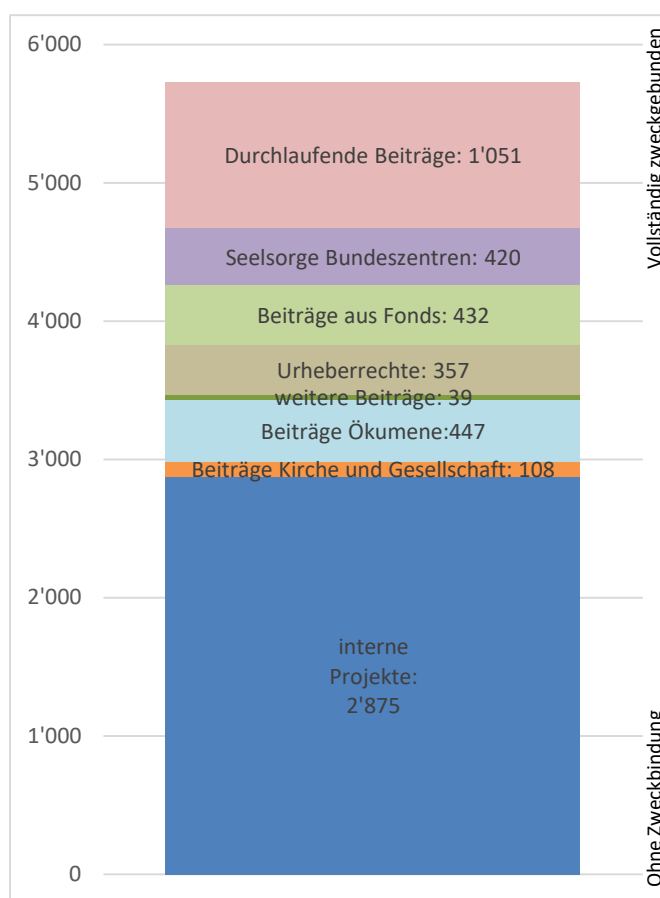
Der Projektaufwand betraf gut zur Hälfte die Arbeit der Geschäftsstelle.

Die andere Hälfte fiel auf externe Projekte und Beiträge, die der Kirchenbund für die Mitgliedkirchen bezahlt hat.

■ Gut 25% des Aufwandes waren die oben erwähnten durchlaufenden Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie für die Seelsorge in den Bundeszentren.

■ Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprachen 7.5% der gesamten Projektaufwendungen.

■ Gut 6% des Projektaufwandes entfielen auf Gebühren für Urheberrechte. Der Kirchenbund hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der Kirchgemeinden abgeschlossen.



■ Knapp 8% des Projektaufwandes waren Beiträge an die internationalen Organisationen und die Ökumene in der Schweiz.

■ 2.5% des Projektaufwandes waren Beiträge an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen («Kirche und Gesellschaft») und an weitere Organisationen z. B. im Bereich Migration, an Universitäten oder den Filmpreis von Locarno.

8. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Abgeordnetenversammlung	135	132	267	245	255
Rat	902	107	1'009	1'192	1'063
Zentrale Dienste	727	49	776	737	850
Infrastruktur	65	122	187	228	278
Liegenschaft	0	185	185	205	201
Bibliothek	5	6	11	36	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	0	17	37	18
Gesamtsumme	1'851	601	2'452	2'680	2'704

Abgeordnetenversammlung

Die Personalaufwendungen sind für die administrative Assistenz, die AV-Sekretärin und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Versammlungen angefallen. Die Aufwendungen lagen um 10 TCHF über dem Budget. Die Aufwendungen für Honorare und Übersetzungen lagen ebenfalls über dem Budget.

Rat

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus der Entschädigung inkl. Personalnebenkosten des Ratspräsidenten (270 TCHF) und der Ratsmitglieder (370 TCHF) sowie den Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Assistenzen des Präsidenten und des Rates und die Arbeitszeit der Beauftragten zur Unterstützung des Ratspräsidenten (260 TCHF). Sie lagen in Summe um knapp 35 TCHF unter dem Voranschlag.

Die Sachaufwendungen sind für Spesen (80 TCHF), Honorare (12 TCHF) und diverse Aufwendungen (12 TCHF) entstanden. Die Sachaufwendungen lagen in Summe um 150 TCHF unter dem Voranschlag.

Zentrale Dienste

Unter Zentrale Dienste sind die Aufwendungen für die Leitung der Geschäftsstelle sowie des Finanz- und Personalwesens zusammengefasst. Die Personalaufwendungen waren etwas höher als budgetiert. Denn im Voranschlag war vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste etwas häufiger für konkrete Projekte arbeiten, was in der Realität nicht der Fall war.

Infrastruktur

Hierzu zählen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (70 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Die Sachaufwendungen für die Informatik lagen um 55 TCHF unter Budget, da die Neuanschaffung des Servers ins Jahr 2020 verschoben wurde.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt. Für den laufenden Unterhalt waren weniger Aufwendungen notwendig als im Schnitt der Vorjahre.

Bibliothek

Die Bibliothek wurde Anfang 2019 aufgrund eines Schimmelbefalls geschlossen. Die Personalaufwendungen waren daher niedriger als budgetiert.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

9. Bericht der Revisionsstelle



Tel. +41 31 327 17 17
Fax +41 31 327 17 38
www.bdo.ch

BDO AG
Hodlerstrasse 5
3001 Bern

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Synode des Vereins

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang, Seiten 7 bis 15) des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und der Verfassung sowie dem Finanzreglement ist der Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt und nicht Gesetz und Verfassung sowie dem Finanzreglement entspricht.

Bern, 23. April 2020

BDO AG

Thomas Stutz
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Remund
Zugelassener Revisionsexperte



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

13

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Decharge 2019

Antrag

Die Synode erteilt dem Rat für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Decharge.

Bern, 15. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Die neue Verfassung der EKS sieht in Paragraph 21 «Zuständigkeit», Absatz o vor, dass die Synode dem Rat die Decharge erteilt. Diese Entlastung wurde erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

14

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Rechenschaftsbericht 2020

Antrag

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2020.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort Rechenschaftsbericht 2020	5
Zusammenfassung Deutsch.....	7
Résumé en français	9
Riassunto italiano.....	11
Resumaziun Rumantsch Grischun	13

Rat und Geschäftsstelle

1. Rat.....	15
2. Geschäftsstelle	16

Projektarbeit

1. Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	17
1.1 Pandemie Covid-19.....	17
1.1.1 Taskforce Covid-19	17
1.1.1.1 Allgemein.....	17
1.1.1.2 Beerdigungen und Gottesdienste	17
1.1.2 Aktion «Lichtblick Ostern»	18
1.1.3 Weihnachtsaktion.....	19
1.1.4 Kirche mit Corona	19
1.1.5 Ansteckungen	20
1.1.6 Corona-Ethik.....	20
1.2 Website und Erscheinungsbild.....	21
1.3 Konferenz der Kirchenpräsidien KKP	22
1.4 Synode- und Finanzreglement	23
1.4.1 Synodereglement	23
1.4.2 Finanzreglement	23
1.5 100 Jahre Kirchenbund	23
1.6 Arbeitsgruppe Bildungsforum.....	24
2. Evangelisch Kirche sein mit anderen	24
2.1 Ökumene Schweiz	24
2.1.1 Schweizer Bischofskonferenz SBK und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ	24
2.1.2 Innerprotestantisches Delegationentreffen	24
2.1.3 Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission ERGK	25
2.1.4 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK.CH	25
2.2 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE	26
2.3 Weltweite Ökumene	27
2.3.1 Ökumenischer Rat der Kirchen ÖRK.....	27
2.3.1.1 Konferenz «Future of Ecumenical Movement» des Armenischen Patriarchats von Kilikien	27
2.3.1.2 Kolloquium mit dem Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit des ÖRK.....	27
2.3.1.3 ÖRK-Steering-Committee für das Projekt «Green Village».....	27
2.3.1.4 Vorbereitungen Vollversammlung Karlsruhe 2022	28
2.3.2 Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK.....	28
2.3.3 Konferenz Europäischer Kirchen KEK.....	29

2.4	Bilaterale Beziehungen.....	29
2.4.1	Koreanische Pfarrämter Schweiz	29
2.4.2	Round Table Ukraine	29
2.5	Kirchliche Zusammenarbeit Naher Osten	29
2.6	Werke und Missionsorganisationen.....	31
2.6.1	Hearings zur Umsetzung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung zur Motion St. Gallen (Sammlungsmandat BFA).....	31
2.6.2	Treffen mit Mission 21 über die Schnittstellen	31
2.6.3	Dialogfenster Kirche zur Fusion BFA-HEKS	31
2.6.4	Jahrestreffen mit den OeME-Beauftragten der Mitgliedkirchen.....	31
2.6.5	Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KMS)	32
2.7	Einsatz für bedrohte Christinnen und Christen.....	32
2.8	Churches' Commission for Migrants in Europe CCME	33
3.	Evangelisch glauben und verkündigen	33
3.1	Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS	33
3.2	Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	34
4.	Evangelisch feiern und beten	34
4.1	Auseinandersetzung mit reformierter liturgischer Tradition	34
4.2	SchöpfungsZeit	35
4.3	Strategieentwicklung oeku Kirche und Umwelt	35
4.4	Urheberrechte	35
5.	Evangelisch handeln	35
5.1	Diakonie	35
5.1.1	Diakonie Schweiz.....	35
5.1.2	Fondia	36
5.1.3	Palliative Care.....	37
5.1.4	Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK	37
5.1.5	Seelsorge im Gesundheitswesen SeeliG.....	37
5.1.6	Armeeeseelsorge	37
5.2	Migrations- und Asylpolitik	38
5.2.1	Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren	38
5.2.1.1	Seelsorge in den Bundesasylzentren BAZ.....	38
5.2.1.2	Treffen Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen.....	39
5.2.2	Eidgenössische Migrationskommission EKM.....	39
5.3	Frauen- und Genderpolitik	39
5.3.1	Frauenkonferenz	39
5.3.2	Fonds für Frauenarbeit.....	40
5.3.3	Schutz der persönlichen Integrität in der EKS	40
6.	Evangelisch öffentlich sein.....	41
6.1	Allgemeine Kommunikation der EKS.....	41
6.2	Evangelische Positionen	41
6.2.1	Institut für Theologie und Ethik	41
6.2.2	Internationaler Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag	42
6.2.2.1	Menschenrechtstag	42
6.2.2.2	Flüchtlingssonntag	42
6.2.3	United4Rescue	42
6.2.4	Resolution der Synode EKS: «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln».....	42
6.2.5	Fonds für Menschenrechte	43
6.3	Interessenvertretungen und Einflussnahme.....	43
6.3.1	«Grüner Güggel» und «Blue Community»	43
6.3.2	Polit-Forum	43

6.3.3	Koordination Bundesbehörden.....	44
6.3.4	Vernehmlassungen und Stellungnahmen	44
6.3.4.1	Schutz vor Diskriminierung	44
6.3.4.2	Sonntagsallianz	45
6.3.4.3	«Begrenzungsinitiative»	45
6.3.4.4	«Konzernverantwortungsinitiative»	45
6.3.4.5	Verhüllungsverbot	46
6.3.5	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR.....	46
6.3.6	Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF	46
6.4	Religionsfrieden	47
6.4.1	IRAS COTIS: «Woche der Religionen» und Projekt «Dialogue en Route»	47
6.4.2	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG.....	47
6.4.3	Evangelisch-Jüdische Gesprächskommission EJGK.....	47
6.4.4	Kommission «Neue Religiöse Bewegungen» der EKS (NRB).....	47
6.4.5	Schweizerischer Rat der Religionen SCR.....	48
6.4.6	Tagung für die Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen EKS	48

Anhang

1.	Delegationen und Termine des Rates	49
2.	Veröffentlichungen der EKS.....	50
2.1	Aufrufe, Stellungnahmen, Vernehmlassungsantworten	50
2.2	Publikationen	50
2.3	Kirchliche Tagungen und Veranstaltungen	51
2.4	Hängige Motionen und Postulate	51
3.	Mitglieder des Rates und Mitarbeitende der Geschäftsstelle	52
4.	Einsitze in Eidgenössischen Kommissionen	53

Geleitwort Rechenschaftsbericht 2020

«Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt, fährt durch das Meer der Zeit.
Das Ziel, das ihm die Richtung weist, heisst Gottes Ewigkeit.
Das Schiff, es fährt von Sturm bedroht durch Angst, Not und Gefahr,
Verzweiflung, Hoffnung, Kampf und Sieg, so fährt es Jahr um Jahr.
Und immer wieder fragt man sich: Wird denn das Schiff bestehen?
Erreicht es wohl das grosse Ziel? Wird es nicht untergehn?»

Martin Gotthard Schneider, EG 604

Das Schiff ist ein uraltes Bild für die Kirche. Im Logbuch der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS für das Berichtsjahr 2020 finden sich die Einträge: neue Segel gesetzt, zuweilen raue Winde, manchmal stürmische See, schliesslich die dunklen Wolken der globalen Pandemie. Alles begann festlich mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung und der Enthüllung eines neuen Segels mit EKS-Logo. Nach jahrelangen Arbeiten des nationalen Kirchenparlaments war aus dem «Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund» die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz» und aus der «Abgeordnetenversammlung» die «Synode» geworden.

1920 war der Kirchenbund ebenfalls in stürmischen Zeiten gegründet worden. 1918 endete der Erste Weltkrieg und die Spanische Grippe wütete in drei Wellen bis in das Jahr 1920. Obwohl der Kirchenbund genau genommen nur 99 Jahre währte, stand sein 100-jähriges Jubiläum fest auf der Agenda der EKS, die aber – wie so vieles andere – von der Virus-Pandemie zerfleddert wurde. Dann geriet das Schiff der EKS in den Strudel menschlicher Unzulänglichkeiten. Öffentliche Kirche sein bedeutet auch, sich auch in schwierigen Zeiten der Kritik der Gesellschaft zu stellen. Kirche ist immer *auch* Menschenwerk, vorläufig, irrtums- und fehleranfällig – mit den Worten der Bibel und der Reformatoren: wie alle Kreatur rechtfertigungs-, erlösungs- und versöhnungsbedürftig.

Krisen, auch in der Kirche, führen erst dann in ausweglose Lagen, wenn sie die Hoffnung angreifen und den Mut für Veränderungen und Neuaufbrüche zerstören. Die EKS wurde kräftig durchgeschüttelt, aber sie hat nicht «Schiffbruch» erlitten, den der grosse Kirchenlehrer Paulus immerhin viermal überstehen musste (2Kor 11,25; Apg 27,13–42). Die EKS erlebte drastischer, als ihr lieb sein konnte, den Realitätssinn der reformiert-reformatorischen Formel des «semper reformanda» der Kirche Jesu Christi. Die Kirche kennt nur ein Skandalon, die Torheit oder das Ärgernis des Wortes vom Kreuz (1Kor 1,18). Die medialen Skandale unserer Zeit handeln dagegen nur vom Menschlichen, Allzumenschlichen.

Die Synode hat in mehreren Zusammenkünften das Schiff der EKS wieder auf Fahrt gebracht. Das war nötig, denn die Coronakrise erfasste auch die Kirchen mit aller Macht und hielt sie das ganze Jahr hindurch – von einer kurzen Entspannungsphase im Sommer abgesehen – fest im Griff. Auf allen kirchlichen Ebenen wurde Enormes geleistet. Die staatlichen Einschränkungen von Gemeinschaft und Begegnung trafen die Kirchen im Kern. Verantwortung, Fantasie und die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, waren in besonderer Weise gefragt. Es ging um Solidarität, Begleitung und Unterstützung trotz und wegen der Ansteckungsgefahren, trotz Social Distancing, Einsamkeit, Isolation und Verzweiflung in Krankheit und Sterben, trotz des Leidens und der Trauer der Familien, Angehörigen, Freundinnen und Freunde. Unendlich vieles geschah im Kleinen und Verborgenen, fernab jeder medialen Aufmerksamkeit und mit keiner Schlagzeile gewürdigt.

Rückblickend auf das Jahr 2020 steht die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz dort, wo sie hingehört: im Wind bei den Menschen, die auf Gott vertrauen und denen die Kirche Jesu

Christi am Herzen liegt, bei den Menschen, die in der Pandemiekrise Unterstützung, Mut und Hoffnung suchen, und bei den Menschen weltweit, deren Not wir trotz unserer eigenen Sorgen stets im Blick haben müssen.

Rita Famos
Präsidentin
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Zusammenfassung Deutsch

1. Die Leitungsverantwortung des Rates dehnte sich im Berichtsjahr aufgrund der unvorhergesehenen Ereignisse stark aus. Zur Behandlung der regulären Geschäfte fanden 23 Ratssitzungen in der Geschäftsstelle in Bern oder per Zoom statt. Zusätzlich wurden über zwanzig ausserordentliche Sitzungen infolge der Abklärung der Beschwerde gegen den früheren Präsidenten der EKS und das Bekanntwerden der Affaire Locher-Brändlin notwendig. Als Folge der Ereignisse traten beide Ratsmitglieder aus dem Rat EKS zurück.
2. Die Präsidien der Mitgliedkirchen trafen sich 2020 im Rahmen der Konferenz der Kirchenpräsidien KKP zu drei Sitzungen, wovon zwei als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt wurden. Im Mittelpunkt der Besprechungen standen die Themen Pandemie, Handlungsfelder sowie die gesellschaftspolitischen Positionierungen der EKS.
3. Der Rat führte mit den Mitgliedkirchen intensive Diskussionen über das neue Finanzreglement der EKS. Die Resultate dieser Austausche sind in das Reglement eingeflossen, das der Synode im November 2020 vorgelegt und dann aus Zeitgründen auf Sommer 2021 verschoben wurde.
4. Für die Passions- und Osterzeit lancierten die drei Landeskirchen gemeinsam eine schweizweite Aktion «Lichtblick Ostern», die aus vier Teilen bestand und auf grosse Resonanz stiess: «Passionslicht», «Osterläuten», «Osterlicht» sowie «Osterhilfe» für Projekte in Syrien und auf der griechischen Insel Lesbos.
5. Unter dem doppelten Titel «Trotzdem Weihnachten, Trotzdem Licht – Weihnachten findet statt» lancierten die drei Landeskirchen eine nationale Aktion zur Advents- und Weihnachtszeit. Die Initiative «Trotzdem Licht» stand unter dem Patronat von SBK, CKK und EKS.
6. Die Taskforce Covid-19, an der zwölf Mitgliedkirchen teilnehmen, traf sich seit März wöchentlich zu einer virtuellen Sitzung. Ein Schwerpunkt des Austauschs lag auf den Folgerungen zu den behördlichen Anordnungen bezüglich Gottesdienste und Kasualhandlungen.
7. Die Beziehung zwischen der EKS und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat sich intensiviert. Das Eingehen einer Partnerschaft zwischen den drei Landeskirchen und der Armeeeseelsorge war ein wichtiger Meilenstein im Berichtsjahr. Um diese Partnerschaft konkret umzusetzen, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Mitgliedkirchen gebildet. Sie hat Kriterien für die Empfehlung von Armeeeseelsorgenden festgelegt und Ideen für die mögliche strukturelle Unterstützung durch die Kirchen für die Gewinnung von Armeeeseelsorgenden gesammelt. Ziel ist, in einer nächsten Synode einen Bericht zum Gesamtprozess zu unterbreiten sowie Empfehlungen für die Kirchen zu verabschieden.
8. Die Konferenz Diakonie Schweiz setzte sich intensiv mit der Frage auseinander, wie Diakonie unter Bedingungen der Pandemie gelebt werden kann und hat zu diesem Zweck eine Erhebung durchgeführt. Zudem positionierte sie sich zum Thema Zeitvorsorgensysteme und beschäftigte sich mit der Weiterentwicklung der Mindeststandards zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der Deutschschweizer Kirchen.

9. Im Herbst 2019 hat der Rat EKS zuhanden der Mitgliedkirchen sechs Empfehlungen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen verabschiedet, die insbesondere auf den Schutz von Minderjährigen und hilfsbedürftigen Personen ausgerichtet sind. Die Prävention von Belästigung und sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz wurde 2020 separat unter der Berücksichtigung der Situation «Arbeitgeber – Arbeitnehmer» angeschaut. Ein Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität auf Stufe EKS und ein Beschwerdemanagement sind in Erarbeitung.
10. Die Frauenkonferenz führte die im Jahr 2018 begonnenen Überlegungen zu ihrer Entwicklung fort. Ziel ist es, die Ressourcen auf die Kernaktivitäten zu konzentrieren und die Koordination mit anderen kirchlichen Frauenorganisationen zu verbessern. Zu diesem Zweck lud der Rat EKS zu drei runden Tischen ein.
11. Die Konferenz PSS beschloss, dass mit dem in der Reformationskollekte 2020 gesammelten Geld reformierte Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und Werke in der Schweiz unterstützt werden sollen, die wegen Covid-19-Massnahmen massive finanzielle Einbusen erlitten oder grosse zusätzliche Ausgaben hatten.
12. Im Nahen Osten verschärfte die Explosion im Hafen von Beirut die epidemiologische Situation und die tiefe wirtschaftliche und ökologische Krise im Land. Der gemeinsame Spendenaufruf mit HEKS stiess auf ein grosses Echo. Zusätzlich fand im September ein kurzer gemeinsamer EKS-HEKS-Solidaritätsbesuch bei den kirchlichen Partnern statt.
13. Im Oktober 2020 bekräftigte der Rat seine Unterstützung der «Konzernverantwortungsinitiative KVI» und legte gemeinsam mit der SBK seine theologisch-ethischen Überlegungen zur KVI in der Stellungnahme «Wirtschaft braucht Menschenrechte» dar.
14. Die EKS beschäftigte sich im Rahmen der NEK mit Themen wie Samenspende, Autonomie in der Medizin, Covid-19-Pandemie, Contact Tracing, Schutz der Persönlichkeit in Institutionen der Langzeitpflege, Impfung gegen Corona und amtliche Registrierung des Geschlechts. Diese Themen betrafen auch unmittelbar die Kirchen.
15. Die EKS beschloss die Einführung des vom ökumenischen Verein oeku Kirche und Umwelt erarbeiteten Umweltmanagementsystems «Grüner Güggel» für die Geschäftsstelle. Der «Grüne Güggel» hilft der EKS bei der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem der Ressourcenverbrauch optimiert wird.
16. Im September 2020 verabschiedete die Synode gemeinsam mit dem Rat eine Resolution für Geflüchtete auf den griechischen Inseln an die politischen Entscheidungstragenden in der Schweiz. Mit der Resolution forderten Synode und Rat die schnellstmögliche Evakuierung der auf den Inseln festsitzenden Menschen, adäquate Unterbringung und Betreuung sowie Zugang zu fairen Asylverfahren.

Résumé en français

1. En raison des événements imprévus, la responsabilité dirigeante du Conseil s'est fortement élargie durant l'année sous revue. Le Conseil s'est réuni à 23 reprises pour le traitement des affaires courantes à la chancellerie à Berne ou sur Zoom. En outre, plus 20 séances extraordinaires se sont révélées nécessaires pour clarifier la plainte déposée contre l'ancien président de l'EERS et la révélation de la liaison Locher-Brändlin. À la suite de ces événements, ces deux personnes se sont retirées du Conseil de l'EERS.
2. En 2020, les présidentes et présidents des Églises membres se sont réunis trois fois pour des séances ordinaires dans le cadre de la CPE. Deux séances se sont déroulées sous forme de visioconférence ou conférence téléphonique. Les discussions ont principalement porté sur la pandémie, les champs d'action et le positionnement socio-politique de l'EERS.
3. Le Conseil a mené des discussions approfondies avec les Églises membres au sujet du nouveau règlement des finances de l'EERS. Les résultats de ces échanges ont été intégrés dans le règlement qui a été présenté au Synode en novembre 2020, puis reporté à l'été 2021 pour des raisons de temps.
4. Les trois Églises nationales ont mené une action commune dans toute la Suisse durant le temps de la passion et à Pâques intitulée « Pâques – Lumière d'espérance », qui a suscité un large écho. Elle était constituée de quatre volets : « Lumière de la Passion », « Cloches pascales », « Lumière de Pâques » et « Aide de Pâques » en faveur de projets en Syrie et sur l'île grecque de Lesbos.
5. Les trois Églises nationales ont par ailleurs lancé une action nationale pour la période de l'Avent et de Noël sous le titre « Noël quand même, Lumière quand même, Noël a lieu ». L'initiative « Lumière quand même » était placée sous la houlette de la CES, de l'ECC et de l'EERS.
6. À partir du mois de mars, la task force Covid-19, à laquelle douze Églises membres ont participé, s'est réunie chaque semaine pour une séance virtuelle. Les échanges ont notamment mis l'accent sur les implications des consignes données par les autorités pour les cultes et les actes ecclésiastiques.
7. Les relations entre l'EERS et le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports DDPS se sont intensifiées. L'entrée en partenariat des trois Églises nationales avec l'aumônerie de l'Armée a constitué une étape importante durant l'année sous revue. Un groupe de travail composé de représentants des Églises membres a été formé pour permettre sa mise en œuvre concrète. Il a défini des critères pour pouvoir recommander des aumôniers militaires et a recueilli de premières idées concernant un éventuel soutien structurel de la part des Églises dans le recrutement d'aumôniers militaires. L'objectif est de présenter un rapport sur l'ensemble du processus et d'adopter des recommandations pour les Églises lors d'un prochain Synode.
8. La Conférence Diaconie Suisse a étudié attentivement la question de savoir comment la diaconie pouvait être vécue dans des conditions de pandémie et a réalisé à cet effet une enquête. Elle a par ailleurs pris position sur les systèmes de prévoyance-temps, et a poursuivi son travail sur le développement de normes minimales de formation professionnelle pour le travail diaconal dans les Églises de Suisse alémanique.

9. En automne 2019, le Conseil de l'EERS avait adopté six recommandations sur la prévention de la violation des limites et des abus sexuels, qui se concentraient sur la protection des mineurs et des personnes dépendantes. La question de la prévention du harcèlement et des abus sexuels au travail a été examinée séparément en 2020, en tenant compte de la situation « employeur – employé ». Une stratégie de protection de l'intégrité personnelle au niveau de l'EERS ainsi qu'une procédure de traitement des plaintes sont en élaboration.
10. La Conférence Femmes a poursuivi les réflexions entamées en 2018 au sujet de son développement. L'objectif est de concentrer les ressources sur les activités clés et d'améliorer la coordination avec d'autres organisations ecclésiales de femmes. À cet effet, trois tables rondes ont eu lieu sur invitation du Conseil de l'EERS.
11. La Conférence Solidarité protestante suisse SPS a décidé que le montant de la collecte de la Réformation de 2020 servirait à soutenir les paroisses réformées, les Églises cantonales et les œuvres ayant subi de lourdes pertes financières ou ayant consenti à d'importantes dépenses supplémentaires en raison des mesures de protection contre le Covid-19.
12. Au Proche-Orient, l'explosion dans le port de Beyrouth a aggravé la situation épidémiologique ainsi que la profonde crise économique et politique que traverse le pays. L'appel de fond conjoint avec l'EPER a connu une bonne résonance. En outre, l'EERS et EPER ont rendu ensemble en septembre une brève visite de solidarité aux partenaires ecclésiaux.
13. En octobre 2020, le Conseil a confirmé son soutien à l'« initiative pour des multinationales responsables », et a présenté avec la CES ses réflexions théologiques et éthiques à propos de l'initiative dans le document « L'économie a besoin des droits humains ».
14. Dans le cadre de la CNE, l'EERS s'est notamment penchée sur les thématiques du don de sperme, de l'autonomie en médecine, de la pandémie de Covid-19, du traçage numérique des contacts, de la protection de la personnalité dans les établissements de soins de longue durée, de la vaccination contre le coronavirus et de l'enregistrement officiel du sexe. Les Églises sont elles aussi directement concernées par ces sujets.
15. L'EERS a décidé d'introduire dans sa chancellerie le système de management environnemental « Coq Vert » de l'association Œco Église et environnement. Le « Coq Vert » l'aide à améliorer son résultat en matière d'écologie en optimisant sa consommation de ressources.
16. Lors du synode supplémentaire de septembre 2020, les membres du Synode et du Conseil ont adressé aux décideuses et décideurs politiques en Suisse une résolution en faveur des réfugiés de Moria. Par cette résolution, le Synode et le Conseil ont demandé que les personnes bloquées sur les îles grecques soient évacuées le plus rapidement possible et qu'elles aient accès à un hébergement et à une prise en charge adaptés ainsi qu'à une procédure d'asile équitable.

Riassunto italiano

1. La responsabilità direzionale del consiglio nell'anno considerato si è estesa notevolmente a causa degli eventi imprevisi. Per la cura delle attività regolari hanno avuto luogo 23 sedute di consiglio nella sede di Berna o per Zoom. Inoltre si sono rese necessarie più di venti sedute straordinarie per chiarimenti contestuali alla denuncia contro l'ex presidente della CERS e in connessione con la venuta alla luce della relazione Locher-Brändlin. In seguito agli eventi ambedue si sono dimessi dal consiglio CERS.
2. Nel 2020 le presidenze delle chiese membro si sono incontrate nell'ambito della conferenza delle presidenze ecclesiastiche (KKP) per tre sedute, di cui due si sono svolte in forma di conferenza telefonica o videoconferenza. Tema delle discussioni sono stati la pandemia, i campi d'azione nonché le prese di posizione socio-politiche della CERS.
3. Il consiglio ha intrattenuto intensi scambi con le chiese membro sul nuovo regolamento finanziario della CERS. I risultati di queste delibere sono stati integrati nel regolamento che è stato presentato al sinodo nel novembre 2020, ma su cui, per motivi di tempo, si è deciso di deliberare nella sessione estiva 2021.
4. Per il tempo di Passione e Pasqua le tre chiese nazionali hanno lanciato un'iniziativa congiunta in tutta la Svizzera: «Pasqua – prospettiva di luce» («Lichtblick Ostern»). Questa si componeva di quattro parti, che hanno tutte riscosso grande risonanza: «Luce della Passione», «Campane di Pasqua», «Luce pasquale» nonché «Aiuto pasquale» per progetti in Siria e sull'isola greca di Lesbo.
5. Sotto il titolo «Natale – comunque» le tre chiese nazionali hanno lanciato un'iniziativa per il periodo di Avvento e di Natale. L'iniziativa «Luce tuttavia» è stata patrocinata da dalla Conferenza dei Vescovi Svizzeri, dalla Chiesa Cattolica Cristiana in Svizzera e dalla CERS.
6. La task force Covid-19, alla quale hanno partecipato dodici chiese membro, da marzo si è riunita settimanalmente per una seduta virtuale. Un importante tema di discussione sono state le conseguenze delle disposizioni ufficiali sulla vita liturgica della chiesa (culti e altre celebrazioni).
7. Le relazioni tra la CERS e il Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport DDPS si sono intensificate. Un'importante pietra miliare dell'anno 2020 è stata la firma di un accordo di cooperazione tra le tre chiese nazionali e la cappellania militare. Per mettere in pratica concretamente tale cooperazione, è stato formato un gruppo di lavoro con rappresentanti delle chiese membro. Esso ha stabilito criteri per la scelta di candidati al ruolo di cappellano da raccomandare all'esercito e ha raccolto idee per il possibile sostegno strutturale da parte delle chiese in vista del reclutamento di cappellani militari. L'obiettivo è di presentare a uno dei prossimi sinodi una relazione sull'intero processo nonché di discutere in tale sede eventuali raccomandazioni alle chiese membro.
8. La Conferenza Diaconia in Svizzera si è occupata intensamente di quali forme l'impegno diaconale possa e debba assumere in tempi di pandemia e ha organizzato un sondaggio a tale scopo. Inoltre essa ha preso posizione intorno al tema «sistema di previdenza tempo» e ha provveduto a stabilire standard minimi per la formazione del personale social-diaconale delle chiese svizzero-tedesche.

9. Nell'autunno 2019 il consiglio EKS ha sottoposto all'attenzione delle chiese membro sei raccomandazioni per la prevenzione di violazioni dell'intimità e di abusi sessuali, che sono particolarmente orientati alla protezione di minori e di persone bisognose d'aiuto. Nel 2020 la prevenzione di molestie e abusi sessuali sul posto di lavoro è stata considerata separatamente con riguardo alla situazione «datore di lavoro – impiegato». La CERS sta elaborando un vademecum per la protezione dell'integrità personale e per la gestione di eventuali denunce in merito.
10. La Conferenza delle Donne ha continuato a riflettere su diverse opzioni di sviluppo e cambiamento, un processo iniziato nel 2018. L'obiettivo è di concentrare le risorse sulle attività di base e di migliorare la coordinazione con altre organizzazioni femminili ecclesiastiche. A tale scopo il consiglio della CERS ha invitato a partecipare a tre tavole rotonde.
11. La conferenza «Solidarité protestante Suisse» ha deciso che i soldi della colletta avvenuta in seno alle Chiese Riformate vadano a sostegno di comunità locali riformate, di chiese cantonali e opere diaconali in Svizzera che a causa delle misure di contenimento della pandemia hanno avuto perdite ingenti o grandi spese supplementari.
12. In Medio Oriente l'esplosione avvenuta nel porto di Beirut aggrava la situazione epidemiologica e la pesante crisi economica ed ecologica nel paese. L'appello alla donazione, espresso insieme alla HEKS ha avuto una grande eco. In settembre ha inoltre avuto luogo una breve visita di solidarietà della CERS e della HEKS presso i partner ecclesiastici in Libano.
13. Nell'ottobre 2020 il consiglio ha ribadito il proprio sostegno all'«iniziativa multinazionali responsabili – IMR» e assieme alla Conferenza dei Vescovi svizzeri ha reso note le proprie riflessioni etico-teologiche nella presa di posizione «L'economia ha bisogno dei diritti dell'uomo».
14. La CERS si è occupata nell'ambito della CNE di temi come la donazione del seme, l'autonomia nella prassi medica, la pandemia Covid-19, il «contact tracing», la protezione della persona in istituti di lunga degenza, il vaccino contro il Corona-Virus e la registrazione ufficiale del sesso. Questi temi erano di diretto interesse per le chiese.
15. La CERS ha deciso di applicare nella propria sede il «Grüner Güggel», il sistema di management ecologico elaborato dall'associazione ecumenica «oeku chiesa e ambiente». Il «Grüner Güggel» aiuta la CERS a ridurre il proprio impatto ambientale, ottimizzando il consumo delle risorse.
16. Nel settembre 2020 il sinodo e il consiglio della CERS hanno sottoposto all'attenzione delle autorità politiche in Svizzera una risoluzione relativa ai profughi sulle isole greche. Con questa risoluzione il sinodo e il consiglio caldeggiavano l'evacuazione in tempi rapidi delle persone bloccate sull'isola e chiedono che si provveda a vitto e assistenza adeguati, nonché all'avvio di procedimenti equi per la richiesta d'asilo.

Resumaziun Rumantsch Grischun

1. La responsabladad directiva dal Cussegl è s'estendida fermamain en l'onn da gestiun causa dals eveniments imprevis. Per tractar las fatschentas regularas han ins fatg 23 sesidas dal Cussegl en il secretariat a Berna u per zoom. Plinavant èn stadas necessarias dapli che 20 sesidas extraordinarias pervi dal recurs cunter l'anteriur president da la BERS e pervi dal vegnir a la glisch da l'affera Locher – Brändlin. En consequenza èn tuts dus commembers sa retratgs dal Cussegl da la BERS.
2. L'onn 2020 èn ils presidis da las baselgias commembras sa radunads a trais sesidas en il rom da la Conferenza da las baselgias. Da quai han ins manà duas sco conferenzas per telefon resp. per video. En il center da las discussiuns eran las tematicas pandemia, champs d'acziuns ed il posiziunament sociopolitic da la BERS.
3. Il Cussegl ha manà discussiuns intensivass cun las baselgias commembras davart il nov reglament da las finanzas da la BERS. Ils resultats da quests barats èn vegnids integrads en il reglament ch'ins ha suttamess a la sinoda il november 2020 e che pervi da mancanza da temp è vegnì spustà sin la stad 2021.
4. Per il temp da Passiun e da Pasca han las trais baselgias chantunalas lantschà ensemen l'acziun naziunala «Pasca – glisch da la speranza». Las quatter parts «glisch da la Passiun», «zains da Pasca», «glisch da Pasca» ed «agid da Pasca» per projects en Siria e sin l'insla grecca da Lesbos han chattà ina gronda resonanza.
5. Cun il titel dubel «Tuttina Nadal, Tuttina glisch – Nadal ha lieu» han las trais baselgias chantunalas lantschà in' acziun naziunala per il temp d' Advent e da Nadal. L'iniziativa «Tuttina glisch» è stada sut il patrunadi da la CUS, la BCC e la BERS.
6. La gruppa d'acziun Covid-19, a la quala sa participeschan 12 baselgias commembras, è dapì mars sa radunada mintg'emna ad ina sesida virtuala. In focus dal barat eran las consequenzas da las ordinaziuns uffizialas areguard cults divins e casualias.
7. La relaziun tranter la BERS ed il Departament federal da defensiu, protecziun da la populaziun e sport (DDPS) è s'intensivada. In term impurtant en l'onn da rapport è sta il partenadi tranter las trais baselgias chantunalas e la pastoraziun da l'armada. Per realisar concretamain quest partenadi han ins furmà ina gruppa da lavur cun represchentantas e represchentants da las baselgias commembras. Quella ha fixà criteris per la recumandaziun dal persunal per la pastoraziun da l'armada ed ha ramassà ideas per in pussibel sustegn structural tras las baselgias per recrutar il persunal per la pastoraziun da l'armada. Igl è la finamira da suttametter en ina proxima sinoda in rapport davart l'entir process sco er da deliberar recumandaziuns per las baselgias.
8. La conferenza «Diakonie Schweiz» è intensivamain s'occupada cun la dumonda, co che diaconia possia vegnir vivida sut las cundiziuns da la pandemia. Per quel scopo ha ella fatg retschertgas. Plinavant è ella sa posiziunada tar la tematica dal sistem da provediment che sa basa sin temp. Ella è er s'occupada cun l'ulteriur svilup dals standards minimalis da la furmaziun social-diaconica professiunala da las baselgias da la Svizra tudestga.
9. L'atun 2019 ha il Cussegl da la BERS per mauns da las baselgias commembras deliberà sis recumandaziuns davart la prevenziun da violaziuns da cunfins ed abus sexuals, che mettan il focus surtut sin la protecziun da minorens e da personas

basegnusas. La prevenziun da mulestas ed abus sexuals al plaz da lavur han ins tractà separadamain l'onn 2020 cun resguardar la situaziun «patrun e lavurant». In concept per la protecziun da l'integritad persunala sin il stgalim da la BERS ed in management da recurs èn en elavuraziun.

10. La conferenza da dunnas ha cuntinuà sias ponderaziuns davart ses svilup ch'ella aveva cumenzà l'onn 2018. L'intenziun è da concentrar las resursas sin las activitads essenzialas e dad amegliar la coordinaziun cun ulteriuras organisaziuns da dunnas ecclesiasticas. Per quest scopo ha il Cussegl da las BERS envidà a trais «maisas radundas».
11. La conferenza «Solidarità protestanta Svizra» ha decis da sustegnair cun la collecta da la dumengia da la refurma 2020 raspadas refurmadas, baselgias chantunalas ed ovras en Svizra che pervi da mesiras da Covid-19 han suffrì gronds deficits finanzials u han gì grondas expensas supplementaras.
12. En il Proxim Orient agradescha l'explosiun en il port da Beirut la situaziun epidemiologica e la gronda crisa economica ed ecologica en il pajais. L'appel a donaziuns dal ABES / HEKS ha gì in grond resun. En pli ha gì lieu il settember ina curta visita da solidaritad cuminaivla dal ABES e da la BERS tar ils partenaris ecclesiastics.
13. L'october 2020 ha il Cussegl affirmà ses sustegn da «L'iniziativa per concerns responsabels». Ensem cun la CUS ha el declerà sias ponderaziuns teologicas eticas en la posiziun «Economia drova dretgs umans».
14. En il rom da la Cumissiun naziunala d'etica (CNE) ha la BERS s'occupada cun tematicas sco dun da sperma, autonomia en la medicina, pandemia Covid-19, contact tracing, protecziun da la persunalitad en instituziuns da tgira da lunga durada, vaccinaziun cunter il virus da Corona e la registraziun uffiziala dal sex. Quellas tematicas pertutgan directamain er las baselgias.
15. La BERS ha decis d'introducir per il secretariat il sistem da management da l'ambient «Grüner Güggel» che è vegnì elavurà da l'associaziun ecumenica «oeku» (baselgia ed ambient). «Grüner Güggel» gida a la BERS d'amegliar sia prestaziun per l'ambient cun optimar ses diever da resursas.
16. Il settember 2020 ha la sinoda ensem cun il Cussegl approvà ina resoluziun a favur dals fugitivs sin las inslas greccas per mauns dals purtaders da las decisiuns politicas en Svizra. Cun la resoluziun han la sinoda ed il Cussegl pretendì l'evacuaziun pli svelta pussibla dals umans che èn bloccads sin las inslas, alloschament ed assistenza adequata sco er l'access ad ina procedura d'asil correcta.

Rat und Geschäftsstelle

1. Rat

«Wenn sich der Mond genau zwischen Erde und Sonne bewegt, wirft er einen Schatten auf die Erde. Es wird so dunkel wie in der Nacht – obwohl Tag ist. Zur Osterzeit des letzten Jahres, mitten am Tag, verschwand die Sonne in der EKS. Wenn in der Bibel die Sonne nicht mehr scheint, bedeutet dies die Abwesenheit Gottes. Wie bei den Plagen in Ägypten, als die Dunkelheit drei Tage andauerte; wie bei Hiob, der keinen Ausweg mehr sah; wie am Karfreitag, als die Sonne drei Stunden lang erlosch. Auch dem Rat kam es so vor, als hätte Gott in Anbetracht der Überlastung infolge der Krise keinen Weg mehr zu ihm gefunden. Erst im Herbst liessen Anzeichen auf Licht im Dunkel hoffen und darauf, dass die EKS zu einer gemeinsamen Basis als Kirchengemeinschaft zurückfindet.» Mit diesen Worten beschrieb Ratsmitglied Pierre-Philippe Blaser in der September-Synode 2020 die Lage der EKS in der institutionellen Krise, welche durch die Einreichung einer Beschwerde gegen den Ratspräsidenten und das Bekanntwerden der Affaire Locher-Brändlin verursacht wurde. Als Folge der Ereignisse traten beide Ratsmitglieder im Frühsommer aus dem Rat EKS zurück.

Massgeblich für die Stabilisierung der EKS in dieser Phase war die sofort getroffene Entscheidung des Rates, den komplexen Sachverhalt der Beschwerde gegen den früheren Präsidenten von einer externen, professionellen und neutralen Stelle gründlich und fair untersuchen zu lassen. Trotz reduzierter Mitgliederzahl blieb der Rat handlungsfähig. Er hat mit Beharrlichkeit und hoher Transparenz – medialen Angriffen zum Trotz – Verantwortung übernommen und sich der Situation gestellt und bereitete somit einen ersten Weg aus der Krise vor.

Bereits im November 2020 konnte die Wahl von Rita Famos als Präsidentin der EKS erfolgen. Mit der Wahl von Claudia Haslebachler bekam der Rat zudem ein weiteres erfahrenes Ratsmitglied. Im Januar 2021 nahm er seine Geschäfte in vollständiger Besetzung wieder auf – ein halbes Jahr nach den Rücktritten von Gottfried Locher und Sabine Brändlin.

Eine zweite Krise hat die Tätigkeit des Rates im Jahr 2020 geprägt: die Covid-19-Pandemie, die keinen Lebensbereich unberührt liess. Mit dem Entscheid des Rates, sofort nach Ausbruch der Pandemie eine operative Taskforce einzusetzen, wurden Absprachen und ein koordiniertes Agieren mit und unter den Mitgliedkirchen der EKS unter schwierigen Bedingungen ermöglicht. Dabei zeigte sich, dass die Kirchen während des Lockdowns rasch und wirksam auf die veränderte Situation reagieren konnten, insbesondere auf das Versammlungsverbot. Die Mitgliedkirchen, die EKS selbst und vor allem die einzelnen Kirchgemeinden haben grosses Engagement gezeigt und Fantasie bewiesen, um unter den erschwerten Bedingungen ihren dreifachen Auftrag als Kirche Jesu Christi möglichst umfassend zu erfüllen: Gottesdienst (Leiturgia), Zeugendienst (Martyria) und Liebesdienst (Diakonia).

Neben der Einberufung der Taskforce hat der Rat Ende April die Geschäftsstelle mit dem Projekt «Kirche nach Corona» beauftragt. In diesem Projekt werden vor allem während des Lockdowns gemachte Erfahrungen gesammelt und analysiert. Darauf aufbauend sollen Impulse zuhanden des Rates EKS und darüber hinaus der Synode formuliert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Rates lag in der 2019 begonnenen strategischen Planung der Übergangsarbeiten vom Kirchenbund zur EKS. Dazu gehörte insbesondere die Erarbeitung des neuen Finanzreglements. Des Weiteren hat er die Finanzkommission des Rates konsultiert und Präsidenten aus verschiedenen Regionen zum Austausch eingeladen.

Gemäss Beschluss der Synode vom November 2020 löste der Rat schliesslich eine umfassende Vernehmlassung mit Anhörungen bei den Mitgliedkirchen aus.

Wie auch im Vorjahr beschäftigten den Rat 2020 zahlreiche laufende Projekte, die im nachfolgenden Rechenschaftsbericht detailliert erläutert werden.

Exemplarisch hervorzuheben ist die Erarbeitung der sektoralen Strategie zum Thema Nachhaltigkeit, das auch als Auftrag in der Verfassung verankert ist. Die kirchliche Verantwortung für die Schöpfung bzw. die Bewahrung der Schöpfung ist in § 2 Abs. 5 festgeschrieben: «Sie [die EKS] nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.»

Ein grosses Anliegen ist dem Rat weiterhin der Bereich Migration und Flucht. Neben der bewährten Seelsorge in den Bundesasylzentren hat der Rat seine Anliegen an die Politik durch die Resolution zur Situation auf Moria gemeinsam mit der Synode im September und durch seinen Osterappell sichtbar machen können.

Wie gewohnt finden sich die Liste der Delegationen und die weiteren Termine der Ratsmitglieder im Anhang. Der Rat traf sich zu 23 regulären Sitzungen. Über zwanzig ausserordentliche Sitzungen wurden aufgrund der institutionellen Krise der EKS notwendig. Die Sitzungen fanden in der Geschäftsstelle am Sulgenauweg in Bern oder per Zoom statt. Die Leitungsverantwortung hat sich aufgrund der Umstände 2020 stark ausgedehnt.

2. Geschäftsstelle

Am 9. Juli 2020 verstarb unsere geschätzte Kollegin Beatrice Bienz. Seit Februar 2001 prägte sie die Geschäfte und das Leben des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, heute Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, mit. Ihre lebensbejahende und temperamentvolle Art, verbunden mit ihren langjährigen Erfahrungen und ihrer Professionalität, kamen ihr in der Funktion als Assistentin des Ratspräsidenten sowie in der administrativen Begleitung der Abgeordnetenversammlungen zugute. Trotz schwerer Krankheit war Beatrice Bienz noch bis kurz vor ihrem Tod mit einem reduzierten Pensum bei der EKS tätig. Sie kämpfte bis zum Ende und trug ihr Schicksal mit Seelengrösse. Von ganzem Herzen danken wir Beatrice für ihr unermüdliches Engagement. Wir vermissen ihr Lachen, ihre Offenheit und ihre Weitsicht in unserem Alltag am Sulgenauweg.

Im Berichtsjahr haben zwei Personen ihre Arbeit für die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS aufgenommen. Ein befristeter Arbeitsvertrag wurde verlängert. Drei Kolleginnen haben die EKS verlassen, eine davon aufgrund einer vorgezogenen Pensionierung, während sich zwei extern weiterentwickeln konnten.

Vier Mitarbeitende feierten 2020 ein Dienstjubiläum, davon waren eine Person 10 Jahre (Anke Grosse Frintrop), zwei Personen 15 Jahre (Hella Hoppe, Helene Meyerhans) und eine Person 40 Jahre (Cécile Uhlmann) für Kirchenbund und EKS tätig.

Die meisten Mitarbeitenden haben seit Mitte März teilweise oder vollständig im Homeoffice gearbeitet. Das gemeinsame Jahresthema «EKS goes green» wurde coronabedingt auf das Jahr 2021 verschoben.

Am 31. Dezember 2020 waren in der Geschäftsstelle 31 Mitarbeitende, verteilt auf 22,6 Vollzeitstellen, beschäftigt.

Projektarbeit

1. Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen

1.1 Pandemie Covid-19

1.1.1 Taskforce Covid-19

1.1.1.1 Allgemein

Seit die Covid-19-Pandemie Ende 2019 ihren Anfang nahm, gibt es keinen Bereich des öffentlichen und privaten Lebens mehr, der nicht davon tangiert ist. Wie alle Institutionen und Gemeinschaften stellte sich auch die EKS den Auswirkungen des Coronavirus, das die Schweiz in unabsehbarer Weise traf. Die EKS erinnert in diesen Wochen und Monaten, in denen Menschen durch Social Distancing zu vereinsamen drohen, an geschwisterliche Liebe. Mit Ruhe, Gelassenheit und Gottvertrauen gestaltet sie ihr Handeln.

Die Taskforce Covid-19, die sich aus Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie der Mitgliedkirchen Aargau, Basel-Landschaft, Bern-Jura-Solothurn BEJUSO, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Zürich und der Evangelisch-methodistischen Kirche EMK zusammensetzte, traf sich ab 2. März 2020 zuerst zweimal pro Woche, danach in der Regel freitags virtuell zu einer Sitzung. Anfang Juli wurde die Taskforce sistiert. Ende August fand ein physisches Treffen in der Geschäftsstelle statt. Die Wiederaufnahme der virtuellen Taskforce-Sitzungen erfolgte Mitte September.

Über folgende Themen wurde diskutiert: Handreichung für die Kirchgemeinden; nationale Notfallseelsorge; «Gemeinsam Sorge tragen»: Risikogruppe ü65; Seelsorge Bundesasylzentren; Migrationskirchen; Gottesdienste Ostern; Lichtblick Ostern (Osterfeuer, Osterläuten, Osterhilfe); Musikstreaming für Internet-Gottesdienste; Streamings; mobiler Bote; finanzielle Folgeabschätzung der Pandemie auf die EKS; Situation in den Bundesasylzentren; Umfrage bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern; Trauergespräche, Schutz der Pfarrpersonen; Bestattungen, Abdankungen; Spitalseelsorge; «Corona Learnings»; nationales Schutzkonzept für Gottesdienste; Landkarte Schutzkonzepte; Plakataktion gegen häusliche Gewalt; Kirche nach Corona; Wiederaufnahme der Gottesdienste; Gesang; Reisen für Seniorinnen und Senioren; Umgang mit lokalem Lockdown; Situation bei Bund und Kantonen; Input Liturgiekommission zu Abendmahl, Taufe und Gesang; Advents-/Weihnachtszeit 2020: Aktion «denn in der Herberge war kein Platz mehr für sie»; intensivmedizinische Triage-Entscheidungen in der Pandemiekrise; Weihnachtsaktion («Trotzdem Weihnachten»); «Gesamtschweizerisches Singen Stille Nacht, heilige Nacht»; Menschen in Langzeitinstitutionen; ökumenische Weihnachtsfeier; Streaming-Gottesdienst ChurchUnited; ethische Überlegungen «Impfen» und Abendmahl.

1.1.1.2 Beerdigungen und Gottesdienste

In enger Absprache mit den Mitgliedern der Taskforce hat die EKS ihre Tätigkeit auf die Folgen zu den behördlichen Anordnungen bezüglich Gottesdienste und Kasualhandlungen fokussiert. D. h. sie hat die Schutzkonzepte für Gottesdienste und Kasualhandlungen entsprechend den behördlichen Vorgaben laufend aktualisiert. Während es im Frühling/Frühsommer 2020 darum ging, mit den ersten Lockerungsschritten seitens der Behörden Schutzkonzepte zu erstellen, um die Durchführung physisch abgehaltener Gottesdienste zu

ermöglichen, ging es im Herbst darum, die durch die Behörden beschlossenen Verschärfungen in die jeweiligen Konzepte zu integrieren. Als Herausforderung in der Zeit nach der «ausserordentlichen Lage» erwies sich die Situation, dass die Kantone – ergänzend zu den Massnahmen des Bundes – je unterschiedliche Beschlüsse fassten, wodurch die auf Ebene der EKS erarbeiteten Orientierungen gemäss den kantonalen Vorgaben ergänzt bzw. angepasst werden mussten.

Die behördlichen Vorgaben boten mannigfachen Anlass für Interpretationsfragen. Entsprechend übernahm die EKS die Aufgabe, mit der Direktion des Bundesamts für Gesundheit BAG Auslegungsfragen zu klären und somit für Anwendungssicherheit in den Kirchen und Kirchgemeinden zu sorgen. Zu klären waren im Frühjahr 2020 etwa Fragen nach der Anzahl der bei Beerdigungen zugelassenen Personen aus dem «engen Familienkreis»; im Herbst erfolgten Absprachen zum Gesangsverbot sowie zu Möglichkeiten des Feierns unter freiem Himmel.

Nicht zuletzt unterhielt die EKS auf ihrer Website eine Materialsammlung von Orientierungshilfen und Schutzkonzepten, mit welcher die Kantonalkirchen Unterlagen zu unterschiedlichen Bereichen des kirchlichen Lebens (Seelsorge in soziomedizinischen Institutionen, Religionsunterricht, Zugang zu kirchlichen Liegenschaften, u. a .m.) untereinander zum Austausch zur Verfügung stellten.

1.1.2 Aktion «Lichtblick Ostern»

Die Osterfeiern im Berichtsjahr standen unter dem Eindruck des Coronavirus – zum ersten Mal war es aufgrund der Pandemie nicht möglich, in herkömmlicher Weise die Ostergottesdienste zu feiern. Die EKS schrieb hierzu an die Kantonalkirchen: «Die Sorgen der Menschen werfen dunkle Schatten auf die Osterzeit. Mit Blick auf die Geschichte Jesu drohen wir in der Unsicherheit von Karfreitag stecken zu bleiben. Wir wissen nicht, wie unsere eigene Geschichte mit der Pandemie weitergeht. Die Zukunft liegt hinter einem geschlossenen, undurchsichtigen Vorhang. In ungewohnter Weise wird uns die Schicksalhafterkeit unserer Zeit bewusst. Wie damals im Jerusalemer Tempel braucht es eine andere Kraft, die den Vorhang zerreisst und das Licht hineinlässt. Wir können die Schatten nicht selbst vertreiben. Aber wir können Kerzen anzünden und unsere Räume erhellen, um unsere österliche Hoffnung leuchten zu lassen. So können wir allein oder als Familien gemeinsam mit allen anderen die Wärme und Geborgenheit des österlichen Lichts hautnah fühlen.»

Auf dieser Grundlage entwickelte die EKS in Absprache mit den Partnerkirchen aus der Ökumene die Aktion «Lichtblick Ostern», die auf vier miteinander verbundenen Elementen aufbaute: Mit der Aktion «Passionslicht» wurde dazu aufgerufen, jeweils donnerstagabends eine Kerze anzuzünden, sie sichtbar vor dem Fenster zu platzieren und für die von der Pandemie direkt Betroffenen zu beten. Die Aktion «Osterläuten» rief zum gemeinsamen Glockengeläut am Gründonnerstagabend und am Ostersonntag auf. Mit der Aktion «Osterlicht» wurden die Kirchgemeinden eingeladen, am Karsamstagabend an geeigneten Plätzen ein Osterlicht bzw. ein Osterfeuer zu entzünden. Schliesslich machte sich die Aktion «Osterhilfe» dafür stark, die Not und das Leiden an anderen Orten der Welt nicht aus dem Blick verlieren und rief zu Kollekten für ausgewählte Projekte im Ausland auf.

Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass die Osteraktionen sich in vielen Kirchen und Gemeinden grosser Beliebtheit erfreuten und zuweilen sogar weiterentwickelt wurden.

1.1.3 Weihnachtsaktion

Im Coronajahr 2020 nahmen die Mitgliedkirchen in Vorbereitung auf Weihnachten, während sich ein weiterer Lockdown und ein Versammlungsverbot ankündigten, das Bedürfnis nach einer erneuten nationalen Aktion wahr, analog zur erfolgreichen Osteraktion 2020. An den wöchentlichen Taskforce-Sitzungen wurde der Wunsch geäußert, auszudrücken, dass Weihnachten stattfindet, wenn auch anders, und dies der EKS zur Ausarbeitung zu übergeben. Sie lancierte Mitte November die Aktion #Trotzdem Weihnachten unter dem Leitmotiv Lukas 2,7 (Einen Platz in der Herberge finden), die aus drei Teilen bestand. So waren auf der EKS-Website unter dem Thema «Trotzdem Weihnachten» unter «Trotzdem feiern» liturgische Ideen und ein meditativer Text zu finden. Diese Seite verband die EKS auch mit dem ökumenischen niederschwelligen Projekt «Trotzdem Licht», das Ideen für eine andere Advents- und Weihnachtszeit auf einer eigenen Website sammelte. Unter dem Motto «Trotzdem verbunden» machte die EKS auf eine symbolische Fensteraktion und Fürbitte aufmerksam. Im ganzen Advent rief sie Menschen dazu auf, Namen oder Initialen von an Covid-19 erkrankten oder gestorbenen Menschen und deren Angehörigen, von Menschen, die in der Krise wichtige Dienste leisten, und von all jenen, die angesichts der aktuellen Lage sich belastet fühlen oder zu vereinsamen drohen, an die Fenster zu schreiben. Unter dem Hashtag #TrotzdemVerbunden sammelte die EKS die Fensterfotos und guten Wünsche auf Social Media. Komplettiert wurde die Weihnachtsaktion durch eine Spendensammlung zugunsten von Menschen in der Coronakrise unter dem Motto «Trotzdem miteinander». Per praktischem QR-Code konnte direkt an die Dargebotene Hand, HEKS, Mission 21, DM-échange et mission und die Protestantische Solidarität Schweiz PSS gespendet werden.

Begleitet wurde die Weihnachtsaktion durch tägliche Social-Media-Posts zwischen dem 1. und 26. Dezember 2020, drei Medienmitteilungen und einem ökumenischen Video. Erstmals traten in einer Adventsandacht, aufgezeichnet in der Französischen Kirche Bern Mitte Dezember, die Schweizer Bischofskonferenz SBK, die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, die Christkatholische Kirche der Schweiz CKK, die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK und die Politik mit einer gemeinsamen Adventsbotschaft auf. Im Namen der Politik bedankte sich Nationalratspräsident Andreas Aebi bei der Bevölkerung und gedachte der Verstorbenen. Stellvertretend für alle Schweizerinnen und Schweizer berichtete Physiotherapeut Stephan Guggisberg im Video, wie er die Coronazeit erlebte.

Zu Heiligabend konnte man über die Website evref.ch den Online-Gottesdienst #churchunited sehen, der von der EKS kommunikativ und produktionstechnisch stark unterstützt wurde. Auf Vimeo wurden 1872 und auf Youtube 269 Aufrufe verzeichnet.

1.1.4 Kirche mit Corona

Noch während des Corona-Lockdowns hat der Rat im April 2020 das Projekt «Kirche mit Corona» beschlossen, das folgende Ziele verfolgte: Mit dem Projekt sollen die kirchlichen Erfahrungen mit der Coronakrise gesammelt und analysiert werden, um daraus Impulse für die weitere Arbeit der EKS zu gewinnen und sie nebenbei dank der Klärung von einigen Prozessen und Arbeitsinstrumenten auch krisenresistenter zu machen.

In einem ersten Schritt wurden von Mai bis Juli 2020 Erfahrungsberichte, Erkenntnisse und Überlegungen via Kommissionen, Konferenzen, Gremien und Arbeitsgruppen der EKS gesammelt. Rund 25 Pfarrern und Pfarrerinnen wurde auch direkt ein Fragebogen zur theologischen Reflexion der Pfarramtspraxis während des Lockdowns zugestellt.

Da das Thema «Corona Learnings» auch anderswo bearbeitet wird, tauschte sich die Projektleitung diesbezüglich mit der Zürcher, der Schaffhauser und Waadtländer Kirche aus. Das internationale Projekt Churches Online in Times of Corona CONTOC, das in der Schweiz vom Zentrum für Kirchenentwicklung ZKE der Universität Zürich durchgeführt wird, konzentriert sich nur auf die Verlagerung des kirchlichen Lebens ins Internet während des Lockdowns. Für dieses Projekt hat der Rat eine finanzielle Unterstützung gesprochen.

Über den Sommer wurde das gesammelte Rohmaterial in einem zweiten Schritt analysiert und in einem Bericht verdichtet. Die ersten Ergebnisse wurden Ende August 2020 am einzigen real durchgeführten Taskforce-Treffen präsentiert und zur Diskussion gestellt. Die Rückmeldungen der Taskforce wurden in den Bericht eingearbeitet, der mit Impulsen versehen dem Rat im Herbst in zwei Lesungen vorgelegt wurde. Ende November 2020 hat der Rat erste aus dem Bericht abgeleitete Beschlüsse gefasst:

- Der Rat möchte die Schaffung von geeigneten Strukturen anstossen und die Kommunikationswege mit den ökumenischen Partnern in der Schweiz klären, um in Zukunft schnelle ökumenische Absprachen zu treffen.
- Der Rat beauftragte die Geschäftsstelle, die Bedingungen für die Einrichtung einer ständigen Taskforce mit den Mitgliedkirchen zu klären sowie ein Krisenkonzept für Rat und Geschäftsstelle zu entwickeln.
- Der Rat möchte eine Handreichung zu Fragen des Datenschutzes zuhanden der EKS und der Mitgliedkirchen erarbeiten lassen.

Der Bericht zum Projekt «Kirche mit Corona» wird der Synode im Juni 2021 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1.1.5 Ansteckungen

Das am 2. Juni 2020 aufgeschaltete Online-Dokument «Ansteckungen» war eine der ersten kirchlichen Veröffentlichungen, die sich mit der Covid-19-Pandemie und dem Lockdown aus theologisch-ethischer Sicht befassten. Die Publikation der Geschäftsstelle reflektiert auf verschiedenen Ebenen die tiefen Einschnitte und Folgen der Virus-Pandemie und der staatlichen Massnahmen zu ihrer Bekämpfung für das persönliche, soziale und kirchliche Leben. Mitten aus der Krise, zwischen der ersten und zweiten Corona-Welle, bietet der Text zeitabhängige Überlegungen aus der Betroffenen- und nicht aus einer Beobachterinnen- oder Beobachterperspektive. Inhaltlich setzt sich das Dokument zwischen die Stühle einer Sicht auf das Virus als *summum malum* einerseits und einer Überhöhung der Gesundheit und des Überlebens als *summum bonum* andererseits. Gleichzeitig werden geschichtstheologische Deutungen zurückgewiesen, welche die Pandemie als «Chance» für globale Veränderungen betrachten. Erinnert wird daran, dass die Pandemie den Verkündigungs- und diakonischen Auftrag der Kirche weder einschränkt noch sistiert. Die Verkündigung des Evangeliums und die christlichen Werke der Nächstenliebe und Barmherzigkeit unterliegen nicht den Massgaben gesundheitspolitischer Risikokalkulation. Das Dokument ist auf der EKS-Website publiziert.

1.1.6 Corona-Ethik

Die Covid-19-Pandemie bildet für die Kirchen nicht nur eine praktische und theologische, sondern auch eine ethische Herausforderung. Bereits während der ersten Covid-19-Welle war die Diskussion angestossen worden, deren Resultate sich teilweise im EKS-Dokument «Ansteckungen» wiederfinden. Immer stärker traten die politischen und gesellschaftlichen Folgen hervor, sodass die Komplexität ethischer Frage- und Problemstellungen an Kontur gewann. Im Zentrum der sich mit dem Fortgang der Krise weiter ausdifferenzierenden Problemkomplexe standen drei Fragen: Was macht die Virus-Pandemie mit den Menschen (aus

privater, gesellschaftlicher und kirchlicher Sicht)? Was steht in der Krise auf dem Spiel, und woran können sich Menschen (und Institutionen) in dieser neuartigen Situation orientieren?

Die zunächst grundsätzlicheren Überlegungen fokussieren nach einer Situationsanalyse auf die ethischen Aspekte kirchlichen Gemeinschaftshandelns (*koinonia*) in seinen drei Dimensionen (*leiturgia*, *martyria* und *diakonia*). Kirchliches Handeln wird dabei grundsätzlich im Horizont des vorausgehenden und begleitenden Handelns Gottes gedacht. Im Anschluss daran galt es, die ethischen Konsequenzen des biblischen Gemeinschaftsverständnisses (Mensch – Gott – Mensch) für die drei Bereiche kirchlichen Handelns im Kontext der Coronakrise herauszuarbeiten.

Angesichts der die erste Welle in vielerlei Hinsicht übersteigenden zweiten Pandemiephase wurden die Überlegungen zur Corona-Ethik ständig von den aktuellen Entwicklungen eingeholt. Bereits im Sommer waren die problematischen Folgen der staatlichen Schutzmassnahmen aus dem Frühjahr vor allem für kranke, alte und sterbende Personen sowie Menschen in Alters- und Pflegeheimen und Langzeitinstitutionen immer deutlicher geworden. Diese wurden von einigen Institutionen und Gruppen öffentlich diskutiert. In der zweiten Welle spitzten sich die Zustände mit gewissen Verschiebungen weiter zu. Hierzu wurde ein Dokument erarbeitet, das der Rat EKS Anfang 2021 diskutieren wird.

Eine andere Verschärfung betraf die Situation in den Spitälern und besonders auf den Intensivstationen, die unter dem Titel «Triage» diskutiert wurde. Hierzu hat die EKS im November 2020 ein eigenes Dokument veröffentlicht unter dem Titel «10 Fragen – 10 Antworten. Aus Unglück darf nicht Ungerechtigkeit werden. Intensivmedizinische Triage in der Covid-19-Pandemie aus ethischer Sicht».

Mit der rasanten Entwicklung von Corona-Impfstoffen sind weltweit grosse Hoffnungen verbunden. Ende 2020 wurden die ersten Präparate zugelassen und mit den Impfungen begonnen. Bereits im Vorfeld setzte eine internationale Diskussion darüber ein, wie die anfangs knappen Impfdosen verteilt und welche politischen, sozialen und ökonomischen Konsequenzen die Impfkampagnen haben sollten. Im Zentrum stehen Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, der gesellschaftlichen Solidarität zwischen Geimpften und Nichtgeimpften und die Frage nach der persönlichen und institutionellen Verantwortung mit Blick auf die Impfentscheidungen. Auch dazu hat die EKS ein Dokument verfasst, das ebenfalls Anfang 2021 im Rat EKS debattiert wird.

1.2 Website und Erscheinungsbild

Die viersprachige Website evref.ch legte 2020 einen guten Start hin. Das Design wurde als aufgeräumt und modern wahrgenommen. Insbesondere in der Coronakrise gewann die Seite als Serviceplattform zunehmend an Nutzerinnen und Nutzern (allein zwischen Januar und April 2020 fast 28 000 User). Die Themenrubrik «Kirchliche Massnahmen zum Coronavirus» wurde neu eingerichtet; dort sind stets die neusten Handreichungen und Schutzkonzepte für Kirchgemeinden zu finden. Während des Lockdowns sammelte die EKS in einer Liste praktische Hilfestellungen und liturgische Ideen. Weitere Funktionalitäten, wie ein Loginbereich für die Corona-Taskforce, wurden installiert.

Ausserdem wurde die Website um das Thema «Bewahrung der Schöpfung» und das Dossier «100 Jahre Kirchenbund» ergänzt. Der Bereich Kommunikation achtet auf eine regelmässige Bewirtschaftung der Startseite. Funktionalität, interne Suchfunktionen der Seite und die Suchmaschinenoptimierung wurden vorangetrieben. Nach einem kritischen Feedback der Synode befindet sich die Tageslosung nun an einem anderen Ort auf der Startseite. Am

Auftrag, mit der Seite ein jüngeres Publikum anzulocken, arbeitet der Bereich Kommunikation beständig, besonders durch Videos und Social-Media-Verlinkungen.

Das Erscheinungsbild «Kreuz im Licht» wurde im Verlauf des Jahres 2020 weiteren Kirchen präsentiert. Es wurde von zwei Kantonalkirchen und drei Kirchgemeinden übernommen. Bei einer weiteren Kantonalkirche sowie sechs Kirchgemeinden ist es momentan in Abklärung.

1.3 Konferenz der Kirchenpräsidien KKP

Die Präsidien der Mitgliedkirchen trafen sich 2020 im Rahmen der Konferenz der Kirchenpräsidien KKP zu drei Sitzungen, wovon zwei als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt wurden.

Am 16. März 2020 – am Tag, an dem der Bundesrat die ausserordentliche Lage ausgerufen hatte – hielten die Präsidien eine a. o. Telefonkonferenz ab. Dabei informierte Patrick Mathys, stv. Leiter der Abteilung übertragbare Krankheiten des BAG, aus erster Hand über die getroffenen Massnahmen seitens des Bundes.

Den Präsidien wurde die Osteraktion – mit den Teilprojekten «Passionslicht», «Osterläuten», «Osterlicht» und «Osterhilfe» – vorgestellt. Sie haben dabei festgehalten, wie sie diese Aktionen unterstützen können.

Am 21. August 2020 fand die einzige KKP-Sitzung im Berichtsjahr statt, die in physischer Präsenz durchgeführt werden konnte. Die Präsidien nahmen sich Zeit, um ausführlich Rückschau zu halten, und zwar über den Verlauf der Sommersynode sowie auch über die eingegangene Beschwerde und den aktuellen Stand hierzu. Die Präsidien tauschten sich sodann über die Themensetzungen zu den anstehenden Synoden von September und November 2020 aus. Schliesslich wurden die Präsidien in Kenntnis gesetzt über die Arbeiten in der nationalen Corona-Taskforce sowie über weitere aktuelle Geschäfte aus Rat und Geschäftsstelle (u. a. Verbindungen zum HEKS und dessen Wirken im Libanon, Liederbuch, Konfirmationsthesen).

Anstelle der geplanten Retraite trafen sich die Kirchenpräsidien am 4. Dezember 2020 virtuell zur letzten Sitzung des Berichtsjahres. Dabei legte der Rat den Präsidien seine Vorstellungen zur Ausgestaltung der Handlungsfelder zur Diskussion vor. Weiter debattierten die Kirchenpräsidien über gesellschaftspolitische Positionierungen der Kirchen, namentlich über das kirchliche Engagement zur eidgenössischen Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», auch bekannt als «Konzernverantwortungsinitiative, KVI», sowie zur anstehenden eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot», der sogenannten «Verhüllungsverbotsinitiative». Zum Schluss stand die designierte Präsidentin, Rita Famos, den Präsidien Red und Antwort zu ihren Vorstellungen und Ideen.

Innerhalb der Kirchenpräsidien standen im Berichtsjahr folgende Wechsel an: Christoph Herrmann hat das Kirchenratspräsidium Baselland von Martin Stingelin übernommen; Evelyn Borer ist anstelle von Verena Enzler neue Solothurner Synodalratspräsidentin; Kurt Rohrer folgte auf Felicitas Schweizer im Urner Kirchenratspräsidium und Lilian Bachmann wurde zur neuen Luzerner Synodalratspräsidentin gewählt. Ab Anfang 2021 wird Erika Cahenzli als Nachfolgerin von Andreas Thöny als Bündner Kirchenratspräsidentin im Kreis der Kirchenpräsidien vertreten sein.

1.4 Synode- und Finanzreglement

1.4.1 Synodereglement

Im Berichtsjahr konnte lediglich die erste Lesung des Synodereglements abgeschlossen werden, was auf die verkürzten Synoden im Sommer und im Herbst zurückzuführen war sowie auf die Dringlichkeit von Themen, die einen grossen Teil der zur Verfügung stehenden Zeit einnahmen.

1.4.2 Finanzreglement

Die Abgeordnetenversammlung beauftragte den Rat im Herbst 2018, das Finanzreglement der EKS zu erarbeiten. Der Rat hatte daran bereits im Jahr 2019 intensiv gearbeitet und die Forderungen der von der Abgeordnetenversammlung angenommenen Motion der Conférence des Églises protestantes romandes CER und die Anregungen der nichtständigen AV-Kommission Synodereglement in den Gesetzestext einfliessen lassen.

Der Rat nutzte das Jahr 2020, um das Finanzreglement in den Mitgliedkirchen breit abzustützen. Dazu diskutierte er mehrfach mit der Finanzkommission des Rates und an zwei Terminen mit fünf Präsidenten der Mitgliedkirchen aus verschiedenen Deutschschweizer Regionen sowie einem Vertreter der Westschweizer Kirchen. Darüber hinaus präsentierte er die wesentlichen Inhalte anlässlich der Konferenz der Kirchenpräsidien KKP. Die Resultate dieser Austausche sind in das Reglement eingeflossen, das der Synode im November 2020 vorgelegt wurde.

Das Synodepräsidium hat den Punkt Finanzreglement aus Zeitgründen kurz vor der Synode von der Traktandenliste gestrichen. Die Synode beauftragte den Rat jedoch, das Reglement den Mitgliedkirchen zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden am 20. November 2020 versandt. Für die Beantwortung wurde den Mitgliedkirchen gemäss Synodebeschluss drei Monate Zeit eingeräumt, d. h. bis Februar 2021. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten wird das Finanzreglement der Synode im Sommer 2021 erneut vorgelegt.

1.5 100 Jahre Kirchenbund

Die Gründung des Kirchenbundes am 7. September 1920 in Olten hing eng mit den weltpolitischen Entwicklungen, allen voran dem kurz zuvor zu Ende gegangenen Ersten Weltkrieg, zusammen und war der Versuch, die Organisation der US-amerikanischen protestantischen Kirchen auf die Schweiz zu übertragen.

Weil coronabedingt die geplante Synode mit einem Festanlass «100 Jahre Kirchenbund» in Crans-Montana im Sommer 2020 nicht stattfinden konnte, wurde ein Internetdossier mit einer Chronologie des Kirchenbundes und Highlights aus seiner Geschichte aufgeschaltet. Das Dossier enthält neben einem Zeitstrahl und Biografien aller Präsidenten biografische Shortcuts von prägenden Persönlichkeiten des Kirchenbundes (Adolf Keller, John Jeffries, André Biéler, Lukas Vischer, Hans Ruh und Hans-Balz Peter). Daneben informieren kurze Meilensteine über das Open Forum Davos, die Leuenberger Konkordie und die Berner Theologische Erklärung. Optisch unterstützen Fotografien, Logos und Videos das Dossier. Die Aufarbeitung der Geschichte des Kirchenbundes ist nach wie vor ein Desiderat. Einige wenige, zumeist stark persönlich geprägte und häufig auf Detailfragen fokussierte Darstellungen von Marcus Urs Kaiser, Peter Aerne, Adolf Keller, Birger Maiwald, Emile Marion, Arnold

Mobbs oder Lukas Vischer beschränken sich auf die Frühphase bzw. auf die ersten 50 Jahre des Kirchenbundes.

1.6 Arbeitsgruppe Bildungsforum

Die Arbeitsgruppe Bildungsforum beschäftigte sich 2020 weiterhin mit dem Schwerpunkt schulische und ausserschulische Bildung vom Kindergartenalter bis zur Konfirmation. Ihre Thesen zur Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit wurden auf Französisch übersetzt und zusammen mit weiteren Unterlagen der Arbeitsgruppe auf der neuen Website der EKS aufgeschaltet. Der Rat lud die Mitgliedkirchen zu einem Austausch über die Thesen zur Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit ein. Zudem beauftragte der Rat die Arbeitsgruppe Bildungsforum, einen Bericht zur Umsetzung des Schulfachs Ethik, Religionen, Gemeinschaft und dessen Bezug auf den kirchlichen Religionsunterricht auszuarbeiten.

2. Evangelisch Kirche sein mit anderen

2.1 Ökumene Schweiz

2.1.1 Schweizer Bischofskonferenz SBK und Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ

Die für 17./18. März 2020 im Kloster Kappel (ZH) vorgesehene Klausurtagung des Rates EKS mit den Mitgliedern der Schweizer Bischofskonferenz SBK wurde aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt. Auch ein für den 17. März als Ersatz anberaumtes Delegationentreffen EKS/SBK fand wegen des am 16. März 2020 verhängten Lockdowns nicht statt. EKS-Präsident Gottfried Locher und Bischof Felix Gmür riefen am 18. März in einem SRF-Beitrag zur Solidarität mit Alleinstehenden, älteren Menschen und besonders Verletzlichen auf. Gemeinsam lancierten die drei Landeskirchen für die Passions- und Osterzeit eine schweizweite Aktion «Lichtblick Ostern» und eine nationale Aktion zur Advents- und Weihnachtszeit «Trotzdem Weihnachten, Trotzdem Licht – Weihnachten findet statt».

2.1.2 Innerprotestantisches Delegationentreffen

Die Delegationen von EKS, Schweizerischer Evangelischer Allianz SEA, Réseau évangélique RES und dem Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz VFG kamen im April und November 2020 zu je einem Treffen zusammen. Das Herbsttreffen findet jeweils unter Einschluss der strategischen Ebene statt. Diese Treffen dienen der innerprotestantischen Verständigung und punktuellen Zusammenarbeit.

Das kirchliche Leben im Jahr 2020 war stark durch die Covid-19-Pandemie und deren Folgen geprägt. Entsprechend nahm das Thema grossen Raum während der beiden Treffen ein. Die auf Ostern und Weihnachten hin organisierten Aktionen von EKS und SEA («Lichtblick Ostern» und «Gemeinsam beten»; «Trotzdem Weihnachten» und «Weihnachten neu erleben») liefen zwar eigenständig, aber nicht bloss parallel zueinander, wurde doch von beiden Seiten her jeweils auf die andere verwiesen, etwa durch entsprechende Links. Auch während der Organisationsphase wurde der Kontakt gepflegt.

Die pandemiebedingte Verlagerung vieler liturgischer Feiern in die digitale Sphäre ist nicht zuletzt mit urheberrechtlichen Fragen verbunden. Bei den anstehenden Verhandlungen mit

der Suisa werden sich die EKS und die beim Delegationentreffen vertretenen Verbände gegenseitig informieren. Gegenseitig informiert und punktuell auch kooperiert wird zudem in den Bereichen Prävention von Grenzverletzungen bzw. Schutz vor sexuellen Übergriffen (Schutzkonzepte) sowie Ökologie (EcoChurch und «Grüner Güggel»). Ein Anliegen, das im Rahmen der Treffen angesprochen wurde und auf Zustimmung stiess, war schliesslich die Stärkung der AGCK.CH als gemeinsame Stimme aller christlichen Kirchen der Schweiz.

2.1.3 Evangelisch/Römisch-katholische Gesprächskommission ERGK

Die im März 2020 erschienene Publikation «Heilig» der Evangelisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission ERGK porträtiert sechs vorbildliche Menschen aus der christlichen Ökumene. Sie kann gratis bei der EKS und der SBK bestellt oder als Download bezogen werden.

Mit der Publikation wurde das Mandat «Heilige – Vorbilder des Glaubens» der ERGK abgeschlossen. Die ursprünglich im Rahmen der Klausurtagung des Rates EKS mit den Mitgliedern der SBK am 18. März 2020 im Kloster Kappel (ZH) vorgesehene Buchpräsentation und Verabschiedung der ERGK-Mitglieder wurden wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt. Die Mitglieder wurden schriftlich verdankt, das ERGK-Co-Präsidium wurde im September persönlich durch Bischof Denis Theurillat und Ratsmitglied Pierre-Philippe Blaser verabschiedet. Die ERGK soll ab 2021 neu mandatiert werden.

Die Erstauflage (400 Exemplare) der Publikation war im September 2020 vergriffen, die Zweitauflage (500 Exemplare) wurde Anfang Dezember in Auftrag gegeben. Eine französische Übersetzung ist in Vorbereitung.

2.1.4 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK.CH

2020 war das zweite Jahr der Präsidentschaft von Pfarrer Daniel de Roche im Auftrag der EKS. Wie überall störten die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie die Geschäfte der AGCK.CH, und die Umstellung auf digitale Kommunikation musste improvisiert werden. Das Vorhaben, den inhaltlichen Teil der jährlichen Plenarversammlungen der Bibellectüre aus ökumenischer Sicht zu widmen, konnte nicht verwirklicht werden: Die erste, für Juni 2020 geplante Plenarversammlung wurde abgesagt und die zweite, im November 2020, wurde durch ein Zoom-Treffen ersetzt.

Das Präsidium beschloss im März 2020, der Plattform «Kirche für Konzernverantwortung!» beizutreten. Es begann mit einer Überarbeitung der Statuten und des internen Reglements, das vor allem die Kriterien für den Beitritt zu dieser ökumenischen Plattform betrifft. Die Plenarversammlung wird sich im Jahr 2021 mit den Vorschlägen des Präsidiums befassen.

Die AGCK.CH hat 2020 im Namen der Schweizer Bischofskonferenz SBK, der EKS und der Schweizerischen Evangelischen Allianz SEA das Sekretariat der parlamentarischen Gruppe «Christ+Politik» übernommen und das entsprechende Mandat dem ehemaligen Nationalrat Philipp Hadorn übertragen. Die Finanzierung ist allerdings noch nicht vollständig gesichert. Die Kirchen werden künftig mehr Einfluss haben, insbesondere bei der Wahl der Referentinnen und Referenten für die jährliche Themenveranstaltung, die «Christ+Politik» für die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter organisiert.

Die Plenarversammlung hat dem Nationalen Netzwerk der Evangelischen Allianz Deutschschweiz und der Evangelischen Allianz Westschweiz den Gaststatus verliehen. Die Verbindungen der AGCK.CH zu den evangelischen Kreisen werden also enger.

Gemäss Turnus war eine «kleine» Kirche an der Reihe, einen Präsidenten oder eine Präsidentin für die Jahre 2021–2022 vorzuschlagen. Die Plenarversammlung wählte den Theologen Milan Kostrešević, den ersten orthodoxen Präsidenten in den 49 Jahren des Bestehens der AGCK.CH. Nach dem Ausscheiden von Daniel de Roche muss der Rat EKS seine Delegation für das Präsidium erneuern. Er hat Pfarrer Christoph Knoch berufen. Die zweite Person wird 2021 innerhalb des Rates gewählt.

2.2 Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE

Bei einem Arbeitstreffen mit dem Generalsekretär der GEKE, Dr. Mario Fischer, im Januar 2020 in Bern standen u. a. folgende Traktanden auf der Tagesordnung: Organisation mehrerer internationaler Reisen des Geschäftsführenden Präsidenten der GEKE, Mitarbeit von Serge Fornerod im Rahmen der GEKE sowie Büroorganisation und Personalsituation der GEKE.

Vertreter der fünf GEKE-Regionalgruppen tauschten sich im April per Videokonferenz über ihre jeweiligen Programme im Jahr 2020 aus und vereinbarten insbesondere eine gemeinsame Arbeit zum Thema «Demokratie und Populismus».

Die GEKE hat im Berichtsjahr auch eine neue Referenzgruppe «Young Theologians in Communion» für die Periode bis 2024 berufen, die sich jährlich zu Konferenzen trifft, um die laufenden Studienprozesse der GEKE theologisch zu begleiten. Die EKS nominierte drei Theologiestudenten der Universität Zürich (Felix Kuhn, David Luterbacher und Benjamin Herrmann) in die Gruppe. Die für Oktober 2020 im rumänischen Hermannstadt (Sibiu) geplante Sitzung wurde coronabedingt durch ein virtuelles, zweitägiges Treffen ersetzt. 2021 wird die Gruppe in Cambridge (UK) zusammenkommen.

Die EKS hat in der GEKE einen Ratssitz und einen Stellvertreter. An der Sitzung des Rates der GEKE im Juni 2020 per Videokonferenz wurde auf Antrag des Rates EKS Serge Fornerod offiziell als Stellvertreter für den Sitz der EKS im Rat GEKE nach dem Rücktritt von Martin Hirzel aufgenommen. Der Sitz der EKS bleibt für den Moment nach dem Rücktritt von Gottfried Locher vakant. Der Rat EKS wird im Laufe des Jahres 2021 seinen Vertreter oder seine Vertreterin im Rat GEKE für die nächsten Jahre wählen. John Bradbury, Generalsekretär der United Reformed Church URC in Grossbritannien, wurde zum Geschäftsführenden Präsidenten gewählt. Im Anschluss an diese Wahlgeschäfte fand eine ordentliche Sitzung mit vielen Berichten zur Coronakrise statt. Die EKS hat vorgeschlagen, zu diesem Thema eine Tagung gemeinsam mit der EKS und der WGRK Europa durchzuführen. Dieser Vorschlag wurde positiv aufgenommen.

In der zweiten Jahreshälfte fanden daher mehrere virtuelle Sitzungen der drei Partner (GEKE, WGRK Europa und EKS) zur Planung dieser Tagung statt. Die Tagung soll, wenn möglich, vom 17. bis 19. März 2021 physisch in Rom bei der Waldenser Kirche stattfinden. Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 30 beschränkt. Geplant ist daher, zusätzlichen Teilnehmenden eine Zuschaltung per Videostream zu ermöglichen. Auf der Agenda stehen neben dem Erfahrungsaustausch mehrere Kurzreferate zu den ethischen Konsequenzen der Pandemie in Bereichen wie Theologie, Gemeindeleben, Gesundheitspolitik, Wirtschaftspolitik, Demokratie und Freiheitsrechte. Erfahrungsberichte aus Krisenregionen im Nahen Osten werden das Spektrum erweitern.

2.3 Weltweite Ökumene

2.3.1 Ökumenischer Rat der Kirchen ÖRK

2.3.1.1 Konferenz «Future of Ecumenical Movement» des Armenischen Patriarchats von Kilikien

Eine Gruppe von ca. 25 Kirchenvertretern und -vertreterinnen kam Ende Januar / Anfang Februar 2020 im libanesischen Antelias zusammen, um sich mit den gegenwärtigen ökumenischen Realitäten, Problemen und Herausforderungen auseinanderzusetzen und neue und relevante Wege zu finden, um eine umfassendere und zugänglichere Vision der Ökumene zu entwickeln. Unter den Teilnehmenden befanden sich sehr bekannte, altgediente Persönlichkeiten des ÖRK, z. B. die ehemaligen Generalsekretäre Konrad Raiser und Samuel Kobia. Serge Fornerod verlas im Rahmen der Tagung die Ansprache von WGRK-Präsidentin Najla Kassab, die wegen eines Auftritts in den USA nicht teilnehmen konnte. Gemeinsam mit einem US-amerikanischen Mitglied des ÖRK-Zentralausschusses moderierte er die Tagung. Die Teilnehmenden bekräftigten, dass Kirche und Gesellschaft sich inmitten eines dramatischen Wandels befinden; es sei der Zeitpunkt gekommen für die Suche nach einem tieferen gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision der ökumenischen Bewegung. Die Tagung fand vor dem Hintergrund der sozialen Unruhen und Demonstrationen in Beirut statt. Die Teilnehmenden verabschiedeten das Dokument «Towards a More Responsive and Inclusive Ecumenical Vision», das als Beitrag zur Vorbereitung der nächsten Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe 2022 verstanden wird.

Am Rande der Tagung besuchte Serge Fornerod noch kirchliche Partner vor Ort: Joseph Kassab, Präsident des Obersten Rates der Evangelischen Gemeinschaften in Syrien und im Libanon und Generalsekretär der Nationalen Evangelischen Synode in Syrien und Libanon NESSL, und Rosangela Jarjour, Generalsekretärin des Fellowship of Middle East Evangelical Churches FMEEC.

2.3.1.2 Kolloquium mit dem Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit des ÖRK

Mit Blick auf sein 100-jähriges Bestehen und seine Umwandlung in die EKS beschloss der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK 2019, den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit des ÖRK («Permanent Committee on Consensus and Cooperation PCCC») für sein Jahrestreffen vom 25. Februar bis 3. März 2020 in die Kartause Ittingen (TG) einzuladen. Dies ermöglichte die Durchführung eines gemeinsamen Kolloquiums am 27. Februar, bei dem die Pionierrolle von Adolf Keller bei der Gründung des SEK im Jahr 1920 wie auch bei der Gründung des späteren ÖRK gewürdigt wurde.

2.3.1.3 ÖRK-Steering-Committee für das Projekt «Green Village»

Aufmerksam verfolgt eine kleine Gruppe des ÖRK-Zentralausschusses das Bauprojekt des «Grünen Dorfes» des ÖRK, das zwischen 2020 und 2025 auf dem Grundstück des ÖRK entstehen soll. Es wird fünf neue Gebäude mit Wohnungen, ein Hotel, Büroflächen zur Vermietung oder zum Verkauf sowie natürlich genügend Räume für die Arbeit des ÖRK und des Lutherischen Weltbundes LWB umfassen. Nur das bereits bestehende Zentralgebäude mit der ökumenischen Kapelle und der grossen Halle wird erhalten und renoviert. Die Arbeiten für das erste Gebäude haben im März 2020 begonnen. Das Unternehmen Implenia leitet das hochkomplexe Projekt. Die Wohnungen dieses Gebäudes sind schon fast alle verkauft,

was dem ÖRK erlaubt hat, rund die Hälfte der Schulden zurückzuzahlen, die er zur Sanierung seiner Pensionskasse gemacht hatte. Der ÖRK strebt für den gesamten Gebäudekomplex das ökologische Label «One Planet Living» an. Die verschiedenen Bauphasen ermöglichen ein besseres finanzielles Management der Risiken in jeder einzelnen Phase, was jedoch bedingt, dass das Personal des ÖRK während der drei Baujahre zweimal umziehen muss. Die Coronakrise hat einen klaren Einfluss auf den Zeitplan und möglicherweise auch Folgen für mehrere Gebäude: Sollen das Grundstück, die Gebäude, die Stockwerke verkauft werden? Wie steht es um den Platzbedarf nach Covid-19? Wie gross sind die finanziellen Unwägbarkeiten der verschiedenen potenziellen Partnerinnen und Partner oder Kundinnen und Kunden, darunter mehrere UNO-Organisationen?

2.3.1.4 Vorbereitungen Vollversammlung Karlsruhe 2022

Eine Arbeitsgruppe aus OeME-Verantwortlichen mehrerer Mitgliedkirchen sowie Mitarbeitenden der Werke HEKS und BFA erarbeitete unter der Leitung der EKS ein Gesamtkonzept, welches eine aktive und breite Beteiligung der EKS an der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe anstrebt, auch aufgrund der räumlichen Nähe des Austragungsortes zur Schweiz. Es ist geplant, Gruppenreisen für Interessierte zu organisieren sowie vor Ort ein Weiterbildungsangebot für Pfarrpersonen. Die Vollversammlung war ursprünglich für September 2021 geplant. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Vollversammlung des ÖRK auf 31. August bis 8. September 2022 verschoben. Die Weiterarbeit am Projekt wird im Jahr 2021 wieder aufgenommen. Die bis dato erarbeiteten Unterlagen behalten voraussichtlich ihre Gültigkeit und ermöglichen eine rasche Weiterarbeit.

2.3.2 Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK

Schon seit einigen Jahren hat das Centre international réformé John Knox mit finanziellen und internen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es stehen sich nämlich sehr unterschiedliche Visionen der Zukunft des Zentrums gegenüber, und die Beibehaltung einer klaren Verbindung zur reformierten Tradition in seinem zukünftigen Auftritt wird infrage gestellt. Die EKS war sowohl von der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK als auch von der Presbyterian Church USA ersucht worden, das Dossier voranzubringen, und hatte mehrere Mitglieder der Église protestante de Genève, die mit dem Dossier vertraut sind, zu einem ersten Austausch zusammengebracht. Die dringende Notwendigkeit einer tiefgreifenden Renovation des Zentrums ist der Kern des Problems. Soll es abgerissen und neu aufgebaut oder sogar zum Verkauf angeboten werden? Es handelt sich um eine Fläche von 13 000 m² in Le Grand-Saconnex, nur einen Katzensprung vom ÖRK entfernt, in der Nähe des Flughafens und mehrerer internationalen Organisationen. Verschiedene Szenarien wurden der Reihe nach durchgespielt, ohne dass eine klare Entscheidung getroffen wurde, und es droht der Konkurs, wenn sich nicht rasch eine Lösung abzeichnet. Die WGRK und ein Teil der Vorstandsmitglieder haben die EKS gebeten, ihre Erfahrung und ihr Netzwerk einzubringen, um bei der Suche nach einer praktikablen Lösung zu helfen. Nach Rücksprache mit dem Rat wurde beschlossen, dass Serge Fornerod als Einzelperson Mitglied der Eigentümergemeinschaft des Zentrums werden soll.

Ein erstes virtuelles Treffen mit den kirchlichen Partnern des Zentrums (WGRK und einige ihrer Kirchen) fand im Dezember 2020 statt. Es geht darum, eine Vision für das Zentrum zu entwickeln, die sowohl mit dem reformierten Grundsatz der Offenheit als auch mit den heutigen Ansprüchen an ein Konferenzzentrum im internationalen Kontext von Genf kompatibel ist. Für März 2021 ist eine ausserordentliche Versammlung des Vereins geplant. Der Rat EKS wird im Frühjahr 2021 einen vollständigen Bericht über die Situation erhalten, mit möglichen Handlungsoptionen für die EKS.

Auf Vorschlag der WGRK Europa wurde zu Jahresanfang Pfrn. Catherine McMillan (ZH) eingeladen, im Search Committee der WGRK Einsitz zu nehmen, das die Suche nach einer neuen Generalsekretärin / einem neuen Generalsekretär der WGRK seit Mitte 2020 leitet. Pfrn. Catherine McMillan führt dieses Mandat in enger Zusammenarbeit mit der EKS und der WGRK Europa.

2.3.3 Konferenz Europäischer Kirchen KEK

Der neue Generalsekretär, Jørgen Skov Sørensen aus Dänemark, trat sein Amt Anfang 2020 an. Im Herbst führte er eine Reihe von Anhörungen mit den Kirchen und verschiedenen Fachpersonen durch, um sich einen Eindruck von der Wahrnehmung der Kirchen gegenüber der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und deren Erwartungen zu machen. Die drei Schlüsselwörter, die in dieser Phase gewählt wurden, um die zukünftige Mission der KEK zu beschreiben, lauten: «Ownership, Coherence and Visibility» – drei Begriffe, die heute in der einen oder anderen Form in den Überlegungen sämtlicher Kirchen in Europa (und darüber hinaus) zu finden sind. Das Ergebnis dieser Anhörung wird Anfang 2021 dem KEK-Rat vorgelegt, dann sollen detaillierte programmatische Linien formuliert werden.

2.4 Bilaterale Beziehungen

2.4.1 Koreanische Pfarrämter Schweiz

Die beiden koreanischen Pfarrämter in der Schweiz haben sehr unterschiedliche Schicksale. In Genf verstärken und festigen sich die Verbindungen mit den anderen Migrationsgemeinden, der Église protestante de Genève EPG und DM-échange et mission, während das zweite Pfarramt in Bern und in Zürich mit Gegenwind zu kämpfen hat. Nach dem lange angekündigten Rückzug von Mission 21, die nicht mehr die formale Arbeitgeberin für die Pfarrstelle sein kann, war die Pfarrgemeinde aufgefordert worden, sich bis Ende Februar 2020 als Verein zu konstituieren, der direkt als Arbeitgeber auftreten kann. Die Unmöglichkeit, eine Vereinbarung für die Gründung dieses Vereins zu finden und die Arbeitsbedingungen und zukünftige Rolle des Pfarrers zu klären, führte dazu, dass der Arbeitsvertrag ohne Verlängerungsmöglichkeit aufgehoben wurde. Trotz zahlreicher Treffen und Gespräche zwischen den Leitern des Pfarramtes, der EKS, Mission 21 und den Partnerkirchen in Korea war es nicht möglich, eine konstituierende Versammlung für diesen Verein zu organisieren. Zahlreiche Personen haben die Pfarrgemeinde verlassen, deren Zukunft heute ungewiss ist.

2.4.2 Round Table Ukraine

Die verschiedenen kirchlichen Partner in Europa der reformierten Kirche der Ukraine (Karpato-Ukraine) trafen sich auf Einladung von HEKS zu einer Videokonferenz, um eine Bilanz der schwierigen Situation dieser Kirche zu ziehen. Sie ist nämlich aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Bedingungen (grosse Armut) und der Instabilität des Landes mit der Auswanderung ihrer Mitglieder konfrontiert. Eine Einladung der reformierten Kirche der Ukraine an den Rat EKS zu einem geschwisterlichen Besuch ist noch hängig.

2.5 Kirchliche Zusammenarbeit Naher Osten

Der traditionelle Informationsaustausch zwischen HEKS und EKS über das kirchliche Zusammenarbeitsprogramm konnte im Juni 2020 stattfinden. In Osteuropa liegt der Schwer-

punkt auf der Arbeit mit Fahrenden, während sich im Nahen Osten der Fokus auf die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen in Syrien und im Libanon richtet.

Die wichtigste Nachricht im Berichtsjahr war die gigantische Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020. Sie verschärfte die epidemiologische Situation und vor allem auch die tiefe wirtschaftliche und ökologische Krise im Land. Der gemeinsame Spendenaufruf mit HEKS stiess auf ein grosses Echo, schien aber nicht ausreichend in Anbetracht der vielen Unglücke, die den Libanon in kurzer Zeit heimgesucht hatten. Angesichts dieser schwierigen Situation fand Ende September 2020 ein kurzer gemeinsamer EKS-HEKS-Solidaritätsbesuch bei den kirchlichen Partnern statt. Diese Reise wurde in einem Blog auf der EKS-Website und mit täglichen Berichten und Interviews auf Facebook dokumentiert.

Der gemeinsame Besuch wurde von den Partnern als Ermutigung verstanden und wahrgenommen, ohne dass es zu einer Verwirrung in Bezug auf die Rollen und Funktionen zwischen HEKS und EKS kam. Die Zusammenarbeit HEKS-EKS hat ein grosses Potenzial in Bezug auf Sichtbarkeit und Anerkennung. Es ist zu begrüßen, dass HEKS einer lokalen Kirche ein kleines humanitäres Hilfsprogramm in Beirut anvertraut hat. Die Besuche vor Ort haben gezeigt, wie wichtig das private und familiäre Netzwerk der Kirchgemeinden ist, um Missbrauch und Doppelgleisigkeit in der Hilfe zu verhindern und das Reporting zu vereinfachen.

Der Blog zeigt deutlich, dass der Libanon eine Grenze überschritten hat, an der es kein Zurück mehr gibt. Die Explosion hat das Fass zum Überlaufen gebracht, und die Wut der Bevölkerung auf die herrschende Klasse, die nicht in der Lage ist, die notwendigen tiefgreifenden Reformen anzugehen, ist gross. Die düstersten Szenarien für die Zukunft des Libanons scheinen einzutreten und werden vom Eidgenössischen Department für auswärtige Angelegenheiten EDA sehr ernst genommen. In einem Gespräch mit den Zuständigen für den Nahen Osten hat die EKS den Wunsch geäussert, die Schweiz möge im Libanon aktiver sein, indem sie beispielsweise ihre Dienste und eine Mediation zwischen den Parteien anbietet. Ausserdem wurde die Frage der Wirtschaftssanktionen gegen Syrien angesprochen, da sie direkte Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung haben (Benzin- und Lebensmittelpreise usw.), auch wenn die humanitäre Hilfe offiziell nicht betroffen ist.

Rund 50 Vertreterinnen und Vertreter der Partner der Nationalen Evangelischen Synode NESSL aus der ganzen Welt trafen sich im Oktober 2020 virtuell zu einem Überblick über die kirchliche Situation und die von den Partnerkirchen und Hilfswerken unterstützten Hilfsprogramme. HEKS und DM-échange et mission (ACO) nahmen ebenfalls daran teil. Das Treffen stand unter dem Motto «verfolgt, aber nicht verlassen» (2Kor 4,9), um die Situation der NESSL zu umschreiben, die grosse Schwierigkeiten hat, die Gehälter ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer zu bezahlen. Der grösste Teil des NESSL-Budgets stammt nämlich von den Schulgeldern der Schülerinnen und Schüler ihrer elf Schulen, die wegen Covid-19 geschlossen wurden. Darüber hinaus verhindern weitere Einschränkungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftslage im Libanon und in Syrien das Abheben oder den Transfer grösserer Geldmengen.

2.6 Werke und Missionsorganisationen

2.6.1 Hearings zur Umsetzung des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung zur Motion St. Gallen (Sammlungsmandat BFA)

Die drei Hearings im Januar und Februar 2020 dienten der Umsetzung des Beschlusses der Herbst-AV 2019. An den Treffen in Aarau, Lausanne und Zürich nahmen Personen in leiternder Funktion aus den Mitgliedkirchen, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Werke teil. Ein Bericht über die drei Hearings, die gewonnenen Erkenntnisse und die vorgeschlagenen nächsten Schritte wurden dem Rat und den Beteiligten zugesandt.

2.6.2 Treffen mit Mission 21 über die Schnittstellen

An diesem Treffen im Januar 2020 in Basel wurden Schnittstellen identifiziert und diskutiert. Mission 21 und die EKS informieren sich zukünftig gegenseitig über Entwicklungen, die diese Schnittstellen betreffen und arbeiten – wenn nötig – auf operativer Ebene zusammen. Folgende Themen wurden angeschnitten: Koreanisches Pfarramt in Bern und Zürich; Beziehungen zu Korea, Japan und China; nächste Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK in Karlsruhe 2022; Besuche von Kirchenpräsidenten aus dem Süden bei der EKS; theologische Arbeit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, Zusammenarbeit mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK (Silvia-Michel-Preis). Ähnlich wie beim Programm für die kirchliche Zusammenarbeit des HEKS soll ein solches Gespräch im Jahresrhythmus stattfinden.

2.6.3 Dialogfenster Kirche zur Fusion BFA-HEKS

Die Dialogfenster bieten den Kirchen die Gelegenheit, ihre Stimme in die Gestaltung der neuen fusionierten Organisation BFA/HEKS einfließen zu lassen. Bei diesen Dialogfenstern zum Fusionsprozess von Brot für alle und HEKS, die im März und September 2020 stattfanden, wurden die Themen «Organisationsform, Zeitplan der Fusion, Personalentscheide» vorgestellt und diskutiert. Mehrere Teilnehmende fragten immer wieder nach einer sichtbaren kirchlichen Identität des neuen Werks. Auf dem Programm standen auch die Diskussion einer Projektskizze zur Zusammenarbeit zwischen dem fusionierten Werk und den Kirchen sowie ein Entwurf zur kirchlichen Positionierung des Hilfswerks.

Aus diesem Prozess wurde ein Dialogprojekt zwischen dem neuen Werk und den Kirchen entwickelt, das Ende 2020 begann. Die EKS ist in die Planung des Projektes eingebunden, ebenso wie mehrere Kantonalkirchen. Als Grundlage diente eine Projektskizze von BFA-HEKS, welche den Synodalen der EKS für die Herbstsynode vorgelegt wurde. Man will die Gunst der Stunde nutzen und konstruktive Beziehungen zwischen dem Werk und den Kirchen entwickeln.

2.6.4 Jahrestreffen mit den OeME-Beauftragten der Mitgliedkirchen

Diese Treffen dienen hauptsächlich der Information der OeME-Stellen über neue Entwicklungen in den Dossiers der Aussenbeziehungen der EKS, in diesem Jahr z. B.: Aktion «Trotzdem Weihnachten», Stand der Fusion BFA-HEKS, Entwicklungen in den Weltbünden (ÖRK, WGRK, GEKE usw.), schweizerische Ökumene.

2.6.5 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KMS)

Die Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KMS) traf sich im Berichtsjahr dreimal, nämlich im Februar, Mai und November. Die Folgen der synodalen Beantwortung der Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen betreffend das Mandat der Stiftung Brot für alle BFA als Sammelwerk dominierten den Austausch in zweifacher Hinsicht:

- Einerseits führten die Gespräche zwischen den «Werken der EKS» (HEKS, BFA, Mission 21, DM-échange et mission) zu einer Vereinbarung, die zwischen der ökumenischen Kampagne (Eigentum von BFA) und dem Projektheft (gemeinsames Eigentum der vier Werke) unterscheidet und die Gliederung der beiden Ebenen regelt.
- Andererseits ging es um die Frage der institutionellen Vertretung der Kirchen in den leitenden Organen der Missionsorganisationen.

In der Romandie besteht das Ziel, dass die CER eines ihrer Mitglieder in die EKS-Synode ernennt, als Vertretung des Ausschusses DM-échange et mission; es wäre zu begrüßen, wenn diese Person ein Mitglied einer Kirchenleitung wäre. Die Organisationsstruktur von Mission 21 macht die Aufgabe komplexer, da sowohl die Kontinentalversammlung Europa KVE als auch der Vorstand von Mission 21 betroffen wären. Drei Massnahmen sind vorgesehen: Die Schweizer Delegierten in der KVE könnten von der EKS-Synode bestätigt werden; ausserdem sitzt ein Mitglied der EKS-Synode im Vorstand der KVE (Barbara Hirsbrunner, GR). Schliesslich wird ein Mitglied der EKS-Synode ebenfalls im Vorstand von Mission 21 vertreten sein (Gerhard Bütschi, AG, ab Januar 2021). Ziel des Rates ist es, durch diese institutionelle Verankerung ab 2022 eine Übertragung der bisher von der KMS übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten zu ermöglichen. Dies wäre der letzte Schritt in einem langen Prozess der Annäherung von Kirchen und Missionsorganisationen (seit 2004!).

Eine mögliche gemeinsame Kampagne von DM-échange et mission und Mission 21 ab 2021 war ein weiteres Gesprächsthema im Rahmen der KMS.

Covid-19 hatte beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzen der Missionsorganisationen, was zu zusätzlichen Mittelbeschaffungsaufrufen führte, die ebenfalls von der EKS weitergeleitet oder mit ihr koordiniert wurden.

2.7 Einsatz für bedrohte Christinnen und Christen

Der Plan eines Besuchs der EKS im Irak und in Syrien konnte nicht realisiert werden. Beide Länder waren nicht zugänglich und ein Besuch dort wäre zu gefährlich gewesen. Aus der Bundespolitik ist das Thema vorerst wieder verschwunden; auch das Thema «Naher Osten» scheint nicht mehr relevant zu sein. Ein Solidaritätsbesuch in Beirut im September 2020 zusammen mit HEKS konnte hingegen stattfinden. Die humanitäre, sanitäre und wirtschaftliche Lage in Syrien ist desaströs, es sind aber nur wenige Christinnen und Christen unter den Opfern dieser Situation. In der Regel sind die Christinnen und Christen eher gut ausgebildet (das gilt auch für den Irak) und gehören daher zur Schicht, die noch emigrieren kann. Dies findet zurzeit auch in grossem Ausmass statt. Die EKS hat sich daher an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA gewandt, um die Frage der wirtschaftlichen Sanktionen anzusprechen, die indirekt auch Auswirkungen auf die humanitäre Hilfe hat (Ölpreis, Lebensmittelverknappung, mafiöse Geschäfte usw.). Bundesbern bleibt aber den EU-Sanktionen treu.

Das Thema «Konversion im Asylverfahren» bleibt auf der Agenda. Geplant sind 2021 die Erarbeitung einer Handreichung für die Kirchgemeinden sowie die Durchführung einer Fachtagung zusammen mit dem SEM.

Bessere Nachrichten kommen aus Ägypten, wo dank eines neuen Gesetzes Hunderte bisweilen halblegaler Gottesdienstsorte legalisiert werden konnten.

2.8 Churches' Commission for Migrants in Europe CCME

Am 3. November 2020 fand via Zoom eine von der Churches' Commission for Migrants in Europe (CCME) organisierte Veranstaltung zu Rassismus und Ungleichheit in der Kirche mit rund 37 Teilnehmenden statt, darunter auch die EKS. Ziel des Treffens war es, Erfahrungen auszutauschen und Möglichkeiten gemeinsamen Handelns im Streben nach Gerechtigkeit zu erörtern. Nach zwei Vorträgen, einem Kurzfilm und verschiedenen Workshops wurde über diese Fragen denn auch ausführlich diskutiert. Zu den wichtigsten Erkenntnissen gehört der Befund, dass das Thema Rassismus und Ungleichheit nicht nur auf europäischer Ebene die Aufmerksamkeit der Kirchen erfordert, sondern im spezifischen Kontext eines jeden Landes diskutiert werden muss. Einigkeit bestand ferner darüber, dass das Thema Rassismus alle Kirchen betrifft, und zwar unabhängig davon, ob sie eine koloniale Vergangenheit haben oder nicht. Es wurden zudem kleine Gruppen entlang der verschiedenen Sprachen gebildet. Die EKS ist Teil einer Gruppe mit mindestens zwei weiteren Fachpersonen aus Deutschland. Die Mitglieder dieser Kleingruppen sollen sich fortan monatlich über Ideen austauschen und gegenseitig über geplante Aktionen informieren sowie Ansätze für eine gemeinsame Weiterbearbeitung der Rassismus-Thematik prüfen und entwickeln.

3. Evangelisch glauben und verkündigen

3.1 Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS

Da die Plenarversammlung der PSS nicht wie geplant Ende Mai 2020 in Montana stattfinden konnte, wurden die Delegierten auf elektronischem Weg gebeten, folgendem Vorgehen grünes Licht zu erteilen: Die Reformationskollekte sollte reformierte Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und Werke in der Schweiz unterstützen, die wegen Covid-19-Massnahmen massive finanzielle Einbussen erlitten oder grosse zusätzliche Ausgaben hatten. Die Delegierten stimmten dem Vorhaben mit grosser Mehrheit zu.

Mit der zwischenzeitlichen Entspannung der Pandemielage konnte die Plenarversammlung am 16. September 2020 im Bullingerhaus in Aarau nachgeholt werden. Sie wurde von 14 Delegierten besucht. Die Gastgeberin Frau Pfarrerin Dagmar Bujack führte die Delegierten in die interessante Geschichte der Reformierten in Aarau ein. Die Delegierten beschlossen, dass die Reformationskollekte 2021 für die Fusterie in Genf bestimmt ist. Die in Montana geplante Plenarversammlung soll am 30. und 31. Mai 2021 nachgeholt werden.

Für die Konfirmandengabe 2021 wurde das Projekt «Förderung und Integration der jungen Roma-Generation – Reformierte Kirche in der Slowakei» gewählt. Die Unterlagen für das diesjährige Projekt «Konfirmandenlager in der Ukraine» wurden ebenfalls digital verschickt.

Im Herbst 2020 erfolgte dann der Kassensturz zur ersten Kollekte der PSS, nachdem diese als Konferenz zur EKS gekommen war. Zur Erinnerung: Die Reformationskollekte 2019 war für die Kirche Einsiedeln bestimmt, deren Kirchenmauern wegen lehmigem Untergrund und fehlendem Fundament dringend saniert werden mussten. An Einsiedeln konnten

226 954.95 Franken überwiesen werden. «Diese Solidarität überwältigt uns», sagt Stefan Meyer, Kirchgemeindepräsident der Reformierten Kirchgemeinde Einsiedeln. Ein Fünftel der Kollekteneinnahmen wird jeweils an die Reformationsstiftung überwiesen; dieser betrug 56 738.74 Franken.

Als Konfirmandengabe 2019 kam der Betrag von 101 370.84 Franken zusammen, der am 30. April 2020 dem HEKS für das Programm protestantischer Kirchen in Syrien für Kinder und Jugendliche überwiesen wurde. Aus der Liebesgabe erhielt im Berichtsjahr die französische Gemeinschaft «Les amis de Villeméjane» einen Betrag von 500 Franken.

3.2 Fonds Schweizer Kirchen im Ausland

Die Kommission der Schweizer Kirchen im Ausland wurde Ende 2017 aufgelöst. Doch der Fonds Schweizer Kirchen im Ausland besteht weiterhin, da sich darin immer noch Spendengelder befinden zur Förderung des lebendigen evangelischen Kircheseins oder der Zusammenarbeit mit Kirchen vor Ort. Folgende Kirchen können ein Gesuch um einen Beitrag für ein Projekt einreichen: die evangelischen Kirchen im Ausland mit Schweizer Mitgliedern oder die Kirchen im Ausland mit Schweizer Wurzeln.

2020 erhielt der Fonds nur ein einziges Gesuch um finanzielle Unterstützung, und zwar von der Swiss Church in London für ein Projekt mit dem Titel «OtherChurch 2020». Dieses zielt darauf ab, das Kirchenleben an die beispiellose Situation anzupassen, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde.

4. Evangelisch feiern und beten

4.1 Auseinandersetzung mit reformierter liturgischer Tradition

Die Liturgiekommission befasste sich 2020 vertieft mit der Machbarkeit zweier Projekte. Das eine, die «Liedersammlung in vier Sprachen», möchte Kirchenlieder zusammenstellen und dabei die musikalische und theologische Harmonisierung der Texte gewährleisten. Das Projekt wurde nach einigen Anpassungen an den Umfang der Aufgabe lanciert. Diese Kirchenliedersammlung soll ein Buch sein, das alle liturgischen Anlässe der EKS begleitet. Das zweite Vorhaben betrifft das nationale Gottesdienstprojekt. Für ein Projekt dieser Grössenordnung müssen das Thema und das Zielpublikum noch näher geprüft werden (Taufgottesdienst, EKS-Festgottesdienst, Familiengottesdienst, themenspezifischer Gottesdienst – Diskriminierung/Feminismus usw.). Die Liturgiekommission kümmert sich auch um andere Unternehmungen, wie beispielsweise das vom Schweizerischen Reformierten Pfarrverein und der EKS gemeinsam geführte Lektionar, das derzeit aktualisiert wird. Und schliesslich hat der Wunsch, die Zusammenarbeit mit PsL&M, der auf Liturgie spezialisierten Westschweizer Plattform, nach einer Auszeit wieder aufzunehmen, zur Bildung eines Teams geführt, das bereit ist, mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

Das Coronavirus und die Massnahmen, die im kirchlichen Leben zu ergreifen sind, haben die Kommission stark beschäftigt. Es mussten die Anliegen aller Kantonalkirchen angegangen werden: Wie kann man online einen Gottesdienst feiern? Die Online-Gottesdienste sollten kurz und lebhaft sein – doch wie weit kann man dabei gehen, ohne dass die Botschaft darunter leidet? Wie kann man online beten? Das Abendmahl? Die kirchlichen Kasualien? Die Informationen und das Vorgehen der Kantonalkirchen wurden gesammelt und online gestellt.

4.2 SchöpfungsZeit

Seit 1993 stellt der ökumenische Verein oeku Kirche und Umwelt den Gemeinden und anderen kirchlichen Stellen Materialien für die Gestaltung der «SchöpfungsZeit» (1. September bis 4. Oktober 2020) mit jährlich wechselnden Themen zur Verfügung. Die EKS unterstützt diese Arbeit inhaltlich als wichtigen Beitrag zur Ökumene und zum geistlichen Leben der Kirchen. Im Rahmen der Themenreihe zu den fünf Sinnen wurde 2020 der Sehsinn behandelt. Die Materialien der oeku sind unter dem Titel «Und siehe, es war sehr gut» auf Deutsch und Französisch erhältlich.

4.3 Strategieentwicklung oeku Kirche und Umwelt

Die Vereinsversammlung der oeku Kirche und Umwelt konnte nicht durchgeführt werden, diverse Entscheidungen, wie beispielsweise die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern, wurden per Briefwahl eingeholt. Der kirchliche Verein oeku Kirche und Umwelt ist aktuell in einer Phase der Weiterentwicklung. Der Fokus von oeku bleibt auf den drei Standbeinen: Umweltpraxis, Umweltpolitik und Schöpfungsspiritualität. Der Vorstand genehmigte ein Kommunikationskonzept und eine neue Vision der oeku. Ein Entwicklungsschwerpunkt liegt in der Westschweiz. Die oeku ist dort eine der Trägerorganisationen des neu lancierten Projekts «EcoEglise». Zusätzlich will die oeku ihre eigene Arbeit in der Westschweiz verstärken und dafür eine neue Stelle schaffen. Die oeku muss trotz Covid-19-Pandemie keine grösseren finanziellen Einbussen beklagen. Die EKS ist weiterhin im Vorstand der oeku vertreten.

4.4 Urheberrechte

Die EKS zahlt für ihre Mitgliedkirchen Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte, Bilder), VG Musikedition (Liederkopien für Gottesdienst) und für die Rechtsberatung des Dachverbands der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN).

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen des Gemeindelebens möchten die Gemeinden verstärkt Gottesdienste und andere Formen der Gemeinschaft im Internet übertragen. Mit der Suisa und der VG Musikedition konnten schnell und unbürokratisch Vereinbarungen getroffen werden, damit dabei auch urheberrechtlich geschützte Musik genutzt und Noten und Liedtexte eingeblendet werden können.

5. Evangelisch handeln

5.1 Diakonie

5.1.1 Diakonie Schweiz

Die Konferenz Diakonie Schweiz der EKS hat den Auftrag, für die beteiligten Kirchen Fragen zum diakonischen Wirken zu behandeln. Sie wurde 2017 gegründet und befindet sich im Wachstum – ihre Gremien behandeln eine Vielzahl von diakonisch relevanten Themen und bieten somit den Kirchen und Kirchgemeinden wichtige Dienstleistungen für ihre jeweilige diakonische Praxis.

Als Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind zu nennen:

- Die Covid-19-Pandemie hat nicht nur das gesellschaftliche Leben, sondern auch das kirchliche und kirchgemeindliche Wirken stark durcheinandergewirbelt. Die Kirchgemeinden hatten sich rasch daran gemacht, neue Formen zu suchen und zu verwirklichen für die Verkündigung, das gemeinschaftliche Leben, aber auch für den diakonischen Auftrag. Die Konferenz Diakonie Schweiz hat in einem Teilprojekt der «Corona Learnings» der EKS herauszufinden versucht, wie die Diakonie unter Bedingungen der Pandemie gelebt wurde. Eine entsprechende Auswertung inklusive detaillierter Materialsammlung für diakonische Corona-Projekte wurde den Beteiligten zugestellt.
- In den vergangenen Jahren sind im Bereich der Nachbarschaftshilfe Organisationen in Erscheinung getreten, die Zeitvorsorgesysteme propagieren. Das Modell funktioniert so, dass Personen als «Zeitvorsorgende» betreuungsbedürftige Menschen in der Bewältigung ihres Alltags unterstützen und begleiten und hierfür Zeiteinheiten auf einem persönlichen Konto gutgeschrieben erhalten – Zeiteinheiten, die sie später bei eigenem Bedarf gegen entsprechende Hilfeleistungen neuer Zeitvorsorgender eintauschen können. Da sich auch Kirchen und Kirchgemeinden in der Nachbarschaftshilfe engagieren, sind einige von ihnen den Zeitvorsorgesystemen begegnet und sahen sich mit den Fragen konfrontiert, wie sie sich gegenüber den Zeitvorsorgesystemen verhalten sollen. Die Konferenz Diakonie Schweiz hat eine kritische Positionierung abgegeben.
- Die Konferenz hat sich weiterhin beschäftigt mit der Weiterentwicklung der Mindeststandards zur sozialdiakonischen Berufsausbildung der Deutschschweizer Kirchen. Da das bestehende Regelwerk über 20 Jahre alt ist, besteht in vielerlei Hinsichten Revisionsbedarf; die Plenarversammlung der Konferenz, in der die Mitglieder der Kirchen-/Synodalaräte Einsitz haben, hat hierzu erste Weichen gestellt, um die Mindeststandards klarer und nachvollziehbarer auszugestalten.
- Die Konferenz arbeitet weiterhin am Themenschwerpunkt «Sorgende Gemeinschaften»; es befinden sich Publikationen und Materialien in Vorbereitung, welche die Kirchgemeinden darin unterstützen, selber als sorgende Gemeinschaft aktiv zu werden.
- Sodann hat die Konferenz Diakonie Schweiz eine sogenannte «Kollektenliste» erstellt, die den Kirchgemeinden als Orientierungshilfe dient für diakonische Werke und Institutionen, denen Gottesdienstkollekten zugutekommen können.

Der ordentliche Gremienbetrieb wurde im Berichtsjahr trotz der Pandemie aufrechterhalten und war sehr intensiv; die in der Konferenz beteiligten Gremien – namentlich die Plenarversammlung, der Ausschuss sowie die vier Arbeitsgruppen – hielten rund 30 Sitzungen ab.

Das von der Konferenz verantwortete Fachportal «diakonie.ch / diaconie.ch» hat sich in der sozialdiakonischen Landschaft beider Sprachregionen weiter etabliert und wurde inhaltlich weiterentwickelt. Neu aufzufinden auf dem Portal sind die von der Stiftung fondia unterstützten Projekte, die genannte Weiterbildungsliste sowie ein Themenportal zum diakonischen Wirken in der Pandemie.

5.1.2 Fondia

Die Stiftung fondia (Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz) berichtet der Synode mit dem eigenen Jahresbericht direkt über ihre Tätigkeiten. Die Stiftung fondia unterhielt im Berichtsjahr eine Kooperation mit der Konferenz Diakonie Schweiz bzw. mit deren Fachportal diakonie.ch / diaconie.ch. Die Stiftung ist bestrebt, die von ihr geförderten diakonischen Projekte gegenüber interessierten Kreisen stärker zu kommunizieren. Hierfür werden die Projekte nicht mehr auf der eigenen Webseite der Stiftung präsentiert, sondern auf dem zweisprachigen Fachportal, das über eine grössere Reichweite verfügt und daher geeignet ist, um die Projekte breiter bekannt zu machen. Die ersten Erfahrungen aus dieser Kooperation sind positiv und vermögen für die beiden diakonischen Akteure einen Mehrwert zu erbringen.

5.1.3 Palliative Care

Über 60 Personen nahmen an der ökumenischen Tagung zum Thema «Sterbenarrative – Bedeutung für die Seelsorge in Palliative Care» in den Räumlichkeiten von Le Cap der reformierten Französischen Kirche in Bern teil. Aufgrund der Schutzmassnahmen gegen Covid-19 konnten einige Anmeldungen nicht berücksichtigt werden. Die Eröffnung der Tagung übernahmen Esther Gaillard für die EKS und Bischof Markus Büchel für die SBK.

Die beiden Referate am Vormittag ermöglichten es, sich zum einen der theologischen Tragweite der Sterbenarrative in unserer Gesellschaft bewusst zu werden und zum anderen die Bedeutung der Sterbenarrative in den sozialen Netzwerken zu erkennen. Am Nachmittag hatten die Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre praktischen Erfahrungen in kleinen Gruppen und im Plenum auszutauschen.

Der Erfolg dieser Tagung trotz des Themas und des grassierenden Coronavirus unterstreicht das Interesse der Kirchen für Palliative Care. Eine ähnliche Tagung ist für das Jahr 2022 geplant.

5.1.4 Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK

Der im Gesetz festgeschriebene Auftrag der NEK überschneidet sich in vielfältiger Weise mit ethischen Themenstellungen der Kirchen. Die dort versammelte interdisziplinäre Exzellenz bildet für die theologisch-ethische Arbeit der EKS eine bedeutende und unverzichtbare fachliche Kompetenzressource. Entweder parallel oder mit kurzer zeitlicher Verzögerung betreffen die dort behandelten Themen auch die Kirchen. Im Berichtsjahr betraf das die Themen Samenspende, Autonomie in der Medizin, Covid-19-Pandemie, Contact Tracing, Schutz der Persönlichkeit in Institutionen der Langzeitpflege, Impfung gegen Corona und amtliche Registrierung des Geschlechts. Diese Themen betreffen direkt oder indirekt auch die Kirchen, etwa mit Blick auf den eigenen Umgang mit der Coronakrise, die Folgen aus dem AV-Beschluss zur Einführung der «Ehe für alle» oder im Rahmen der Positionen der Kirchen in medizin- und bioethischen Fragen und Vernehmlassungen.

5.1.5 Seelsorge im Gesundheitswesen SeeliG

Im Namen der Schweizer Bischofskonferenz SBK hat sich das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut SPI an die EKS gewandt, um ein Projekt für die Seelsorge im Gesundheitswesen SeeliG vorzustellen, das seit zwei Jahren in Arbeit ist. Das SPI hatte den Auftrag erhalten, Richtlinien für eine nationale Koordinationsstelle auszuarbeiten. Alle beteiligten Instanzen gehen davon aus, dass eine solche Stelle – die von der SBK und der EKS kofinanziert würde – nur funktionieren kann, wenn sie ökumenisch getragen und betrieben wird; daher die Bitte an die EKS um Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung des Projekts. Eine Absichtserklärung für eine qualitativ gute Seelsorge im Gesundheitswesen (Charta) wird derzeit erstellt und muss von den verschiedenen Partnern noch unterzeichnet werden.

5.1.6 Armeeseelsorge

Die Beziehung zwischen der EKS und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS erreichte 2020 einen bedeutenden Meilenstein, indem in den Richtlinien der Armee das Recht der Kirchen, bei der Rekrutierung von Seelsorgern

konsultiert zu werden, ausdrücklich erwähnt wird. In Abstimmung mit der Schweizer Bischofskonferenz SBK und der Christkatholischen Kirche der Schweiz CKK wurden gemeinsame Grundsätze festgelegt, d. h. Rechte und Pflichten dieser Zusammenarbeit. Auf dieser Grundlage wurde eine Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet und am 18. Mai von der EKS unterzeichnet. Jede Kantonalkirche könnte sie in ihrem eigenen Namen unterzeichnen, solange sie sich verpflichtet, diese Prinzipien zu respektieren und die Kriterien (z. B. ein Geist der Nicht-Diskriminierung) zu erfüllen. Es wurden Richtlinien für die Umsetzung erarbeitet, insbesondere hinsichtlich der strukturellen Unterstützung, die die Kirchen in den Prozess der Rekrutierung zukünftiger Seelsorger einbringen werden. Dies hat zum Ziel, insbesondere die Berufungen unter den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie weiteren von den Kirchen beauftragten Personen zu fördern.

Die EKS hat ihrerseits die internen Kriterien für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten formuliert. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Mitgliedkirchen und Seelsorger hat den Rat bei der Erarbeitung dieser Dokumente beraten. Ziel ist es, einer der nächsten Synoden ein Referenzdokument für die Kirchen vorzulegen, in dem die Rechte und Pflichten, aber auch die verschiedenen Prozesse zusammengefasst sind, die für die Zusammenarbeit zwischen der Armee und der EKS im Bereich der Seelsorge relevant sind. Eine der noch offenen Fragen ist der Umfang der Delegation von Kompetenzen an die EKS seitens der Kirchen und damit die Verbindlichkeit des von der Synode verabschiedeten Dokuments für die Mitgliedkirchen.

5.2 Migrations- und Asylpolitik

5.2.1 Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren

5.2.1.1 Seelsorge in den Bundesasylzentren BAZ

Aufgrund eines Stellenwechsels bzw. einer zeitweiligen Vakanz im Fachbereich Migration konnte im Berichtsjahr nur eines der normalerweise zweimal jährlich stattfindenden nationalen Treffen der Seelsorgenden in den Bundesasylzentren BAZ abgehalten werden. Dieses fand im September 2020 in Bern statt.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger erhalten in diesem Rahmen jeweils die Möglichkeit, sich über ihren Arbeitsalltag auszutauschen und von den jeweiligen Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen zu profitieren. Die Geschäftsstelle EKS kann ihrerseits bedarfsweise Informationen zu aktuellen Entwicklungen im Asylbereich weitergeben und praxisrelevante Themen mit den Seelsorgenden vertiefend behandeln. Am Herbsttreffen sprach eine erfahrene Fachexpertin zum Thema «Akut und chronisch belastete Migranten – ressourcenorientierter Umgang und Selbstschutz».

Die Treffen bieten für die Seelsorgenden immer auch Gelegenheit, Anliegen, Kritikpunkte und Berichte an das Staatssekretariat für Migration SEM zu formulieren, welche die Fachperson der EKS an das SEM übermittelt. Der Austausch mit dem SEM geschieht u. a. anlässlich der Treffen des «Gemeinsamen Ausschusses Seelsorge Bundesasylzentren» (Comité mixte), in dem die EKS mit den anderen Landeskirchen und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG durch den Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF vertreten ist. 2020 kam dieser Ausschuss einmal zusammen.

Schwerpunktthemen im Bereich der BAZ-Seelsorge waren im Berichtjahr die Herausforderungen, mit denen die verschiedenen Akteurinnen und Akteure in den BAZ aufgrund der Covid-19-Pandemie konfrontiert waren und sind sowie der Umgang mit Gewaltvorkommnissen

in den BAZ. Zu letzterem Thema wurde vom SEM aufgrund kritischer Anfragen seitens der Hilfswerke ein Round Table einberufen, an dem die EKS gemeinsam mit mehreren NGOs vertreten war.

5.2.1.2 Treffen Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen

Am 11. November 2020 fand das Herbsttreffen der Migrationsverantwortlichen der Mitgliedkirchen EKS statt. Wegen der pandemischen Lage wurde das Treffen virtuell und zeitlich verkürzt abgehalten. Wie üblich fand ein Austausch über die diversen Aktivitäten und thematischen Schwerpunkte der Mitgliedkirchen und der EKS statt. Im Weiteren wurde ein thematischer Fokus auf die Situation jener Menschen gelegt, die aus dem Asylsystem ausgeschieden sind und trotzdem – unter prekären Bedingungen – in der Schweiz verbleiben, weil sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Dazu wurden zwei Referate von einer Fachspezialistin der Eidgenössischen Migrationskommission EKM und dem Beauftragten für Theologie und Ethik der EKS gehalten mit anschliessender Diskussionsrunde.

Das Zusammenkommen der Migrationsverantwortlichen beschränkte sich im Berichtsjahr auf das Herbsttreffen, da das Frühjahrstreffen aufgrund eines Stellenwechsels bzw. einer zeitweiligen Vakanz im Fachbereich Migration nicht wie üblich durchgeführt werden konnte.

5.2.2 Eidgenössische Migrationskommission EKM

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM ist eine vom Bundesrat eingesetzte Kommission. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, sich mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, demografischen und rechtlichen Fragen zu befassen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ergeben. Dazu gehören auch Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Auch die EKS stellt ein Mitglied der Kommission.

Die EKS profitiert von den regelmässigen Berichten der EKM für ihre Arbeit im Migrationsbereich. So konnte sie im Berichtsjahr für das Herbsttreffen der Migrationsverantwortlichen der Mitgliedkirchen auch auf die Fachexpertise des Kommissionssekretariats zurückgreifen (s. 6.3.2.2). Die EKS ist ihrerseits der Anfrage der EKM, am Videobeitrag zum 50-Jahre-Jubiläum der EKM mitzuwirken, gerne nachgekommen.

5.3 Frauen- und Genderpolitik

5.3.1 Frauenkonferenz

2020 führte die Frauenkonferenz die im Jahr 2018 begonnenen Überlegungen zu ihrer Entwicklung fort. Ziel ist es, die Ressourcen auf die Kernaktivitäten zu konzentrieren und die Koordination mit anderen kirchlichen Frauenorganisationen zu verbessern. Zu diesem Zweck lud der Rat EKS zu drei runden Tischen ein. Diese Arbeit dürfte gegen Ende 2021 zu konkreten Ergebnissen führen. Mit diesem Ziel vor Augen wurden der Frauenkonferenz ab Sommer 2019 innerhalb der Geschäftsstelle zusätzliche Personen zur Verfügung gestellt. Diese Unterstützung entlastet den Ausschuss der Frauenkonferenz von verschiedenen logistischen und administrativen Aufgaben, sodass er sich auf strategische Fragen konzentrieren kann.

Aufgrund des Lockdowns konnte die für Mai 2020 geplante Tagung nicht durchgeführt werden. Sie fand schliesslich am 26. Oktober 2020 virtuell statt. Der geschäftliche Teil widmete

sich der Neuausrichtung der Frauenkonferenz und der Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen ins Präsidium der EKS und in den Rat EKS.

Inhaltlich befasste sich die Tagung mit der Frage «Das Recht auf ein Kind? Eine evangelische Sicht auf die reproduktive Autonomie». Die Delegierten der Frauenkonferenz beauftragten den Ausschuss, am Thema dranzubleiben und eine Stellungnahme aus reformierter Frauensicht auszuarbeiten. Rund 40 Personen nahmen an der Tagung teil.

5.3.2 Fonds für Frauenarbeit

Die Kommission des Fonds für Frauenarbeit traf sich 2020 dreimal unter der Präsidentschaft von Ruth Pfister, Mitglied des Rates EKS. Der Auftrag des Fonds besteht einerseits in der finanziellen Unterstützung der Evangelischen Frauen Schweiz EFS und andererseits von Projekten zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von Publikationen von Theologinnen und von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich den Frauen in der Kirche widmen. 2020 förderte der Fonds fünf Projekte.

5.3.3 Schutz der persönlichen Integrität in der EKS

Im Zusammenhang mit der eingereichten Beschwerde gegen den zurückgetretenen Präsidenten Gottfried Locher wurde das Fehlen einer entsprechenden Weisung inklusive Beschwerdereglement in der EKS bemängelt.

Die im Herbst 2019 vom Rat verabschiedeten Empfehlungen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen sind insbesondere auf Situationen ausgerichtet, in denen im Rahmen einer kirchlichen Dienstleistung (Religionsunterricht, Seelsorgegespräch, Jugendlager, usw.) Personen im Abhängigkeitsverhältnis zu professionell oder freiwillig Tätigen stehen, insbesondere Minderjährige, aber auch Hochbetagte oder Menschen mit einer psychischen oder körperlichen Krankheit oder Behinderung.

Im Rahmen der EKS-Tätigkeit ergeben sich solche Situationen eigentlich nicht. So können diese Empfehlungen auch nicht auf die EKS angewendet werden. Es können sich aber trotzdem Verletzungen der persönlichen Integrität ergeben, gegen die präventiv vorgegangen werden muss. Bei einem Vorfall muss zudem ein von allen Betroffenen bekanntes Beschwerdeverfahren zur Anwendung kommen.

Im Sommer 2020 befasste sich in der Geschäftsstelle eine kleine Arbeitsgruppe mit dem Thema. Sie einigte sich auf eine Begrifflichkeit und stellte erste Überlegungen an zur Tragweite und rechtlich nötigen Grundlage, um den Schutz der persönlichen Integrität in der EKS zu garantieren. Diese wurden dem Rat im August vorgelegt und auch der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» Ende 2020 zur Verfügung gestellt. Ein mögliches Ziel könnte sein, dass die EKS sich ein Verhaltenskodex gibt, der von allen in der EKS Tätigen, Mitarbeitenden sowie Ehrenamtlichen, von der Geschäftsstelle bis zum Synodepräsidium, eingehalten werden muss.

Da dieser Prozess erst mittelfristig zielführend sein wird, soll in der Zwischenzeit ein temporäres Beschwerdeverfahren für Rat und Geschäftsstelle das Vorgehen bei einem Fall von vermuteter Verletzung der persönlichen Integrität im Rat oder in der Geschäftsstelle festlegen. Der Rat wird die entsprechende Verordnung im Frühjahr 2021 verabschieden. Schulungen von Führungskräften und regelmässige Sensibilisierungsveranstaltungen für Rat und Geschäftsstelle sind als Präventionsmassnahmen geplant.

6. Evangelisch öffentlich sein

6.1 Allgemeine Kommunikation der EKS

Aufgrund der institutionellen Krise, der Covid-19-Pandemie und wegen eines harten Abstimmungskampfs im Zuge der «Konzernverantwortungsinitiative» stellte sich das Jahr 2020 kommunikativ als herausfordernd heraus. Juristische und rechtliche Umstände machten eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation nach aussen zeitweise unmöglich, was zu medialen und öffentlichen Beschwerden führte. Seit diesem Imageverlust ist der Bereich Kommunikation der EKS beständig daran, sich intern wie extern als verlässlichen Partner zu bewähren, sei es durch aktive Medienarbeit und -betreuung, individuelle Beantwortung von Zuschriften aller Art, Zusammenarbeit mit dem Rat EKS oder Erstellung von Kommunikationsprodukten mit Servicecharakter (z. B. informative Präsentationen, Handreichungen). Die Mitarbeitenden der Kommunikation erhielten vorübergehend viel Unterstützung durch Geschäftsleitung und Beauftragte, um die Menge an kommunikativen Anfragen zu bewältigen.

Das konfessionsübergreifende Vernetzungstreffen der Kommunikationsverantwortlichen der Kirchen im Polit-Forum fand 2020 nicht statt.

Das gesamtschweizerische Treffen der Infobeauftragten musste aufgrund des Versammlungsverbots vom Dezember 2020 auf Anfang März 2021 verschoben werden. Die Kommunikationsbeauftragten der Deutschschweiz trafen sich Ende Juni 2020 in Zürich. Sie tauschten sich dabei über «Corona Learnings» aus und lernten das RefLab (Reformiertes Laboratorium) kennen. Die Wislikofen-Gruppe traf sich im Januar 2020 in Zürich und im November virtuell. Bei diesen Treffen wurden auch Pläne für ein neues gottesdienstähnliches interkantonales TV-Format für Privatsender besprochen.

Die informative monatliche Telefonkonferenz zum Austausch unter den Kommunikationsverantwortlichen von BEJUSO, ZH, BL, AG und SG mit der EKS und BFA wurde fortgeführt. Im Mittelpunkt dieser Telefonate stand die Absprache der Vorgehensweise bei politischen Initiativen und Vernehmlassungen.

6.2 Evangelische Positionen

6.2.1 Institut für Theologie und Ethik

Seit 2018 hatte das interdisziplinär zusammengesetzte Institut für Theologie und Ethik ITE unter der Leitung von Professor Simon Buttica an einem Text zum biblisch-theologischen Ehe- und Partnerschaftsverständnis gearbeitet. Die Ergebnisse wurden anlässlich der Herbst-Abgeordnetenversammlung 2019 unter dem Titel ««Ein Kirchlein in der Kirche.» Ehe und Partnerschaft» präsentiert. Im Januar 2020 traf sich das Gremium zu seiner letzten Sitzung in der damaligen Form. Schwerpunktthema war die Zukunft des ITE. Diskutiert wurden verschiedene Varianten einer strukturellen Reorganisation und stärkeren inhaltlichen Fokussierung auf theologische Themen in einem spezifisch kirchlichen Horizont. Konsens bestand darin, die kirchlich-theologische Arbeit fördern zu wollen, die sich in mancher Hinsicht von den akademisch-theologischen Interessen unterscheidet. Damit sollte zugleich der theologische Austausch zwischen den Mitgliedkirchen gestärkt und die Verbindung zwischen der kirchlichen und akademischen Theologie institutionalisiert werden. Als zentrale Ziele wurden der Aufbau einer theologischen Kompetenzressource für die EKS und die Förderung theologischer Reflexion an der Kirchenbasis benannt.

6.2.2 Internationaler Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag

6.2.2.1 Menschenrechtstag

Die diesjährige ökumenische Stellungnahme zum Menschenrechtstag griff unter dem Titel «Gottes Schöpfung bewohnen. Menschenrechte und Ökologie aus kirchlicher Sicht» das Thema Menschenrechte und Umwelt auf. So naheliegend die Beschäftigung in Zeiten des Klimawandels ist, so marginalisiert werden Umwelt und Natur in den klassischen Menschenrechtsdokumenten behandelt und berücksichtigt. Es besteht ein grosses Gefälle zwischen menschlicher und nichtmenschlicher Natur. Der Text widmet sich aus biblisch-theologischer Sicht der weltweit gewachsenen Aufmerksamkeit für ökologische Fragen und den Klimawandel. Ergänzend zum und kritisch gegenüber dem Klimaengagement erinnert der Text daran, dass die Erde kein Besitz ist, mit dem die Menschen negativ oder positiv nach eigenem Ermessen umgehen können. Vielmehr ist die Welt der Haushalt Gottes und die Kreatur Mieterin und Mieter in Gottes irdischem Haus. Entsprechend liegt der kirchliche Fokus darauf, worauf in Ehrfurcht vor der göttlichen Schöpfung verzichtet und was unterlassen werden sollte.

6.2.2.2 Flüchtlingssonntag

Anlässlich des diesjährigen Flüchtlingssonntags/Flüchtlingsschabbats am 20./21. Juni 2020 wurde in der Geschäftsstelle ein Aufruf der drei Landeskirchen und der jüdischen Gemeinschaft verfasst, der die prekäre Situation der Flüchtlingskinder thematisiert, die in besonderer Weise schutzbedürftig sind. Keine Gruppe ist Gewalt, Missbrauch, Schutz- und Rechtlosigkeit stärker ausgeliefert als Kinder. Deshalb appellieren die Unterzeichnerinnen in Gestalt von sechs konkreten Forderungen an Politik und Recht, die Empfehlungen des UNHCR umzusetzen und einzuhalten.

6.2.3 United4Rescue

Angesichts der Bilder von Menschen, die auf der Flucht vor Kriegen, Armut und dem Klimawandel das Mittelmeer überqueren und in Seenot geraten, sind aus christlicher Sicht Menschenliebe und Barmherzigkeit gefragt. Anfang 2020 beschloss er, das Bündnis «United4Rescue», das von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mitinitiiert wurde, zu unterstützen und sich damit auch hinter die Ziele und Forderungen des Aktionsbündnisses zu stellen: Recht auf Seenotrettung, keine Kriminalisierung der Seenotrettung, faire Asylverfahren und sichere Häfen. Das Aktionsbündnis wird ebenfalls vom Präsidium der Schweizer Bischofskonferenz SBK unterstützt.

6.2.4 Resolution der Synode EKS: «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln»

An der zusätzlichen Synode im September 2020 verabschiedete die Synode gemeinsam mit dem Rat eine Resolution für Geflüchtete auf den griechischen Inseln an die politischen Entscheidungstragenden in der Schweiz. Hintergrund waren die verheerenden Brände im griechischen Flüchtlingslager Moria Anfang September und die generell katastrophalen Zustände in den Auffanglagern auf den griechischen Inseln. Mit der Resolution forderten Synode und Rat die schnellstmögliche Evakuierung der auf den Inseln festsitzenden Menschen, adäquate Unterbringung und Betreuung sowie Zugang zu fairen Asylverfahren.

Bereits in ihrem Osterappell rief die EKS gemeinsam mit den Landeskirchen zu einem Akt der Humanität auf und forderte eine rasche Evakuierung der unbegleiteten Flüchtlinge und

eine Aufnahme zumindest derjenigen, die einen familiären Bezug zur Schweiz haben (s. Anhang Punkt 2.2).

6.2.5 Fonds für Menschenrechte

Über den Fonds für Menschenrechte wurden im Berichtsjahr u. a. Projekte der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), der Humanitarian Pilots Initiative (HPI) oder der MENA Rights Group unterstützt sowie Beiträge zugunsten von Einzelpersonen, die in ihren Menschenrechten gefährdet oder verletzt sind, gesprochen. Die Anträge werden von der Kontaktstelle Menschenrechte des HEKS geprüft und zur Zahlung an den Fonds für Menschenrechte der EKS weitergeleitet.

6.3 Interessenvertretungen und Einflussnahme

6.3.1 «Grüner Güggel» und «Blue Community»

Die EKS beschloss die Einführung des vom ökumenischen Verein oeku Kirche und Umwelt eingeführten Umweltmanagementsystems «Grüner Güggel» für die Geschäftsstelle. Der «Grüne Güggel» hilft der EKS bei der Verbesserung ihrer Umweltleistung, indem der Ressourcenverbrauch optimiert wird. Durch die Einführung des «Grünen Güggel» wird der in der Verfassung der EKS § 2 Abs. 5 zum Ausdruck gebrachte Auftrag sehr konkret umgesetzt. Dazu wurde in der Geschäftsstelle ein Umweltteam gebildet und eine Auftaktveranstaltung mit den Mitarbeitenden durchgeführt. Der Rat der EKS genehmigte Umweltleitlinien für die Arbeit der EKS. Die Erlangung des Zertifikats wird für 2021 angestrebt.

Die EKS trat Mitte 2020 dem Netzwerk «Blue Community» bei. Dazu unterzeichnete sie eine Selbstverpflichtung. Die EKS anerkennt darin den Zugang zu Wasser als Menschenrecht und setzt sich dafür ein, dass Wasserdienstleistungen in der öffentlichen Hand bleiben. In der Folge stellte die Geschäftsstelle der EKS auf Leitungswasser um und verzichtet auf den Gebrauch von Flaschenwasser.

6.3.2 Polit-Forum

2018, nach dem Rückzug der Bundeskanzlei, beschloss die EKS, sich den Organisationen anzuschliessen, die das neue Profil des Polit-Forums in Bern unterstützen, gemeinsam mit dem Kanton und der Stadt Bern, der Burgergemeinde und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz RKZ. Die Pilotphase dieses neuen Konzepts dauert bis 2021. Die Präsenz der Kirchen im Vereinsvorstand bildet den Ursprung der Planung einer Ausstellung zum Thema «Religionen im Staat». Die EKS, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die Römisch-katholische Kirche von Bern und die RKZ konnten an der Gestaltung der Ausstellung mitwirken, die schliesslich den Titel «Shiva begegnet SUVA» erhielt. Die Ausstellung hätte von August bis Dezember 2020 stattfinden sollen, ist nun aber wegen Covid-19 bis Ende März 2021 verlängert und online gestellt worden. Die kirchlichen Partner haben während der Ausstellung sechs Parallelveranstaltungen organisiert zu verschiedenen Themen, die mit der Präsenz der Religionen und deren Interaktionen in Bezug stehen, wie beispielsweise die Frage der Finanzierung, der Gleichstellung der Geschlechter, dem sozialen Handeln, der Jugendarbeit oder Friedensbildung. Die EKS ermöglichte Ende November 2020 die Organisation einer Abendveranstaltung zur Rolle der Religionen bei der Entstehung und Bewältigung von Konflikten. Mit dabei waren der Chef der Abteilung «Menschliche Sicherheit» des EDA, Simon Geissbühler, der Botschafter Volker Berresheim, Leiter einer ähnlichen Abteilung in der deutschen Regierung, Nationalrat Gerhard Pfister (CVP) und Nationalrätin

Christa Markwalder (FDP), beide Mitglieder der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates APK-NR.

Im Vorstand und Beirat des Polit-Forums Bern betraf die Kernfrage, die den Austausch prägte, die Zukunft des Polit-Forums nach dieser Pilotphase sowie die Bedingungen, unter denen es seine Tätigkeit fortsetzen kann. Es wurden technische und architektonische Verbesserungen beschlossen, die den Zugang für alle gewährleisten und es erlauben werden, das Forum weiterhin im Käfigturm zu beherbergen. Mehrere Anpassungen hinsichtlich der Themenwahl und der geplanten Veranstaltungen dürften dazu beitragen, das Profil des Forums zu schärfen und ein breiteres Publikum und mehr Unterstützung zu gewinnen, insbesondere vonseiten des Bundes. Die EKS wird im Frühjahr 2021 die Auswirkungen und den Nutzen ihres vierjährigen Engagements evaluieren. Ein wichtiger Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, betrifft die Tatsache, dass die Kirchen bisher von der Bereitstellung eines Mitarbeiters durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn im Team des Forums stark profitiert haben («Reformiert in Dialog»). Doch diese Stelle wird nach dem Mai 2021 nicht mehr weitergeführt. Ende November 2020 fand zu diesem Thema ein Austausch- und Koordinationstreffen zwischen der EKS, den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Gesamtkirchengemeinde Bern statt.

6.3.3 Koordination Bundesbehörden

Gemäss ihrer Verfassung pflegt die EKS Beziehungen zu Politik und Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie vertritt hierbei die Anliegen ihrer Mitgliedkirchen (§ 7 Abs. 3 u. 4 EKSVer).

Im Berichtsjahr stand die EKS insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie in engem Austausch mit den Bundesbehörden. Als Koordinatorin der Corona-Taskforce stand die EKS etwa zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für die Kirchen in regelmässigem Kontakt mit dem BAG. Gleichzeitig vertrat die EKS ihre Interessen im Spannungsfeld von öffentlichem Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung kirchlichen Lebens. So wandte sie sich betreffend die Wiederöffnung der Kirchen für Gottesdienste oder die Obergrenzenregelung für die Besuche religiöser Feiern gemeinsam mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften in mehreren Schreiben an den Bundesrat. Im Frühjahr kam in diesem Zusammenhang auch ein Treffen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI, Bundesrat Alain Berset, sowie der Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga zustande.

Informelle Kontakte zu Bundesbehörden gab es im Weiteren auch mit dem Staatssekretariat für Migration SEM zum Thema Integration und Unterbringungssituation in den Bundesasylzentren BAZ (s. 6.3.2) oder dem BAG zum Umgang mit Triage-Situationen oder der palliativmedizinischen Versorgung sowie den Schutzmassnahmen in Langzeitinstitutionen.

Austauschtreffen mit Parteipräsidien fanden im Berichtsjahr aus Ressourcengründen nicht statt. Gespräche mit den Parteien sollen für das Jahr 2021 wieder angestrebt werden.

6.3.4 Vernehmlassungen und Stellungnahmen

6.3.4.1 Schutz vor Diskriminierung

Am 7. Januar 2020 gab der Rat EKS seine Unterstützung für die Erweiterung des Artikels 261^{bis} des Schweizerischen Strafbuchbuches StGB bekannt. Gleich wie der Bundes-

rat und das Parlament sprach er sich damit für eine Stärkung des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung aus, bzw. für ein explizites Verbot dieser Diskriminierungsform. Der Rat konnte seine Position in dieser Frage nicht zuletzt auch auf seine neue Verfassung und das in Paragraph 10 festgehaltene Diskriminierungsverbot abstützen. Demnach achtet die EKS «bei all ihrem Wirken in Wort und Tat darauf, dass niemand diskriminiert wird» (§ 10 EKSVer). Die Gesetzesänderung wurde vom Stimmvolk am 9. Februar 2020 angenommen.

6.3.4.2 Sonntagsallianz

Gemeinsam mit den beiden Gewerkschaftsverbänden Unia und Syna sowie den kirchlichen Organisationen Justitia et Pax und den Evangelischen Frauen Schweiz EFS wandte sich die EKS für die Sonntagsallianz mittels Schreiben im Januar 2020 an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates WAK-S. Dies vor dem Hintergrund der anstehenden Beratungen des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» in der WAK-S. Die Sonntagsallianz sprach sich darin dezidiert gegen eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit, wie dies der Entwurf vorsieht, aus. Für die Gesundheit, die Familien, die Gesellschaft und schliesslich auch für das kirchliche Leben ist die Sonntagsruhe wichtig und schützenswert. Im Februar 2020 setzte die WAK-S die materielle Beratung ihres Entwurfs zwecks Prüfung alternativer Wege zur Umsetzung der Initiative aus.

6.3.4.3 «Begrenzungsinitiative»

Im Hinblick auf die eidgenössische Volksabstimmung «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» vom 27. September 2020, publizierte der Rat EKS am 2. September 2020 das Papier «Von Grenzen zu Horizonten. Thesen zur Debatte um die Begrenzungsinitiative». Darin formulierte er sieben Denkanstösse zum Thema Grenzen aus ethisch-theologischer Perspektive, die über den ökonomischen und politischen Fokus in der Debatte rund um die Begrenzungsinitiative hinausweisen.

6.3.4.4 «Konzernverantwortungsinitiative»

Am 2. September 2019 liess der Rat EKS (damals SEK) erstmals verlautbaren, dass er die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt», kurz «Konzernverantwortungsinitiative KVI», unterstützt. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass er einen griffigen Gegenvorschlag vorziehen würde, sofern dieser die wichtigsten Forderungen – insbesondere einen Haftungsmechanismus – enthält und zu einem Rückzug der Initiative führen würde. Mit einer knappen Mehrheit hatte sich das Parlament in der Sommersession 2020 dem ursprünglich vom Bundesrat eingebrachten und vom Ständerat übernommenen Gegenentwurf zur «Konzernverantwortungsinitiative KVI» angeschlossen. Dieser sah eine Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht, jedoch keine Haftungsregelung für Schweizer Konzerne vor. Dementsprechend hat der Rat EKS seine Unterstützung der Initiative am 8. Oktober 2020 bekräftigt und gemeinsam mit der SBK seine theologisch-ethischen Überlegungen zur KVI in der Stellungnahme «Wirtschaft braucht Menschenrechte» dargelegt. Mit seiner Stellungnahme zur Initiative, der weiteren Medienarbeit oder der Teilnahme von Ratsmitgliedern an öffentlichen Diskussionsformaten verfolgte der Rat das Ziel, einen Beitrag zu einer offenen und sachlichen Diskussion über das politische Anliegen der Initiative zu leisten.

Über die Vorzüge und Nachteile der Initiative wurde im Abstimmungskampf ausgesprochen intensiv und bisweilen emotional debattiert. Dabei wurde auch das ausgeprägte Engagement der Kirchen innerhalb und ausserhalb derselben kontrovers diskutiert und ihre Rolle im

politischen Meinungsbildungsprozess kritisch thematisiert. Die EKS erhielt in diesem Zusammenhang zahlreiche Anfragen von Kirchenmitgliedern sowie von Medienschaffenden. In den Fokus innerkirchlicher und medialer Aufmerksamkeit geriet indes auch der Rat EKS. Dies aufgrund von Meinungsunterschieden innerhalb des Rates, die in nicht ausreichender Weise öffentlich gemacht wurden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat anlässlich der ausserordentlichen Synode im September 2020 eine selbstkritische Aufarbeitung angekündigt.

6.3.4.5 Verhüllungsverbot

Der Rat EKS befasste sich im September 2020 erneut mit der eidgenössischen Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot», der sogenannten «Verhüllungsverbotsinitiative», und fasste dabei den Beschluss, diesbezüglich eine interreligiöse Stellungnahme mit dem Schweizerischen Rat der Religionen SCR anzustreben. Ein entsprechender Antrag wurde im SCR im Oktober 2020 diskutiert, mit dem Ergebnis, die Umsetzung einer gemeinsamen Stellungnahme in die Wege zu leiten. Er setzte hierfür eine Arbeitsgruppe ein und übertrug der Geschäftsstelle EKS die Koordination der Arbeitsgruppe. Im Dezember 2020 erfolgte schliesslich die Genehmigung eines gemeinsamen Textes durch den SCR. Die Veröffentlichung der Stellungnahme durch den SCR wurde für Ende Januar 2021 vorgesehen. Die Kommunikation des Rates EKS zur «Verhüllungsverbotsinitiative» soll in inhaltlicher und zeitlicher Abstimmung mit der Stellungnahme des SCR erfolgen.

6.3.5 Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Im Dezember 2019 endete die Mitgliedschaft des EKS-Vertreters in der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. Die bisherige Regelung, wonach beide grossen schweizerischen Kirchen in der Kommission vertreten sind, wurde im letzten Jahr geändert, sodass seit 2020 nur noch ein Mitglied für die schweizerischen Kirchen Einsitz hat. Dieser wird für die laufende Periode von der katholischen Vertretung wahrgenommen. Für die EKS besteht deshalb nur noch die Möglichkeit, etwaige Anliegen über die katholische Stimme in die Kommission einzubringen.

6.3.6 Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF ist eine behördenunabhängige nationale Kommission mit gesetzlichem Auftrag, welche im Rahmen von regelmässigen Kontrollbesuchen die Menschen- und Grundrechtskonformität freiheitsbeschränkender Massnahmen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs überprüft und sicherstellt, dass die Grundrechte der betroffenen Personen gewahrt werden.

Das Tätigkeitsfeld der NKVF umfasst auch die Überprüfung der Bundesasylzentren BAZ in der Schweiz. Nicht zuletzt aufgrund dieser thematischen Überschneidung mit der Koordination der BAZ-Seelsorge pflegt die EKS regelmässige Kontakte zur NKVF und verfolgt deren Berichterstattung aufmerksam. Die EKS nimmt jeweils auch am alljährlich stattfindenden Forum der NKVF teil. Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste das Forum 2020 auf das Frühjahr 2021 verschoben werden. Thematisch soll der Fokus der nächsten Veranstaltung auf die Erkennung von besonderen Bedürfnissen von asylsuchenden Menschen in den BAZ (vulnerable Personen) gelegt werden.

6.4 Religionsfrieden

6.4.1 IRAS COTIS: «Woche der Religionen» und Projekt «Dialogue en Route»

An der Sitzung der Lenkungsgruppe der «Woche der Religionen» im Berichtsjahr wurden die Entwicklung der «Woche der Religionen» besprochen und neue Leitlinien verabschiedet. Sowohl die «Woche der Religionen» wie auch das Projekt «Dialogue en Route» waren in diesem Jahr unmittelbar von der Covid-19-Pandemie betroffen, und viele Aktivitäten konnten nicht wie geplant durchgeführt werden.

Im Lenkungsausschuss des interreligiösen Jugendprojekts «Dialogue en Route» der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft der Schweiz (IRAS COTIS) geht es darum, dessen Umsetzung zu prüfen und allfällige Schwierigkeiten zu diskutieren. In diesem Jahr wurde über die Weiterentwicklung des Projekts informiert. So stand insbesondere die finanzielle Situation des Projekts «Dialogue en Route» im Vordergrund. Es wurden diverse Möglichkeiten diskutiert, die Finanzierung langfristig zu gewährleisten. Aufgrund einer Anfrage von IRAS COTIS an die EKS diskutierten im Dezember 2020 Vertreter der EKS mit einzelnen Mitgliedkirchen die künftige Finanzierung von IRAS COTIS.

6.4.2 Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG

Das traditionelle Treffen zwischen den Räten des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes SIG und der EKS konnte 2020 wegen Covid-19 sowie infolge Änderungen in der Zusammensetzung der Räte nicht stattfinden. Nach zwölf Jahren an der Spitze des SIG hat Herbert Winter den Stab an Ralph Lewin weitergegeben.

6.4.3 Evangelisch-Jüdische Gesprächskommission EJGK

Die Evangelisch-Jüdische Gesprächskommission EJGK konnte sich nur einmal im März 2020 treffen, unmittelbar vor dem Lockdown. Die Schlussredaktion des gemeinsamen Dokuments «Heiliges Land» hat sich entsprechend verzögert, konnte aber kurz vor Weihnachten fertiggestellt werden. Sie gab Anlass zu grundlegenden Überlegungen, welche Ansprüche an eine Kommunikation im Zusammenhang mit einem gemeinsamen Text über ein derart heikles Thema gelten. Der Text wird nun den Räten der EKS und des SIG zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend soll er im Laufe des Frühjahrs 2021 veröffentlicht werden. Die beiden Räte werden sich 2021 mit der Zukunft und dem Mandat der Kommission befassen.

6.4.4 Kommission «Neue Religiöse Bewegungen» der EKS (NRB)

Die Kommission traf sich im Berichtsjahr zu vier Sitzungen: im Februar, Juni, September und im November. Neu wurden zwei Mitglieder aufgenommen: Nadine Manson, EKS, als Ersatz für den im November 2019 ausgeschiedenen Martin Hirzel, und die Aargauer Pfarrerin Dörte Gebhard, die an der Universität Zürich lehrt. Die für 21. November 2020 in Rüti geplante Tagung zum spirituellen Lied wurde wegen der Covid-19-Pandemie auf 2021 verschoben, ebenso wie die als Ersatz vorgesehene interne Studientagung zu aktuellen Trends der religiösen Landschaft. Die Kommission plant ein Arbeitsblatt zum 2019 erschienenen Tagungsband «Phänomen Verschwörungstheorien» sowie eine verstärkte kommunikative Präsenz auf der Website der EKS.

6.4.5 Schweizerischer Rat der Religionen SCR

Der Schweizerische Rat der Religionen SCR beschäftigte sich im Berichtsjahr an vier ordentlichen Sitzungen sowie an einem Zoom-Meeting mit Themen im Spannungsfeld zwischen Religion und säkularer Gesellschaft. Das Arbeitsjahr des Rates war besonders von den Herausforderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie geprägt. In diesem Zusammenhang traf sich der SCR zu einem Austausch mit Bundesrat Alain Berset. Kirchen und Religionsgemeinschaften erklärten sich bereit, dem Bundesrat bei Bedarf ihre Räume und andere Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund gab der SCR eine Solidaritätserklärung in Zeiten des Coronavirus ab, die vermittelte, sich nicht vor schweren Zeiten zu fürchten, sondern mit Gottvertrauen auf eine gute Zukunft zu hoffen.

In zwei weiteren Pressemitteilungen – im Zusammenhang mit den islamistischen Terroranschlägen in Nizza, Paris und Wien – verurteilte der SCR entschieden die Gewaltausübung im Namen der Religion.

Der SCR hat sich mit der Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» befasst und beschlossen, Anfang 2021 dazu Stellung zu nehmen.

2021 werden ein neuer Vertreter und eine neue Vertreterin zum SCR hinzukommen: Dr. Ralph Lewin, Präsident des SIG, und Pfrn. Rita Famos, Präsidentin der EKS.

6.4.6 Tagung für die Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen EKS

Das jährliche Treffen der Islamverantwortlichen der Mitgliedkirchen der EKS widmete sich verschiedenen aktuellen Themen. Die Anwesenden tauschten sich über aktuelle Entwicklungen, kürzlich erschienene Publikationen und kommende Veranstaltungen aus, u. a. auch über die Abstimmung zum Verhüllungsverbot. In drei Kurzreferaten wurde das Thema «Muslime in der Schweiz: Aktuelle Brennpunkte und zukünftige Herausforderungen» umrissen. Andrea Lang stellte das Projekt «Muslimische Organisationen als gesellschaftliche Akteure» des Schweizerischen Zentrums für Islam und Gesellschaft SZIG vor. Muris Begovic, Sekretär der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich VIOZ, informierte über seine Erfahrungen, und Hannan Salamat, Programm- und Fachverantwortliche Islam am Zürcher Institut für Interreligiösen Dialog ZIID, berichtete über Diskriminierungserfahrungen von Jugendlichen. Es kam die Frage auf, ob oder inwiefern die Kirchenräte von den Informationen und Überlegungen dieser Fachgruppe besser profitieren könnten.

Anhang

1. Delegationen und Termine des Rates

Wie in Kapitel 1 erläutert, versammelte sich der Rat im Berichtsjahr zu über zwanzig regulären Ratssitzungen und zu fast ebenso vielen ausserordentlichen Ratssitzungen. Zudem traf sich der Ausschuss Personal und Finanzen APF zu zwölf Sitzungen sowie zu mehreren Sitzungen mit der Finanzkommission FIKO. Weitere Termine betrafen Sitzungen mit der Geschäftsprüfungskommission.

Stark beansprucht wurde eines der Ratsmitglieder durch die fusionsbedingte hohe Anzahl von Stiftungsratssitzungen von HEKS und BFA. Ein anderes Ratsmitglied hat Einsitz im Stiftungsrat von fondia. Zahlreiche weitere Termine und Delegationen des Rats betrafen Sitzungstermine, die durch die Ratsressorts verursacht waren.

Darüber hinaus übernahmen Mitglieder des Rats zahlreiche Einzeldelegationen. Eine Auswahl davon ist in der Tabelle aufgeführt:

Datum	Organisation	Anlass
18.01.2020	HEKS	KIZA-Tag zum Thema «all inclusive?!» (Integration von Flüchtlingen / Roma in Europa / Nahen Osten)
01.02.2020	Info comm	Treffen Medienverantwortliche Westschweiz
27.02.2020	EKS	Treffen EKS Leadership mit PCCC (Permanent Committee on Consensus and Collaboration)
03.03.2020	Theologische Fakultät der Universität Bern	Dozentur für Diakoniewissenschaft, 10-jähriges Jubiläum
13.03.2020	Werbekommission Theologiestudium und Pfarrberuf WEKOT	Tagung zum Thema «Nachwuchsförderung»
01.04.2020	reformiertbewegt	Generalversammlung, Referat
19.05.2020	Schweizerischer Rat der Religionen SCR	Gespräch mit BR Alain Berset
12.08.2020	EKS	Vernissage Polit-Forum der Ausstellung «Shiva trifft SUVA» (Religion im Staat)
14.08.2020	EKS	Treffen mit den Präsidien der Regionalgruppen Finanzen
25.08.2020	CER und OPF	Culte : diplômes de formation pastorale et diaconale
07.09.2020	CER	Assemblée générale
09.09.2020	EKS	Palliative-Care-Tagung «Sterbenarrative – Bedeutung für die Seelsorge in Palliative Care»
16.09.2020	Refbejuso	Verabschiedung Andreas Zeller
18.09.2020	Forum christlicher Führungskräfte	Forum 2020

Datum	Organisation	Anlass
20.09.2020	Schweizerische Bruder Klaus Gesellschaft	Festanlass 80-Jahre-Jubiläum
26.09.2020	DM-échange et mission	A. o. Missionssynode
01.10.2020	Schweizerischer Rat der Religionen SCR	Sitzung des Rates SCR
20.10.2020	Liturgie- und Gesangbuchkonferenz LGBK	Abgeordnetenversammlung
26.10.2020	Frauenkonferenz	Tagung
27.10.2020	Reformierte Medien	Generalversammlung
30.10.2020	Armeeeseelsorge	Treffen mit Thomas Süssli, Chef der Armee
11.11.2020	EKS	Treffen Migrationsverantwortliche der Mitgliedkirchen (virtuell)
20.11.2020	EKS	Innerprotestantisches Delegationentreffen

2. Veröffentlichungen der EKS

2.1 Aufrufe, Stellungnahmen, Vernehmlassungsantworten

- Stellungnahme zum Volksreferendum «Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» – 7. Januar 2020
- Thesen zur Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» – 2. September 2020
- Stellungnahme zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Konzernverantwortungsinitiative)» – 8. Oktober 2020

2.2 Publikationen

Im Jahr 2020 publizierte die EKS das Büchlein «Heilig» und den Flyer «Facts and Figures zur EKS». Zur «Konzernverantwortungsinitiative» publizierte der Rat EKS zusammen mit der SBK im Oktober die Stellungnahme «Wirtschaft braucht Menschenrechte», die Synode verabschiedete im September die Resolution «Zur Lage in Moria und auf den griechischen Inseln». Zur «Begrenzungsinitiative» veröffentlichte der Rat Thesen zur Debatte. Es erschienen im Format «10 Fragen – 10 Antworten» Publikationen zum Thema Triage und rechtliche Situation der EKS. Der Bereich Kommunikation versandte 2020 insgesamt 34 Medienmitteilungen. Medieneinladungen wurden vier verschickt.

Die im Frühjahr 2020 erschienene Publikation «Heilig» bildete den Abschluss des achtjährigen Mandats «Heilige – Vorbilder des Glaubens» der Evangelisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission ERGK. Es umfasst Porträts der französischen Schriftstellerin und katholischen Mystikerin Madeleine Delbrêl, der niederländisch-jüdischen Intellektuellen Etty Hillesum, der französischen Karmeliternonne Therese von Lisieux, des deutschen evangelischen Theologen und Schriftstellers Jochen Klepper, der Gründerin der katholischen Fokolarbewegung Chiara Lubich und des zweiten Generalsekretärs der Vereinten Nationen Dag

Hammar skjöld. Illustriert wird das Büchlein mit zwölf Fotoporträts «Urban Icons» der Gestalterin Pia Petri-Maurer. Die Zweitauflage ist Weihnachten 2020 erschienen, eine französische Übersetzung ist in Vorbereitung.

Der Online-Text «Die Kirche in der Präambel. Die Verfassungspräambel der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS aus theologischer Sicht» erläutert die bekenntnishaft Rahmung der Präambel der EKS-Verfassung. Herausgearbeitet wird das darin zum Ausdruck gebrachte Selbstverständnis der EKS als Gemeinschaft von Kirchen auf reformiert-reformatorischem Grund. Gerahmt von einer Einleitung (1.) und einem Schluss (13.) behandeln die Abschnitte fortlaufend die einzelnen Passagen der Präambel. Dabei wird der jeweilige Leitgedanke formuliert und in ein Verhältnis gerückt zu thematisch entsprechenden Textstellen aus den Bekenntnissen, Bekenntnisschriften, Kirchenordnungen und anderen Schriften der Schweizer Reformation.

Kurz nach den Explosionen im Beiruter Hafen reiste Serge Fornerod, Leiter Aussenbeziehungen der EKS, in Begleitung der HEKS-Programmverantwortlichen für kirchliche Zusammenarbeit, Tabea Stalder, für eine Woche in den Libanon und berichtete jeden Tag live in seinem Blog über seinen Solidaritätsbesuch. Der Blog wurde in drei Sprachen (de/fr/en) als PDF auf der Website der EKS veröffentlicht, ebenso wie die Kurz-Interviews mit betroffenen Gesprächspartnern und -partnerinnen vor Ort.

2.3 Kirchliche Tagungen und Veranstaltungen

- Input und Diskussion des Textes «Zankapfel Ehe» an der Sitzung des Bernischen Pfarrvereins – 20.01.2020
- Vortrag und Diskussion «Reformiertes Kirchenrecht und Amtsverständnis. Einführende Überlegungen aus theologischer Sicht» beim Luzerner Pfarrkapitel – 03.03.2020
- Podium «Rolle der Kirchen in sich verschärfenden Systemen. Was tun, wenn demokratisch beschlossenes Recht zu unmenschlicher Härte führt?» am 12. Jahrestreffen Joint-Future – 11.09.2020
- Vortrag und Diskussion «Kinderwünsche. Was Eltern wünschen und was Kindern zu wünschen wäre» anlässlich der Tagung der Frauenkonferenz EKS «Das Recht auf ein Kind? Eine evangelische Sicht auf die reproduktive Autonomie» – 26.10.2020
- Vortrag und Diskussion ««Wie ein Einheimischer soll euch der Fremde gelten». Warum Asyl und Migration die Kirchen angehen» anlässlich des Treffens der Migrationsverantwortlichen der Mitgliedkirchen der EKS – 11.11.2020
- SRF-Club Spezialsendung «GOTT» – 23.11.2020

2.4 Hängige Motionen und Postulate

Motion betreffend Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht: Eingbracht von den Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, überwiesen an der Sommer-Abgeordnetenversammlung vom 19.–21. Juni 2016 in Warth.

Motion betreffend Finanzen: Eingbracht von der Conférence des Églises Réformées de Suisse Romande, überwiesen an der Sommer-Abgeordnetenversammlung vom 16.–18. Juni 2019 in Winterthur.

3. Mitglieder des Rates und Mitarbeitende der Geschäftsstelle

Stand: 31. Dezember 2020

Rat

Präsidentin: gewählt per 01.01.2021 Rita Famos (100 %)

Vizepräsidium: Esther Gaillard, Daniel Reuter

Ratsmitglieder: Pierre-Philippe Blaser, Claudia Haslebach (gewählt per 01.01.2021), Ulrich Knoepfel, Ruth Pfister

Administrative Assistentin Präsidentin: Nicole Freimüller (80 %)

Administrative Assistentin Ratsarbeit: Pamela Liebenberg (70 %)

Persönliche/-r Mitarbeiter/-in Präsidentin: *vakant* (60 %)

Generalsekretär SCR (weiterverrechnet): Abel Manoukian (40 %)

Geschäftsleitung

Geschäftsleiterin: Hella Hoppe (100 %)

Stellvertreter der Geschäftsleiterin: Serge Fornerod (100 %)

Administrative Assistentin der Geschäftsleiterin: Eva Wernly (80 %)

Administrative Assistentin Synode: Helene Meyerhans (40 %)

Kommunikation

Leitung Kommunikation: Katharina Dunigan (90 %), designiert per 01.01.2021, Dominic Wägli

Medienkommunikation: Michèle Graf-Kaiser (80 %)

Beauftragung für Kommunikation Romandie: *vakant* (60 %)

Typografische Gestalterin: Monica Schulthess Zettel (90 %), ab 01.02.2021 (60 %)

Webassistentin: Nadja Rauscher (60 %)

Beauftragte für Kommunikation: Anne Durrer (20 %)

Zentrale Dienste

Leiterin Zentrale Dienste: Anke Grosse Frintrop (100 %)

Beauftragte für Rechnungswesen: Cécile Uhlmann (80 %)

Mitarbeiterin Buchhaltung: Jacqueline Dähler (50 %)

Mitarbeiterin Empfang: Martina Bamonte (50 %)

Mitarbeiterin Empfang: Kathrin Boschung (50 %)

Mitarbeiterin Empfang: Mirjam Wild (60 %)

Aussenbeziehungen und Ökumene

Leiter Aussenbeziehungen: Serge Fornerod (100 %)

Beauftragter für Ökumene und Religionsgemeinschaften: *vakant* (100 %)

Fachmitarbeiter Aussenbeziehungen: Damian Kessi (80 %)

Administrative Assistentin: Marion Wittine (70 %)

Koordination Bundesbehörden

Fachmitarbeiter Migration: David Zaugg (100 %)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (30 %)

Theologie und Ethik

Beauftragter für Theologie und Ethik: Frank Mathwig (100 %)

Beauftragter für Theologie: Luca Baschera (50 %)

Administrative Assistentin: Brigitte Wegmüller (90 %)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (25 %)

Kirchen

Beauftragte für Kirchenbeziehungen: Bettina Beer-Aebi (50 %)

Beauftragte für Liturgie: Nadine Manson (100 %)

Administrative Assistentin: Claudia Strahm (25 %)

Recht und Gesellschaft

Beauftragter für Recht und Gesellschaft: Felix Frey (50 %)

Beauftragter für Recht und Gesellschaft: Simon Hofstetter (60 %)

Administrative Assistentin: Anja Scheuzger (60 %)

4. Einsitze in Eidgenössischen Kommissionen

- Eidgenössische Migrationskommission EKM: Christoph Sigrist
- Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin NEK: Frank Mathwig
- Forum der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter NKVF: David Zaugg



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

15

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Rechnung 2020

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2020.
2. Die Synode beschliesst, den Ertragsüberschuss von 63 246 CHF dem Organisationskapital zuzuschreiben.

Bern, 22. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Erträge	3
1.2.	Betriebsaufwand	4
1.3.	Finanzen und übriges Ergebnis	5
1.4.	Fondsergebnis	5
2.	Bilanz	6
3.	Betriebsrechnung	7
4.	Geldflussrechnung	8
5.	Rechnung über die Veränderung des Kapitals.....	9
6.	Anhang zur Jahresrechnung	10
7.	Direkter Projektaufwand	16
7.1.	Direkter Projektaufwand	16
7.2.	Erläuterungen zum direkten Projektaufwand	17
7.3.	Projektaufwand nach Themenbereich	21
7.4.	Projektaufwand nach Zweckbestimmung.....	22
8.	Strukturaufwand	24
9.	Bericht der Revisionsstelle	27

1. Einleitung

Vorbemerkung:

Die Synode hat die Jahresrechnung 2019 im Juni 2020 von der Traktandenliste gestrichen und im September und November 2020 aus Zeitgründen nicht behandelt. Folglich ist die Jahresrechnung 2019 bislang nicht genehmigt und die Legitimation für die Eingangsbilanz nicht gegeben. Ein Eintreten auf das Traktandum «Rechnung 2020» ist daher nur möglich, wenn die Synode die Rechnung 2019 wie vorgelegt genehmigt. Der Ertragsüberschuss des Vorjahres wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Rechnung 2021.

Das Jahr 2020 war das erste ordentliche Geschäftsjahr der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Es wurde von unvorhergesehenen Ereignissen geprägt, von aussen durch die Covid-19-Pandemie und von innen durch die Beschwerde gegen den Ratspräsidenten und das Bekanntwerden der Affaire Locher-Brändlin. Als Folge der Ereignisse traten beide Ratsmitglieder aus dem Rat EKS zurück.

Durch die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen behördlichen Anordnungen konnten verschiedene Projekte nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden, insbesondere musste der Festanlass zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes abgesagt werden. Die Einschränkungen für das kirchliche Leben haben gleichzeitig aber auch zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Kirchen geführt und gemeinsame Projekte, wie die Oster- und Weihnachtsaktion, angestossen.

Die Klärung der Beschwerde gegen den Ratspräsidenten hat bedeutende Aufwendungen für Honorare und andere Dienstleistungen verursacht. Darüber hinaus hat sie auch in der Synode Ressourcen gebunden und so den Entscheid der Synode über die Handlungsfelder verhindert. Damit wurde auch der Start verschiedener im Voranschlag geplanter Projekte zu den Handlungsfeldern verzögert.

Die Projekte der Ökumene und die Projekte aus den Themenbereich «Evangelisch handeln» konnten dagegen beinahe wie geplant durchgeführt werden. Zu letzterem Themenbereich gehören insbesondere die Projekte der Diakonie Schweiz und der Migrations- und Asylpolitik.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben mehrere Monate im Homeoffice gearbeitet, einige Konferenzen und die Herbst-Synode fanden virtuell statt. Es waren verschiedene Investitionen in die IT-Infrastruktur notwendig.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 63 TCHF.

1.1. Erträge

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung im November 2019 wurden die Beiträge der Mitgliedkirchen von 6'063 TCHF auf 6'045 TCHF reduziert. In Summe liegen die Erträge um 685 TCHF über dem Voranschlag. Dies ist im Wesentlichen auf höhere durchlaufende Beiträge, insbesondere aus der Osterkollekte, zurückzuführen.

1.2. Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand lag in Summe um knapp 310 TCHF über dem Budget. Davon sind 410 TCHF weitergeleitete Beiträge zu Projekten aus der Osterkollekte und 100 TCHF weitergeleitete Beiträge der Mitgliedkirchen an die internationalen Organisationen, die nicht budgetiert werden. Darüber hinaus lagen die budgetierten Weiterleitungen in Summe um 70 TCHF über dem Budget.

Bereinigt um diese Beiträge liegt der Betriebsaufwand um 270 TCHF unter dem Budget.

Projektaufwand

Der Anteil des Projektaufwands am Betriebsaufwand beträgt 62.8% und ist damit deutlich niedriger als im Vorjahr (70%). Ohne die durchlaufenden Beiträge und die Beiträge aus zweckgebundenen Fonds sind Projekt- und Strukturaufwand etwa gleich hoch.

Der Projektaufwand liegt, bereinigt um die durchlaufenden Beiträge, knapp 860 TCHF unter dem Voranschlag. Davon sind ca. 300 TCHF Personalaufwendungen, die zu einem grossen Teil auf Abweichungen in der Stabsstelle Kommunikation zurückzuführen sind. Die Leiterin Kommunikation ist Ende Februar 2021 in den Ruhestand gegangen. Im Voranschlag war vorgesehen, bereits ab Juli 2020 einen Nachfolger aufzubauen, die Stelle konnte aber erst zum 1. Januar 2021 wiederbesetzt werden. Darüber hinaus wurde infolge einer längeren Krankheit der Personalaufwand durch Zahlungen der Krankentaggeldversicherung kompensiert und vakante Stellenprozente wurden nach zwei Kündigungen noch nicht ersetzt. Die Aufgaben wurden kurzfristig auf das Team verteilt. Dies erlaubt dem neuen Leiter Kommunikation, das Team auch im Hinblick auf die Anforderungen der neuen Leitung zu gestalten. Weiterhin sind im Bereich der Ökumene Stellenprozente vakant, die erst nach dem Entscheid über die Handlungsfelder wieder besetzt werden sollen.

Die Abweichungen bei den Sachaufwendungen sind ebenfalls zum Teil auf Einsparungen in der Kommunikation zurückzuführen. Nachdem die Abgeordnetenversammlung im November 2019 das Budget für die Internetseite inkl. der Hub-Funktion gestrichen hatte, wurden im Jahr 2020 nur die allernotwendigsten Anpassungen gemacht, die tatsächlichen Aufwendungen lagen daher weit unter dem Budget. Der Auftrag der Synode, mit der Internetseite das junge Publikum anzusprechen, konnte so noch nicht in Angriff genommen werden.

Darüber hinaus konnten aufgrund der Einschränkungen durch die behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie nicht alle Projekte wie geplant durchgeführt werden. Dies betraf insbesondere den Festanlass zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes, aber auch Konferenzen oder kleinere Veranstaltungen.

Einige Projekte, wie die Oster- und Weihnachtsaktionen wurden erst durch die Corona-Krise ausgelöst und hatten im Geschäftsjahr einen hohen, auch finanziellen, Stellenwert.

Der Voranschlag sah vor, dass die Synode im Sommer 2020 die Handlungsfelder beschliesst und die Arbeiten direkt im Anschluss beginnen. Da die Handlungsfelder noch nicht beschlossen wurden, haben sich diverse Projekte, die die Handlungsfelder umsetzen sollen, ebenfalls verschoben.

Detaillierte Auskünfte zum Projektaufwand geben die Erläuterungen ab Seite 16.

Strukturaufwand

Der Anteil des Strukturaufwands am gesamten Betriebsaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 30% auf 37.2% gestiegen. Dies ist vor allem auf die höheren Aufwendungen für eine zusätzliche Synode und die höheren Infrastrukturkosten zurückzuführen. Um die behördlich vorgegebenen Abstandsregeln einhalten zu können, konnten die Synoden

nicht im Rathaus Bern stattfinden. Sie mussten stattdessen in den Kursaal bzw. in die Bern-Expo verlegt werden. Weitere bedeutende Aufwendungen sind für die Klärung der Beschwerde gegen den ehemaligen Ratspräsidenten entstanden.

Diese beiden unvorhergesehenen Ereignisse hatten auch zur Folge, dass Mitarbeitende, die in der Regel Projekte bearbeiten, mehr Arbeitszeit für die Struktur aufgewandt haben.

Detaillierte Auskünfte zum Strukturaufwand geben der Anhang zur Jahresrechnung und die Erläuterungen ab Seite 24.

1.3. Finanzen und übriges Ergebnis

Nach den Kursverlusten im 1. Quartal haben sich die Börsen im Laufe des Jahres 2020 wieder erholt.

Die EKS verantwortet die Administration der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK und des Rats der Religionen SCR. Die Aufwendungen und Erträge dieser Organisationen werden als betriebsfremdes Ergebnis dargestellt. Die Aufwendungen für die AGCK werden exakt erstattet. Die Aufwendungen für den Rat der Religionen werden aus dem Fonds SCR entnommen.

1.4. Fondsergebnis

Die Kollekte für den Fonds für Frauenarbeit war im Jahr 2020 noch einmal niedriger als in den Vorjahren. Da die Beiträge an die Evangelischen Frauen Schweiz EFS im Vergleich zu den Vorjahren deutlich reduziert wurden, konnte das Fondsvermögen im Jahr 2020 wieder leicht erhöht werden.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Im Jahr 2020 hat die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS die Geschäfte im ersten Jahr vollständig geführt. Die Reformationskollekte wurde gemäss Beschluss der Konferenz an die Kirchgemeinde Einsiedeln und an die Reformationsstiftung ausgezahlt. Die Konfirmandengabe aus dem Jahr 2019 wurde Anfang 2020 an ein Jugendprojekt in Syrien weitergeleitet.

An den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA wurde im Jahr 2020 nur ein Projektantrag gestellt. Das Fondskapital wurde erhöht, weil 50 TCHF in den Fonds zurückgebucht wurden, die die Kommission im Jahr 2017 für eine geplante Publikation und einen geplanten Abschlussanlass entnommen hatte.

Der Kirchenbund hat bis Anfang 2018 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen SCR geführt. Danach wurde das Präsidium an die Christkatholische Kirche übergeben, die EKS führt aber weiterhin die Administration. Das Kapital des SCR wird wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.

Die budgetierten Entnahmen aus dem Zwinglifonds für den Internetauftritt und das Erscheinungsbild wurden nicht getätigt, da die Projekte nicht wie budgetiert umgesetzt wurden (vgl. Erläuterungen zum Projektaufwand S. 17)

2. Bilanz

		31.12.2020		Veränderung KCHF	31.12.2019	
		Aktiven KCHF	Passiven KCHF		Aktiven KCHF	Passiven KCHF
	Umlaufvermögen	7'912		388	7'524	
	Flüssige Mittel	2'524		222	2'302	
4.1	Wertschriften	5'313		156	5'157	
4.2	Forderungen	46		11	35	
	Wertberichtigung auf Forderungen	-		-	-	
	Guthaben Verrechnungssteuern	29		-1	30	
	Aktive Rechnungsabgrenzungen	-		-	-	
4.3	Anlagevermögen	3'004		-94	3'098	
	Liegenschaft	4'079		-	4'079	
	Wertberichtigung auf Liegenschaft	-1'107		-102	-1'005	
	Sachanlagen ohne Liegenschaft	32		21	11	
4.4	Darlehen	-		-13	13	
	Kurzfristige Verbindlichkeiten		770	-168		602
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		126	-14		112
4.5	Kurzfristige Rückstellungen		145	-145		-
4.6	Passive Rechnungsabgrenzungen		499	-9		490
	Fondskapital (zweckgebundene Fonds)		1'506	-95		1'411
	Fonds Diaspora Schweiz		39	-		39
	Fonds Frauenarbeit		85	-32		53
	Fonds Menschenrechte		60	4		64
	Fonds Protestantische Solidarität Schweiz		730	-22		708
	Fonds Schweizer Kirchen im Ausland		409	-40		369
	Fonds Schweizer Kirchentage		163	-		163
	Fonds Seelsorge an Empfangsstellen		-	-		-
	Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)		20	-5		15
	Organisationskapital		8'640	-31		8'609
4.7	Bewertungsreserven		4'215	62		4'277
	Neubewertungsreserven		2'887	99		2'986
	Schwankungsreserven Wertschriften		1'328	-37		1'291
	Freie Fonds		2'578	-30		2'548
	Fonds Altersvorsorge		88	-		88
	Fonds Huldrych Zwingli		902	-		902
	Fonds Internationale Veranstaltungen		304	-30		274
	Fonds John Jeffries		1'258	-		1'258
	Fonds Publikationen/Dokumentationen		5	-		5
	Fonds Solidarfonds		21	-		21
	Freies Kapital		1'240	-		1'240
	Jahresergebnis Vorjahr (Verwendung offen)		544	-544		-
	Jahresergebnis		63	481		544
		10'916	10'916	+/-294	10'622	10'622

3. Betriebsrechnung

	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	KCHF	%	KCHF	%	KCHF	%
6.1 Erträge						
Mitgliederbeiträge	6'045	69.4	6'063	75.6	6'063	67.4
Weitere Beiträge (zu Projekten)	943	10.8	537	6.7	631	7.0
Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	20	0.2	0	0.0	680	7.6
Zielsummen zur Weiterleitung	1'126	12.9	955	11.9	1'051	11.7
Kollekten für Fonds	504	5.8	425	5.3	475	5.3
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'638		7'980		8'900	
Erträge aus erbrachten Leistungen	56	0.6	40	0.5	54	0.6
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	12	0.1	0	0.0	48	0.5
Betriebsertrag	8'706		8'020		9'002	
Betriebsaufwand						
Direkter Projektaufwand						
Personalaufwand	-1'742	20.1	-2'051	24.5	-2'119	25.9
Reise- und Repräsentationsaufwand	-19	0.2	-83	1.0	-43	0.5
Sachaufwand	-1'732	20.0	-2'217	26.5	-2'096	25.6
Abschreibungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-1'126	13.0	-955	11.4	-1'051	12.8
Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-829	9.6	-420	5.0	-420	5.1
Total direkter Projektaufwand	-5'448	62.8	-5'726	68.5	-5'729	70.0
6.2 Strukturaufwand						
Personalaufwand	-2'003	23.1	-1'893	22.6	-1'851	22.6
Reise- und Repräsentationsaufwand	-38	0.4	-115	1.4	-98	1.2
Sachaufwand	-960	11.1	-385	4.6	-307	3.8
Unterhaltskosten	-100	1.2	-100	1.2	-83	1.0
Abschreibungen	-121	1.4	-142	1.7	-113	1.4
Total Strukturaufwand	-3'222	37.2	-2'635	31.5	-2'452	30.0
Total Betriebsaufwand	-8'670		-8'361		-8'181	
Betriebsergebnis	36		-341		821	
6.3 Finanzergebnis						
Finanzertrag	90		70		501	
Finanzaufwand	-32		-20		-26	
Total Finanzergebnis	58		50		475	
6.4 Übriges Ergebnis						
Organisationsfremder Ertrag	138		164		137	
Organisationsfremder Aufwand	-163		-148		-144	
Ausserordentlicher Ertrag	50		0		27	
Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
Total Übriges Ergebnis	25		16		20	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	119		-275		1'316	
Veränderung des Fondskapitals						
Zweckgebundene Fonds:						
Zuweisung	-1'055		-938		-1'637	
Verwendung	960		997		956	
Freie Fonds und gebundenes Kapital:						
Zuweisung	-67		-30		-190	
Verwendung	106		239		99	
Total Veränderung des Fondskapitals	-56		268		-772	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	63		-7		544	
Zuweisungen						
Von der Synode zu beschliessende Verwendung	-63		7		-544	
Jahresergebnis	0		0		0	

4. Geldflussrechnung

	2020	2019
A Geldfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis (vor Zuweisungen an Organisationskapital)	63	544
Veränderung des Fondskapitals	63	538
Abschreibungen	59	110
Abnahme/Zunahme Rückstellungen	145	0
Abnahme/Zunahme Wertschriften	-156	-632
Abnahme/Zunahme Forderungen	-10	249
Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	0	0
Abnahme/Zunahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Kreditoren)	14	-65
Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	<u>9</u>	<u>2</u>
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	187	746
B Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investitionen in Sachanlagen	22	-5
Devestitionen von Sachanlagen	0	0
Investitionen in Finanzanlagen	0	0
Devestitionen von Finanzanlagen	13	12
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	35	7
C Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/Abnahme langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0	0
	0	0
Veränderung der flüssigen Mittel	222	753
D Nachweis Veränderung der flüssigen Mittel		
Bestand Flüssige Mittel per 1.1.	2'302	1'549
Bestand Flüssige Mittel per 31.12.	2'524	2'302
Veränderung	222	753

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2020	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2020
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	53		71		-39	85
Fonds Menschenrechte	64		26		-30	60
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	708		426		-404	730
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	369		50		-10	409
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	15		63		-58	20
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'411		1'056	0	-961	1'506
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'986				-99	2'887
Schwankungsreserven Wertschriften	1'291		37			1'328
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902					902
Fonds Internationale Veranstaltungen	274		30			304
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'240					1'240
Vorjahresergebnis				544		544
Jahresergebnis	544		63	-544		63
Organisationskapital	8'609	0	130	0	-99	8'640

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	71		91		-109	53
Fonds Menschenrechte	72		26		-34	64
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz			1'038		-330	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	373				-4	369
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		62		-58	15
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	729		1'637		-955	1'411
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-99	2'986
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131		160			1'291
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902					902
Fonds Internationale Veranstaltungen	244		30			274
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'183			57		1'240
Jahresergebnis	57		544	-57		544
Organisationskapital	7'974	0	734	0	-99	8'609

6. Anhang zur Jahresrechnung

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2 Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung der EKS erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015 (Swiss GAAP FER 21 und Kern-FER) sowie den Bestimmungen gemäss Verfassung und Finanzreglement der EKS und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view).

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts gemäss Art. 957 ff. OR wurden im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendet.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wertschriften	Marktwert per Bilanzstichtag	
Fremdwährungen	Devisenkurs per Abschlussstichtag	
Forderungen / Darlehen	Nominalwert	
Liegenschaft	Neubewertung 2010 zum Versicherungswert Abschreibungsdauer von Neubewertung ausgehend: 40 Jahre linear Massnahmen am Gebäude werden gemäss Steuertabelle aktiviert.	
EDV und technische Geräte	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	3 Jahre, linear
Betriebseinrichtung	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	5 Jahre, linear

4 Erläuterungen zu Bilanz

4.1 Wertschriften

	31.12.2020	31.12.2019
Obligationen Schweiz	2'695	2'592
Obligationen Ausland	453	507
Obligationen Fremdwährung		
Aktien Schweiz	1'208	1'219
Aktien Ausland	917	802
Immobilienfonds	18	18
Edelmetalle	22	19
Transitorische Aktiva		
Summe Wertschriften	5'313	5'157

4.2 Forderungen	31.12.2020	31.12.2019
Darlehen Brüssel	0	13
Ausgleichskasse des Kantons Bern	27	0
Pensionskasse Abendrot	5	
Sonstige Debitoren	14	22
Summe	46	35

4.3 Sachanlagenspiegel	Liegen- schaft	EDV	Betriebs- einrichtung
Anschaffungswerte Stand 1.1.2020	4'079	218	53
Zugänge		36	3
Abgänge		-61	0
Anschaffungswerte 31.12.2020	4'079	193	56
Kumulierte Abschreibung Stand 1.1.2020	-1'005	-216	-44
Abschreibungen	-102	-14	-5
Abgänge		61	0
Kumulierte Abschreibungen 31.12.2020	-1'107	-169	-49
Nettobestand Sachanlagen 31.12.2020	2'972	24	7

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet.

4.4 Darlehen	31.12.2020	31.12.2019
Church and Society Commission of the Conference of European Churches	0	13

4.5 Rückstellungen	31.12.2020	31.12.2019
Nicht überprüfte Forderung vom 20.4.21	145	0

4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2020	31.12.2019
Personalaufwand inkl. Ferien und Überzeit	259	147
Untersuchungskommission inkl. Rudin-Cantieni	93	
ProLitteris	6	181
Sanierung Bibliothek	42	16
Publikation CHKiA	0	50
Nicht eingegangene Rechnungen	99	96
Summe	499	490

4.7 Reserven

Wertschriften

Die Wertschwankungsreserve soll 25% der Wertschriften betragen. Um diesen Wert zu erreichen, wurden 37 TCHF zugewiesen.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Im Rahmen der Erstbewertung 2010 wurde eine Neubewertungsreserve gebildet. Die Abschreibungen auf das Gebäude werden gegen diese Reserve gebucht.

5 Entschädigung an die leitenden Organe

Gesamte Personalaufwendungen für sieben Ratsmitglieder: 646 TCHF p.a.

Sitzungsgelder Ganzer Tag: 750 CHF, halber Tag: 500 CHF
Zuschlag für Präsidieren Kommissionen/Arbeitsgruppen: 50%

Spesen In-/Ausland Gemäss Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz

Auf die Offenlegung der Vergütungen der Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) wurde verzichtet, da die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestand.

6 Erläuterungen zur Betriebsrechnung

6.1 Erträge	31.12.2020	31.12.2019
Mitgliederbeiträge	6'045	6'063
Mitgliederbeiträge	6'045	6'063
diaconie.ch	3	80
Diakonie Schweiz – Arbeitsgruppen	83	75
EVZ Seelsorge - weitergeleitete Zielsummen	420	420
Osterkollekte	409	
Sonstiges	28	56
Beiträge zu Projekten	943	631
 Missionsbeiträge - weitergeleitete Beiträge	970	896
Bossey - weitergeleitete Zielsummen	56	56
KEK	10	10
ÖRK	41	36
WGRK	48	53
Sonstige	1	
Zielsummen/Beiträge zur Weiterleitung	1'126	1'051
 Fonds für Frauenarbeit - weitergeleitete Beiträge	72	91
Fonds für Menschenrechte - weitergeleitete Beiträge	26	26
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	406	358
Kollekten für Fonds	504	475
 6.2 Strukturkosten und administrativer Aufwand	31.12.2020	31.12.2019
Synode / Abgeordnetenversammlung	653	267
Rat	885	1'009
Präsidium	423	
Zentrale Dienste	815	776
Infrastruktur	157	187
Liegenschaft	204	185
Bibliothek	36	11
Administrativer Aufwand der Bereiche	49	17
Summe	3'222	2'452

6.3 Finanzergebnis

	31.12.2020	31.12.2019
Realisierter Kursgewinn/-verlust	-4	58
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen CHF	1	21
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen Ausland	-12	5
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien CHF	-26	195
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien Ausland	44	135
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Sonstige	2	
Zinsen und Dividenden	50	49
Thesaurierte Dividenden	35	38
Summe Finanzerträge	90	501

6.4 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand

	31.12.2020	31.12.2019
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	50	27
Summe	50	27

7 Erläuterung zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel der Organisation infolge Ein- und Auszahlungen aus Betriebstätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten dar.

Der Geldfluss wurde nach der indirekten Methode ermittelt.

8 Erläuterung zur Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Die Fondsverteilung basiert auf den jeweiligen Fondsreglementen.

Der Fonds für Frauenarbeit unterstützt gemäss Mandat die Tätigkeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) durch jährliche Beiträge und darüber hinaus weitere Projekte zur Förderung der Frauenarbeit. Die Kollekten für den Fonds lagen mit 71 TCHF noch einmal um rund 20 TCHF unter den Erträgen der beiden Vorjahre. Nachdem das Fondsvermögen in den Jahren 2015 bis 2019 um insgesamt rund 150 TCHF reduziert wurde, wurden im Jahr 2020 nur 20 TCHF an die EFS und Projektbeiträge in Höhe von insgesamt 15 TCHF an vier weitere Organisationen gezahlt. Das Fondsvermögen wurde um 32 TCHF erhöht.

Der Fonds für Menschenrechte wird gemäss Mandat durch das Hilfswerk der evangelischen Kirchen HEKS verwaltet. Aus dem Fonds wurden zehn verschiedene Projekte mit Beiträgen zwischen 750 und 5'500 CHF im In- und Ausland unterstützt.

Aus dem Fonds Protestantische Solidarität Schweiz PSS wurden Beiträge in Höhe von 227 TCHF an die Kirchgemeinde Einsiedeln und 57 TCHF an die Reformationsstiftung geleistet (Reformationskollekte) sowie 101 TCHF an ein Jugendprojekt in Syrien (Konfirmandengabe). Darüber hinaus wurden Sachaufwendungen für einen Flyer und eine Tagung aus dem Fonds finanziert.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Jahr 2017 beschlossen, die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA ab 2018 nicht mehr zu erheben und mit dem verbleibenden Fondsvermögen konkrete Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland zu finanzieren. Im Jahr 2020 wurde ein Projekt der Swiss Church in London mit 10 TCHF unterstützt.

Die damalige Kommission des Fonds CHKiA hatte im Jahr 2017 beschlossen, 50 TCHF für eine Publikation zur Geschichte der Schweizer Kirchen im Ausland und für einen Abschlussanlass der Kommissionsmitglieder zu entnehmen. Dieser Betrag wurde seit 2017 als Passive Rechnungsabgrenzung in der Bilanz gezeigt. Im Jahr 2020 wurde dieser Betrag zurück ins Fondsvermögen gebucht, da die Publikation nur im Internet veröffentlicht wurde und die Reise nicht stattfand.

Die EKS führt die Bücher des Schweizer Rates der Religionen SCR. Im Januar 2016 hat die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) das Vermögen in Höhe von 43 TCHF an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital des SCR wird in der Bilanz seit 2015 wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.

Die Neubewertungsreserve der Liegenschaft wird jährlich um die Abschreibung reduziert.
Die Schwankungsreserve für Wertschriften wurde um 37 TCHF erhöht. Sie beträgt damit 25% des Wertschriftenbestands.

Aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden grosse Projekte der internationalen Organisationen, insbesondere Vollversammlungen, unterstützt. Dem Fonds werden jährlich 30 TCHF zugewiesen.

9 Personalvorsorge

Der Vorsorgeplan mit Beitragsprimat für die Angestellten ist durch einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse Stiftung Abendrot geregelt. Der Deckungsgrad betrug am 30.11.2020 114.3%.

Der Aufwand für die Personalvorsorge betrug 362 TCHF und ist im Personalaufwand enthalten. Gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestanden am 31.12.2020 keine Verbindlichkeiten.

10 Mitarbeitende

Am 31. Dezember 2020 waren 31 Mitarbeitende (2019: 33) mit 22.6 (2019: 22.3) Vollzeitstellen beschäftigt.

11 Mehraufwendungen durch die Beschwerde gegen den zurückgetretenen Ratspräsidenten und zwei Rücktritten im Rat

Die Mehraufwendungen, die durch die Untersuchung der Beschwerde gegen den zurückgetretenen Ratspräsidenten entstanden sind, wurden in den ordentlichen Betriebsaufwand gebucht und sachgerecht auf die verschiedenen Positionen aufgeteilt.

Sämtliche Aufwendungen werden im Jahr 2020 gezeigt; die im Jahr 2021 erwarteten Aufwendungen für die Fortsetzung der Untersuchungen wurden abgegrenzt (vgl. Position 4.6).

Im Einzelnen sind folgende Aufwendungen entstanden:

a) Vom Rat zu verantwortender Aufwand

Sachaufwand

Anwälte	90
Kommunikation	88
Übersetzungen	4
Rudin-Cantieni (Vorauftrag)	16
Sonstige	1
Summe externer Aufwand	199

Personalaufwand für den Rat und die Geschäftsstelle

Entschädigung Vize-Präsidium für präsidiale Aufgaben (Jun-Dez)	14
Je zwei Tagespauschalen für über 20 zusätzliche Ratssitzungen	8
Tagespauschalen für die Vorarbeiten der Untersuchung durch eine Ratsdelegation	22
Geschätzte Arbeitszeit der Geschäftsstelle	15
Summe interner Personalaufwand	59
Gesamtaufwand Rat und Geschäftsstelle	258

Darüber hinaus hat die Geschäftsleiterin Arbeitszeit für dieses Geschäft aufgebracht, die nicht erfasst wurde.

b) Von der Synode zu verantwortender Aufwand

Sitzungsgelder Synodebüro	8
Sitzungsgelder Geschäftsprüfungskommission und Sachaufwand	17

c) Von der Untersuchungskommission zu verantwortender Aufwand

Sitzungsgelder und Spesen der Kommission	9
Rudin-Cantieni	139
Verdolmetschung	27
Diverses	4
Administration EKS	5
Summe	184
Gesamtaufwand der Untersuchung	467

Darüber hinaus sind Verpflichtungen durch eine Aufhebungsvereinbarung mit dem zurückgetretenen Ratspräsidenten entstanden, über die Stillschweigen vereinbart wurde. Der Geschäftsprüfungskommission liegt der Vertrag vor.

12 Mitgliederbeiträge

Abweichend vom Reglement Beitragsschlüssel hat die Abgeordnetenversammlung den Beitrag der Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt für das Jahr 2020 auf 50 TCHF festgesetzt.

13 Covid 19-Pandemie

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind in der Jahresrechnung 2020 des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS berücksichtigt, soweit die entsprechenden Erfassungskriterien per Bilanzstichtag erfüllt waren.

Der Rat und die Geschäftsleitung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS verfolgen die Ereignisse weiterhin und treffen bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie auf den Verein Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Abgesehen von Auswirkungen einer länger andauernden, schweren Rezession kann die Fortführungsfähigkeit des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS aus heutiger Sicht als nicht gefährdet betrachtet werden.

- 14** Die Synode hat die Jahresrechnung 2019 im Juni 2020 von der Traktandenliste gestrichen und im September und November 2020 aus Zeitgründen nicht behandelt. Folglich ist die Jahresrechnung 2019 bislang nicht genehmigt und die Legitimation für die Eingangsbilanz nicht gegeben. Ein Eintreten auf das Traktandum «Rechnung 2020» ist daher nur möglich, wenn die Synode die Rechnung 2019 wie vorgelegt genehmigt. Der Ertragsüberschuss des Vorjahres wird in der Bilanz gesondert ausgewiesen.

7. Direkter Projektaufwand

7.1. Direkter Projektaufwand

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2020	VA 2020	JR 2019
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	545	106	651	967	838
Handlungsfelder	33	1	34	249	25
100 Jahre SEK	30	17	47	130	57
Erscheinungsbild	22	1	23	106	230
Internetauftritt inkl. Hub	59	30	89	259	308
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien	315	48	363	45	41
Aufbau der EKS	86	9	95	178	177
Evangelisch Kirche sein mit anderen	132	1'573	1'705	1'676	1'889
Ökumene Schweiz	23	48	71	96	102
GEKE	12	62	74	127	104
Weltweite Ökumene	68	331	399	452	721
Werke und Missionsorganisationen	24	2	26	29	960
Bedrohte Christen	5	4	9	17	2
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	1'126	1'126	955	0
Evangelisch glauben und verkündigen	96	408	504	454	526
Predigtpreis	1	0	1	60	25
Christliches Leben	3	1	4	27	51
Protestantische Solidarität Schweiz	92	11	103	82	450
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	396	396	285	0
Evangelisch feiern und beten	185	380	565	479	535
Liturgische Arbeit	151	6	157	46	134
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	5	1	6	31	0
Botschaften zu Feiertagen	19	12	31	23	34
Urheberrechte	10	361	371	379	367
Evangelisch handeln	358	995	1'353	981	1'096
Diakonie	189	89	278	294	337
Migrations- und Asylpolitik	75	37	112	103	555
Frauen- und Genderpolitik	94	6	100	79	204
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	863	863	505	0
Evangelisch öffentlich sein	426	216	642	949	812
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	186	57	243	438	407
Evangelische Positionen	101	31	132	114	203
Interessenvertretung und Einflussnahme	96	66	162	211	124
Religionsfrieden	43	34	77	151	78
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	28	28	35	0
Allgemeiner Projektaufwand/Nicht zugewiesene Mittel	0	28	28	220	33
Gesamter Projektaufwand	1'742	3'706	5'448	5'726	5'729

7.2. Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Allgemeine Bemerkungen

Der Projektaufwand lag im Jahr 2020 in Summe um knapp 280 TCHF und bereinigt um die durchlaufenden Beiträge und Kollekten um 860 TCHF unter dem Voranschlag. Innerhalb des Projektaufwands gab es im Vergleich zum Voranschlag deutliche Verschiebungen. Diese lassen sich zum Teil auf die behördlichen Vorgaben zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zurückführen. So mussten mehrere geplante Veranstaltungen, wie die Feier zum 100-jährigen Gründungstag des Kirchenbundes oder eine Frauenkonferenz, abgesagt werden. Andere Veranstaltungen fanden nur virtuell statt. Auf der anderen Seite haben die Einschränkungen, mit denen die Kirchen im Jahr 2020 konfrontiert waren, neue Projekte wie die Oster- und Weihnachtsaktionen und eine verstärkte Zusammenarbeit der Kirchen ausgelöst.

Die Mitarbeitenden der EKS haben knapp 90% ihrer Arbeitszeit auf konkrete Projekte gebucht. Die übrige Zeit konnte nicht genau zugeordnet werden, sie wurde linear auf die Projekte verteilt.

Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen

Der Voranschlag ging davon aus, dass die Synode im Sommer 2020 die Handlungsfelder festlegen und die Arbeiten im Anschluss an die Synode beginnen würden. Dafür hatte der Rat Arbeitszeit reserviert (240 TCHF) und Sachaufwendungen in Höhe von 10 TCHF budgetiert. Die Synode wird die Handlungsfelder voraussichtlich im Sommer 2021 beschliessen. Die für die Handlungsfelder im Jahr 2020 reservierte Arbeitszeit wurde daher anderweitig eingesetzt.

Das Synodepräsidium hat im April 2020 beschlossen, die für Juni geplante Synode in Sion abzusagen. Das hatte zur Folge, dass der Rat auch den Festanlass zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes «100 Jahre gemeinsam unterwegs», der im Rahmen der Synode stattfinden sollte, absagen musste. Bis zur Absage sind Aufwendungen in Höhe von knapp 50 TCHF für die Vorbereitung entstanden, davon 30 TCHF Personalaufwendungen.

Für die Adaption des Erscheinungsbildes der EKS an die Bedürfnisse der Mitgliedkirchen waren 80 TCHF für Honorare budgetiert. Diese wurden nicht benötigt, da im Jahr 2020 alle Anpassungen intern umgesetzt werden konnten. Bisher haben zwei Mitgliedkirchen und zwei Kirchgemeinden das Erscheinungsbild übernommen. Die Anfragen einer weiteren Kantonalkirche und weiterer acht Kirchgemeinden konnten ebenfalls mit internen Ressourcen bearbeitet werden.

Die Abgeordnetenversammlung hat das Budget für den Internetauftritt der EKS im November 2019 gestrichen und den Rat beauftragt, der Synode im Jahr 2020 ein Konzept mit einem Projektbudget vorzulegen. In der anschliessenden Diskussion wurde aber deutlich, dass die Abgeordneten dennoch davon ausgingen, dass die neue Internetseite gleichzeitig mit dem Namenswechsel zum 1. Advent 2019 aufgeschaltet werde.

Die Internetseite wurde daher wie geplant aufgeschaltet, ihre Weiterentwicklung aber auf ein Minimum begrenzt. Der Auftrag der Synode, mit dem Internetauftritt ein junges Publikum anzusprechen, und die technische Weiterentwicklung des Login-Bereichs konnten jedoch nicht finanziert werden.

Die Arbeiten für die Inhalte der Internetseite wurden auf die einzelnen Projekte gebucht. Dabei sind insbesondere die durch das Corona-Virus ausgelösten Projekte zu Ostern und Weihnachten zu nennen.

Die Corona-Krise hat die Zusammenarbeit der Mitgliedkirchen befördert, daher werden die Projekte, die aus dieser Krise entstanden sind, unter dem Stichwort «Zusammenarbeit der

Kirchenpräsidien» gezeigt. Ca.100 TCHF betreffen die vier gemeinsamen Osteraktionen «Lichtblick Ostern», 50 TCHF die Weihnachtsaktion «Trotzdem Weihnachten», 60 TCHF die Koordination der Zusammenarbeit der Kirchen (Task Force), 50 TCHF das Projekt «Corona Learning» und 35 TCHF die Arbeitszeit für ethische und theologische Fragen, beispielsweise zur Triage.

Darüber hinaus sind hier, wie budgetiert, die Aufwendungen für die Sitzungen der Konferenz der Kirchenpräsidien gebucht.

Unter dem Stichwort «Aufbau der EKS» wurden die Arbeiten zur Präambel der Verfassung (40 TCHF) und an Synode- und Finanzreglement (40 TCHF) gebucht.

Evangelisch Kirche sein mit anderen

Für die Ökumene in der Schweiz sind neben den Beiträgen an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen AGCK (40 TCHF), Arbeits- und Sachaufwendungen in Höhe von gut 20 TCHF für die gemeinsame Publikation «Heilig» mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK angefallen.

An die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa GEKE wurde wie im Vorjahr ein Beitrag in Höhe von 60 TCHF gezahlt. Darüber hinaus sind Personalaufwendungen von gut 10 TCHF angefallen. Das Budget für die Begegnung der Synodalen in Bad Herrenalb (Deutschland), für das Dialogprojekt zwischen der GEKE und dem päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen und die Beteiligung an Projekten und Arbeitsgruppen der GEKE wurde nicht ausgeschöpft.

Die internationalen Organisationen wurden mit ordentlichen Beiträgen, Gaben der Mitgliedkirchen und Beiträgen zu Projekten unterstützt:

	Ordentl. Beiträge	Projektbeiträge	Gaben MK	Summe
KEK	85		10	95
ÖRK	130	20	41	191
WGRK	50	10	48	108

Darüber hinaus sind Personalaufwendungen in Höhe von knapp 70 TCHF angefallen. Die Abweichungen vom Voranschlag sind auf die durchlaufenden Gaben der Mitgliedkirchen zurückzuführen. Diese werden nicht budgetiert.

Die Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe (Deutschland) wurde auf 2022 verschoben, daher sind für die Vorbereitungen des Beitrags der Schweizer Kirchen nur 20 TCHF statt der budgetierten 40 TCHF angefallen.

Die weitergeleiteten Mittel gingen an die Missionsorganisationen und das ökumenische Institut in Bossey.

Evangelisch glauben und verkündigen

Der Predigtpreis wurde aufgrund mangelnder Beteiligung abgesagt.

Das Budget für die Projekte zum «Christlichen Leben» wurde nicht ausgeschöpft, da die Kommission für Kirche und Tourismus aufgelöst wurde.

Die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS wurde durch die Geschäftsstelle administrativ und kommunikativ unterstützt. Die Personalaufwendungen lagen um 40 TCHF über dem Budget, die Sachaufwendungen um 20 TCHF darunter. Ein Teil der geplanten externen Aufträge für die Kommunikation der Projekte, konnte intern durch die Geschäftsstelle realisiert werden. Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle für die Administration der Konferenz, die Buchführung und die Kommunikation wurden aus dem ordentlichen Budget der Geschäftsstelle finanziert. Die Sachaufwendungen für die Kommunikation der Projekte wurde aus dem Fonds PSS finanziert.

Beiträge aus Fonds wurden aus dem Fonds PSS und aus dem Fonds CHKiA finanziert.

Evangelisch feiern und beten

Unter «Liturgische Arbeit» wird die Arbeitszeit der Geschäftsstelle für die Liturgiekommission sowie für die Vorbereitung der Synodegottesdienste und anderer Andachten gezeigt.

Unter «Oeku und Bewahrung der Schöpfung» wird lediglich der Zeitaufwand für die Vorstandssitzungen des Vereins *Oeku Kirche und Umwelt* gezeigt. Die ökologischen Projekte der EKS werden anders als budgetiert unter «Interessenvertretung und Einflussnahme» gezeigt.

Die «Botschaften zu Feiertagen» wurden mit einer Oster- und Weihnachtskarte realisiert. Die Personalaufwendungen lagen über dem Budget.

Die Aufwendungen für Urheberrechte umfassen die Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte und Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatungskosten an den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), die die EKS für ihre Mitgliedkirchen zahlt.

Für die Zeit, in der Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen nur eingeschränkt stattfinden können, wurden die Verträge mit Suisa und VG Musikedition auf Übertragungen im Internet ausgedehnt.

Evangelisch handeln

Unter dem Stichwort «Diakonie» sind die Internetseite diakonie.ch (70 TCHF), die Plenarversammlung, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen und Kommissionen der Diakonie (160 TCHF), die Armeeseelsorge (20 TCHF) und weitere Projekte wie Palliative Care und die Seelsorge im Gesundheitswesen zusammengefasst. Der Aufwand lag unter dem Budget.

Die EKS unterstützt die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende (45 TCHF), pflegt den Kontakt zu den Partnern im Bereich der Migrationspolitik (20 TCHF) und engagiert sich in weiteren kleineren Projekten (30 TCHF).

Die Personalaufwendungen für die Frauenkonferenz lagen um knapp 40 TCHF über dem Budget. Dies ist zum Teil auf einen höheren administrativen Aufwand aufgrund der Corona-Anforderungen zurückzuführen. Darüber hinaus war der Personalaufwand für die theologische Unterstützung und für die Kommunikation (10 TCHF) so nicht budgetiert. Die Sachaufwendungen waren um 15 TCHF niedriger als budgetiert. Eine Konferenz musste abgesagt werden, die zweite Konferenz fand nur virtuell statt.

Das Projekt Prävention Grenzverletzungen wurde fortgeführt, neu wurde ein Projekt zum Schutz der persönlichen Integrität in der EKS gestartet.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Bundeszentren in Höhe von 420 TCHF wurden gemäss Verteilschlüssel weitergeleitet. Darüber hinaus wurden aus der Osterkollekte knapp 260 TCHF an die Guido Fluri Stiftung für ein Spital in Lesbos und gut 150 TCHF an das Hilfswerk der evangelischen Kirchen HEKS für ein Projekt in Syrien weitergeleitet.

Beiträge aus Fonds wurden aus dem Fonds für Frauenarbeit finanziert.

Evangelisch öffentlich sein

Unter der Öffentlichkeitsarbeit der EKS werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Stabstelle Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit und die mediale Unterstützung. Die Aufwendungen liegen unter dem Budget, da mehr Arbeitszeiten konkreten Projekten zugeordnet werden konnten und darüber hinaus vakante Stellenprozente noch nicht wiederbesetzt wurden.

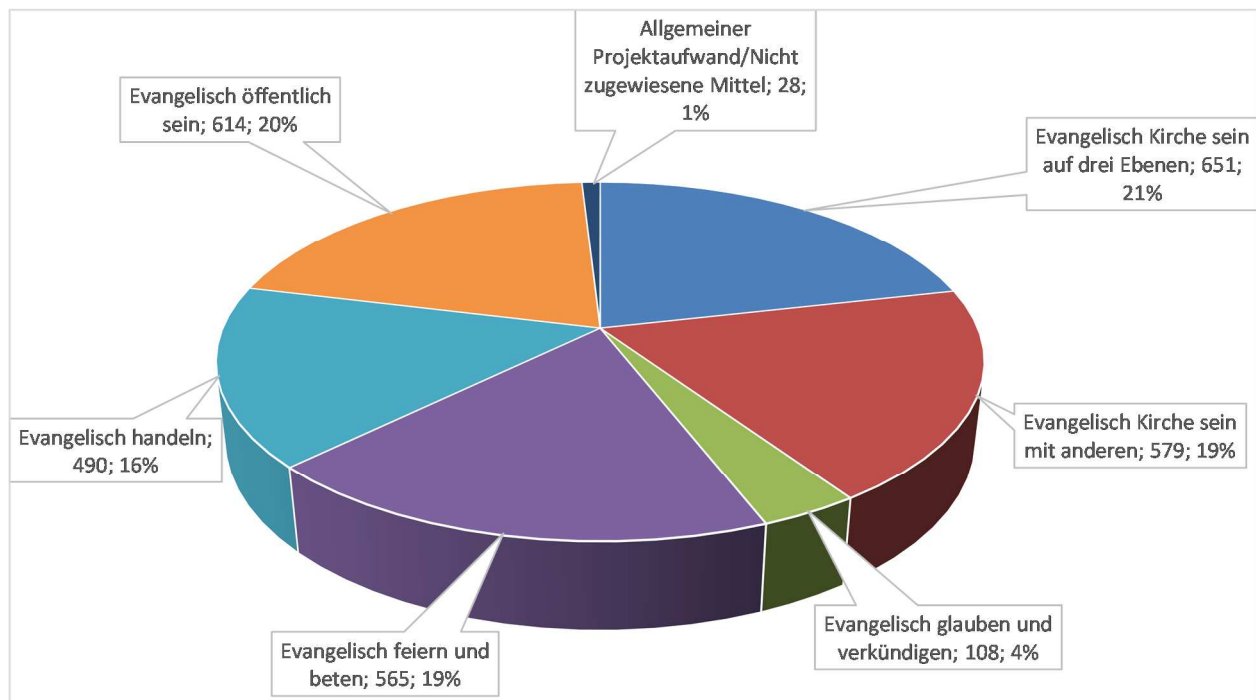
Die EKS nimmt zu verschiedenen gesellschaftlich relevanten Themen Stellung. Im Jahr 2020 hatte insbesondere das Thema «Zankapfel Ehe» / «Ehe für alle» besondere Bedeutung (35 TCHF). Darüber hinaus sind für Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag (20 TCHF), für ein Arbeiten an einem Buchprojekt zum Thema Palliative Care (10 TCHF), zur Konzernverantwortungsinitiative (5 TCHF) und für Lehrtätigkeiten und wissenschaftliche Vorträge (15 TCHF) Aufwendungen entstanden.

Die Interessenvertretung und Einflussnahmen im Sinne der Kirchen wird mit verschiedenen Projekten verfolgt. Grösstes Einzelprojekt in diesem Bereich ist die Trägerschaft der EKS am Polit-Form Bern, das mit einem Beitrag und Personaleinsatz unterstützt wurde (70 TCHF). Darüber hinaus werden hier die ökologischen Projekte der EKS gezeigt. Gut 15 TCHF wurden für die Einführung der Umweltlabel «Grüner Güggel» und «Blue Community» aufgewandt, 25 TCHF für Grundlagenarbeit in diesem Bereich.

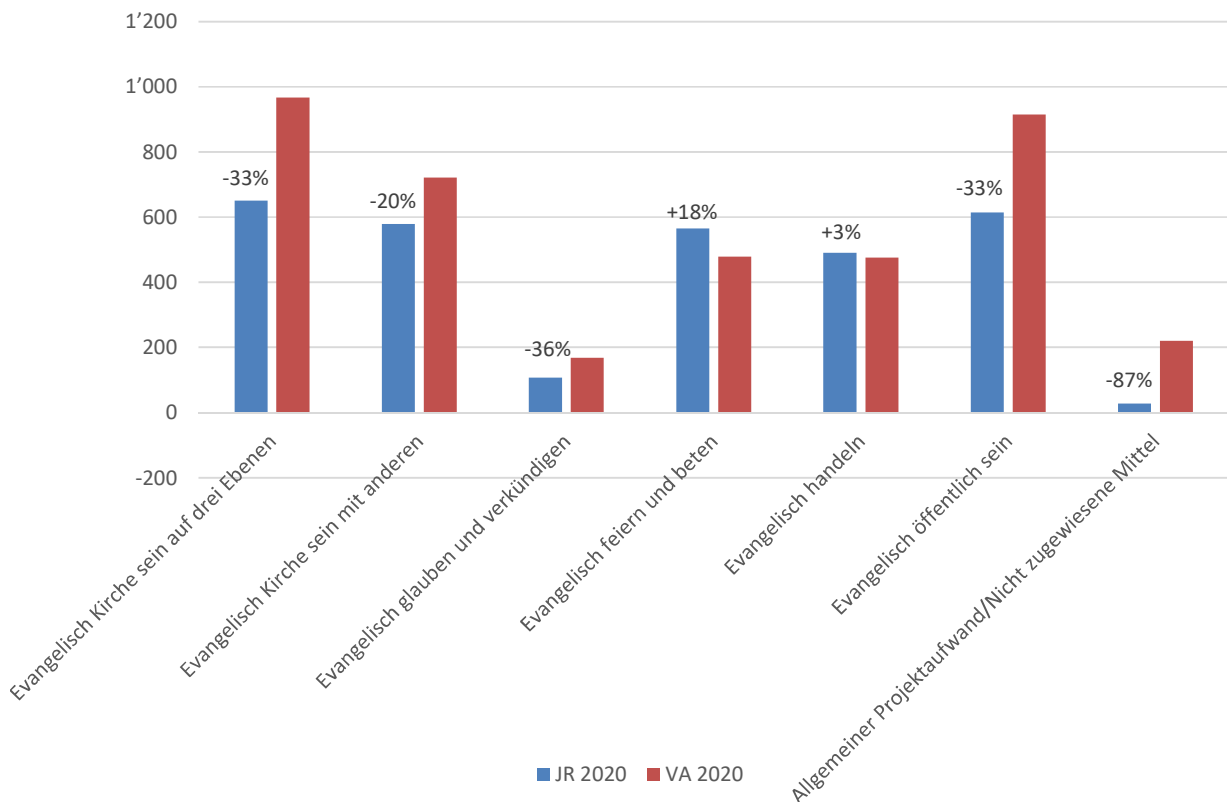
Für die Interessenvertretung gegenüber den Bundesbehörden, Vernehmlassungen und Stellungnahmen wurden knapp 30 TCHF aufgewandt. Durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise mussten geplante Aktivitäten abgesagt werden.

7.3. Projektaufwand nach Themenbereich

Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in %



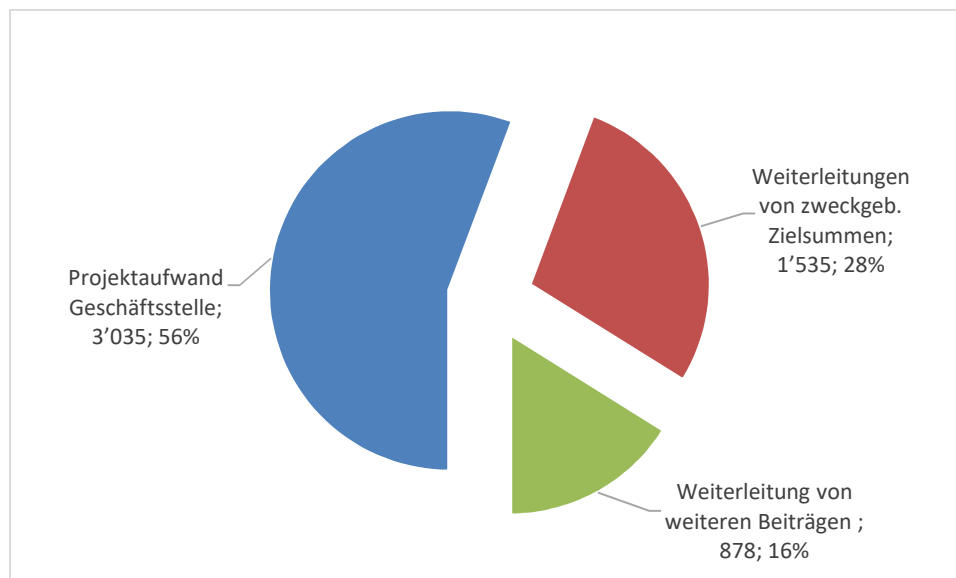
In % zum Budget



7.4. Projektaufwand nach Zweckbestimmung

Im Jahr 2020 waren 44% des gesamten Projektaufwands weitergeleitete Beiträge. Die Weiterleitungen an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey bzw. für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende lagen etwa auf Vorjahresniveau. Zusätzlich wurden 410 TCHF aus der Osterkollekte an Projekte in Lesbos und Syrien weitergeleitet und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds gewährt.

Aufteilung des Projektaufwands in EKS-Projekte und Beiträge



Die Grafik auf der nächsten Seite gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'448 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

Weniger als 40% des Projektaufwands war für die Arbeit der Geschäftsstelle bestimmt. Gut die Hälfte waren externe Projekte und Beiträge, die die EKS für ihre Mitgliedkirchen bezahlt:

■ Bei gut 35% des Projektaufwands handelt es sich um durchlaufenden Beiträge an die Hilfs- und Missionswerke, das ökumenische Institut Bossey, Beiträge aus der Osterkollekte und weitere Gaben sowie um die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren.

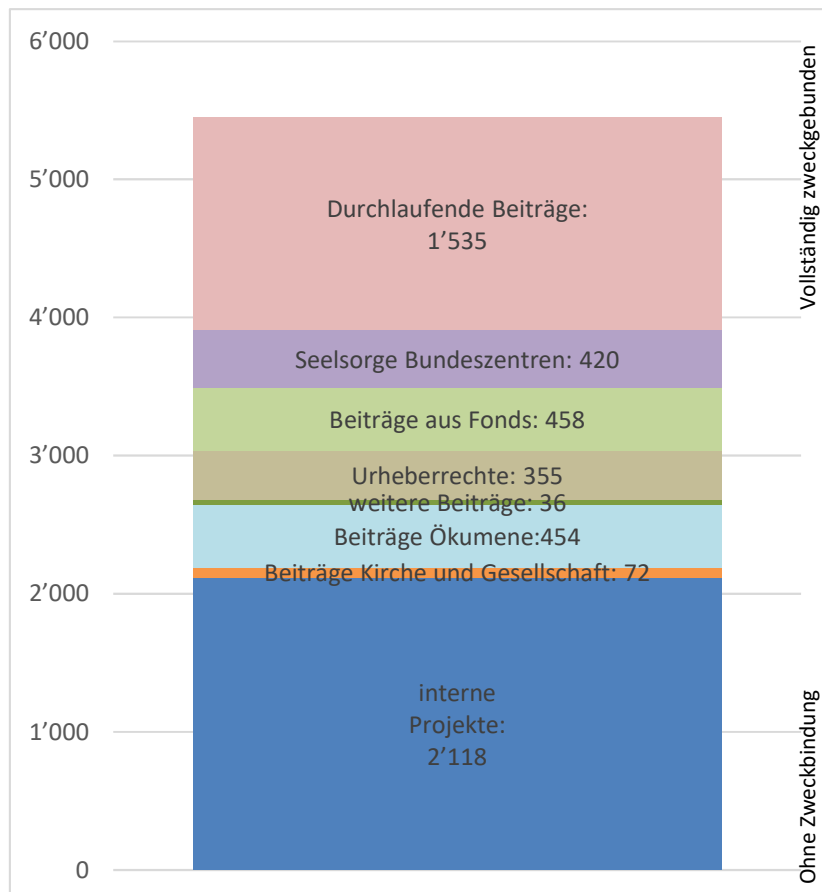
■ Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprachen gut 8% des Projektaufwands. Die konkreten Beiträge werden von den Kommissionen des Rates und aufgrund des Spendenzwecks festgelegt.

■ Gut 6% des Projektaufwands sind Gebühren für Urheberrechte. Die EKS hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Schweiz abgeschlossen.

■ Weitere gut 8% des Projektaufwands waren Beiträge an die internationalen Organisationen und für die Ökumene in der Schweiz.

■ Knapp 2% der Beiträge gingen an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen (‹Kirche und Gesellschaft›) und weitere Organisationen u.a. im Bereich Migration und Palliative Care (‹weitere Beiträge›)

Projektaufwand nach Zweckbestimmung in TCHF



8. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2020	VA 2020	JR 2019
Synode	245	408	653	300	267
Rat	503	382	885	638	1'009
Präsidium	418	5	423	515	
Zentrale Dienste	750	65	815	686	776
Infrastruktur	32	125	157	232	187
Liegenschaft	2	202	204	205	185
Bibliothek	4	32	36	37	11
Administrativer Aufwand der Bereiche	49	0	49	22	17
Gesamtsumme	2'003	1'219	3'222	2'635	2'452

Synode

In den Aufwendungen für die Synode sind auch die Aufwendungen für die nichtständige Untersuchungskommission enthalten.

Ohne die Untersuchungskommission lagen die Aufwendungen bei knapp 470 TCHF und damit um 170 TCHF über dem Budget. Die Personalaufwendungen betrugen 230 TCHF (+50 TCHF) und die Sachaufwendungen 240 TCHF (+120 TCHF). Die Abweichung lässt sich im Wesentlichen auf die ausserordentliche Synode im September und die zusätzlichen Aufwendungen für eine Infrastruktur, die die behördlichen Anordnungen erfüllt hat, zurückführen. Insbesondere betrifft dies die Raummiete im Kursaal (40 TCHF) und in der Bern-Expo (zweimal rund 45 TCHF).

Die Personalaufwendungen sind für die administrative Assistenz, die Synode-Sekretärin und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Versammlungen angefallen.

Die Synode hat im Juni 2020 eine nichtständige Untersuchungskommission eingesetzt, um die Umstände des Rücktritts des Ratsmitglieds Sabine Brändlin und des Ratspräsidenten zu untersuchen. Darüber hinaus hat sie beschlossen, dass die externe Kanzlei Rudin-Cantieni die Untersuchung durchführt und an die Untersuchungskommission berichtet. Die Aufwendungen der Kanzlei wurden der Kommission zugeordnet. Am 31.12.2020 waren die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Die zu erwartenden Aufwendungen für die Untersuchung im Jahr 2021 in Höhe von rund 110 TCHF wurden abgegrenzt und vollständig im Jahr 2020 gezeigt. Die Aufwendungen der Kommission werden voraussichtlich innerhalb des von der Synode beschlossenen Budgets von 40 TCHF liegen, die Kanzlei Rudin-Cantieni wird das im Vertrag vereinbarte Kostendach voraussichtlich um ca. 15 TCHF überschreiten. Der Mehraufwand entstand u.a. aufgrund weiterer Abklärungen und Gespräche, die in Folge der eingerichteten Landing-page notwendig wurden. Die Kommission war darüber frühzeitig informiert.

Für die Untersuchungen der Kommission sind damit rund 185 TCHF angefallen, im Einzelnen:

Sitzungsgelder und Spesen der Kommission	9
Rudin-Cantieni	139
Verdolmetschung	27
Diverses	4
Administration EKS	5
Summe	184

Darüber hinaus sind für die Klärung der Beschwerde gegen den Ratspräsidenten und des Rücktritts von Ratsmitglied Brändlin nicht budgetierte Sitzungsgelder für das Synodebüro (8 TCHF) und die Geschäftsprüfungskommission (9 TCHF) und darüber hinaus Sachaufwendungen für Rechtsberatung und Protokollführung entstanden.

Rat

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus der Entschädigung inkl. Personalnebenkosten der Ratsmitglieder (325 TCHF) sowie den Aufwendungen der Geschäftsstelle für die administrative Unterstützung des Rates und die Arbeitszeit der Beauftragten (180 TCHF). Der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten wurden ab Juni monatlich je 1'000 CHF für den zusätzlichen Aufwand für präsidiale Aufgaben gewährt. Aufgrund des Rücktritts von Sabine Brändlin im April 2020 und, aufgrund der Covid-19-Pandemie, insgesamt weniger Delegationen der Ratsmitglieder, für die Tagespauschalen gezahlt wurden, lag die Entschädigung des Rates dennoch um 45 TCHF unter dem Budget.

Die Aufwendungen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle lagen um 30 TCHF über dem Budget. Insbesondere in der Kommunikation und für rechtliche Abklärungen sind im Zusammenhang mit den Rücktritten Personalaufwendungen angefallen. Die Arbeitszeit der Geschäftsleiterin wurde nicht erfasst.

Die Sachaufwendungen waren mit knapp 240 TCHF beinahe doppelt so hoch wie budgetiert. Davon sind 200 TCHF für Honorare zur Klärung der Beschwerde gegen den Ratspräsidenten und für die Kommunikation angefallen.

Die folgenden Aufwände sind vor der Wahl der Untersuchungskommission entstanden und daher vom Rat verantwortet:

Anwaltskosten	90
Kommunikation	88
Übersetzungen	4
Rudin-Cantieni (Vorauftrag)	16
Sonstiger Sachaufwand	1
Je zwei Tagespauschalen für über 20 zusätzliche Ratssitzungen	8
Tagespauschalen für die Vorarbeiten zur Untersuchung durch eine Ratsdelegation	22
Arbeitszeit Geschäftsstelle (Kommunikation, Recht, ohne Geschäftsleitung)	15
Summe	244

Dem Rat ist am 20. April 2021 im Zusammenhang mit der Untersuchung eine Forderung in Höhe von knapp 145 TCHF zugegangen. Vor dem Abschluss der Untersuchung durch die synodale Kommission hat der Rat diese Forderung nicht überprüft. Unter Anwendung des

Vorsichtsprinzip hat er aber beschlossen, eine Rückstellung in voller Höhe zu bilden. Diese Massnahme ist kein Ausdruck einer Anerkennung dieser Forderung.

Präsidium

Die Aufwendungen für das Präsidium als Teil der dreigliedrigen Leitung der EKS werden im Jahr 2020 erstmalig getrennt von den Aufwendungen des Gremiums dargestellt. Sie umfassen die Entschädigung des hauptamtlichen Ratspräsidenten und darüber hinaus Personalaufwendungen für die administrative Assistentin (80 Stellenprozent) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen, Honorare und weitere Sachaufwendungen.

Die Personalaufwendungen lagen um 45 TCHF unter dem Budget. Der persönliche Mitarbeitende des Ratspräsidenten hatte seine Stelle Ende 2019 gekündigt. Die Stelle wurde nicht wieder besetzt.

Mit dem zurückgetretenen Ratspräsidenten wurde eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, über deren Inhalte Stillschweigen vereinbart wurde. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind in den Aufwendungen des Jahres 2020 enthalten.

Zentrale Dienste

Unter Zentrale Dienste sind die Aufwendungen für die Leitung der Geschäftsstelle sowie des Finanz- und Personalwesens zusammengefasst. Die Personalaufwendungen waren höher als budgetiert. Denn im Voranschlag war vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste häufiger für konkrete Projekte arbeiten, was in der Realität nicht der Fall war (+50 TCHF). Darüber hinaus wurde das Stellenpensum dreier Personen temporär erhöht (+20 TCHF) und für Überzeiten und Ferienguthaben mussten zusätzlich 20 TCHF abgegrenzt werden.

Infrastruktur

Hierzu zählen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (90 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen.

Im Jahr 2020 wurde ein neuer Server angeschafft, der über drei Jahre abgeschrieben wird. Um die Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen, musste die Infrastruktur angepasst werden. In Summe lagen die Aufwendungen für die Informatik um 20 TCHF über dem Vorjahr, sie waren aber niedriger als budgetiert.

Das gemeinsame Jahresthema, der Betriebsausflug, verschiedene geplante Weiterbildungen und diverse andere Aktivitäten fanden aufgrund der Einschränkungen durch behördliche Anordnungen nicht statt. In Summe lagen die Aufwendungen daher 75 TCHF unter dem Voranschlag.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt. Für den laufenden Unterhalt waren weniger Aufwendungen notwendig als im Schnitt der Vorjahre.

Bibliothek

Aufgrund eines Schimmelbefalls war die Bibliothek im Jahr 2020 geschlossen. Für Reinigungsarbeiten wurden zusätzlich 25 TCHF abgegrenzt.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

9. Bericht der Revisionsstelle



Tel. +41 34 421 88 10
Fax +41 34 422 07 46
www.bdo.ch

BDO AG
Kirchbergstrasse 215
3401 Burgdorf

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an die Synode des Vereins

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang, Seiten 6 bis 15) des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und der Verfassung sowie dem Finanzreglement ist der Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt und nicht Gesetz und Verfassung sowie dem Finanzreglement entspricht.

Wir machen auf Anmerkung 14 im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, in der dargelegt wird, dass die Behandlung der Jahresrechnung 2019 von den Traktandenlisten der Synoden vom September und November 2020 gestrichen wurde. Sollte die Synode die Jahresrechnung 2019 nicht in der aktuellen Form genehmigen, könnte dies, wie in Anmerkung 14 dargestellt, auch eine Anpassung der vorliegenden Jahresrechnung 2020 erforderlich machen. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Burgdorf, 26. April 2021

BDO AG

Thomas Stutz

Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

i.V. Maik Morf

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

16

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Decharge 2020

Antrag

Die Synode erteilt dem Rat für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 Decharge.

Bern, 15. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Die neue Verfassung der EKS sieht in Paragraph 21 «Zuständigkeit», Absatz o vor, dass die Synode dem Rat die Decharge erteilt. Diese Entlastung wurde erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

17

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Ökumenisches Institut Bossey: Zielsumme 2022

Antrag

Die Synode beschliesst, für das Ökumenische Institut Bossey und seinen Stipendienfonds 2022 eine Sammlung mit der Zielsumme von CHF 60 000 durchzuführen.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Kommentar

Das 1946 gegründete Ökumenische Institut in Bossey (Bossey) ist das Zentrum des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) für akademische ökumenische Aus- und Weiterbildung sowie ein internationales Zentrum für Begegnung und Dialog. Es bietet Postgraduate- und Doktoranden-Studiengänge sowie Weiterbildungskurse für Theologinnen und Theologen sowie Laien an. Folgende Abschlüsse können erlangt werden: *Complementary Certificate (CC) in Ecumenical Studies*; *Master of Advanced Studies in Ecumenical Studies*; *Doctorate in Theology (Mention Ecumenical Studies)* sowie das *Certificate of Advanced Studies (CAS) in Ecumenical Studies*. Bossey wird auch für Sabbaticals von Pfarrerinnen und Pfarrern genutzt. Wichtiger Bestandteil des Studienbetriebs und des ökumenischen Lernens in Bossey ist das gemeinsame soziale und geistliche Leben. Seit 2011 wird erfolgreich ein interreligiöser Sommerkurs für Studierende mit christlichem, jüdischen und muslimischen Hintergrund durchgeführt.

Bossey erinnert die Kirchen auf lebendige und beharrliche Weise an die Aufgabe, junge Menschen auszubilden und sie zu motivieren, sich an ihrem jeweiligen Ort oder in der ökumenischen Bewegung für die sichtbare Einheit der Kirche und eine gerechtere und friedlichere Welt einzusetzen. Ziel des Instituts ist es, einen Ort des ökumenischen Lernens und der ökumenischen Erfahrung anzubieten. Für die Kirchen weltweit bildet Bossey als Studien- und Begegnungsort einen wichtigen Bezugspunkt.

Die reformierten Kirchen der Schweiz sind mit Bossey seit Jahrzehnten verbunden. So bestehen vielfältige Beziehungen zwischen einzelnen Kirchen und Gemeinden mit Bossey. Seit Jahren finden jeweils in Schweizer Kirchgemeinden im Advent die Besuche der Studierenden Bosseys statt. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS ist in der *Bossey Accompaniment Group* vertreten und engagiert sich darüber hinaus für die Belange von Bossey.

Weitere Handlungsmöglichkeiten unserer Kirchen zugunsten von Bossey sind:

- die finanzielle Unterstützung von Schweizer Theologiestudierenden durch Mitgliedkirchen
- die Förderung des Besuches der Kurse von Bossey im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
- Abhalten von Tagungen und Retraiten in Bossey
- eine Daueraufgabe ist das Werben um mehr Studierende aus der Schweiz in Bossey
- zusätzliche Kollekten zugunsten von Bossey. Im Jahr 2020 haben HEKS, Kantonalkirchen, Gemeinden und Privatpersonen direkt Spenden und Kollekten in Höhe von CHF 155 186.30 gemacht. Das Sammelergebnis 2020 der EKS betrug CHF 56 205. Die Spenden aus der Schweiz bilden 23% der Einnahmen von Bossey, 46% kommen aus Kirchen aus dem Ausland, 31% werden durch den Betrieb von Bossey selbst erwirtschaftet.

Der Rat beantragt der Synode, für das Jahr 2022 in den Mitgliedkirchen eine Kollekte mit der Zielsumme von CHF 60 000 zu erheben und das Sammelergebnis hälftig auf das Ökumenische Institut und seinen Stipendienfonds aufzuteilen.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

18.1

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2019

Antrag

Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 der KMS Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen und des SEK zur Kenntnis.

Bern, 14. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat	
Die Präsidentin	Die Geschäftsleiterin
Rita Famos	Hella Hoppe

Jahresbericht der KMS Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK für das Jahr 2019

Die KMS tagte am 7. März, 4. Juni, 17. September und 27. November jeweils in den Räumlichkeiten des SEK in Bern. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Abgeordnetenversammlung des SEK ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von *mission 21 (m21)* und *DM-échange et mission (DM)*. Zudem beantragte sie beim SEK die Beibehaltung des vorgesehenen Sockelbeitrags der Kirchen für die Missionsarbeit.

1. Diskussionen zu Themen betreffend das Verhältnis Kirche – Mission

Zwei Themen wurden besonders intensiv diskutiert: die Aussicht auf die bevorstehende Fusion von HEKS und Bfa sowie der Übergang vom SEK zur EKS und die aus diesen beiden Prozessen resultierenden Folgen und Auswirkungen auf die Arbeit der Missionsorganisationen sowie deren institutionelle Anbindung an und Kommunikation mit den Kirchen.

Die KMS hat die Behandlung und Abschreibung der sog. «Motion von St. Gallen» zur Kenntnis genommen und wartet auf die Ergebnisse der Anhörungen anfangs 2020 des Rates SEK mit den Kirchen über die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen. Dankbar haben wir die leichte Erhöhung der Beiträge der Mitgliedkirchen des SEK an die Missionsorganisationen zur Kenntnis genommen. Was die Frage der Überprüfung der Finanzflüsse angeht, die parallel zum Fusionsprozess von HEKS und Bfa durchgeführt wird, erwarten wir gespannt die Ergebnisse.

Im Hinblick auf den Übergang des SEK zur EKS wurde die KMS über die Grundzüge der neuen Struktur, welche strategische Ausschüsse vorsieht, informiert. In diesen Ausschüssen sollen auch die Themen Mission und die ökumenischen Beziehungen behandelt werden. Sie ersetzen daher möglicherweise in Zukunft die KMS in ihrer bisherigen Form. Die KMS hat eine Diskussion über mögliche Szenarien begonnen, die die Werke ihrerseits der künftigen EKS vorschlagen könnten, um dem Wunsch nach institutioneller Beteiligung der Kirchen an den Gremien der Missionsorganisationen zu entsprechen.

2. Weitere anlässlich der Konferenzsitzungen vorgestellte und diskutierte Themen

Ein Teil der KMS-Sitzungen ist immer dem Informationsaustausch über Aktivitäten oder Themen gewidmet, die für die Mitgliedsorganisationen von Belang sind. Dieser Dialog findet in einem offenen und informellen Rahmen statt.

Die KMS hat die Ergebnisse der Missionssynode von *mission 21* und der Missionssynode von *DM-échange et mission* zur Kenntnis genommen. Sie dankte Claudia Bandixen am Ende ihrer Amtszeit als Direktorin von *mission 21* für ihren Einsatz und begrüßte ihren Nachfolger Jochen Kirsch ab September 2019.

Viele Partnerkirchen beider Institutionen sind in von Konflikten geprägten Ländern beheimatet und suchen dort ihren Weg und geben Zeugnis von ihrem Glauben, dies wurde mehrfach diskutiert. Wir erwähnen hier insbesondere die Dramen, die sich in Kamerun abspielen.

3. Teilnahme an Sitzungen (durchgängig oder teilweise)

DM: Etienne Roulet, Jean-Luc Blondel, Nicolas Monnier

m21: Margrit Scheider, Claudia Bandixen, Jochen Kirsch

SEK: Daniel Reuter, Serge Fornerod

Moderation: Benedict Schubert

Die Ergebnisprotokolle wurden von Nicolas Monnier (7. März) und Jean-Luc-Blondel erstellt. Séverine Ledoux von DM war für das Sekretariat zuständig, der SEK für den Empfang.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

18.2/18.3

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Missionsorganisationen: Jahresberichte 2019

Anträge

1. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 (in französischer Sprache) von DM-échange et mission zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 von mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 14. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat	
Die Präsidentin	Die Geschäftsleiterin
Rita Famos	Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK» gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an der Synode mündlich zu vertreten. Die Synode erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Jahresberichte 2019 finden Sie unter:

- https://www.dmr.ch/2020/wp-content/uploads/2020/12/2020_dm_rapport_19-web.pdf
- https://www.mission-21.org/fileadmin/Webseite_Mission_21/Shop/Kampagne_2020/Jahresbericht_2019_Mission_21.pdf



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Missionsorganisationen: Sockelbeitrag 2022

Anträge

1. Die Synode beschliesst, dass die Mitgliedkirchen im Jahre 2022 Mission 21 und DM finanziell unterstützen.
2. Die Synode genehmigt die Finanzierung des Sockelbeitrags 2022 für Mission 21 und DM gemäss der «Vereinbarung zur Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK», die im Juni 2010 aufgrund der durch die Mitgliedkirchen eingegangenen Selbstverpflichtung verabschiedet wurde. Dieser Beitrag beläuft sich auf CHF 964 450.
3. Die Synode beauftragt den Rat, den Mitgliedkirchen jeweils den ihrer Beteiligung am Sockelbeitrag entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen.

Bern, 16. März 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Kommentar des Rates

Durch die Etablierung der Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und des damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK bzw. EKS (ehemals KMS – jetzt KME) 2011 wurde ein deutliches Zeichen der Nähe und Verbundenheit der Mitgliedkirchen und des Kirchenbundes zu den Missionsorganisationen geschaffen. Gemäss der Vereinbarung, die der Einrichtung der KME zugrunde liegt, «legt diese der Abgeordnetenversammlung SEK Anträge auf Zielsummen als Sockelbeiträge an die Missionsorganisationen vor» (Art. 2.4) und die «Berichterstattung und Antragstellung erfolgen grundsätzlich in Form einer Vorlage des Rates SEK an die Abgeordnetenversammlung SEK» (Art. 2.3). Die Finanzierung dieses Beitrags beruht auf der freiwilligen Selbstverpflichtung der Mitgliedkirchen. Der Sockelbeitrag wird in ganzer Höhe der Arbeit der Missionsorganisationen zugeteilt. Der Rat dankt den Kirchen für dieses wichtige Zeichen der Solidarität.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung und dem Übergang vom SEK zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS wurde das Zeichen der Nähe und Verbundenheit der Mitgliedkirchen und der EKS zu den Missionsorganisationen verstärkt: Gemäss § 8 der Verfassung der EKS «anerkennt die EKS ‹Mission 21› und ‹DM – dynamique dans l'échange› als ihre Missionswerke in der Schweiz». Im Rahmen der Beantwortung der 2017 eingereichten Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zum Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke hat der Rat in November 2019 fünf Massnahmen vorgeschlagen, die zur Lösung der hinter dem Motionstext stehenden Frage der nachhaltigen Finanzierung der vier Werke beitragen könnten. Im Januar und Februar 2020 führte der Rat an drei Terminen Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedkirchen und allen betroffenen Werken durch.

Im Rahmen dieser Konsultationen wurde mehrfach der Wunsch geäussert, die Verbindlichkeit der Finanzierung der Kirchen an die Missionsorganisationen zu erhöhen. Diesem Wunsch will der Rat mit Antrag 1 entsprechen: Die Synode beschliesst die finanzielle Unterstützung der Missionsorganisationen. Gleich wie in den letzten Jahren genehmigt die Synode in Antrag 2 die Finanzierung des Sockelbeitrags durch die von den Kirchen selbst festgelegten Beiträge und beauftragt den Rat in Antrag 3, den Mitgliedkirchen jeweils den ihrer Beteiligung am Sockelbeitrag entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen.

Der Rat dankt den Kirchen, die diese Erhöhung ermöglicht haben und lädt die Kirchen ein, ihre direkten Finanzflüsse und die ihrer Gemeinden zu unseren vier Missions- und Hilfswerken weiterhin zu prüfen und womöglich zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sei an die traditionelle Faustregel und Empfehlung erinnert, dass Kirchen und Gemeinden wenigstens 5 % ihrer Steuereinnahmen der Arbeit der Missions- und Hilfswerke widmen sollen.

Ab 2021 sollen neue strukturelle Massnahmen dazu beitragen, die Beziehungen zwischen den Kirchen und den Missionsorganisationen zu festigen. So wurde Gerhard Bütschi, Kirchenrat der Reformierten Landeskirche Aargau und Mitglied der Synode EKS neu in den Vorstand von Mission 21 gewählt. Barbara Hirsbrunner, Synodalrätin der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und ebenfalls Mitglied der Synode der EKS, wurde in den Vorstand der Kontinentalversammlung Europa KVE von Mission 21 gewählt. Die KME hat ausserdem der KVE vorgeschlagen, dass künftig alle Schweizer Mitglieder des Vorstands der KVE durch die Synode der EKS bestätigt werden. Der Beschluss der KVE soll noch in diesem Jahr erfolgen. Hierdurch werden die Beziehungen der Deutschschweizer Kirchen und Mission 21 und deren Unterstützung klar in die Verantwortung der Kantonalkirchen und Mission 21 gegeben.

Bei DM, der CER und der Plateforme Terre Nouvelle des Églises romandes PTNER werden zurzeit ähnliche Diskussionen geführt, die aber bisher noch nicht zu einem formellen Ergebnis geführt haben. Es wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von PTNER und DM eingerichtet, die Vorschläge ausarbeiten soll, um die Beziehungen zwischen den Kirchen und DM noch enger zu gestalten. Bis zum Abschluss der Diskussionen ist mit Jean-Luc Blondel, Mitglied der Synode der EKS für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Waadt und ebenfalls Mitglied im Vorstand von DM eine Vertretung in beiden Gremien gewährleistet.

Die Besonderheit des missionarischen Mandats soll hervorgehoben werden, insbesondere bei der Mittelbeschaffung. Die Mitgliedkirchen bringen durch ihre Selbstverpflichtung ihre Wertschätzung zum Ausdruck, dass Mission 21 und DM vorzugsweise mit Kirchen zusammenarbeiten und somit eine hohe religiöse und interkulturelle Kompetenz einbringen. Selbst wenn der durch den Sockelbeitrag aufgebrauchte Betrag lediglich einen 5 %igen Budgetanteil der Missionsorganisationen ausmacht, ist die für das missionarische Mandat geleistete Unterstützung unserer Kirchen entscheidend.

Was die Verteilung der Gesamtsumme betrifft, so hat die KME den bisherigen Verteilschlüssel bestätigt. Demnach wird die Gesamtsumme des Sockelbeitrags (CHF 964 450) zu 22,5 % (was CHF 217 001.25 entspricht) an DM und zu 77,5 % (was CHF 747 448.75 entspricht) an Mission 21 zugeteilt.

2. Sockelbeiträge der Mitgliedkirchen

Selbstverpflichtung der Mitgliedkirchen betreffend die Finanzierung des Sockelbeitrags zugunsten von Mission 21 und DM

Mitgliedkirche	Sockelbeitrag 2022	Sockelbeitrag 2021	Sockelbeitrag 2020
	CHF	CHF	CHF
AG	75 000.00	75 000.00	75 000.00
AR/AI	8 500.00	8 500.00	8 500.00
BE-JU-SO	225 400.00	225 400.00	225 400.00
BL	40 000.00	40 000.00	40 000.00
BS	10 000.00	10 000.00	10 000.00
FR	60 000.00	60 000.00	60 000.00
GE	10 000.00	10 000.00	10 000.00
GL	6 000.00	6 700.00	6 700.00
GR	40 000.00	40 000.00	40 000.00
LU	10 000.00	10 000.00	10 000.00
NE	15 000.00	15 000.00	15 000.00
NW	10 000.00	10 000.00	10 000.00
OW	5 000.00	5 000.00	5 000.00
SG	110 000.00	110 000.00	110 000.00
SH	90 000.00	90 000.00	90 000.00
SO	10 000.00	10 000.00	10 000.00
SZ	7 000.00	7 000.00	7 000.00
TG	25 000.00	25 000.00	25 000.00
TI	850.00	850.00	850.00
UR	700.00	700.00	700.00
VD	25 000.00	25 000.00	25 000.00
VS	1 000.00	1 000.00	1 000.00
ZG	40 000.00	40 000.00	40 000.00
ZH	140 000.00	140 000.00	140 000.00
SUMME	964 450.00	965 150.00	965 150.00

Die EMK fällt nicht unter dieses Reglement, da sie mit *connexio* ihr eigenes missionarisches Werk unterhält.
Die EELG hat ihre Mitgliedschaft in der EKS beendet.



Synode

vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Fusion der Stiftungen Brot für alle und HEKS: Wieder- bzw. Zuwahlen in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung

Anträge

Der Rat EKS stellt der Synode EKS folgende Anträge:

1. Folgendes Mitglied des Stiftungsrats Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) ist für die Amtszeit 2022 – 2025 wieder zu wählen:
 - Christoph Sigrist
2. Die folgenden Stiftungsratsmitglieder der Stiftung *Brot für alle* sind auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Fusion in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) zu wählen:
 - Elisabeth Bürgi Bonanomi (Amtszeit bis 2025)
 - Barbara Hirsbrunner (Amtszeit bis 2025)
 - Nicole Bardet (Amtszeit bis 2023)
 - Pierre Jacot (Amtszeit bis 2023)
 - Jeanne Pestalozzi (Amtszeit bis 2023)
3. Unter Verdankung der geleisteten Dienste nimmt die Synode EKS zur Kenntnis, dass folgende Mitglieder der Stiftungsräte von HEKS und *Brot für alle* auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Fusion und vor Ende ihrer Amtszeit von ihrem Amt als Stiftungsratsmitglied zurücktreten bzw. ihre Funktion niederlegen werden:

Von HEKS

- Rolf Berweger (Amtszeit bis 2021)

Von *Brot für alle*:

- Angelika Hilbeck (Amtszeit bis 2021)
- Maja Ingold (Amtszeit bis 2021)
- Florian Wettstein (Amtszeit bis 2023)
- Jeanne Pestalozzi als Präsidentin (Amtszeit bis 2023)

Bern, 13. April 2021

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Präsidentin	Die Geschäftsleiterin
Rita Famos	Hella Hoppe

Kommentar des Rates EKS

Wie in der Synode-Vorlage «Fusion der Stiftungen HEKS und BFA: Fusionsbericht III» festgehalten, muss die Wahl eines Teils der Stiftungsratsmitglieder der fusionierten Stiftung vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem die Stiftungsratsmitglieder der übertragenden Stiftung *Brot für alle*, die künftig im Stiftungsrat der fusionierten Stiftung Einsitz nehmen sollen. Zudem steht die Wiederwahl eines Mitglieds des HEKS-Stiftungsrates für eine weitere Amtszeit an. Die vollständige Liste der Stiftungsratsmitglieder der fusionierten Stiftung wurde an der gemeinsamen Sitzung der beiden Stiftungsräte am 10. April 2021 beschlossen. Der Rat EKS beschloss auf Ersuchen der beiden Stiftungsräte in seiner Sitzung vom 13. April 2021, der Synode EKS die Anträge zur Zu- respektive Wiederwahl zu stellen. Die Synode muss die Wahl der bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates *Brot für alle* wie vorgelegt formell vornehmen sowie ein Mitglied des HEKS-Stiftungsrates für eine weitere Amtszeit wiederwählen. Zudem nimmt die Synode vom Rücktritt diverser amtierender Stiftungsratsmitglieder Kenntnis.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

19.2

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeinde- diakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Wahl eines Mitglieds des Stiftungsrates für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Synode wählt aufgrund des Stiftungsstatuts Art. VII als Mitglied des Stiftungsrates der
Stiftung fondia für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022:

- Andreas Burri

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Andreas Burri ersetzt im Stiftungsrat Magaly Hanselmann, die im Jahr 2019 als Vertreterin des HEKS vom Mandat als Stiftungsrätin zurücktrat.

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS für die Amtsdauer 2019 – 2022 wie folgt zusammen:

Mitglieder	Roland Frey
	Esther Gaillard
	Jacqueline Lavoyer-Bünzli
	Rosemarie Manser (Präsidentin)
	Annina Policante-Schön
	Liliane Rudaz-Kägi
	Stephan Schranz
	Simon Wyss



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

20.1/20.2

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS: Jahresbericht und Rechnung 2020

Anträge

20.1 Die Synode nimmt den HEKS-Jahresbericht 2020 zur Kenntnis.

20.1 Die Synode nimmt die HEKS-Rechnung 2020 zur Kenntnis.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Jahresbericht 2020 und Finanzbericht 2020 finden Sie unter
<http://www.heks.ch/wer-wir-sind/jahresbericht-2020>.



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Fusion der Stiftungen HEKS und BFA: Fusionsbericht III

Anträge

1. Die Synode nimmt den Fusionsbericht III von HEKS und BFA zur Kenntnis.
2. Die Synode stimmt der im Fusionsbericht III von den beiden Stiftungsräten HEKS und BFA beantragten Änderung von Ziffer 8 des Fusionsvertrags zu.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Kommentar des Rates EKS

Bei der Herbst-Synode im November 2020 stimmte die Synode EKS dem Antrag der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrages zu. Es ging hierbei tatsächlich um den Entwurf des Vertrags, da es sich um ein Dokument handelt, das beide Stiftungen noch formell beschliessen müssen. Die Synode stimmte dem Antrag von HEKS und *Brot für alle* für das weitere Vorgehen gemäss dem damaligen Vertragstext zu. In den folgenden Monaten kamen beide Stiftungsräte zum Schluss, dass es besser wäre, in der Anfangsphase 12 Mitglieder im Stiftungsrat zu haben und nicht 11, wie in Ziff. 8 des Vertragsentwurfs von 2020 vorgesehen war. Das nachfolgende Dokument von HEKS und *Brot für alle* erläutert die Gründe und Prämissen hierfür. Diese Änderung im Fusionsvertrag zieht auch eine entsprechende Anpassung des zukünftigen Organisationsreglements der neuen Stiftung nach sich. Der Rat EKS ist für die Genehmigung des Reglements zuständig und hat den angepassten Artikel 2, aus dem hervorgeht, dass eine Höchstzahl von 12 Mitgliedern des Stiftungsrats vorgesehen ist, bereits am 13. April 2021 mit Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Fusion genehmigt. Der Rat EKS unterstützt den Antrag der beiden Stiftungsräte HEKS und *Brot für alle* zur Änderung von Ziffer 8 des Fusionsvertrags.



Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS: Wahl des Stiftungsrats der fusionierten Stiftung

Bericht und Antrag an die Synode EKS vom 15. Juni 2021

Im Hinblick auf die Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS muss der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung besetzt werden. Die Besetzung wird von folgenden Überlegungen geleitet:

1. Die Synode EKS hat die gegenwärtig amtierenden Stiftungsratsmitglieder von HEKS und *Brot für alle* gewählt und ihnen damit das Vertrauen ausgesprochen, die Führung der Stiftungen kompetent und loyal wahrzunehmen. Dieses Vertrauen bleibt von der Fusion unberührt.
2. Die Synode EKS hat am 2. November 2020 der Fusion von HEKS und *Brot für alle* gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der Fassung vom 23. Juli 2020 zugestimmt und dabei Letzteren zur Kenntnis genommen. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats *Brot für alle* in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung erfolgte noch nicht. Als notwendige Konsequenz der Fusion muss diese Wahl nun vorgenommen werden.
3. Fusionsrechtlich ist es erforderlich, dass die Fusion auf der Grundlage einer aktuellen Bilanz der fusionierenden Stiftungen erfolgt (sog. Fusionsbilanz). Diese darf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Fusionsvertrags und der Einreichung des Fusionsantrags nicht älter als sechs Monate sein. Aus diesem Grund muss der Fusionsvertrag innerhalb dieser sechs Monate seit dem Bilanzstichtag abgeschlossen werden, worauf er bei der zuständigen Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) einzureichen ist. Dies ist zwingend. Als Fusionsbilanz dient die Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 der übertragenden Stiftung *Brot für alle* mit Aktiven in der Höhe von CHF 12'015'812.43 und Passiven (Fremdkapital inkl. Fondskapital) von CHF 3'940'781.63. Daher müssen die Unterzeichnung des Fusionsvertrags und der Antrag an die ESA bis spätestens am 30. Juni 2021 erfolgen. Nach dem rechtskräftigen Entscheid der ESA nimmt diese selbst die Anmeldung der Fusion an das Handelsregister vor. Mit der Publikation im Handelsregister wird die Fusion rechtskräftig. Damit alle vorgesehenen Stiftungsratsmitglieder der fusionierten Stiftung ins Handelsregister eingetragen werden, verlangt das Handelsregisteramt entsprechende Belege (Wahl durch das zuständige Wahlorgan). Daher ist es zwingend, dass die erforderlichen Wahlen der Stiftungsratsmitglieder der fusionierten Stiftung an der Synode EKS vom 13.-15. Juni 2021 stattfinden.
4. Weil es sich bei der Fusion um eine sogenannte Absorptionsfusion handelt, laufen die Amtszeiten der Mitglieder des Stiftungsrats von HEKS unverändert weiter: HEKS als übernehmende Stiftung bleibt rechtlich gesehen bestehen. Entsprechend bleiben auch die Stiftungsratsmandate bis zum Ablauf der Amtszeit (oder einem vorzeitigen Rücktritt) bestehen. Eine Wiederwahl ist also nur in den Fällen erforderlich, in welchen die ordentliche Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats von HEKS in diesem Jahr abläuft und das entsprechende Stiftungsratsmitglied sich erneut zur Wahl stellt.
5. Infolge der Absorptionsfusion geht die Stiftung *Brot für alle* als übertragende Stiftung in der übernehmenden Stiftung HEKS auf, wird zusammen mit der Fusion aufgehoben und besteht daher rechtlich nicht weiter. Die Stiftungsratsmitglieder von *Brot für alle*, die in

der fusionierten Stiftung weiterhin als Stiftungsräte amten sollen, müssen daher erneut gewählt werden (handelsregisterrechtliche Anforderung betreffend Wahlbelege).

6. Im Interesse einer effektiven Führung haben sich die beiden Stiftungen darüber geeinigt, den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung mit höchstens zwölf Sitzen einzurichten. Unter Berücksichtigung des Sitzes für den Delegierten des Rats EKS haben die Stiftungen darum das bisherige Total von 16 Sitzen (je acht von HEKS und *Brot für alle*) um fünf auf elf Sitze abzubauen.
7. Gemäss Art. 78 Abs. 2 FusG ist eine Fusion zweier Stiftungen zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und der Wahrung und Durchführung der Stiftungszwecke beider Stiftungen dient. Damit sind die Vereinigung und der Fortbestand der Wesensmerkmale, Zwecke, Tätigkeiten und gelebten Praxen der beiden Stiftungen fusionsrechtliches Erfordernis. Die Fusion muss auch sachlich gerechtfertigt sein. Zielsetzung der Fusion der beiden Werke ist es, Synergien zu schaffen und diese bestmöglich zu nutzen (vgl. hierzu ausführlich den Bericht an die Synode EKS vom Juni 2020, Ziff. 2). Sie ist damit sachlich gerechtfertigt (so auch der Vorbescheid der ESA vom 3. September 2020). Damit die gesetzlichen Voraussetzungen auch effektiv erfüllt werden können, sind die Kompetenzen und Erfahrungen der aktuellen Stiftungsräte beider Werke unabdingbar und es bedarf der Zusammenführung der Stiftungsräte.
8. Nach eingehender Prüfung sind die beiden Stiftungsräte übereingekommen, dass die unter Ziff. 7 genannten gesetzlichen Fusionsvoraussetzungen am besten erfüllt werden können, wenn der neue Stiftungsrat vorübergehend aus zwölf und nicht elf Personen besteht. Damit kann sichergestellt werden, dass die Kompetenzen in den unterschiedlichen Fachgebieten und die Kenntnisse der unterschiedlichen Ressorts der beiden Werke bestmöglich erhalten und zusammengeführt werden können. Dies sichert die angestrebte Synergie und erfüllt die im Organisationsreglement vorgesehene Diversität optimal. Aus diesem Grund muss der Entwurf des Fusionsvertrags in Ziff. 8 angepasst werden. Anstelle der dort vorgesehenen elf, sind zwölf Mitglieder (im Fliesstext und in der Namensliste) zu nennen. Die Zusammensetzung ist ebenfalls anzupassen. Anstelle der bisher vorgesehenen vier Mitglieder sollen fünf Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung *Brot für alle* zur Wahl vorgeschlagen werden, so dass sich der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung aus sechs Mitgliedern von HEKS, aus fünf Mitgliedern von *Brot für alle* und einem Vertreter des Rats EKS zusammensetzt. Die beiden Stiftungen sind überzeugt, damit den mit der Fusion einhergehenden Herausforderungen bestens gewachsen zu sein.
9. Im Hinblick auf die notwendige Stabilität und Kontinuität sollen also die hierfür vorgesehenen Mitglieder des Stiftungsrats von *Brot für alle* von der Synode EKS in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung, in der *Brot für alle* weiterlebt, gewählt werden.

Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats von HEKS bleiben ohne weiteres in ihrem Amt (zu den Ausnahmen siehe Ziff. 4 hiavor). Dies gilt ebenso für das Präsidium, dessen Amtsinhaber weiterhin Präsident der fusionierten Stiftung bleibt.

Die Mitglieder des Stiftungsrats der fusionierten Stiftung seitens HEKS sind

- Walter Schmid als Präsident (Amtszeit bis 2023)
- Simone Fopp Müller (Amtszeit bis 2023)
- Michèle Künzler-Kammermann (Amtszeit bis 2023)
- Jean Luc André Dupuis (Amtszeit bis 2023)
- Fritz Schneider (Amtszeit bis 2023)

10. Da stabile Verhältnisse und Kontinuität für das Gelingen der Fusion unerlässlich sind, haben die Stiftungsräte von HEKS und *Brot für alle* den Rat EKS ersucht, die Stiftungsratsmitglieder, die auch im Stiftungsrat der fusionierten Stiftung Einsitz nehmen sollen und hierzu gewählt werden müssen (die hinzuzuwählenden Stiftungsratsmitglieder von *Brot für alle* und die Stiftungsratsmitglieder von HEKS, deren Amtszeit 2021 endet), der Synode EKS zur Zu- respektive Wiederwahl vorzuschlagen. Entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorgaben (siehe Ziff. 3) haben sie den Rat EKS zudem gebeten, diese Wahlanträge der Synode EKS bereits im Juni 2021 und nicht erst im November 2021 zu unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund stellen die beiden Stiftungsräte von HEKS und *Brot für alle* der Synode EKS folgenden **Antrag**:

Ziff. 8 des Entwurfs des Fusionsvertrags in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 ist wie folgt anzupassen (Änderungen hervorgehoben):

*Gemäss Art. 7 der revidierten Statuten der fusionierten Stiftung besteht der Stiftungsrat aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt. Art. 2 Abs. 1 des revidierten Organisationsreglements der fusionierten Stiftung bestimmt, dass der Stiftungsrat aus höchstens **zwölf** Personen besteht.*

*Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung wird sich aus sechs Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung und **fünf** Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übertragenden Stiftung zusammensetzen. Zudem wird dem Stiftungsrat der fusionierten Stiftung das bestehende, vom Rat EKS bestimmte Mitglied angehören.*

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats werden die reglementarischen Vorgaben berücksichtigt, wonach eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie eine fachliche Diversität im Stiftungsrat angestrebt wird (Art. 2 Abs. 3 des revidierten Organisationsreglements). Insbesondere unterstützt die Zusammensetzung des Stiftungsrats auch die Zusammenführung der Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen der beiden Stiftungen und sichert damit die angestrebte Kontinuität.

Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

<i>Name</i>	<i>Funktion</i>	<i>Zeichnungs- berechtigung</i>
<i>Dr. Walter Schmid</i>	<i>Präsident/in des Stiftungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Jeanne Pestalozzi</i>	<i>Vizepräsident/in I¹ des Stiftungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Michèle Künzler- Kammermann</i>	<i>Vizepräsident/in II²</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Nicole Bardet</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Elisabeth Bürgi Bonanomi</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Jean-Luc André Du- puis</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Simone Fopp Müller</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Barbara Hirsbrunner</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Pierre Jacot</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Daniel Reuter</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Fritz Schneider</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>
<i>Christoph Sigrist</i>	<i>Mitglied des Stif- tungsrats</i>	<i>Kollektiv zu zweien</i>

Die laufenden Amtszeiten der oben genannten Stiftungsratsmitglieder bleiben bestehen. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer erfolgt eine Wiederwahl oder eine Ergänzungswahl durch die Synode EKS bzw. den Rat EKS gemäss den Statuten und dem Organisationsreglement der fusionierten Stiftung.

Zudem ersuchen die Stiftungsräte von HEKS und *Brot für alle* den Rat EKS, der Synode EKS folgende **Anträge** zu stellen:

¹ Die Konstituierung des Stiftungsrates steht ihm – abgesehen vom Präsidium – selbst zu.

² Siehe Fussnote 1

1. Folgendes Mitglied des Stiftungsrats von HEKS ist für die Amtszeit 2022-2025 wieder zu wählen:
 - Christoph Sigrist
2. Die folgenden Stiftungsratsmitglieder von *Brot für alle* sind ab Rechtskraft der Fusion in den Stiftungsrat der fusionierten Stiftung zu wählen:
 - Nicole Bardet (Amtszeit bis 2023)
 - Elisabeth Bürgi Bonanomi (Amtszeit bis 2025)
 - Barbara Hirsbrunner (Amtszeit bis 2025)
 - Pierre Jacot (Amtszeit bis 2023)
 - Jeanne Pestalozzi (Amtszeit bis 2023)
3. Unter Verdankung der geleisteten Dienste nimmt die Synode EKS zur Kenntnis, dass folgende Mitglieder der Stiftungsräte von HEKS und *Brot für alle* ab Fusion und vor Ende ihrer Amtszeit von ihrem Amt als Stiftungsratsmitglied zurücktreten bzw. ihre Funktion niederlegen werden:
Von HEKS
 - Rolf Markus Berweger (Amtszeit bis 2021)
Von *Brot für alle*:
 - Angelika Hilbeck (Amtszeit bis 2021)
 - Maja Ingold (Amtszeit bis 2021)
 - Florian Wettstein (Amtszeit bis 2023)
 - Jeanne Pestalozzi als Präsidentin (Amtszeit bis 2023)

Bern, 10. April 2021
Stiftungsrat *Brot für alle*

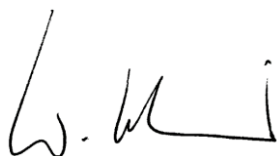


Stiftungsratspräsidentin
Jeanne Pestalozzi



Geschäftsleiter
Bernard DuPasquier

Zürich, 10. April 2021
Stiftungsrat HEKS



Stiftungsratspräsident
Dr. Walter Schmid



Direktor
Peter Merz

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)

Entraide Protestante Suisse (EPER) Swiss Church Aid
(HEKS/EPER)

Organisationsreglement

I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsstatuten sind die Organe der Stiftung:

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS
- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

II. Die einzelnen Organe

A. Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.

Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Rat EKS und der Stiftungsrat einigen sich nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Der Rat EKS stellt der Synode EKS die entsprechenden Wahlanträge.

Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung bei der Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte.

Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen

Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Statuten und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für

- die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und / oder zeitlich begrenzte Aufgaben
- die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen
- die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche
- die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Wahl der Revisionsstelle
- die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung
- die mittelfristige Finanzplanung
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts

- die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS
- Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon
- die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit
- die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.
- die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen
- den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.

Art. 4 Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er

seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichtscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmengleichheit an einer solchen Sitzung hat die sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichtscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 15 der Statuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- allgemeine Überprüfung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge
- Überprüfung der beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel
- Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS

Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

B. Synode EKS

Art. 6 Aufgaben

Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.
- Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Empfehlung des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Antrag an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abuberufen.

- Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

C. Rat EKS

Art. 7 Aufgaben

Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben.
- Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl.
- Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuverufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen.
- Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis.
- Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften.
- Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und dessen Änderungen zu.
- Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen.
- Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.

D. Geschäftsstelle

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbstständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich

- die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte
- die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung
- die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung
- die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats
- die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.

E. Rechnungsführung**Art. 10 Kalenderjahr**

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahrs auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

F. Revisionsstelle**Art. 11 Verweisung**

Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsstatuten (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Beirat oder Beiräte (im Fall einer Einsetzung)**Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit**

Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest.

Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 13 Stellung und Aufgaben

Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

Im Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.

III. Änderung dieses Reglements

Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiavor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4 Abs. 3 und 4 hiavor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiavor.

Dieses Reglement wurde an den Sitzungen der Stiftungsräte je von HEKS und *Brot für alle* vom 9. April 2021 beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom 19. Mai 2021 genehmigt. Es ist am in Kraft getreten.

Der Stiftungsrat HEKS

Dr. Walter Schmid
Präsident

Michèle Künzler
Vize-Präsidentin

Der Stiftungsrat *Brot für alle*

Jeanne Pestalozzi
Präsidentin

Dr. Elisabeth Bürgi Bonanomi
Vize-Präsidentin



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

HEKS Zielsummen 2022: Reguläre Zielsumme und Zielsumme Flüchtlingsdienst

Anträge

1. Die Synode beschliesst, dass die Mitgliedkirchen im Jahre 2022 HEKS finanziell unterstützen.
2. Die reguläre Zielsumme 2022 beträgt unverändert CHF 2 448 962.40.
3. Die Zielsumme für den Flüchtlingsdienst 2022 beträgt unverändert CHF 1 035 000.
4. Die Synode beauftragt den Rat, diese beiden Zielsummen bei den Mitgliedkirchen zu erheben.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Kommentar des Rates

Letztmals wurden die Zielsummen für das Jahr 2007 der Teuerung angepasst (Beschluss der Sommer-AV 2006: + 1%). Für die Jahre 2008 – 2021 wurden die Zielsummen unverändert belassen.

Im Rahmen der Beantwortung der 2017 eingereichten Motion der Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen zum Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke hat der Rat im November 2019 fünf Massnahmen vorgeschlagen, die zur Lösung der hinter dem Motionstext stehenden Frage der nachhaltigen Finanzierung der vier Werke beitragen könnten. Darunter bestand eine darin, die reguläre Zielsumme von HEKS zu reduzieren. Im Januar und Februar 2020 führte der Rat an drei Terminen Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedkirchen und allen betroffenen Werken durch, um diese Massnahmen zur Diskussion zu stellen. Die konstruktiven Gespräche in diesen Konsultationen haben ergeben, dass eine Veränderung der Zielsummen auf dem Hintergrund der Fusion zwischen Brot für alle und HEKS weder opportun ist noch gewünscht wird. Die Zielsummen sollen somit auch für das Jahr 2022 unverändert bleiben.

Der Stiftungsrat HEKS beantragte dem Rat der EKS für 2022 eine Erhöhung der Zielsumme um CHF 251'073.60 auf CHF 2'700'000, was einer Erhöhung von rund 10% entspricht. Die Zielsumme für den Flüchtlingsdienst wurde gerundet.

Der Stiftungsrat HEKS argumentierte:

- mit der Schwierigkeit, auf dem Spendenmarkt ausreichende Mittel für die politische Sensibilisierungsarbeit zu generieren
- mit der Unsicherheit der Finanzierung der ökumenischen Kampagne
- mit erwarteten Mehrkosten und möglichem Beitragsrückgang aufgrund der Fusion.

Angesichts der aktuellen finanziellen Situation der Mitgliedkirchen und der noch nicht vollständig absehbaren finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die Mitgliedkirchen der EKS bedarf es nach Ansicht des Rates einer ausführlichen und ausreichenden Begründung, warum die Zielsumme HEKS ab 2022 um 10% erhöht werden soll. Die vom Stiftungsrat HEKS angeführten Argumente betreffen primär Unsicherheiten, die sich aufgrund der neuen Situation (Fusion, Übernahme ökumenische Kampagne) ergeben. Dem Rat EKS erschliesst sich nicht restlos, warum die Zielsumme präventiv erhöht werden soll und die Kirchen in der aktuellen finanziellen Situation einen höheren Beitrag leisten sollen, weswegen er der Synode die Beibehaltung der bisherigen Zielsumme beantragt.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

21.1/21.2

Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Stiftung Brot für alle BFA: Jahresbericht und Rechnung 2020

Anträge

21.1 Die Synode nimmt den BFA-Jahresbericht 2020 zur Kenntnis.

21.2 Die Synode nimmt die BFA-Rechnung 2020 zur Kenntnis.

Bern, 13. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe



Synode
vom 13.–15. Juni 2021 in Bern, BERNEXPO

Synoden 2021 und 2022: Orte und Daten

Anträge

1. Die Synode beschliesst, eine ausserordentliche Synode vom 5.–6. September 2021 in Bern, BERNEXPO, durchzuführen.
2. Die Synode nimmt die Durchführung der Herbstsynode 2021 vom 8.–9. November 2021 in Bern zur Kenntnis.
3. Die Synode beschliesst, dass 2022
 - die Sommersynode auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis ERKW vom 12.–14. Juni 2022 in Sion stattfindet;
 - die Herbstsynode vom 7.–8. November 2022 in Bern stattfindet.

Bern, 15. April 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Begründung

Die Covid-19-Pandemie und die institutionelle Krise in der EKS haben den Ablauf der Synoden 2020 durcheinander gebracht. Darüber hinaus, wie Anfang Februar 2021 mitgeteilt, wird der Bericht der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» für den Frühsommer 2021 erwartet. Deshalb beantragt das Büro der Synode die Durchführung einer ausserordentlichen Synode vom 5.–6. September 2021 in Bern.

Die kommenden Sommersynoden werden wie folgt geplant:

- 12.–14. Juni 2022 auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis ERKW in Sion
- 18.–20. Juni 2023 auf Einladung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn in Olten
- 16.–18. Juni 2024 auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Neuenburg